

Was tue ich, wenn es zur Scheidung/Trennung kommt?

Rechtsratgeberin für Frauen



Was tue ich, wenn es zur Scheidung/ Trennung kommt?

Rechtsratgeberin für Frauen

Wien, 2017

Impressum:

Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Autorin: Rechtsanwältin Doktorin Helene Klaar

Redaktion: Magistra Bianca Schrittwieser, Magistra Sieglinde Stockinger

Gestaltung: Martina Janich

Wien, 2017; 9. Neuauflage

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an

iv1@frauenministerium.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1 Rechte und Pflichten während der aufrechten Gemeinschaft.....	9
1.1 Familienrecht als Krisenmanagement.....	9
1.2 Rechte und Pflichten der EhegattInnen.....	12
1.3 Führung des Haushalts und Pflege der Kinder.....	12
1.4 Anspruch auf Unterhalt.....	14
1.5 Ehwohnung.....	20
1.6 Vermögens- und Erbrecht.....	26
1.7 Namensrecht.....	28
1.8 Besonderheiten der eingetragenen PartnerInnenschaften.....	32
1.9 Lebensgemeinschaften.....	33
1.10 Wie kann man in der Ehe/PartnerInnenschaft seine Rechte durchsetzen?.....	36
2 Wie wird eine Ehe beendet?.....	38
2.1 Wie wird eine Ehe beendet?.....	38
2.2 Wann kann eine Ehe geschieden werden?.....	40
2.3 Bekommt der schuldige Teil Unterhalt?.....	41

2.4 Scheidung wegen Verschuldens.....	43
2.5 Scheidung aus anderen Gründen, die in der Person des anderen liegen.....	47
2.6 Scheidung wegen mehrjähriger Trennung.....	47
2.7 „Witwenpensionsprivileg“.....	49
2.8 Einvernehmliche Scheidung.....	50
2.9 Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft.....	51
2.10 Zusammenfassende Bemerkung.....	53
3 Was geschieht mit den Kindern?.....	54
3.1 Obsorge und Kindeswohl.....	54
3.2 Obsorge während Ehe und Lebensgemeinschaft.....	56
3.3 Obsorge nach der Trennung/Scheidung.....	63
3.4 Obsorge beider Eltern gegen den Willen eines Elternteils?...67	
3.5 Informations- und Äußerungsrecht.....	72
3.6 Persönliche Kontakte – Recht des Kindes, Pflicht der Eltern.....	73
3.7 Wie läuft ein gerichtliches Verfahren betreffend die Kinder ab?.....	86

4 Wer bekommt Unterhalt?.....95

4.1 Unterhalt der geschiedenen Eheleute.....95

4.2 Kindesunterhalt.....105

4.3 Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches.....121

4.4 Die Durchsetzung des EhegattInnenunterhalts.....123

4.5 Die Durchsetzung des Kindesunterhalts.....125

4.6 Wie kann der Wert des Unterhalts gesichert werden?.....128

4.7 Noch ein Wort zum Unterhaltsvergleich.....132

4.8 Wenn der Unterhalt nicht freiwillig bezahlt wird.....133

4.9 Was gilt für „internationale“ Unterhaltsstreitigkeiten?.....137

5 Was geschieht mit dem Vermögen?.....138

5.1 Was mein ist, ist auch dein... stimmt das wirklich?.....138

5.2 Was wird geteilt?.....139

5.3 Wie wird geteilt?.....145

5.4 Was geschieht mit der Ehewohnung?.....149

5.5 Was ist bei einer Einigung zu beachten?.....152

5.6 Wie wird das Aufteilungsverfahren durchgeführt?.....156

5.7	Vorsicht bei gemeinsamen Schulden!.....	159
5.8	Kann auf den Aufteilungsanspruch verzichtet werden?.....	160
5.9	Die Teilung des partnerschaftlichen Vermögens.....	163
5.10	Rechtsstellung von LebensgefährtInnen.....	164
6	Wie wird die Scheidung durchgeführt?.....	168
6.1	Einige Überlegungen vorher.....	168
6.2	Vorbereitung der Scheidung.....	170
6.3	Die einvernehmliche Scheidung nach § 55 a EheG.....	172
6.4	Die streitige Scheidung.....	175
6.5	Was tun, wenn man nicht geschieden werden will?.....	185
6.6	Ab wann ist man geschieden?.....	188
6.7	Der Scheidungsvergleich.....	190
6.8	Was tun, wenn man mit dem Partner nicht mehr zusammenleben kann?.....	197
6.9	Braucht man eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt?.....	201
6.10	Was kann eine Scheidung kosten?.....	203
6.11	Was gilt für Scheidungen mit Auslandsbezug?.....	209
6.12	Was gilt für die Auflösung eingetragener PartnerInnenschaften?.....	212

7 Sonstige Rechtsfolgen der Scheidung.....	214
7.1 Namensrecht.....	214
7.2 Sozialversicherungsrecht.....	214
8 Hier können Sie sich Rat holen.....	223
9 Hier finden Sie Zuflucht.....	260

1 Rechte und Pflichten während der aufrechten Gemeinschaft

1.1 Familienrecht als Krisenmanagement

Kann ein Gesetz zwischenmenschliche Beziehungen regeln? Diese Frage wird immer wieder gestellt, wenn Bestimmungen des Familienrechtes diskutiert und neu geregelt werden.

Tatsächlich ist aber das geordnete Zusammenleben der Menschen in ihrem privaten Bereich von so großer Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens, dass die Regelung dieses Zusammenlebens nie der Beliebigkeit der Individuen überlassen blieb.

Die staatlichen Regelungen des Familienrechts spiegeln die Gesellschaft wider: So war das im Jahr 1811 erlassene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) – dessen familienrechtliche Bestimmungen im Wesentlichen bis zur Familienrechtsreform der Jahre 1976/78 nahezu unverändert in Geltung standen – streng patriarchalisch orientiert: Der Mann war laut gesetzlicher Definition „das Haupt der Familie“, dessen Anordnungen die Frau zu befolgen und „befolgen zu machen“ hatte, die Aufgaben der Eheleute untereinander und gegenüber den Kindern waren geschlechtsspezifisch verteilt.

§ 44 ABGB (nach wie vor im Wortlaut des Jahres 1811 in Geltung) besagt:

„Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.“

Trotz ihres Alters ist diese Definition der Ehe als Vertrag, also als Rechtsgeschäft zwischen zwei gleichberechtigten Personen, überaus modern.

Der Wortlaut des Gesetzes lässt allerdings keinen Zweifel daran zu, dass eine Ehe nur zwischen verschiedengeschlechtlichen Personen möglich ist. **Erst mit 01.01.2010 trat das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ (EPG)** in Kraft, mit dem die Begründung, die Wirkung und die Auflösung eingetragener PartnerInnenenschaften zwischen gleichgeschlechtlichen PartnerInnen geregelt wird: Auf Grund des EPG können sich auch zwei Personen gleichen Geschlechts, sofern sie volljährig, geschäftsfähig, nicht miteinander verwandt und unverheiratet bzw. (noch) nicht „verpartnert“ sind, zu einer „Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten“ verbinden. Die Rechte und Pflichten eingetragener PartnerInnen entsprechen, mit einigen Ausnahmen, den Rechten und Pflichten von EhegattInnen.

Nahezu keine Rechtsfolgen hingegen ergeben sich aus einer bloßen Lebensgemeinschaft.

Durch die Neuordnung der Rechtswirkungen der Ehe im Jahr 1976 sowie die Neuordnung des Kindschaftsrechts, des Ehegüterrechts und des Erbrechts im Jahr 1978 wurde das patriarchalische durch das **partnerschaftliche Prinzip** ersetzt.

Seit 1976 sind daher die persönlichen Rechte und Pflichten der Eheleute zueinander, aber auch ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern, grundsätzlich gleich: Beide Eheleute sind, nach Maßgabe ihrer beruflichen Belastung – die im beiderseitigen Einvernehmen geregelt werden sollte – auch zur Haushaltsführung und Kindererziehung verpflichtet. Keine Ehepartnerin/Kein Ehepartner hat der/dem anderen Anweisungen zu geben, sondern über alle Entscheidungen, die das Zusammenleben betreffen, soll Einvernehmen hergestellt werden.

Obgleich durch dieses Reformwerk eine Reihe anachronistischer Benachteiligungen der Frauen beseitigt wurde, ließ auch das 1976/78 geschaffene Ehe- und Familienrecht Zweifelsfragen offen und gab Anlass zu einschränkender oder unbefriedigender Judikatur: 165 Jahre Rückstand lassen sich eben nicht auf einmal aufholen.

Mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 (EheRÄG 1999), in Kraft getreten 01.01.2000, wurden einige der Zweifelsfragen geklärt und einige wesentliche Verbesserungen für Frauen erreicht.

Das 1997 neu geschaffene **Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie** wurde im Jahr 2009 maßgeblich verbessert und sein Anwendungsbereich erweitert.

Mit dem **am 01. Februar 2013 in Kraft getretenen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG)** wurden die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern neu geregelt, und dabei erstmals grundsätzlich auf eine Unterscheidung zwischen Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern verzichtet, sowie eine detaillierte Umschreibung des Begriffs „Kindeswohl“ im Gesetz aufgenommen.

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass gerade die Bestimmungen des Familienrechts weitgehend bedeutungslos bleiben, solange beide Partner/innen mit der Art ihres Zusammenlebens, wie immer es gestaltet sein mag, zufrieden sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen gewinnen erst im Konfliktfall an Bedeutung, erst dann, wenn ein Teil mit dem bestehenden Zustand unzufrieden wird und eine Änderung wünscht.

Niemand kann und will eine berufstätige Ehefrau daran hindern, den Haushalt alleine ohne Mithilfe des Ehemannes zu führen. Ist sie jedoch eines Tages mit dieser Rollenteilung nicht mehr zufrieden, hat sie das Recht, eine Änderung zu verlangen. Wird diese vom Ehemann grundlos verweigert, kann seine Weigerung zur Scheidung führen.

Trennen sich Eltern, so bleibt es ihnen überlassen, ob ihre Kinder bei der Mutter oder beim Vater leben, und wie oft der andere Elternteil die Kinder bei sich hat.

Ist aber einer von ihnen – oder aber ein mündiges, also zumindest 14 Jahre altes Kind – mit dieser Regelung unzufrieden, so gibt es klare gesetzliche Vorgaben dahingehend, dass auch nach der Trennung ein dem Familienverhältnis entsprechender Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen wünschenswert ist, wobei dieser Kontakt nicht nur die Freizeit, sondern auch die Betreuung im Alltag umfassen soll.

1.2 Rechte und Pflichten der EhegattInnen

§ 90 Abs 1 ABGB besagt:
„Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.“

Wie wirken sich nun diese generell gefassten Verpflichtungen der Eheleute auf die einzelnen Bereiche des Zusammenlebens aus?

1.3 Führung des Haushalts und Pflege der Kinder

§ 91 ABGB sieht vor, dass die Eheleute ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit sowie die Leistung des Beistands und der Obsorge unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder **mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit ihrer Beiträge** einvernehmlich gestalten sollen. Das bedeutet, dass das Gesetz nicht vorgibt, ob Mann, Frau, oder beide in gleicher Weise berufstätig sein oder den Haushalt führen oder die Kinder erziehen sollen, sondern dass dies von den Eheleuten frei zu gestalten ist, wobei allerdings die Zielvorgabe der „vollen Ausgewogenheit der Beiträge“ besteht. Gemäß § 91 Abs 2 ABGB kann von einer einvernehmlichen Gestaltung auch abgegangen werden, sei es, weil eine Ehefrau, die sich zunächst bereit erklärt hat, den Haushalt alleine zu führen, nach der Geburt mehrerer Kinder und/oder der Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit Mithilfe des Ehemannes in Anspruch nehmen will, sei es, weil ein Ehemann, der sich zunächst bereitgefunden hat, die Bedürfnisse der Familie aus seinem Einkommen alleine zu bestreiten, sich nach Heranwachsen der Kinder in der Rolle des Alleinverdieners überfordert fühlt.

In einem solchen Fall sollen sich die EhegattInnen um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft bemühen.

Insbesondere der Wunsch der Ehegattin/des Ehegatten nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird aber als gewichtiger persönlicher Grund für die Abänderung der bisherigen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft angesehen. **Die Wiederaufnahme oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht also jedem der Eheleute frei.**

Der Wunsch eines überlasteten Managers nach einer „Auszeit“ wird sich hingegen nur verwirklichen lassen, wenn ihm kein „wichtiges Anliegen“ seiner Frau oder seiner Kinder (z.B. nach Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards) entgegensteht. Leidet der Überlastete allerdings bereits an einem „Burn-out“, so wird sein Wunsch nach einer „Auszeit“ gewichtiger sein als der Wunsch seiner Familie nach z. B. einem Schiurlaub in Lech.

Bezüglich der Haushaltsführung besagt § 95 ABGB, dass die EhegattInnen an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken haben; ist jedoch die Ehegattin/der Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt dieser/diesem die Haushaltsführung; die/der andere ist zur Mithilfe verpflichtet.

Damit wird klargestellt, dass **grundsätzlich Mann und Frau zur Haushaltsführung verpflichtet sind**, und selbst im Fall einer „Hausfrauenehe“ (oder „Hausmannehe“) der alleinverdienende Teil keinen Anspruch darauf hat, rund um die Uhr bedient zu werden.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die jahrhundertelange alleinige Zuständigkeit der Frauen für den Haushalt im Bewusstsein vieler Menschen noch immer fest verwurzelt ist: Viele Männer ignorieren nach wie vor ihre Verpflichtung zur Mitwirkung im Haushalt, viele berufstätige Frauen glauben fälschlich, alleine für die Hausarbeit zuständig zu sein.

1.4 Anspruch auf Unterhalt

1.4.1 Wer hat Anspruch?

Lag die Verpflichtung zur Haushaltsführung und Kindererziehung vor 1976 einseitig bei der Frau, so hatte der Mann ihr – unabhängig von ihrem Vermögen – „den anständigen Unterhalt“ zu verschaffen.

Nach der geltenden Rechtslage haben beide Eheleute zur Deckung „der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse“ gemeinsam nach ihren Kräften beizutragen (§ 94 ABGB).

Im Gesetz steht jedoch auch, dass die **Führung des gemeinsamen Haushalts als gleichwertiger Beitrag gilt**.

Bei Berufstätigkeit beider besteht nicht die Verpflichtung, gleich viel zum gemeinsamen Budget beizutragen; es hat vielmehr die/der **Einkommensschwächere einen Unterhaltsanspruch gegen die/den besser Verdienende/n**.

Bei der Unterhaltsbemessung sind eigene Einkünfte der/des Unterhaltsberechtigten, egal ob Arbeitseinkommen oder Vermögenserträge, jedenfalls zu berücksichtigen.

Auch **nach Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft besteht der Unterhaltsanspruch** der/des Haushaltsführenden bzw. schlechter Verdienenden **weiter**, es sei denn, die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs wäre **auffallend unbillig** (z. B. die Ehefrau verlässt ihren Mann grundlos, etwa um zu einem anderen Mann zu ziehen oder der Ehemann zieht aus, weil seine Ehegattin ihn zu ermorden versucht hat. In derart schwerwiegenden Fällen wäre der Unterhaltsanspruch der Ehefrau **verwirkt**).

Weniger schwerwiegende Eheverfehlungen führen noch zu keiner Verwirkung des Anspruchs auf Unterhalt während aufrechter Ehe, auch wenn sie im Scheidungsverfahren zu einem „beidseitigen

Verschulden“ und damit zu einem Verlust des Unterhaltsanspruches nach der Scheidung führen können.

Der Unterhalt ist der/dem bisher haushaltsführenden Ehefrau/Ehemann auch zu leisten, wenn ihr/ihm eine Berufstätigkeit zumutbar wäre – anders verhält es sich nach der Scheidung (siehe 4. Kapitel).

1.4.2 Natural- oder Geldunterhalt?

Bei aufrechter Ehe ist der Unterhalt nach wie vor als „Naturalleistung“ und nicht in Geld zu erbringen, jedoch gemäß Rechtsprechung in einer Art und Weise, dass die Unterhaltsleistung „mit der Stellung und Würde der Frau als gleichberechtigter Partnerin“ vereinbar ist, also verlässlich, pünktlich und in dem Ausmaß, das der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen entspricht, geleistet wird; ansonsten erwächst der unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Anspruch auf Geldunterhalt.

Bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist der Unterhalt grundsätzlich in Geld zu leisten. Teilweise Naturalleistungen, wie Tragung der Wohnungskosten, sind nur zulässig, wenn sie regelmäßig und verlässlich erbracht werden.

Dass bei aufrechter Ehe der Unterhalt grundsätzlich eine Naturalleistung darstellt, ist nicht unumstritten.

Vielen erschiene es zeitgemäßer, würde der Unterhalt in Form von Geld geleistet und wäre dafür der oder die Unterhaltsberechtigte verpflichtet, aus dieser Geldleistung einen Beitrag zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts zu leisten.

Angesichts der von der Rechtsprechung festgesetzten Höhe in Geld bestehender Unterhaltsleistungen (siehe unten) ergibt sich aber, dass die erbrachte Naturalleistung oft höher ist, als der von der Rechtsprechung gewährte Geldanspruch.

§ 94 Abs 3 ABGB enthält daher eine Bestimmung, **die es unterhaltsberechtigten EhegattInnen freistellt, ob sie, auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft, den ihnen zustehenden Unterhalt ganz oder teilweise in Geld beziehen wollen.** Wird an den Unterhaltspflichtigen ein derartiges Verlangen gerichtet, hat er diesem – sofern dies nicht unbillig wäre – zu entsprechen.

1.4.3 Steht der Hausfrau Taschengeld zu?

Auch bei Leistung des Unterhalts „in natura“, also durch Beistellung einer Wohnung, Übernahme der damit verbundenen Kosten, Leistung eines Wirtschaftsgeldes oder Tätigkeit der Einkäufe durch den Ehemann, steht der unterhaltsberechtigten Frau zusätzlich ein „Taschengeld“ für Bedürfnisse wie Körperpflege, Kino, Sport, Kleider usw. zu (dieses Taschengeld sollte etwa 5 % des Einkommens des Unterhaltspflichtigen betragen). Würde die Frau über gar kein Bargeld verfügen, wäre dies mit ihrer „Stellung und Würde als gleichberechtigte Partnerin“ unvereinbar.

Der Unterhaltsanspruch umfasst nämlich nicht nur die elementarsten, sondern grundsätzlich alle Lebensbedürfnisse der Unterhaltsberechtigten, natürlich immer im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Unter Umständen kann unter diesem Titel auch eine nicht in Geld bestehende Leistung erzwungen werden, wie z. B. die Herstellung eines Internetanschlusses, wenn der Ehemann grundlos die Zustimmung hierzu verweigert.

1.4.4 Was ist „Wirtschaftsgeld“?

Etwas schwierig ist die Unterscheidung von Unterhalt und Wirtschaftsgeld: Mit Unterhalt sind die Leistungen gemeint, die für eine unterhaltsberechtigte Person erbracht werden müssen, damit sie angemessen leben kann. **Wirtschaftsgeld** wird in der Regel der/dem Haushaltsführenden **für alle, die im gemeinsamen Haushalt leben**, zur Verfügung gestellt und es werden damit auch Leistungen für die/den Unterhaltspflichtige/n selbst finanziert (Mahlzeiten, Instandhaltung von Wohnung, Kleidung usw.).

Die an sich so simple Frage vieler Frauen: „Wie viel Wirtschaftsgeld steht mir eigentlich zu?“ ist daher außerordentlich schwierig zu beantworten; einerseits ist zu berücksichtigen, wie hoch die Unterhaltsansprüche der Frau und der Kinder gegen den Gatten und Vater sind; davon sind anteilig die Leistungen abzuziehen, die der Mann selbst erbringt (Zahlung von Zins, Gas, Strom, Kreditraten für Anschaffungen, die der ganzen Familie zugutekommen, wie Wohnung, Einrichtung, Familien-PKW); hinzuzurechnen wäre nun noch der Betrag, der auf den Ehemann selbst für seine

Mahlzeiten usw. entfällt. Nach diesen Richtlinien ließe sich also ungefähr das angemessene Wirtschaftsgeld errechnen.

Frauen, die mit ihren Ehegatten die – überaus häufige – Vereinbarung getroffen haben, dass von seinem Einkommen die Fixkosten (Zins, Licht, Gas, allenfalls Kreditraten) gezahlt werden, von ihrem hingegen „das Leben“ (Nahrung, Reinigungsmittel, Putzerei, Schuster usw.) sollten gelegentlich die beiderseitigen Ausgaben überprüfen: Die auf den ersten Blick so gerecht scheinende Ausgabenteilung ist nicht unbedingt zu ihrem Vorteil!

1.4.5 Wie hoch ist der Unterhaltsanspruch?

Leichter als die Errechnung des Wirtschaftsgeldes ist die Bestimmung des Unterhaltsanspruchs; wie hoch der angemessene Unterhalt zu sein hat, steht zwar nicht im Gesetz, doch gibt es zumindest ausreichend gerichtliche Entscheidungen. Diese gehen davon aus, dass der/dem Unterhaltsberechtigten zwar ein Anteil am Familieneinkommen zusteht, dieser jedoch niedriger zu sein hat, als der der/des Unterhaltspflichtigen.

Sind beide Eheleute berufstätig, so werden bei Bestimmung des Unterhaltsanspruchs die beiden Einkommen zusammengerechnet und der/dem Einkommensschwächeren, also in der Regel der Ehefrau, 40 % dieses gemeinsamen Einkommens zuerkannt; ist ihr eigenes Einkommen wesentlich niedriger als das des Ehemannes und erreicht sie mit ihrem eigenen Einkommen nicht einmal die 40 % des Gesamteinkommens, so muss der Mann die Differenz auf 40 % an sie bezahlen (z. B. verdient der Mann EUR 1.800,-, die Frau EUR 1.200,-, so beträgt das gemeinsame Einkommen EUR 3.000,-. 40 % hiervon, d. s. EUR 1.200,- verdient die Frau selbst, der Mann muss daher an sie nichts bezahlen).

Hat die Ehefrau kein Einkommen, so werden in der Regel 33 % des Einkommens des Mannes als Unterhalt zuerkannt.

In beiden Fällen vermindert sich der Unterhaltsanspruch um ca. 4 % für jedes Kind, für das der Mann unterhaltspflichtig ist. Einer berufstätigen Frau mit zwei Kindern gebührt daher ein Anteil von ca. 32 % des gesamten Familieneinkommens; einer nicht erwerbstätigen Frau mit zwei Kindern ca. 25 % des Einkommens des

Ehegatten (über die Höhe des Kindesunterhalts siehe 4. Kapitel). Ist der Mann noch für eine frühere Ehefrau unterhaltspflichtig, so sind dafür, je nach Höhe dieser Verpflichtung, zwischen 1 % und 3 % abzuziehen.

Wie schon gesagt, sind die Unterhaltsobergrenzen von 33 % bzw. 40 % nicht gesetzlich verankert, sondern ergeben sich aus der Rechtsprechung der Gerichte; diese könnte sich theoretisch auch einmal zu Gunsten der Unterhaltsberechtigten ändern, z. B. dahingehend, dass der schlechter verdienenden Ehefrau insgesamt 50 % des Familieneinkommens zuerkannt würden.

Ist das Einkommen der Ehefrau sehr gering und das Einkommen des Mannes sehr hoch, so könnte sich bei der Berechnung von 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich Einkommen der Frau ein höherer Betrag ergeben, als 33 % des Einkommens des Mannes.

In einem solchen Fall sprechen die Gerichte der Frau trotz ihres Eigeneinkommens 33 % des Einkommens des Mannes als Unterhalt zu, da die Berufstätigkeit der Frau nicht dazu führen soll, dass der Mann für sie mehr zahlen muss, als wenn sie zuhause wäre.

Z. B.: Der Mann verdient netto monatlich	EUR 4.500,-
die Frau	<u>EUR 420,-</u>
das gemeinsame Monatseinkommen beträgt also	EUR 4.920,-
40% hiervon sind	EUR 1.968,-
abzüglich Eigeneinkommen der Frau	<u>EUR - 420,-</u>
	EUR 1.548,-
33% von EUR 4.500,- wären aber nur	EUR 1.485,-

Der Frau würden also nur EUR 1.485,- als Unterhalt zugesprochen werden. Das bedeutet: **Ein geringes Einkommen der Frau wirkt sich, wenn der Mann ein hohes Einkommen hat, auf den Unterhaltsanspruch überhaupt nicht aus.**

Der unterhaltsberechtigten Ehegattin steht nicht nur nach dem

Auszug des Ehemannes Unterhalt zu, sondern selbst nach seinem Tode. Der Unterhaltsanspruch ist gegen die Verlassenschaft geltend zu machen. Allerdings sind Erbteil, die Witwenpension und eigenes Vermögen oder Einkommen in diesen Anspruch einzurechnen, so dass die praktischen Anwendungsfälle eher gering sein dürften.

1.4.6 Mitwirkung im Erwerb

Das Eherecht vor 1976 sah vor, dass die Ehefrau ihrem Ehemann „in der Erwerbung“ nach Kräften beizustehen hatte; sie hatte dadurch jedoch keinen Anspruch auf Entgelt für ihre Tätigkeit, eine Anmeldung als Dienstnehmerin wurde aus Sparsamkeit oft unterlassen.

Das geltende Eherecht sieht noch immer eine Verpflichtung von EhegattInnen zur Mitwirkung im Erwerb des anderen vor, allerdings nur, soweit es zumutbar und nach den Lebensverhältnissen der Eheleute üblich ist (z.B. in der Landwirtschaft, im Gastgewerbe, etc.). Diese Verpflichtung trifft allerdings gegebenenfalls auch den Ehemann.

Die Mitwirkungspflicht kann durch Vereinbarung zwischen den Eheleuten ausgeschlossen werden; eine solche Vereinbarung ist zwar nicht notariatsaktpflichtig, sollte aber aus Gründen der leichteren Beweisbarkeit schriftlich getroffen werden.

Die Mittätigkeit im Betrieb der/des anderen gibt zwar keinen Anspruch auf das Betriebsvermögen, welches, im Gegensatz zum Privatvermögen, auch nach einer Scheidung nicht der Aufteilung unterliegt.

Für die mittätige Ehefrau/den mittätigen Ehemann gibt es aber einen **Anspruch auf „angemessene Abgeltung“** (§§ 98 ff ABGB), das ist ein der Art und Dauer der Leistungen einerseits und den Lebensverhältnissen der Eheleute andererseits angemessener Entgeltanspruch, der „dem Wesen der Ehe als Lebens- und Risikogemeinschaft“ Rechnung tragen soll: Es handelt sich also nicht um einen Anspruch auf Vergütung geleisteter Arbeitszeit, sondern auf einen Gewinnbeteiligungsanspruch, der trotz aller erbrachten Leistungen

nicht zusteht, wenn das Unternehmen keinen Gewinn hätte. Erbrachte Unterhaltsleistungen (also der anteilige Aufwand für Wohnung, Kleidung, Essen, Urlaub, ...) sind in Abzug zu bringen.

Der Anspruch kann rückwirkend für die **letzten sechs Jahre** gestellt werden, und zwar auch **bei aufrechter Ehe**.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass der Anspruch auf Abgeltung für Mitwirkung im Erwerb der/des anderen nur selten geltend gemacht wird, und nur dann, wenn die Ehe bereits in der Krise ist. Gerade bei über lange Jahre geleisteten Mittätigkeiten wäre dann ein Großteil des Abgeltungsanspruchs verjährt.

Wer im Betrieb seiner Ehefrau/seines Ehemannes mitarbeiten muss oder möchte, sollte daher lieber von Anfang an auf finanzielle Absicherung bestehen, entweder durch Beteiligung am Betriebsvermögen (Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, zumindest in Form einer stillen Gesellschaft) oder durch Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Dienstvertrages, der jedenfalls Versicherungszeiten und, im Fall einer Trennung, zumindest Anspruch auf Kündigungsentschädigung, Abfertigung usw. verschafft.

Wer im Betrieb der Ehegattin/des Ehegatten nicht mitarbeiten möchte, obgleich dies für sie/ihn zumutbar und nach den Lebensverhältnissen üblich ist, sollte ausdrücklich vereinbaren, dass auf seine/ihre Mitwirkung verzichtet wird.

1.5 Ehwohnung

Trotz der in § 90 ABGB festgelegten Pflicht zum gemeinsamen Wohnen kann gemäß § 92 ABGB die Ehegattin/der Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung des Wohnsitzes verlangen (z.B. weil der Mann von seinem Dienstgeber in ein anderes Bundesland versetzt wird); der andere Teil muss diesem Verlangen entsprechen, es sei denn, sie/er hätte gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen (z.B. die Frau hat am ursprünglichen Wohnsitz einen guten Posten, dessen Aufgabe ihr nicht zuzumuten ist).

1.5.1 Wann darf ich aus der Wohnung ausziehen?

Darüber hinaus darf jede Ehegattin und jeder Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, wenn es aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist (z. B. zur Pflege eines nahen Angehörigen) oder wenn ihr/ihm das Zusammenleben mit der Ehefrau/dem Ehemann unzumutbar ist, insbesondere wegen körperlicher Bedrohung, aber auch wegen Psychoterrors, oder eigenen psychosomatischen Reaktionen auf das gestörte eheliche Zusammenleben.

Für den Fall, dass sich die Eheleute über Wohnsitzverlegung oder vorübergehende gesonderte Wohnungsnahme nicht einigen können, kann jede/r von ihnen beim zuständigen Bezirksgericht (siehe 6. Kapitel) eine gerichtliche Entscheidung darüber beantragen, ob ihr/sein Verhalten bzw. das der/des anderen rechtmäßig ist.

Es genügt, die gerichtliche Genehmigung dieses Schrittes nachträglich einzuholen.

Im Fall eines körperlichen Angriffs, einer Drohung mit einer solchen oder eines die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigenden Verhaltens besteht auch die Möglichkeit, die aggressive Person zum Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung zu verhalten und die Rückkehr dorthin zu verbieten (Näheres dazu im 6. Kapitel).

1.5.2 Ehowohnung und Besitzerschutz

Nach ständiger Rechtsprechung sind EhegattInnen „Mitbesitzer“ der Wohnung, gleichgültig, wer HauptmieterIn, EigentümerIn, GenossenschafterIn usw. ist. Das heißt, dass beide Eheleute das Recht haben, die Wohnung und ihre Einrichtung so zu benutzen, als gehörte sie ihnen.

Die Regelung des Mitbesitzes ergibt sich durch die Praxis unter Berücksichtigung derjenigen Einengungen, die sich aus dem Zusammenleben ergeben.

Da also Eheleute an der Ehowohnung, ihrer Einrichtung und dem Hausrat „Mitbesitz“ haben, genießen auch beide Teile den gesetzlich sehr streng geregelten Schutz dieses Besitzes. Keine/r darf den sogenannten „ruhigen Besitz“ der/des anderen eigenmächtig stören. So ist

es z. B. nicht gestattet Einrichtungsgegenstände aus der Wohnung zu entfernen, den Telefonanschluss sperren zu lassen usw. Jede dieser Handlungen stellt eine Besitzstörung dar und kann mit Besitzstörungsklage verfolgt werden.

Dabei ist zu beachten, dass eine Besitzstörungsklage unbedingt binnen 30 Tagen nach Kenntnis der Störung und der Störerin / des Störers beim Bezirksgericht am Ort der Störung eingebracht werden muss.

Die Klage selbst ist gerichtet auf Feststellung der Störung, Wiederherstellung des früheren Zustandes und Unterlassung weiterer Störungen: Das Verfahren soll den bisherigen Zustand schnell wiederherstellen, ohne dass eingehend geprüft wird, wem die streitige Sache eigentlich gehört und wem sie letztlich verbleiben muss.

Bringt also z. B. der Ehemann einen bemalten Bauernkasten, den er von seinen Eltern geschenkt bekommen hat, aus der Wohnung, so kann die Frau, sofern sie rechtzeitig die Besitzstörungsklage einbringt, den Mann dazu zwingen, den Kasten zumindest bis zum Ende des Scheidungsverfahrens wieder in die Wohnung zurückzubringen. Versäumt die Ehefrau die Frist oder scheut sie die Klage, so wird sie den Kasten voraussichtlich nicht wiedersehen, da sie nicht Eigentümerin des Möbelstückes ist, somit nicht auf Herausgabe klagen kann und überdies der Kasten als Geschenk von dritter Seite an den Ehemann nach der Scheidung nicht der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens unterliegt (Näheres siehe 5. Kapitel).

1.5.3 Darf ein Ehegatte „ausgesperrt“ werden?

Auch die Versuche vieler Eheleute, bei aufrechter Ehe die Ehepartnerin/den Ehepartner aus der Wohnung einfach auszusperren, stellen Besitzstörungen dar. Diese Vorgangsweise hat daher, längerfristig gesehen, keine Aussicht auf Erfolg: Ein/e ausgesperrte/r Ehegatte/in kann innerhalb der 30-tägigen Frist nicht nur eine Besitzstörungsklage einbringen, sie/er ist überdies innerhalb dieser

Frist auch berechtigt, das neue Schloss zu entfernen und das alte wieder anzubringen.

Eine **Änderung des Schlosses ist nur dann erlaubt, wenn der andere Teil seinen „Besitzwillen“ an der Wohnung aufgegeben hat**, entweder durch die ausdrückliche Erklärung, nicht mehr zurückkehren zu wollen, oder durch Mitnahme aller ihrer/seiner Habe.

Ersteres ist schwer zu beweisen, da es für solche Äußerungen selten ZeugInnen gibt. Letzteres ist kaum jemals der Fall, da bei einem Auszug in der Regel zumindest die Kleider, die gerade nicht Saison haben, vorläufig zurückbleiben.

Eine Aussperrung des anderen Teils kann schließlich gerechtfertigt sein, wenn dieser begonnen hat, gewalttätig zu werden oder die Wohnung „auszuräumen“. Der Teil, welcher das Schloss ändert, müsste allerdings seinerseits einen „Antrag auf Wegweisung“ (gegen den Gewalttäter) oder eine Besitzstörungsklage (gegen den Ausräumenden) einbringen.

Da die Aussperrung immer mit einem gewissen Risiko behaftet bleibt, ist es besser, im Fall des Falles **ein Zusatzschloss** anbringen zu lassen, zu dem man dem anderen allenfalls einen Schlüssel geben kann, als ein bestehendes Schloss zu ändern, das nachher womöglich wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden muss.

1.5.4 Wen darf ich in die Wohnung einladen?

Die in Ehekrisen immer wieder zu großer Bedeutung gelangende Frage, wer welche Besuche in der Ehewohnung empfangen darf, ist daher, ähnlich wie die Frage nach dem Wirtschaftsgeld, nicht einfach zu beantworten. Sicher unrichtig ist die von vielen Männern vertretene Auffassung, dass in „ihrer Wohnung“ die Frau weder Verwandte noch Freundinnen empfangen dürfe. War es beispielsweise während der ganzen Dauer der Ehe üblich, dass die Mutter der Gattin häufig auf Besuch kam, so hat die zwischen den Ehegatten durch die Praxis getroffene Besitzregelung eben diese Schwiegermutterbesuche vorgesehen. Sie können vom Ehemann daher nicht von heute auf morgen abgestellt werden (hingegen wäre es sehr wohl ein Abgehen von der bisherigen „Gebrauchsordnung“, würde die Schwiegermutter bei Tochter und Schwiegersohn einziehen).

Aber selbst wenn die Frau bis zur Entstehung der Streitfrage keine BesucherInnen eingeladen hatte, die Abhaltung beispielsweise eines Kaffeekränzchens in der Ehewohnung eine Neueinführung wäre, so erscheint die Frau als Mitbesitzerin zu solchen Neueinführungen zumindest dann berechtigt, wenn der Ehemann dadurch nicht gestört wird – also wenn die Kaffeekränzchen in seiner Abwesenheit stattfinden.

Der „Besuch“ der neuen Partnerin des Ehegatten wird immer als „Störung der bisherigen Gebrauchsordnung“ angesehen und muss nicht geduldet werden.

1.5.5 Kann die Ehewohnung verkauft werden?

Die Ehegattin/Der Ehegatte, welche/r zur Befriedigung ihres/seines dringenden Wohnbedürfnisses eine Wohnung benötigt, die der oder dem anderen gehört, hat einen Anspruch darauf, „dass der verfügbungsberechtigte Ehegatte alles unterlasse und vorkehre, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliere“ (§ 97 ABGB).

Diese Bestimmung gewährt zumindest teilweise unmittelbaren Schutz vor dem Verlust der Wohnung, zumal sie auch gegen Dritte durchzusetzen ist, die in Verabredung mit der/dem Verfügungsberechtigten Aktionen unternehmen, um die/den auf die Wohnung angewiesene/n Ehegatten/in aus dieser zu verdrängen.

Dazu ein Beispiel: Das Ehepaar wohnt in einem Haus, das der Mutter des Mannes gehört. Der Mann ist Hauptmieter, seine Mutter kündigt ihm die Wohnung, der Ehemann erhebt gegen die Kündigung keine Einwendungen, da er beabsichtigt, nach Delogierung seiner Familie mit seiner Freundin wieder einzuziehen. In einem solchen Fall hat die Frau, wenn sie rechtzeitig von der geplanten Aktion erfährt, einen einklagbaren Anspruch auf Unterlassung gegen Mann und Schwiegermutter. Selbst wenn sie, wie in solchen Fällen ja vorgesehen, erst nachträglich von den Machenschaften Kenntnis erlangt, könnte sie dennoch der bösgläubigen Schwiegermutter im Räumungsverfahren ihr Benützungsrecht entgegenhalten.

Sind beide Eheleute MieterInnen oder zur Nutzung berechtigt ist eine Kündigung/Aufhebung der Nutzungserlaubnis nur dann wirksam, wenn sie sich gegen beide Eheleute richtet. Dagegen, dass

die/der über die Wohnung Verfügungsberechtigte Angehörige pro forma beiden kündigt bzw. die Benützungserlaubnis widerruft, um danach der/den ihr/ihm nahestehenden EhepartnerIn alleine wieder einziehen zu lassen, schützt allerdings nichts.

Erfährt im Falle einer Eigentumswohnung oder eines Hauses die Ehefrau rechtzeitig, dass der Mann eine Veräußerung oder Belastung beabsichtigt, so kann sie ihn auf Unterlassung der Veräußerung oder Belastung klagen und eine einstweilige Verfügung erwirken, dass ihm die Veräußerung und Belastung untersagt wird. Gemäß § 382 h EO kann diese einstweilige Verfügung durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

Eine Klage nach § 97 ABGB und ein Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382 h EO können auch eingebracht werden, wenn zwischen den Eheleuten noch gar kein Scheidungsverfahren anhängig ist, in diesem Fall müsste aber neben dem dringenden Wohnbedürfnis auch die konkrete Gefährdung zumindest bescheinigt werden, man müsste also z. B. eine entsprechende Zeitungsannonce oder einen Kreditvertrag mit Pfandrechteinräumung vorweisen können.

Ist hingegen zwischen den Parteien schon ein Verfahren auf Scheidung anhängig, so kann die einstweilige Verfügung vorweg ohne Gefahrenbescheinigung erlassen werden, die Gefährdung muss dann erst im nachfolgenden Hauptverfahren nachgewiesen werden. Dies ist sehr hilfreich für die gefährdete Partei, da die Bescheinigung der Gefährdung oft erst möglich ist, wenn es zu ihrer Abwendung bereits zu spät ist, also wenn z. B. bereits eine Veräußerung der Liegenschaft stattgefunden hat, oder eine „Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung“ im Grundbuch angemerkt ist.

Misslingt es, rechtzeitig ein Belastungs- oder Veräußerungsverbot im Grundbuch zu erwirken und kommt es daher zum Verkauf an einen gutgläubigen Dritten (z. B. der Mann verkauft die Wohnung, während seine Familie auf Urlaub ist) oder ist es zur rechtlichen Abwehr der Handlungen der/des anderen zu spät (z. B. die Mitbenützerin einer Mietwohnung erfährt von der Aufgabe/Kündigung des Mietrechtes erst durch den Vollzug der Delogierung), so ist die Veräußerung bzw. Aufgabe der Wohnung an sich rechtsgültig; der

Ehefrau steht gegen den Mann allerdings ein Schadenersatzanspruch wegen Verlustes der Wohnung zu.

Einem nachweislich schlechtgläubigen Erwerber gegenüber kann die Frau, wie schon oben gesagt, in einem von ihm betriebenen Räumungsverfahren einwenden, dass er wusste oder wissen musste, dass die Frau/Familie auf eben diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses angewiesen ist. In einem solchen Fall würde die Räumungsklage des Erwerbers wohl abgewiesen werden.

Dies ändert aber nichts daran, dass die Wohnung dennoch dem Familienvermögen entzogen ist, dass also z. B. die gemeinsamen Kinder die Wohnung nicht mehr erben oder in die Mietrechte eintreten können. **Der Schutz des Rechtsverkehrs wird hier also deutlich vor den Schutz familienrechtlicher Ansprüche gestellt.**

Eine Verfügung über die Ehewohnung ist dann nicht rechtswidrig, wenn das Handeln oder Unterlassen der/des Verfügungsberechtigten durch die Umstände erzwungen wird, wenn also beispielsweise in einer besonders drückenden finanziellen Notlage der Unterhalt der Familie nur durch Veräußerung einer – womöglich noch kostenaufwendigen – Eigentumswohnung und Übersiedlung in eine billigere Wohnung gesichert werden kann.

1.6 Vermögens- und Erbrecht

1.6.1 Vermögen stammt nicht nur vom Mann

Bis 1978 galt in Österreich die aus der Antike stammende Vermutung, dass alles in einer Ehe erworbene Vermögen im Zweifel vom Mann herrühre. Hatte die Frau ein Vermögen, so galt der Mann automatisch als Verwalter, wobei er die Zinsen für sich verbrauchen durfte, ohne darüber überhaupt Rechnung legen zu müssen.

Diese obsoleten Bestimmungen betreffend das eheliche Vermögen wurden 1978 ersatzlos gestrichen.

Weiters wurde vorgesehen, dass bei Auflösung der Ehe das während der Ehe erworbene, dem Gebrauch beider Ehegatten dienende

Vermögen, die während der Ehe geschaffenen Ersparnisse und Wertanlagen zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden (siehe 5. Kapitel).

1.6.2 Auch der Witwe steht ein Pflichtteil zu

Bis 1978 hatte die Witwe nach dem Tode des Ehemannes keinen Pflichtteilsanspruch, ihr gesetzlicher Erbteil neben Kindern des Erblassers betrug lediglich ein Viertel.

Diese Bestimmung wurde 1978 geändert: Der gesetzliche Erbteil der/des überlebenden Ehegatten/in wurde für den Fall, dass Kinder der/des Verstorbenen vorhanden sind, auf ein Drittel erhöht, neben Eltern der/des Verstorbenen auf zwei Drittel. Ist ein Testament vorhanden, in dem die/der EhepartnerIn übergangen wird, so steht ihr/ihm ein Pflichtanteil zu, und zwar in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also ein Sechstel neben Kindern und ein Drittel neben Eltern.

Dem überlebenden Teil steht überdies als „gesetzliches Vorausvermächtnis“ das Recht zu, weiterhin in der Ehwohnung zu wohnen. Neu ist, dass das gesetzliche Vorausvermächtnis auf Lebensgefährten erweitert wurde. Somit hat die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte nach dem Tod des Erblassers das Recht, vorerst in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben (siehe Punkt 1.9.).

Auch gebühren ihm/ihr die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, dies kann z. B. auch den PKW der Familie miteinschließen.

Diese im Interesse überlebender Eheleute geschaffene Regelung wurde aber durch die Rechtswissenschaft einschränkend ausgelegt: Das Wohnrecht der/des Überlebenden soll nur „subsidiären“ (lückenfüllenden) Charakter haben, dieses Wohnrecht entsteht also gar nicht, sofern die oder der Überlebende „aus eigenem Recht“ ihr/sein Wohnbedürfnis sichern kann, wenn sie/er z. B. in die Mietrechte

betreffend die Ehewohnung selbst eintreten könnte oder anderweitig wohnversorgt ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang § 14 Wohnungseigentumsgesetz, welcher besagt, dass bei gemeinsamem Eigentum der Eheleute im Falle des Todes eines von ihnen ihr/sein Anteil der/dem überlebenden Ehegatten/in unmittelbar ins Eigentum zuwächst, sofern diese/dieser nicht darauf verzichtet; andere Erben haben lediglich einen Geldanspruch.

Das gesetzliche Erbrecht und der Pflichtteilsanspruch erlöschen allerdings durch die rechtskräftige Ehescheidung.

Seit 01.01.2017 werden **Testamente** zugunsten der früheren Ehegattin/des früheren Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten **automatisch aufgehoben**, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Dies gilt unabhängig vom Verschulden.

Möchte die Verstorbene/der Verstorbene, dass das Testament auch nach der Scheidung bzw. Auflösung gültig bleibt, so kann sie/er letztwillig ausdrücklich das Gegenteil vorsehen.

1.7 Namensrecht

Aufgrund der eherechtlichen Bestimmungen vor 1976 erhielt die Frau den Familiennamen des Mannes.

1976 wurde zunächst die Möglichkeit eingeführt, dass die Verlobten den Familiennamen eines von ihnen – also auch den Namen der Frau – als gemeinsamen Familiennamen bestimmen konnten; die/der Ehegatte/in, deren/dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wurde, hatte das höchstpersönliche Recht, den gemeinsamen Familiennamen ihrem/seinem bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen, in weiterer Folge auch voranzustellen. Weiters wurde die Möglichkeit eingeführt, dass beide Eheleute ihren bisherigen Familiennamen weiter führten; in diesem Fall mussten sie allerdings schon bei der Eheschließung den

Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung erhielt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Das Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013 hat dem gegenüber eine weitgehende Liberalisierung des Namensrechts mit sich gebracht.

§ 93 ABGB sieht nunmehr vor, dass Eheleute den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen zu führen haben, wobei dieser aber nunmehr auch ein Doppelname, bestehend aus nicht mehr als zwei Teilen, sein kann.

Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens kann nur einmal, muss aber nicht schon bei der Eheschließung erfolgen. Für die Bestimmung des Familiennamens gilt keine Frist.

Bestimmen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, behält jeder seinen bisherigen Namen bei.

Heiratet also Herr Maier Frau Müller, so können sie als gemeinsamen Familiennamen „Maier“, „Müller“, „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ bestimmen. Bestimmen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so heißt der Mann weiterhin „Maier“, die Frau „Müller“.

Bestimmen sie als Familiennamen „Maier“, so könnte sich die Ehefrau trotzdem „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ nennen.

Bestimmen sie als Familiennamen „Müller“, so stünde dem Ehemann das Recht zu, den Doppelnamen „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ zu führen.

Nicht zulässig wäre es allerdings, wollte sich der Mann „Maier-Müller“ und die Frau „Müller-Maier“ nennen, dies aus der Erwägung heraus, dass der Familienname eben möglichst gleich sein sollte.

Führt einer der Eheleute bei der Heirat einen Doppelnamen, so kann der gemeinsame Familienname auch aus Teilen des Doppelnamens gebildet werden.

Heißt der Ehemann z.B. Maier-Maxing, so könnte ein gemeinsamer Familienname auch „Maxing-Müller“, „Müller-Maxing“, etc. lauten. Würden sie sich für den Familiennamen „Maier-Maxing“ entschließen, könnte die Ehefrau ihren bisherigen Familiennamen nicht anschließen oder voranstellen, da der gemeinsame Familienname schon aus mehreren Teilen besteht. Würden sie „Müller“ zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen, so könnte sich der Ehemann nur „Müller-Maier“, „Müller-Maxing“, „Maier-Müller“ oder „Maxing-Müller“ nennen.

Kinder erhalten gemäß § 155 ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern; es kann aber auch der Doppelname des Elternteils, dessen Namen nicht gemeinsamer Familienname ist, zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

Wäre also der gemeinsame Familienname der Eltern „Maier“, und würde die Mutter den Namen „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ führen, so könnte auch ihr Doppelname Familienname des Kindes werden.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines der Elternteile bestimmt werden, es kann aber auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden: Hätten also Herr Maier und Frau Müller jeweils ihren Familiennamen beibehalten, so könnten ihre Kinder „Maier“, „Müller“, „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ heißen.

Auch der Doppelname des Kindes darf allerdings nur aus zwei Namensteilen bestehen und muss diese Namensteile in der gleichen Reihenfolge führen, wie der gemeinsame Familienname der Eltern oder der Doppelname des Elternteils, dessen Familiennamen das Kind erhält.

Bestimmen die Eltern für das Kind keinen Familiennamen, so erhält es den Familiennamen der Mutter.

Namensrechtliche Erklärungen von Ehegatten sind **der Standesbeamtin/dem Standesbeamten gegenüber** abzugeben.

Zur Bestimmung des Namens des Kindes für den Fall, dass die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, ist jeder der Elternteile befugt, sofern sie/er mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraut ist – bei Eheleuten oder bei unverheirateten Eltern, die aber eine Obsorge beider Elternteile vereinbart haben, also beide. In Entsprechung des Einvernehmlichkeitsgebots (siehe 3. Kapitel) haben die mit der Pflege und Erziehung betrauten Eltern das Einvernehmen über die Bestimmung des Kindesnamens herzustellen. Dem Grundsatz der Berechtigung zur Einzelvertretung folgend (siehe auch 3. Kapitel) **genügt es aber, wenn ein Elternteil allein beim Standesamt die Namensbestimmung vornimmt**. Sie/Er muss allerdings versichern, dass der andere Elternteil mit der Namensbestimmung einverstanden ist oder ein Einvernehmen mit zumutbarem Aufwand nicht erreicht werden kann.

Welche Rechtsfolgen es hätte, wenn diese Erklärung unrichtig wäre, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt und kann daher derzeit noch nicht gesagt werden, ob die rechtsmissbräuchliche Namensbestimmung durch einen der Elternteile gegen den Willen des anderen Elternteils dennoch rechtswirksam wäre.

Auch die Bestimmung des Familiennamen des Kindes ist nur einmal zulässig; ändert sich allerdings der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder schließen die Eltern miteinander die Ehe oder tritt eine Änderung in der Person eines Elternteils (z. B. Adoption, Abstammungsverfahren) ein, so kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden.

§ 93 a ABGB sieht erstmals ausdrücklich vor, dass eine Person auch bestimmen kann, dass ihr **Familienname dem Geschlecht angepasst wird**, soweit dies der Herkunft dieser Person oder der Tradition der Sprache, aus der der Name stammt, entspricht. Man kann aber auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfällt.

Seit 01.09.2013 können Betroffene ihren Namen entsprechend dem neuen Namensrecht bestimmen, auch wenn ihre Eheschließung oder Geburt vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beurkundet wurde.

1.8 Besonderheiten der eingetragenen PartnerInnenschaften

Wie schon erwähnt, ist die eingetragene PartnerInnenschaft der Ehe in fast allen Punkten gleichgestellt. Das Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz (EPG) hat sich an die verschiedenen eherechtlichen Bestimmungen gehalten. Sogar eine Verpflichtung zur Mitwirkung im Erwerb des Anderen ist im Gesetz enthalten. Anstelle der ehelichen Verpflichtung zur „Treue“ verpflichtet allerdings die eingetragene PartnerInnenschaft zur „Vertrauensbeziehung“.

Ab April 2017 können die eingetragenen PartnerInnen statt eines bloßen „Nachnamens“ einen gemeinsamen Familiennamen führen. Außerdem können eingetragene Partnerschaften am Standesamt begründet werden.

Die „Stiefkindadoption“, also die Möglichkeit, dass ein/e eingetragene/r PartnerIn das Kind der/des anderen adoptiert, wurde auf Grund eines Erkenntnisses des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs ab 1.8.2013 eingeräumt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11.12.2014 (VfGH G119-120/2014-12) das Adoptionsverbot für eingetragene PartnerInnen für verfassungswidrig erklärt. Die verfassungswidrigen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz sind mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft getreten. Seit 1. Jänner 2016 haben somit auch **eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner die Möglichkeit, ein**

gemeinsames Wahlkind zu adoptieren.

Seit Februar 2015 sind eingetragene PartnerInnen auch berechtigt, durch künstliche Befruchtung ein Kind zu zeugen.

Eingetragene PartnerInnen sind nach dem Tod des anderen Teils erbberechtigt wie EhegattInnen (haben also auch einen Pflichtteilsanspruch, siehe Punkt 1.9.).

1.9 Lebensgemeinschaften

Wesentlich ungesicherter ist dem gegenüber die Rechtsstellung von LebensgefährtenInnen.

Aus einer Lebensgemeinschaft heterosexueller PartnerInnen oder einer nicht eingetragenen PartnerInnenenschaft gleichgeschlechtlicher Personen ergeben sich weder Rechte noch Pflichten.

Es besteht daher weder die Pflicht zur Treue, noch zum Beistand oder zur anständigen Begegnung. Es gibt aber auch keinen Unterhaltsanspruch und keinerlei Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung im Betrieb des anderen, obwohl derartige Leistungen von LebensgefährtenInnen häufig erbracht werden.

Obwohl im ABGB grundsätzlich vorgesehen ist, dass bei Dienstleistungen im Zweifel anzunehmen ist, dass ihre Entgeltlichkeit vereinbart wurde, gilt dies gerade für LebensgefährtenInnen nicht: Führt eine Nachbarin einem gesundheitlich beeinträchtigten älteren Mann den Haushalt, so kann sie von ihm, nach seinem Tod auch von seinen Erben, ein Entgelt für diese Leistungen verlangen. Die Ehefrau ist zu solchen Leistungen gesetzlich verpflichtet, hat dafür aber einen Unterhalts- und Witwenpensionsanspruch, erbrechtliche Ansprüche, im Fall der Scheidung auch einen Anspruch auf Vermögensteilung.

Die Lebensgefährtin, welche die gleichen Dienstleistungen erbringt, hat weder unter Lebenden noch von Todes wegen, weder bei Fortbestehen der Lebensgemeinschaft noch bei Trennung, irgendeinen Entgeltanspruch: Ihr wird unterstellt, dass sie diese Leistungen unentgeltlich, eben im Hinblick auf die Lebensgemeinschaft, erbringen will.

Wird der Lebensgefährtin allerdings für Dienstleistungen, die über die Führung des gemeinsamen Haushalts hinausgehen, z. B. Tätigkeit im Betrieb oder Mitwirkung beim Hausbau des anderen ein Entgelt versprochen bzw. die Eheschließung zugesagt, so kann sie Entgelt für ihre Tätigkeit verlangen.

LebensgefährtInnen haben keinerlei Unterhaltsanspruch; gemäß § 235 ABGB hat lediglich eine Frau, die ein Kind geboren hat, gegen dessen Vater einen Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten sowie die Kosten ihres Unterhalts für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung – ein Anspruch, der wohl nur Frauen zu Gute kommen kann, die über keinerlei Sozialversicherung verfügen.

Eine nicht pflichtversicherte Lebensgefährtin, die einem sozialversicherten Mann seit zumindest 10 Monaten unentgeltlich den Haushalt geführt hat, kann von ihm **in der Krankenversicherung** mitversichert werden; ist der Versicherte pflegebedürftig (Stufe 3), oder erzieht die Lebensgefährtin ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind, erfolgt diese Mitversicherung sogar beitragsfrei (§ 123 Abs 7a ASVG).

Hingegen haben LebensgefährtInnen **keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension.**

Durch das **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015**, welches mit **01.01.2017** in Kraft getreten ist, wird der/dem überlebenden Lebensgefährtin/en, welche/r mit dem/der Verstorbenen zumindest die letzten drei Jahre vor deren/dessen Tod im gemeinsamen Haushalt lebte, ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt, wenn die/der Verstorbene keine letztwillige Verfügung zu Gunsten anderer Personen, keine/n Ehegattin/en oder eingetragene/r Partner/in und keine erbberechtigten Verwandten hinterlässt (sogenanntes „**außerordentliches Erbrecht**“). Erbberechtigte Verwandte sind allerdings nicht nur Kinder und deren Nachfahren (Enkel, Urenkel), sondern auch Eltern und deren Vorfahren (Großeltern, Urgroßeltern), sowie Seitenverwandte,

die von den selben Eltern oder Großeltern abstammen (Geschwister, Nichten, Neffen, Onkeln, Tanten, Cousins, Cousinen), egal, ob sie mit der/dem Verstorbenen Kontakt hatten oder ihr/ihm überhaupt persönlich bekannt waren (das Ausforschen von erbberechtigten Verwandten im In- und Ausland ist mittlerweile zu einem lukrativen Gewerbe geworden).

Darüber hinaus gibt es nun auch für LebensgefährtInnen ein **gesetzliches Vorausvermächtnis**. Das bedeutet, dass die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte unter den oben genannten Voraussetzungen das Recht hat, nach dem Tod des Erblassers vorerst (höchstens ein Jahr) in der **gemeinsamen Wohnung** weiter zu wohnen.

Trotz der erfreulichen Gesetzesänderung ist es daher für LebensgefährtInnen noch immer empfehlenswert, durch ein Testament für einander vorzusorgen. Dabei ist es gut zu wissen, dass auf Grund des **Erbrechts-Änderungsgesetzes** ab 1.1.2017 nur mehr Kinder, EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen, hingegen nicht mehr Eltern, einen „Pflichtteilsanspruch“ haben (d.s. 50% des Werts des gesetzlichen Erbteils). Überdies wird ab 1.1.2017 die Möglichkeit eingeräumt, den Pflichtteilsanspruch von Kindern, die mit der/dem Verstorbenen ohne deren/dessen Verschulden seit längerer Zeit keinen Kontakt hatten, um die Hälfte (also auf 25% des Werts des gesetzlichen Erbteils) zu mindern.

Auch die Möglichkeit einer/m Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil gänzlich zu entziehen („Enterbung“) wird durch das **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015** erleichtert.

Auch bei der Vermögensteilung im Fall der Trennung sind LebensgefährtInnen wesentlich schlechter gestellt als EhegattInnen (siehe 5. Kapitel). Ein Schutz der gemeinsam benützten Wohnung gemäß § 97 ABGB steht LebensgefährtInnen nicht zu.

Lediglich Schutzbestimmungen, die sich nicht aus dem Eherecht ableiten, wie beispielsweise der Schutz vor Besitzstörung, der Schutz vor Gewalt oder das Recht, sich in einem Gerichtsverfahren gegen den anderen der Zeugenaussage zu entschlagen, kommen auch LebensgefährtInnen zugute.

Auch im Bereich der Fortpflanzungsmedizin sind sie EhegattInnen gleichgestellt.

LebensgefährtInnen sollten auf vertragliche Absicherung achten, also nicht nur für den Todesfall durch Testament vorsorgen (siehe oben), sondern auch Dienstverträge abschließen, wenn sie im Betrieb arbeiten, Schuldscheine unterschreiben lassen, wenn sie Geld zu einem Bauvorhaben beisteuern und vereinbaren, wer was im Fall einer Trennung erhält.

1.10 Wie kann man in der Ehe / PartnerInnenschaft seine Rechte durchsetzen?

Wie schon eingangs gesagt, stellt das Gesetz zwar Regeln für das Zusammenleben von EhepartnerInnen auf, ohne jedoch irgendwelche Maßnahmen zur Erzwingung der Einhaltung dieser Regeln vorzusehen.

Will man also seine gesetzlichen Rechte verwirklichen, so muss man dies selbst tun.

Ein staatliches Organ, das überprüft, ob beispielsweise alle Ehemänner berufstätiger Frauen im Haushalt mitarbeiten, wird sich wohl auch die schüchternste Ehefrau nicht zu ihrer Unterstützung wünschen. Solche „Kontrolle von oben“ ist unserer Rechtsordnung auch gänzlich fremd, gegen die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen müssen sich die Betroffenen selbst zur Wehr setzen.

Zuzugeben ist, dass Ansprüche aus dem Familienrecht – sofern es sich nicht um die relativ leicht durchsetzbaren Unterhaltsansprüche bei getrenntem Wohnsitz handelt – schwerer zu verwirklichen sind als beispielsweise der Unterlassungsanspruch gegen einen Nachbarn, der über die Grenze herüberbaut.

Da es den Eheleuten im Einzelnen freisteht, wie sie ihr eheliches Zusammenleben gestalten, lehnen die Gerichte es ab, Fragen der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu lösen und zu entscheiden, wie sich ein/e EhepartnerIn im Einzelnen verhalten soll. Solche Gerichtsentscheidungen könnten wohl auch nur wenig zur Rettung einer Ehe beitragen.

Besser ist es, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Gestaltung der Ehe rechtzeitig eine Ehe- oder Familienberatungsstelle aufzusuchen, oder eine „Paartherapie“ zu machen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine starke Nachfrage auch und gerade nach juristischer Beratung im Zusammenhang mit Problemen des täglichen Zusammenlebens besteht. Das Angebot an Einrichtungen, die sowohl juristische als auch psychologische Beratung bieten, sollte daher erweitert werden. Ist eine gütliche Einigung über die Streitfragen nicht möglich und will man weder klein begeben, noch einen ständigen Kleinkrieg führen, so bietet sich als Ausweg nur eine Auflösung der Ehe oder PartnerInnenschaft an.

Unter welchen Voraussetzungen eine solche möglich ist, wie sie durchgeführt wird und welche Auswirkungen sie hat, wird in den folgenden Kapiteln behandelt.

2 Wie wird eine Ehe beendet?

2.1 Wie wird eine Ehe beendet?

Eine Ehe kann in Österreich – außer durch den Tod – enden durch

- Nichtigklärung,
- Aufhebung oder
- Scheidung.

Bis zum Jahr 1938 verwies das österreichische Recht bezüglich der Ehescheidung auf die jeweiligen Bestimmungen der zugelassenen Konfessionen. War also auch nur ein Teil der Eheleute katholisch, konnte die Ehe „dem Bande nach“ nicht geschieden werden.

Im Jahr 1938 wurde in Österreich das deutsche Ehegesetz (EheG) eingeführt, welches 1945 – da man nicht zum Zustand des konfessionell bestimmten Scheidungsrechts zurückkehren wollte – der Einfachheit halber beibehalten wurde.

Nichtigklärung und Aufhebung der Ehe sind dabei von relativ geringer Bedeutung und nur in den im Ehegesetz ausdrücklich angeführten Fällen möglich. So wurden in den Jahren 2001 bis 2011 durchschnittlich 86 Ehen pro Jahr für nichtig erklärt oder aufgehoben.

2.1.1 Wann kann eine Ehe für nichtig erklärt werden?

Folgende Gründe können zur Nichtigkeit führen:

- Geschäftsunfähigkeit oder Geistesgestörtheit eines der beiden PartnerInnen zum Zeitpunkt der Eheschließung.
- Zweck der Ehe war ausschließlich der Erwerb der Staatsbürgerschaft oder die Erlangung des Namens der/des Ehegatten/in (diese Bestimmung wird sinngemäß auch angewendet, wenn der Zweck der Ehe die Erlangung einer Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung ist; die „rechtsmissbräuchlich“ geschlossene Ehe wäre sogar Grund für eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot! Überdies ist das Eingehen, aber auch die Vermittlung von „Aufenthaltsehen“ strafbar).
- Einer der beiden Eheleute lebt in aufrechter Ehe mit einer/einem Dritten (Bigamie).

- Die Eheleute sind blutsverwandt in gerader Linie (Eltern und Kinder) bzw. Geschwister.

In fast allen Fällen kann jedoch die Nichtigkeit „geheilt“ werden (die einzigen Ausnahmen sind Blutsverwandtschaft und Doppelhehe), wenn das Ehepaar nach der Eheschließung (bzw. nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit oder Geistesgestörtheit) fünf Jahre lang miteinander gelebt haben, ohne dass eine Nichtigkeitsklage erhoben worden wäre.

Die Nichtigkeitsklage kann bei der Namens- bzw. Staatsbürgerschaftsehe nur von der Staatsanwaltschaft, ansonsten auch von jedem der Eheleute, bei Doppelhehe auch von der Gattin/vom Gatten der früheren Ehe, erhoben werden. Die für nichtig erklärte Ehe gilt als „von vornherein nicht geschlossen“, die Rechtsfolgen der Nichtigkeit sind aber ähnlich denen der Ehescheidung. Der Teil, der vom Nichtigkeitsgrund nichts wusste, hat Unterhaltsansprüche wie eine/ein schuldlos Geschiedene/r, der Teil, der davon wusste, Pflichten wie die/der Schuldige. Wussten beide nichts von der Nichtigkeit, besteht ein Unterhaltsanspruch gemäß § 68 EheG (nach Billigkeit, siehe 4. Kapitel).

Auch nach einem Nichtigkeitsurteil wird das Vermögen gemäß §§ 81 ff EheG geteilt.

2.1.2 Wann kann eine Ehe aufgehoben werden?

Eine Aufhebung der Ehe ist möglich, wenn bei der Eheschließung bei einem der Eheleute ein „Willensmangel“ vorliegt, das heißt

- über die/den PartnerIn ein Irrtum oder eine Täuschung oder
- Furcht vor der/dem anderen infolge von Bedrohung oder
- mangelnde Einwilligung der gesetzlichen Vertretung (bei Minderjährigen) besteht.

Der Unterschied zur Scheidung liegt darin, dass die Aufhebungsgründe schon bei der Eheschließung vorliegen müssen und eine/ein PartnerIn durch Irrtum oder Zwang daran gehindert wird, frei ihren/seinen Ehemillen zu erklären, während Scheidungsgründe erst nach der Eheschließung entstehen. Die Rechtsfolgen von Aufhebung und Scheidung sind jedoch identisch.

Die Klage ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Irrtum entdeckt oder die Zwangslage beendet wurde, einzubringen. Gibt die/der getäuschte, bedrohte usw. Ehegatte/in nachträglich (also in voller Kenntnis der wahren Sachlage) zu erkennen, dass sie/er die Ehe fortsetzen will, ist eine nachträgliche Aufhebungsklage nicht mehr möglich.

2.2 Wann kann eine Ehe geschieden werden?

2.2.1 Das Schuld- und das Zerrüttungsprinzip

Da das staatliche Eherecht zunächst der Ehescheidung ablehnend gegenüber stand, kam der Frage des Verschuldens am Scheitern der Ehe eine hervorragende Bedeutung zu: Nur diejenige/derjenige, die/der schuldlos unter dem ehewidrigen Verhalten der/des anderen litt, sollte das Recht haben, die Scheidung zu verlangen.

Im Gegensatz zum „Verschuldensprinzip“ kommt im „Zerrüttungsprinzip“ die Vorstellung zum Ausdruck, dass jede gescheiterte Ehe geschieden werden sollte, wenn sie nicht mehr zu retten ist und einer der Eheleute – unabhängig davon, ob sie/ihn die Schuld an der Zerrüttung trifft oder nicht – den Willen zur Fortsetzung der Ehe verloren hat.

Das österreichische Scheidungsrecht kombiniert die Elemente „Verschulden“ und „Zerrüttung“: Bloße „Zerrüttung“ genügt bei der einvernehmlichen Scheidung, sowie dann, wenn die Eheleute schon mehr als 3 Jahre voneinander getrennt leben (hier wird angenommen, dass durch die 3-jährige Trennung eine Zerrüttung der Ehe eingetreten ist).

Lebt man aber noch – wie schlecht auch immer – zusammen, oder ist (noch) nicht seit 3 Jahren getrennt, kann man die Scheidung gegen den Willen der/des anderen nur durchsetzen, wenn man ihr/ihm ein schuldhaftes Verhalten (Eheverfehlung) vorwerfen kann.

Das hängt damit zusammen, dass die Ehe ein Vertrag ist (siehe 1. Kapitel), den man nicht auflösen kann, wenn die / der PartnerIn sich keine Vertragsverletzung zuschulden kommen lässt. Diese Vertragsverletzung muss aber so gravierend sein, dass dadurch die Ehe zerrüttet wurde. (Es sind also sowohl Verschulden als auch Zerrüttung Voraussetzung der Scheidung.)

2.3 Bekommt der schuldige Teil Unterhalt?

Das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe spielt aber in Österreich nicht nur für die Frage, ob die Ehe überhaupt geschieden werden kann, eine bedeutende Rolle.

Auch für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Eheleute ist es Voraussetzung, dass die / der Unterhaltsberechtigte an der Zerrüttung der Ehe schuldlos oder in weitaus geringerem Maß als die / der Zahlungspflichtige schuld sein muss, in diesem Fall steht der / dem schuldlos Geschiedenen „angemessener“ Unterhalt zu, in gleicher Höhe wie bei aufrechter Ehe (siehe 4. Kapitel).

Nach österreichischem Recht hängt auch die Frage der pensionsrechtlichen Absicherung (Witwenpension / Witwerpension) vom Bestand eines Unterhaltsanspruchs, somit also von der Schuldlosigkeit an der Scheidung, ab.

Dies ist für die soziale Absicherung der Frauen, insbesondere nicht berufstätiger Frauen, außerordentlich problematisch, da sie Gefahr laufen, nach jahrzehntelanger Ehe ohne Anspruch auf Unterhalt und damit ohne jegliche Altersabsicherung geschieden zu werden, wenn es dem Mann gelingt, der Frau nach jahrzehntelanger Ehe Streitsucht, Eifersucht, fehlendes Interesse an seinen Hobbies, etc. nachzuweisen, der Frau aber der Nachweis seines ehebrecherischen Verhältnisses misslingt.

Es wurde daher durch das Eherechtsänderungsgesetz 1999 die Forderung nach einem verschuldensunabhängigen Unterhalt in bestimmten Fällen durch Schaffung des § 68 a EheG umgesetzt **und**

damit ein verschuldensunabhängiger Unterhalt für Ehegatten/Ehegattinnen, die sich aufgrund familiärer Verpflichtungen nicht selbst erhalten können, eingeführt.

Auch ein/e schuldig Geschiedene/r hat dennoch Anspruch auf Unterhalt, soweit und solange ihr/ihm aufgrund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten.

Dieser Anspruch, der vor allem jungen Müttern zugutekommen soll, besteht bis zum 5. Geburtstag des jüngsten Kindes. Er kann aufgrund besonderer Umstände – in der Regel jedoch nur auf längstens drei Jahre befristet – verlängert werden.

Darüber hinaus steht ein Unterhaltsanspruch unabhängig vom Verschulden an der Scheidung der Ehegattin/dem Ehegatten auch zu, wenn sich diese/dieser während der Ehe der Haushaltsführung, Betreuung gemeinsamer Kinder oder einer/eines Angehörigen gewidmet hat und ihr/ihm dadurch bedingt – sei es wegen der langen Dauer der Berufsunterbrechung, des Alters oder der Gesundheit nicht (mehr) zugemutet werden kann, sich zu erhalten. Auch dieser Unterhaltsanspruch kann befristet werden, wenn erwartet werden kann, dass die/der Unterhaltsberechtigte danach in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten.

Dieser Unterhaltsanspruch kommt also vor allem Frauen zugute, die lange verheiratet waren und während der Ehe aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt berufstätig waren. Hat eine Ehefrau auch nach langjähriger Berufsunterbrechung die Aussicht, beispielsweise nach Absolvierung eines Fortbildungskurses wieder in ihrem Beruf arbeiten zu können, so kann der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet werden. Kann jedoch die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden, so ist der Unterhalt unbefristet zuzuerkennen.

Die verschuldensunabhängigen Unterhaltsansprüche sind allerdings in der Höhe geringer als die Unterhaltsansprüche schuldlos Geschiedener (in der Regel nur 2/3). Die Ansprüche vermindern sich, wenn die Gewährung des Unterhalts „unbillig“ wäre, wenn z.B. die/der Bedürftige selbst besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder die Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat. Auch

auf die Dauer der Ehe ist Bedacht zu nehmen (siehe auch 4. Kapitel).

Schließlich hat die Verschuldensfrage auch eine – wenngleich untergeordnete – Bedeutung für die nacheheliche Vermögensteilung (siehe 5. Kapitel).

2.4 Scheidung wegen Verschuldens

§ 49 EheG besagt:

„Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat ...“

Ehebruch ist also eine schwere Eheverfehlung, die zur Scheidung berechtigt.

Mit einer recht spitzfindigen Begründung gestehen die Gerichte sogar der/dem Ehegatten/in ein Klagerecht zu, die/der ursprünglich mit dem Ehebruch der/des anderen einverstanden war, also eine „offene Ehe“, „Sexualfreiheit“ oder Ähnliches vereinbart hat: Da eine derartige Vereinbarung dem Wesen der Ehe widerspricht, kann sie jederzeit einseitig mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Diese Rechtsprechung trifft vor allem Frauen, die aus ihrer „Außenbeziehung“ dem Ehemann gegenüber keinen Hehl machen wollen und in einer Ehekrise dann feststellen müssen, dass der Mann ihre Offenherzigkeit gegen sie verwendet, zumal sie selbst darauf verzichtet haben, den Ehemann auf „Außenbeziehungen“ zu kontrollieren und daher gleichartige Verfehlungen seinerseits nicht beweisen können.

Allerdings gilt Ehebruch nicht (mehr) als verwerflicher als Misshandlung, schwere Kränkungen, etc.

Eine schwere Eheverfehlung (egal ob Ehebruch oder etwas anderes) berechtigt nur dann zur Scheidungsklage, wenn durch diese Verfehlung die Ehe dermaßen zerrüttet wurde, dass die Grundlage der Ehe zu bestehen aufgehört hat, da gegenseitige Liebe, Achtung, das Verständnis oder Vertrauen unwiederbringlich zerstört sind. Ob eine solche Zerrüttung vorliegt, wird nach objektiven Kriterien geprüft.

Schwere Eheverfehlungen sind, außer den im Gesetz ausdrücklich angeführten Tatbeständen des Ehebruchs, der körperlichen Gewalt oder der Zufügung seelischen Leids, jeder Verstoß gegen die im 1. Kapitel behandelten Pflichten insbesondere

- „Mangelnde Mitwirkung“ in einem (bäuerlichen) Betrieb.
- Verletzung der Pflicht zur „anständigen Begegnung“, darunter fallen Drohungen, Beschimpfungen, liebloses Verhalten, Vernachlässigung der/des Ehegatten/in u.ä.
- Vernachlässigung des Haushalts – hier muss es sich allerdings um eine grobe und dauernde böswillige Vernachlässigung handeln; dass eine Hausfrau wegen Überlastung mit der Hausarbeit nicht nachkommt, ist kein Scheidungsgrund! Sind beide Eheleute berufstätig, so kann auch die fehlende Mitwirkung des Ehemannes bei der Hausarbeit einen Scheidungsgrund darstellen!
- Grundlose Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes.
- Verletzung der Pflicht zur Treue, die nicht durch Ehebruch begangen wird.
- Der ständige intensive Umgang mit Personen des anderen Geschlechts, der über harmlosen und freundschaftlichen Verkehr hinausgeht, ist – insbesondere wenn er gegen den Willen der/des anderen gepflogen wird – eine schwere Eheverfehlung; desgleichen „Eigeninserate“ oder „Partnersuche“ mittels Annoncen.
- Beharrliche grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs. Die Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes wird interessanterweise besonders häufig von Ehemännern angedroht; sein Vorliegen ist aber ebenso schwer zu beweisen wie zu widerlegen. Zu beachten sind die Worte „beharrlich“ und „grundlos“. Eine gelegentliche grundlose Weigerung ist ebenso

irrelevant, wie eine dauerhafte begründete Weigerung, sei es wegen vorheriger Streitigkeiten, sei es, weil der sein „Recht“ auf Geschlechtsverkehr einfordernde Ehegatte ehewidrige Beziehungen unterhält u. ä. m.

- Trunksucht.
- Verletzung der Beistandspflicht, z.B. in einer Lebenskrise der/des anderen, insbesondere aber durch
- Verletzung der Unterhaltspflicht, auch gegenüber den Kindern.

Dazu kommt noch eine Reihe subtilerer Gründe, die die Rechtsprechung ausreichend für die Zerrüttung einer Ehe erachtet: So etwa unbegründete Eifersucht und „Zanksucht“, das fahrlässige Eingehen von Schulden, aber auch das Verschweigen des Einkommens, Öffnen der Post der/des anderen, Unterbindung jeglichen Kontaktes der/des anderen mit seiner Familie, Herabsetzung der/des anderen im Familien- oder Freundeskreis oder Schädigung ihrer/seiner beruflichen Reputation, u.ä.

Auch wenn einzelne Eheverfehlungen an sich noch nicht geeignet wären, die Grundlagen einer Ehe zu erschüttern, so kann eine Mehrzahl solcher leichten Eheverfehlungen oder die Wiederholung einer nicht so schwerwiegenden Verfehlung insgesamt sehr wohl zur Zerrüttung der Ehe führen und das Scheidungsbegehren rechtfertigen.

Einem Verschulden ist auch ein „ehrloses oder unsittliches Verhalten“ gleichzusetzen, das sich nicht gegen die/den EhepartnerIn richten muss, aber dennoch die Grundlage der Ehe zerstört – z. B. wenn eine/einer vorsätzlich eine Straftat begeht, wie etwa einen Raub oder die Verbreitung von Kinderpornografie.

Die Scheidung kann nur vom schuldlosen Teil begehrt werden.

§ 49 EheG sieht vor, dass die Scheidung wegen „anderer Eheverfehlungen“ nicht begehren kann, wer selbst eine Verfehlung begangen hat, „wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhanges der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

Es kann also jemand, der selbst schwere Eheverfehlungen be-

geht, nicht die/den andere/n Ehegatten/in, dem sie/er nur leichtere Verfehlungen vorwerfen kann, auf Scheidung klagen, insbesondere dann nicht, wenn die Eheverfehlung der/des anderen eine Reaktion auf ihr/sein eigenes Verhalten ist.

Beispiele: Die Ehefrau ist „zänkisch“, weil der Mann jede Nacht spät nach Hause kommt; oder sie verweigert den Geschlechtsverkehr, weil der Mann eine Freundin hat. Aber auch die Frau, die dem Mann vorwirft, dass er zu oft Sportsendungen im Fernsehen ansieht, wird mit der Scheidungsklage nicht durchdringen, wenn sich herausstellt, dass sie einen Freund hat.

Haben beide Teile Eheverfehlungen gesetzt, so kann die Scheidung aus beiderseitigem Verschulden erfolgen. Das überwiegende Verschulden einer/eines Partners/in wird nur dann festgestellt, wenn ihr/sein Verschulden um so viel schwerer wiegt, dass das Verschulden der/des anderen daneben fast völlig in den Hintergrund tritt. In diesem Zusammenhang wird von den Gerichten die Auffassung vertreten, dass Eheverfehlungen, die nach Eintritt der Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft gesetzt werden, nur mehr geringfügige Bedeutung zukommt.

Wenn es also dem Mann gelingt, das Gericht zu überzeugen, dass die Ehe wegen der Zanksucht der Frau schon zerrüttet war, bevor er seine Freundin kennenlernte, könnte es trotz seines Ehebruchs zum Ausspruch beiderseitigen Verschuldens kommen.

Für den Ausspruch eines überwiegenden Verschuldens ist vor allem maßgeblich, wer durch seine Eheverfehlungen die Zerrüttung der Ehe eingeleitet und/oder „irreversibel“ gemacht hat.

Da bei beiderseitigem Verschulden nur unter der Voraussetzung der § 68 a EheG (siehe oben) oder nur im Fall besonderer Bedürftigkeit ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden kann (siehe 4. Kapitel), **Unterhalt aber die Voraussetzung für eine allfällige Hinterbliebenenpension ist, kann also eine Scheidung aus beiderseitigem Verschulden den gänzlichen Verlust von Unterhalts- und Witwen-/Witwerpensionsansprüchen zur Folge haben.**

2.5 Scheidung aus anderen Gründen, die in der Person des anderen liegen

Zweifellos in der Person des anderen gelegen, aber nicht auf deren/dessen Verschulden zurückzuführen, sind die Scheidungsgründe

- des auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens,
- der Geisteskrankheit,
- der ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit (§ 50–52 EheG).

Für diese Fälle gilt jedoch eine Härteklausel, d. h. die Ehe darf nicht geschieden werden, wenn die Auflösung die/den andere/n Ehegatten/in außergewöhnlich hart treffen würde oder überhaupt das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt erscheint, wenn z. B. die/der ScheidungsklägerIn die Krankheit der/des anderen verschuldet hat. Auch die Dauer der Ehe oder das Alter der/des Ehegatten/in werden dabei berücksichtigt. Außerdem gelten für diese Fälle besondere unterhaltsrechtliche Bestimmungen (siehe 4. Kapitel).

2.6 Scheidung wegen mehrjähriger Trennung

Unabhängig vom Verschulden der/des Beklagten kann gemäß § 55 EheG die Scheidung begehrt werden, wenn die „häusliche Gemeinschaft“ der Eheleute seit mehr als drei Jahren aufgehoben und die Ehe (dadurch) zerrüttet ist.

In diesem Fall wäre eine Scheidungsklage nur dann abzuweisen, wenn das Gericht überzeugt ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft erwartet werden kann (was aber kaum vorkommt).

Unter Auflösung der häuslichen Gemeinschaft wird verstanden, dass die „persönliche Berührung“ der Eheleute weitgehend ausgeschaltet ist – so kann also eine häusliche Gemeinschaft auch aufgelöst sein, obwohl die Eheleute in der gleichen Wohnung verbleiben, aber keinen gemeinsamen Haushalt oder keine gemeinsame Lebensplanung mehr haben; umgekehrt liegt keine Auflösung vor, wenn die Beiden zwar getrennt wohnen, aber noch volle Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft zwischen ihnen besteht, die Frau z. B. für den Mann regelmäßig kocht und wäscht, mit dem Mann Mahlzeiten einnimmt oder auf Urlaub fährt, etc.

Als Beginn der Frist wird der Zeitpunkt angenommen, zu dem die/der die Scheidung anstrebende Ehegatte/in der/dem anderen zu erkennen gegeben hat, dass sie/er nicht beabsichtigt, die Ehegemeinschaft fortzusetzen. Wenn beispielsweise ein Ehemann aus beruflichen Gründen mehrere Monate von seinem Wohnort abwesend ist und an seinem neuen Dienstort eine andere Frau kennen lernt, so beginnt die dreijährige Frist erst zu laufen, wenn er seiner Gattin unmissverständlich zu erkennen gibt, dass er nicht mehr zurückkommen wird – nicht schon von dem Moment der Dienstversetzung an.

Auch für diese Fälle gibt es eine „Härteklause“, und zwar ist die Scheidungsklage über Verlangen der/des Beklagten dann abzuweisen, wenn die/der Ehegatte/in, die/der die Scheidung begehrt, „die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trübe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens“. Bei dieser Abwägung sind insbesondere die Dauer der Ehe, Alter und Gesundheit der Eheleute, das Wohl der Kinder und die Dauer der Trennung zu berücksichtigen. Nach der neueren Rechtsprechung können aber nur ganz besonders schwerwiegende Umstände die Verweigerung des Scheidungsbegehrens trotz dreijähriger Trennung rechtfertigen, zumal nach sechsjähriger Trennung die Ehe jedenfalls zu scheiden ist. Lange Dauer der Ehe oder Vorhandensein von Kindern begründen an sich noch keine Härte im Sinne der Rechtsprechung, besonders dann nicht, wenn die/der KlägerIn gute Gründe hat, auf die Scheidung zu drängen: Wenn sie/er beispielsweise aus ihrer/seiner neuen Beziehung ein Kind hat. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass die Annahme eines Härtefalls nach der

derzeitigen Rechtsprechung eine besondere Ausnahme darstellt.

Diese Ausnahme wird z. B. gemacht, um einer schuldlos gemäß § 55 EheG geschiedenen Frau mit geringen eigenen Pensionsansprüchen zu dem für diese Fälle geschaffenen, privilegierten Unterhalts- und Pensionsanspruch zu verhelfen: Erfüllt die Frau nach 3-jähriger Trennung eine der zeitlichen Voraussetzungen (Ehedauer von 15 Jahren, Alter der Frau von 40 Jahren) noch nicht, würde sie aber vor Ablauf der 6-jährigen Trennung erfüllen, und war sie durch die einvernehmliche eheliche Lebensgestaltung daran gehindert, eine entsprechende Vorsorge für ihre Altersversorgung zu treffen, so gilt dies als „Härtefall“ und führt dazu, dass die Ehe erst geschieden wird, wenn die Frau die Bedingungen für das „Witwenpensionsprivileg“ erfüllt.

Nach Abs 3 des § 55 EheG ist – wie bereits oben ausgeführt – einem **Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft seit sechs Jahren aufgehoben ist.**

2.7 „Witwenpensionsprivileg“

Die nach § 55 EheG **aus Verschulden des Mannes** geschiedene Ehefrau erhält trotz Scheidung weiterhin Unterhalt, als wäre die Ehe nicht geschieden worden (nämlich gemäß § 94 ABGB, näheres siehe 4. Kapitel) und behält unter zusätzlichen Voraussetzungen (**Dauer der Ehe von 15 Jahren, Alter der Frau von über 40 Jahren, Unterhaltstitel!**) auch die gleichen pensionsrechtlichen Ansprüche (siehe 7. Kapitel).

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder zumindest überwiegend verschuldet hat und dieses Verschulden im Urteil ausgesprochen wird (**§ 61 Abs 3 EheG**). **Dazu bedarf es eines ausdrücklichen Antrags der Beklagten!**

Die volkstümliche Bezeichnung „automatische Scheidung“ ist also irreführend. Ehen werden weder nach drei- noch nach sechs-jähriger Trennung automatisch geschieden, diejenige/derjenige, die/der die Scheidung will, muss eine Scheidungsklage gemäß § 55 EheG einbringen; und auch die für die solcherart schuldlos geschiedenen Frauen geschaffenen Sonderregelungen im Unterhalts- und

Pensionsrecht fallen den Frauen nicht „automatisch“ zu, sondern **müssen ausdrücklich geltend gemacht werden.**

2.8 Einvernehmliche Scheidung

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung wurde in Österreich erst durch die Familienrechtsreform 1978 eingeführt.

Die einvernehmliche Ehescheidung ist dann möglich, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens sechs Monaten aufgehoben ist, beide Teile die Ehe für zerrüttet halten und geschieden werden wollen.

Im Gegensatz zu den anderen Formen der Ehescheidung ist die einvernehmliche Ehescheidung nicht mit Klage, sondern mit „Antrag auf Durchführung der Ehescheidung im Einvernehmen“ zu begehren. Es kann aber auch jedes Streitige Scheidungsverfahren jederzeit unterbrochen und stattdessen eine einvernehmliche Ehescheidung durchgeführt werden.

Um unüberlegte einvernehmliche Ehescheidungen zu vermeiden, die dann einen Wust ungelöster Probleme nach sich ziehen, ist die weitere Voraussetzung der einvernehmlichen Ehescheidung, dass die Eheleute sich über alle die Kinder, den Unterhalt und das eheliche Vermögen betreffenden Fragen vollständig geeinigt haben (näheres siehe 6. Kapitel).

Dass mittlerweile etwa 90 % aller Scheidungen im Einvernehmen durchgeführt werden, beweist, wie groß der Bedarf nach einer Form der Trennung, bei der nur die Folgen, nicht aber die Ursachen der Scheidung dem Gericht dargelegt werden müssen, war und ist.

Da allerdings die im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung getroffene Vereinbarung sich im Nachhinein nicht (zumindest nicht einseitig) ändern lässt, auch wenn sie sich als extrem ungünstig erweist (z. B. Unterhaltsverzicht durch eine Frau, die zu wenig Versicherungszeiten hat, um noch einen eigenen Pensionsanspruch erwerben zu können), sollte auch und gerade die einvernehmliche Ehescheidung, insbesondere die ab-

zuschließende vermögensrechtliche Vereinbarung, besonders gründlich überlegt und vorbereitet und vor der Scheidung ausreichende Beratung in Anspruch genommen werden.

Auch bei einvernehmlichen Scheidungen muss daher das zuständige Gericht auf Beratungsangebote hinweisen und den Parteien allenfalls Gelegenheit zur Einholung solcher Beratung geben.

Mit Zustimmung der Betroffenen können die Gerichte auch den zuständigen Sozialversicherungsträger verständigen, wenn ein Teil durch die Scheidung den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung verliert. Der Versicherungsträger sollte danach diesem Teil Informationen über die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zukommen lassen.

Durch diese Maßnahmen soll verhindert werden, dass Frauen und Männer von der unkomplizierten Möglichkeit der einvernehmlichen Scheidung Gebrauch machen, ohne sich über deren weitreichende Folgen im Klaren zu sein.

2.9 Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft

Auch bezüglich der Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft folgt das EPG den Bestimmungen des EheG über die Scheidung: Die eingetragene PartnerInnenschaft wird durch den Tod (Todeserklärung) einer/eines der PartnerInnen oder durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung aufgelöst. Sie kann auch für nichtig erklärt werden, und zwar aus den gleichen Gründen wie eine Ehe: Geschäftsunfähigkeit oder Geistesgestörtheit einer/s der PartnerInnen (in diesem Fall kann die Nichtigkeit durch Fortführung der PartnerInnenschaft über fünf Jahre nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit oder Geistesstörung geheilt werden), bestehende Ehe oder eingetragene PartnerInnenschaft einer/eines der PartnerInnen, Blutsverwandtschaft, Verpartnerung ausschließlich oder vorwiegend zur Erlangung des Namens oder der Staatsbür-

gerschaft des/r anderen (auch diese Nichtigkeit kann durch Fortsetzung der PartnerInnenschaft über fünf Jahre geheilt werden). Die Nichtigkeit kann von jeder/jedem PartnerIn oder der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls von der/vom früheren Ehegatten/in oder eingetragenen PartnerIn geltend gemacht werden.

Es ist auch eine der Aufhebung der Ehe nachgebildete Auflösung der PartnerInnenschaft wegen Willensmängeln (z. B. Irrtum, Furcht) möglich, wobei auch diese „Auflösungsklage“ nur innerhalb eines Jahres möglich ist.

Schließlich kann ein/e eingetragene/r PartnerIn die Auflösung wegen schuldhaften Verhaltens der/des anderen begehren, wobei § 15 EPG mit dem § 49 EheG nahezu wortgleich ist – allerdings werden im § 15 EPG als Beispiel für schwere Verfehlungen nur körperliche Gewalt und schweres seelisches Leid angeführt, nicht hingegen, wie im § 49 EheG, der Ehebruch!

Auch die Auflösung wegen einer Zerrüttung in Folge eines Verhaltens der/des anderen, das nicht als schuldhaft betrachtet werden kann (geistige Störung, Geisteskrankheit, schwere ansteckende oder ekelerregende Krankheit), ist möglich. Ist die häusliche Gemeinschaft der eingetragenen PartnerInnen seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung die Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft begehren; dem Begehren ist jedenfalls stattzugeben, ein „Härteeinwand“ wie im § 55 Abs 2 EheG ist nicht möglich. Allerdings ist auch bei der Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft wegen Zerrüttung in Folge zumindest dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, gegebenenfalls über Antrag der/des Beklagten, das Verschulden der Klägerin/des Klägers an der Zerrüttung auszusprechen.

Auch bei den übrigen Auflösungsgründen gelten inhaltlich die gleichen Regelungen betreffend Verschuldensauspruch und Verjährung wie bei Ehescheidungen.

Letztlich können auch eingetragene PartnerInnen, deren Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist, gemeinsam die Auflösung der PartnerInnenschaft beantragen, wenn beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Ver-

hältnisses zugestehen und zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der PartnerInnenschaft besteht. Die Auflösung darf nur erfolgen, wenn zwischen den PartnerInnen eine schriftliche Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und vermögensrechtlichen Ansprüche vorliegt oder vor Gericht geschlossen wird.

2.10 Zusammenfassende Bemerkung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es in Österreich für nahezu alle denkbaren Arten gescheiterter Ehen oder eingetragener PartnerInnenschaft eine passende Form der Auflösung gibt: Für die, die sich über das Scheitern an sich und die Folgen der Trennung einig sind, eine besonders unbürokratische einvernehmliche Ehescheidung bzw. Auflösung; für die, die unter einem Fehlverhalten des anderen leiden, ohne sich über die Scheidung (Auflösung) an sich oder ihre Folgen einigen zu können, die Ehescheidung (Auflösung) aus Verschulden; und für die, die ihre Ehe (PartnerInnenschaft) als zerrüttet ansehen, ohne dem anderen Teil ein Fehlverhalten vorwerfen zu können, die Scheidung (Auflösung) wegen Zerrüttung, gegebenenfalls erst nach mehrjähriger Trennung.

3 Was geschieht mit den Kindern?

Die wichtigste Frage aller Mütter, denen eine Trennung oder Scheidung bevorsteht, ist die nach dem weiteren Schicksal ihrer Kinder. Die gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern wurden durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 gerade wieder den geänderten Bedürfnissen und Vorstellungen über den Umgang mit Kindern angepasst. Die Neuregelungen sind seit 01.02.2013 in Kraft.

3.1 Obsorge und Kindeswohl

Das Gesetz (§ 137 Abs 2 ABGB) sieht vor, dass Eltern das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern haben, ihnen **Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung** gewähren sollen.

Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

Soweit tunlich und möglich, sollen die Eltern **die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen**. Unter Obsorge versteht das Gesetz (unverändert) **das Recht und die Pflicht, ein Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es gesetzlich zu vertreten** (§ 158 ABGB).

Dabei ist alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, welche dem Kind gegenüber gleichfalls Rechte und Pflichten haben, beeinträchtigen könnte („**Wohlverhaltensgebot**“ § 159 ABGB).

Während schon bisher das „Kindeswohl“ die oberste Richtschnur für pflegschaftsgerichtliche Entscheidungen war, ohne dass allerdings dem Gesetz zu entnehmen gewesen wäre, was unter „Kindeswohl“ eigentlich zu verstehen ist, wurde nunmehr erstmalig mit § 138 ABGB ein Katalog von Kriterien des Begriffs „Kindeswohl“ in das Gesetz aufgenommen.

Darin werden die wichtigsten Voraussetzungen für die Wahrung des Kindeswohls festgelegt, etwa die Versorgung mit Nahrung und Wohnung, sorgfältige Erziehung, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, Wertschätzung des Kindes durch die Eltern, Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen, Berücksichtigung der Meinung des Kindes, Vermeidung der Gefahr, dass das Kind selbst Gewalt erleidet oder Gewalt an wichtigen Bezugspersonen miterleben muss, Vermeidung der Gefahr für das Kind, entführt zu werden, verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen, sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen, und die Vermeidung von Loyalitätskonflikten, und andere.

Selbstverständlich können auch andere, im individuellen Fall gegebene, Umstände maßgeblich für das Wohl eines Kindes sein.

Die **Wahrung des Kindeswohls obliegt nicht nur den Eltern**, sondern auch jeder mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebenden **volljährigen Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht**; also etwa einer neuen Ehegattin/einem neuen Ehegatten oder einer/einem eingetragenen PartnerIn aber auch einem Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin dieses Elternteils, oder bereits volljährigen (Halb-)Geschwistern des Kindes: Auch diese Personen haben alles den Umständen nach zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen, haben es z. B. im Krankheitsfall zum Arzt oder ins Spital zu bringen. Soweit erforderlich, vertreten sie dabei den obsorgeberechtigten Elternteil „in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“, können (und sollen) also etwa entscheiden, ob das hustende Kind in die Schule gehen oder zu Hause bleiben soll (§ 139 Abs 2 ABGB).

Dieses Recht (und die Pflicht), den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, steht im Bedarfsfall natürlich auch dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil zu, wenn sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält, also z. B. während des „Besuchswochenendes“ krank wird (§ 189 Abs 1 Z 2 ABGB).

Die Rechte und Pflichten von Vater und Mutter sind grundsätzlich gleich.

3.2 Obsorge während Ehe und Lebensgemeinschaft

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes miteinander verheiratet, so sind beide mit der Obsorge betraut; heiraten sie einander zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt die Obsorge beider ab dem Zeitpunkt der Eheschließung (§ 177 Abs 1 ABGB).

Sind die Eltern eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut (§ 177 Abs 2 ABGB).

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können vor dem Standesamt bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sein wollen. Bei der Abgabe dieser Erklärung müssen die Eltern persönlich gleichzeitig erscheinen, die/der Standesbeamte muss ihnen eine Belehrung über die Rechtsfolgen ihrer Vereinbarung erteilen. Beide Elternteile haben aber das Recht, innerhalb von acht Wochen die Bestimmung der Obsorge beider Elternteile ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Von der Bestimmung einer Obsorge beider hat die/der Standesbeamte/in das zuständige Pflegschaftsgericht schriftlich zu informieren (§ 109 Abs 3 AußStrG).

Die Vereinbarung der Obsorge beider Elternteile durch nicht miteinander verheiratete Eltern kann auch bei Gericht getroffen

werden. Will die Mutter auf die Ausübung der Obsorge gänzlich verzichten und den Vater alleine mit der Obsorge für das gemeinsame Kind betrauen, so kann dies nur durch gerichtliche Vereinbarung erfolgen. Auch alle sonstigen elterlichen Vereinbarungen über die Obsorge sind **nur bei Gericht** möglich (§ 177 Abs 3 ABGB).

Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut, leben aber nicht in häuslicher Gemeinschaft (z. B. Eheleute, die sich trennen, oder nicht verheiratete Eltern, welche zwar die Obsorge beider Elternteile bestimmen, aber nicht zusammen leben wollen), so haben sie festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll (§ 177 Abs 4 ABGB).

Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, muss jedenfalls mit der gesamten Obsorge (Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung) betraut sein. Einzige Ausnahme: Wenn dieser „Domizilelternteil“ selbst nicht voll geschäftsfähig ist, wie z. B. eine noch minderjährige Mutter, so kann sie das Kind nicht gesetzlich vertreten oder sein Vermögen verwalten, kann es aber wohl pflegen und erziehen. Hingegen kann die Obsorge des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, auf bestimmte Angelegenheit beschränkt sein, wie z. B. auf die Verwaltung des Vermögens, oder eines Teils des Vermögens des Kindes; hat z. B. ein Kind vom väterlichen Großvater dessen Anteil an einem Zinshaus geerbt, an dem auch der Vater des Kindes Miteigentümer ist, so wäre es naheliegend, den Vater jedenfalls mit der Verwaltung des Hausanteils des Kindes zu betrauen.

3.2.1 Gesetzliche Vertretung – wer entscheidet was?

Auch, wenn beide Eltern mit der Obsorge betraut sind, besteht Einzelvertretung, das heißt, jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind gegenüber Dritten zu vertreten; diese Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit dieser nicht einverstanden ist (§ 167 Abs 1 ABGB).

In einem solchen Fall könnte allerdings der zweite obsorgeberechtigte Elternteil seinerseits die Vertretungshandlung des ersten rückgängig machen und durch die von ihm gewünschte Maßnahme ersetzen; würde also die Mutter das Kind in einer evangelischen Schule anmelden, weil sie selbst evangelisch ist, so könnte der obsorgeberechtigte Vater das Kind von dieser Schule wieder abmelden und es in einer katholischen Schule anmelden. Können die Eltern diesen Konflikt nicht selbst beilegen, müsste wohl eine/r von ihnen letztlich das Gericht anrufen, welches schließlich zu entscheiden hätte, welche Schule das Kind nun tatsächlich besuchen soll.

Ähnliches gilt für die Anmeldung zu Kursen, Schulveranstaltungen, Reisen, bis hin zu medizinischen Behandlungen (Alternativ- oder Schulmedizin? „Die Pille“ schon mit vierzehn oder nicht?).

Lediglich in zivilgerichtlichen Verfahren ist jeweils nur ein obsorgebetrauter Elternteil zur Vertretung des Kindes berechtigt – im Zweifel derjenige, der die erste Verfahrenshandlung setzt, also für das Kind bei Gericht einschreitet oder eine Anwältin/einen Anwalt mit der Vertretung des Kindes beauftragt (beispielsweise zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach einem Unfall).

Aus dem vorhin geschilderten Prinzip der Einzelvertretung der obsorgebetrauten Elternteile ergibt sich aber jedenfalls, dass eine Dritte/ein Dritter die Vertretungshandlung jedes obsorgeberechtigten Elternteils akzeptieren muss und Eltern nicht damit schikanieren darf, eine Zustimmung des jeweils anderen Elternteils zu verlangen: Die Unterschrift eines mit der Obsorge betrauten Elternteils, der ein Kind für den Kindergarten, die Schule, eine Sportwoche, ein Pfandfinderlager, u.ä. anmelden möchte, genügt.

Lediglich Maßnahmen, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens (nicht aber die erstmalige Namensbestimmung!), den Ein- oder Austritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft, die Übergabe in fremde Pflege (Pflegeeltern, Jugendwohlfahrtsträger), Änderung der Staatsangehörigkeit, vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages oder die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind zum Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils (§ 167 Abs 2 ABGB).

Maßnahmen betreffend **Vermögensangelegenheiten, die nicht zum „ordentlichen Wirtschaftsbetrieb“ gehören** (wie z. B. die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften des Kindes, Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung eines Unternehmens, der Verzicht auf ein Erbrecht oder die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die mit einer Belastung für das Kind verbunden sind, oder die Erhebung einer Klage), bedürfen nicht nur der Zustimmung beider obsorgeberechtigten Elternteile, sondern **auch der Genehmigung durch das Gericht** (§ 167 Abs 3 ABGB).

3.2.2 Wer bestimmt den Aufenthalt des Kindes?

Der Elternteil, der mit Pflege und Erziehung des Kindes betraut ist, hat auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen; hält sich das Kind gegen seinen Willen wo anders auf, so haben ihn die Behörden und die Polizei bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes, zu unterstützen (§ 162 Abs 1 ABGB).

Ist (noch) **nicht festgelegt, in wessen Haushalt ein Kind hauptsächlich betreut** werden soll (z. B. weil die Eltern noch zusammen leben; oder, weil sich Verheiratete oder LebensgefährtInnen faktisch getrennt haben, ohne dies dem Gericht bekannt zu geben), so **darf der Wohnort eines Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder mit gerichtlicher Genehmigung ins Ausland** verlegt werden. Eine Übersiedlung innerhalb Österreichs mit dem Kind steht jedem obsorgebetrauten Elternteil grundsätzlich frei, auch wenn es für den anderen Elternteil vielleicht umständlicher ist, wenn seine Kinder von Wien nach Dornbirn übersiedeln, als sie übersiedelten von Wien nach Bratislava.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Übersiedlung ins Ausland hat das Gericht nicht nur das Kindeswohl zu beachten, sondern auch das Recht des übersiedlungswilligen Elternteils auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit (§ 162 Abs 3 ABGB).

Wenn also z. B. eine in Österreich verheiratete Brasilianerin mangels Sprachkenntnissen oder Anerkennung ihrer Ausbildung in Österreich nur unter ihrer Qualifikation arbeiten könnte, wäre ihr Recht, einen in ihrer Heimat erlernten, qualifizierten Beruf dort wieder aufzunehmen, bei der Frage, ob sie mit ihren Kindern nach Brasilien zurückkehren darf, gleichfalls zu beachten.

Haben Eltern vereinbart (oder wurde vom Gericht entschieden), in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen – darf also auch ohne Zustimmung des anderen und ohne gerichtliche Genehmigung ins Ausland übersiedeln (§ 162 Abs 2 ABGB).

Nun gibt es allerdings seit dem Jahr 1980 ein internationales Übereinkommen, das „**Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**“ (HKÜ). Durch dieses Übereinkommen soll verhindert werden, dass Kinder unter 16 Jahren widerrechtlich aus dem Land verbracht werden, in dem sie zuvor gelebt haben. In einem solchen Fall sind Vertragsstaaten des HKÜ verpflichtet, in einem beschleunigten Verfahren den Aufenthalt eines in ihr Staatsgebiet gebrachten oder dort zurück gehaltenen Kindes ausfindig zu machen und **das Kind ehestens wieder in das Land zurück zu bringen**, in dem es sich zuvor ständig aufgehalten hat: Das Pflschaftsgericht des „**Herkunftsstaates**“ hat nämlich zu entscheiden, mit welchem Elternteil und wo das Kind leben soll.

Die Rückbringung eines Kindes kann gemäß den Bestimmungen des HKÜ nur dann unterbleiben, wenn sie mit einer schwerwiegenden Gefahr für körperlichen oder seelischen Schaden des Kindes verbunden wäre.

Dem HKÜ sind mittlerweile alle europäischen Staaten beigetreten, aber auch die USA, Kanada, Australien, Neuseeland, die Volksrepublik China (nicht jedoch Japan und Taiwan!), die meisten lateinamerikanischen Staaten (nicht aber Kuba) und auch schon viele afrikanische Staaten, so z. B. Südafrika, Marokko (nicht Ägypten, Tunesien und Algerien), Zimbabwe, Gabun und Burkina Faso.

Für den EU-Bereich wurde das an sich schon strenge HKÜ noch durch die sogenannte „Brüssel IIa-Verordnung“ verschärft: Diese sieht vor, dass die **Entscheidung über die Rückgabe** durch den Staat, in den das Kind verbracht wurde (oder in dem es zurückgehalten wird), **innerhalb von sechs Wochen** zu treffen ist und die Rückgabe des Kindes selbst im Falle seiner Gefährdung nicht verweigert werden darf, wenn nachgewiesen wird, dass der „Herkunftsstaat“ angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten – wenn also das Kind z. B. nach seiner Rückbringung nicht zu dem allenfalls als gefährlich anzusehenden anderen Elternteil zurück gebracht wird, sondern in ein Kinderheim. Selbst wenn das Gericht des Staates, in den das Kind verbracht wurde, die Rückführung verweigert, kann das Gericht des Herkunftsstaates dennoch auf Rückführung entscheiden – das Gericht im „Herkunftsstaat“ hat also bei einer „Kindesentführung“ innerhalb der EU das letzte Wort.

Allerdings sieht die „Brüssel IIa-Verordnung“ auch eine **verpflichtende Anhörung des Kindes** im Rahmen des Rückgabeverfahrens vor.

Da allerdings § 162 ABGB in seiner neuen Fassung seit 01.02.2013 ausdrücklich ein Recht des hauptbetreuenden Elternteils auf Aufenthaltsbestimmung, allenfalls auch durch Übersiedlung ins Ausland vorsieht, könnte man meinen, eine derartige Übersiedlung wäre nicht rechtswidrig im Sinne des HKÜ.

Allerdings hat der OGH bereits in seiner Entscheidung 9Ob8/14p ausgesprochen, dass sich der Domizilelternteil im Hinblick auf das Einvernehmlichkeitsgebot des § 137 Abs 2 ABGB um eine Zustimmung des anderen Elternteils zu bemühen hat. Lehnt dieser die Übersiedlung ab, muss das Gericht entscheiden, was dem

Wohl des Kindes besser entspricht. Eine Übersiedlung ins Ausland ist daher nur dann nicht rechtswidrig, wenn diese Vorgehensweise eingehalten wird.

Übersiedelt also ein hauptbetreuender Elternteil gegen den Willen des anderen mit dem Kind ins Ausland, so kann der andere Elternteil erfolgreich nach dem HKÜ bzw der „Brüssel-IIa Verordnung“ vorgehen, wird damit aber unter Umständen nicht mehr erreichen, als eine kurzfristige Rückbringung des Kindes bis zur Entscheidung des österreichischen Pflschaftsgerichts, welches nach dem Wortlaut des § 182 Abs 2 ABGB die Übersiedlung des „Domizilelternteils“ mit dem Kind in das Ausland grundsätzlich nicht beanstanden könnte, wenn durch die Übersiedlung das Kindeswohl nicht aus sozialen, politischen oder gesundheitlichen Gründen gefährdet wäre.

Wäre dies der Fall oder würde das Kind durch die Übersiedlung ins Ausland und / oder die damit verbundene Trennung vom anderen Elternteil unverhältnismäßig leiden, so hätte das Gericht, wie immer, wenn Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährden, die zur Sicherung des Kindeswohls nötigen Verfügungen zu treffen und könnte insbesondere dem das Kindeswohl gefährdenden Elternteil die Obsorge ganz oder teilweise entziehen (§ 181 ABGB; siehe auch Punkt 3.3.3).

3.2.3 Auswirkung von Auslandsaufenthalten auf die Obsorge

Da Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern grundsätzlich nach dem Recht des Staates beurteilt werden, in dem ein Kind seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat, gilt auch für die Zuteilung der Obsorge das Recht des Staates, in dem das Kind lebt. Ein auf diese Weise kraft Gesetzes des Aufenthaltsortes begründetes Obsorgeverhältnis besteht nach einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (und somit einem Wechsel des anzuwendenden Rechts) fort. Darüber

hinaus kann jedoch ein neues Sorgereverhältnis hinzutreten, wenn das Gesetz des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die elterliche Verantwortung einer anderen oder einer weiteren Person zuweist.

Beispiel: Ein unverheiratetes österreichisches Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Italien bekommt dort ein Kind. In diesem Fall steht von Gesetzes wegen dem Vater neben der Mutter die Sorge zu und geht auch im Fall eines Umzugs nach Österreich nicht mehr verloren.

Aber auch, wenn dieses Paar noch in Österreich das Kind bekommt und keine Sorge beider Eltern vereinbart hätte, die Mutter also alleine mit der Sorge betraut wäre, würde der Vater nach einem Umzug der Familie nach Italien die Sorge erlangen. Auch in diesem Fall bestünde die Sorge des Vaters nach Rückkehr des Kindes nach Österreich fort.

Umgekehrt wäre bei einem unverheirateten italienischen Paar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Innsbruck – nach österreichischem Recht – nur die Mutter mit der Sorge betraut, solange die Eltern keine Sorge beider bestimmen.

3.3 Sorge nach der Trennung / Scheidung

Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, so bleibt eine bestehende Sorge beider Eltern aufrecht.

Die Eltern können jedoch eine gerichtliche Vereinbarung schließen, dass nach ihrer Trennung/Scheidung nur eine/r von ihnen mit der Sorge betraut wird oder die Sorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheit beschränkt wird (§ 179 Abs 1 ABGB).

Wollen die Eltern, dass die **Sorge beider nach Trennung/Scheidung** aufrecht bleibt, müssen sie vor Gericht vereinbaren, **in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut** wird (§ 179 Abs 2 ABGB).

Der Nationalrat hat daher der, vor allem von Vätern, in letzter Zeit so häufig geforderten „Doppelresidenz“ von Kindern, eine Absage erteilt.

Auch wenn es Eltern gibt, die eine gleichzeitige Betreuung durch beide für das beste Modell nach einer Trennung halten, so erscheint es doch zweifelhaft, ob das ständige Pendeln zwischen zwei Wohnsitzen, mit unter Umständen unterschiedlichen Regeln und pädagogischen Anforderungen der (nicht ohne Grund getrennten!) Eltern, den Bedürfnissen von Kindern bestmöglich entspricht, oder ob Kinder nicht (wie Erwachsene auch) den Wunsch nach einem „Heim erster Ordnung“ haben – einem Ort, an dem sich das Kind zu Hause fühlen kann, wo sich seine Kleidung, Bücher, Spielsachen befinden. Kinder, die von sich aus den Wunsch nach einer „halbe-halbe Regelung“ äußern, übernehmen in der Regel eine nicht altersadäquate Verantwortung für ihre Eltern oder richten sich nach den Wünschen des Elternteils, dessen Liebesverlust sie zu befürchten glauben.

3.3.1 Was passiert, wenn sich die Eltern nicht auf die Frage der Obsorge einigen?

Können sich Eltern nach Auflösung ihrer Ehe oder ihrer häuslichen Gemeinschaft **nicht auf die Regelung der Obsorge** bzw. die hauptsächliche Betreuung im Haushalt **einigen, so muss das Gericht darüber entscheiden.**

Eine gerichtliche Entscheidung ist auch erforderlich, wenn ein Elternteil die **Übertragung der alleinigen Obsorge** (also die Entziehung der Obsorge des anderen Teils) oder aber eine **Beteiligung an der Obsorge** (im Falle eines bisher nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils) beantragt (§ 180 Abs 1 ABGB).

Ein derartiger Antrag kann auch nach einer bereits erfolgten Obsorgeentscheidung gestellt werden, **sofern sich die Verhältnisse maßgebend geändert haben** (§ 180 Abs 3 ABGB).

Aufgrund der neuen Rechtslage seit 01.02.2013 können daher Väter, die bis dato mit der Obsorge nicht betraut waren, weil z.B. die Mutter eine Obsorge beider Elternteile ablehnte, oder

das Gericht die Mutter alleine mit der Obsorge betraut hat, einen Antrag auf Übertragung der Obsorge oder Beteiligung an der Obsorge einbringen.

Der mit der Obsorge betraute Elternteil hat hingegen keine Möglichkeit die Beteiligung des anderen Elternteils an der Obsorge durchzusetzen. Eine Mutter könnte also nicht beantragen, dass der Vater ihrer pubertierenden Kinder gleichfalls mit der Obsorge betraut wird und sich an der Pflege und Erziehung seiner Kinder beteiligt.

3.3.2 Was ist die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“?

In Obsorge-Streitfällen (z. B. Vater stellt gegen den Willen der Mutter einen Antrag auf Beteiligung an der Obsorge) hat das Gericht – sofern es dem Kindeswohl entspricht – eine **vorläufige Regelung** zu treffen. In diesem Fall hat das Gericht dem mit der Obsorge betrauten Elternteil für einen Zeitraum von **sechs Monaten** die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufzutragen, dem anderen Elternteil aber ein so umfangreiches Kontaktrecht einzuräumen, dass dieser auch Gelegenheit hat, sich an Pflege und Erziehung des Kindes zu beteiligen.

Diese vorläufige Regelung wird als „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ bezeichnet und soll sechs Monate dauern. Die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung für das Kind sind für die Dauer der Phase von den Eltern zu vereinbaren oder, wenn das nicht möglich ist, vom Gericht anzuordnen (§ 180 Abs 1 ABGB).

Zuletzt hat jedenfalls das Gericht auf Grundlage der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung über die

Obsorge endgültig zu entscheiden. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, muss es auch festlegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Die Phase kann vom Gericht auch verlängert werden, wenn nach sechs Monaten noch keine verlässlichen Ergebnisse erkennbar sind.

Sinn der „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ ist es, einem Elternteil, der die Beteiligung an der Obsorge oder die alleinige Obsorge wünscht, Gelegenheit zu geben, sich mehr in Pflege und Erziehung des Kindes einzubringen. In dieser Phase bleibt die bisherige Obsorgeregelung aber aufrecht (d. h. z. B. die Mutter bleibt weiterhin mit der Obsorge alleine betraut). Vielmehr soll die „Probe-phase“ dem Gericht ermöglichen, zu beurteilen, ob die Beteiligung beider Elternteile an der Obsorge oder der beantragte Wechsel der Obsorge dem Kindeswohl besser dienen als die bisherige Regelung.

3.3.3 Wann wird die Obsorge eingeschränkt oder entzogen?

Eine Einschränkung oder Entziehung der Obsorge durch das Gericht ist nur möglich, wenn Eltern (oder ein Elternteil) das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden, also das Kind gröblich vernachlässigen, gefährlichen Situationen aussetzen, ihm notwendige ärztliche Behandlungen, oder aber eine der Begabung des Kindes entsprechende Ausbildung vorenthalten. In solchen Fällen kann das Gericht nicht nur die elterliche Obsorge entziehen oder einschränken, es hat auch „die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen“ (§ 181 ABGB).

Auch dann, wenn, insbesondere wegen der konflikthaften Beziehung der Eltern, eine Betrauung beider Elternteile mit der Obsorge nicht möglich ist, weil die Eltern regelmäßig widerstreitende Vertretungshandlungen setzen, wird darin eine Gefährdung des Kindeswohls gesehen und einem Elternteil die Obsorge entzogen.

Das Gericht kann auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung der Eltern (eines Elternteils) ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Verfügungen zur Sicherung des Kindeswohls können vom anderen Elternteil, aber auch von Großeltern, Pflegeeltern, dem Jugendwohlfahrtsträger und – in Angelegenheiten der Pflege und

Erziehung – auch von mündigen (14-jährigen) Minderjährigen beantragt werden. Es können aber auch andere Personen (z. B. NachbarInnen, Geschwister, Stiefelternteile) das Gericht von der Gefährdung des Wohls eines minderjährigen Kindes informieren und gerichtliche Verfügungen anregen.

3.4 Obsorge beider Eltern gegen den Willen eines Elternteils?

Im ABGB in seiner bis 1978 geltenden Fassung waren die Rechte und Pflichten der Eltern geschlechtsspezifisch zugeteilt: Der Mutter oblag die Pflege und Erziehung der Kinder, dem Vater die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung. Dies änderte sich grundsätzlich auch nach der Scheidung nicht, was dazu führte, das zwar die Mütter die Kinder in ihrem Haushalt betreuten, für die Ausstellung eines Reisepasses oder den Abschluss eines Lehrvertrags jedoch die Unterschrift des Vaters benötigten, welche nicht selten von „Gegenleistungen“ finanzieller Art abhängig gemacht wurde.

Die Familienrechtsreform 1978 brachte einen radikalen Wandel: Bei aufrechter Ehe waren beide Eheleute in gleicher Weise mit der Obsorge betraut. Im Fall ihrer nicht nur vorübergehenden Trennung oder Scheidung sollte die gesamte Obsorge bei dem Elternteil verbleiben, welcher das Kind in seinem Haushalt betreute. Obwohl das Gesetz hier keinen Vorrang für die Mütter einräumte, zeigte sich bald, dass trotz gleicher Rechte und Pflichten der Eltern schon bei aufrechter Ehe die Kinder nach wie vor vorwiegend von den Müttern betreut wurden. Auch nach einer Trennung oder Scheidung waren es vor allem die Mütter, welche eher bereit waren, die Kinder in ihrem Haushalt zu betreuen und einerseits die damit verbundenen Einschränkungen an beruflicher Entfaltung und Lebensqualität auf sich zu nehmen, andererseits daher freilich auch die Freude hatten, mit ihren Kindern zusammen zu leben.

Obwohl auch in den Jahren nach 1978 geschiedene Väter

durchaus die Möglichkeit hatten, nach einer Trennung oder Scheidung die Obsorge für ihre Kinder wahr zu nehmen – wenn sie nämlich bereit gewesen wären, die Kinder in ihrem Haushalt zu betreuen – äußerten Männerorganisationen Unzufriedenheit mit dieser Rechtslage, durch die sie sich benachteiligt fühlten.

Im Jahr 2001 wurde daraufhin die Möglichkeit eingeräumt, nach einer Scheidung das Fortbestehen der Obsorge beider Elternteile zu vereinbaren. Eine solche Regelung konnte aber nicht vom Gericht angeordnet werden, sondern musste vom Willen beider Elternteile getragen werden.

Oggleich die Aufrechterhaltung der Obsorge beider Eltern nach Trennung oder Scheidung den Elternteil, der die Kinder nicht hauptsächlich in seinem Haushalt betreute, zu keinerlei Beteiligung an der Pflege und Erziehung der Kinder verpflichtete, wurde nach 2001 bei etwa der Hälfte aller Scheidungen eine Obsorge beider Eltern vereinbart – teils, weil sich Väter tatsächlich vermehrt auch nach einer Trennung von der Mutter um ihre Kinder kümmern wollten, teils, weil viele Frauen die (oft vergebliche) Hoffnung hegten, die Beibehaltung der Obsorge beider Eltern würde zu ihrer Entlastung bei der Kinderbetreuung beitragen, teilweise auch, weil Frauen, die bei der Scheidung unter besonderem Leidensdruck standen, bereit waren, auf einen diesbezüglichen Wunsch des Ehemanns vorerst einzugehen.

Nach der zwischen 2001 und 31.01.2013 geltenden Regelung konnte nämlich die vereinbarte Obsorge beider Eltern durch einseitige Erklärung eines Elternteils wieder aufgehoben werden, was natürlich wiederum seitens der Väter Anlass zu Kritik gab.

Waren die Eltern nicht verheiratet, so konnten sie zwar gleichfalls eine Obsorge beider vereinbaren. War die Mutter dazu jedoch nicht bereit, so konnte der Vater die Obsorge nur erlangen, wenn die Mutter, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, erziehungsunfähig war oder das Wohl des Kindes bei ihr gefährdet war.

Eine Beteiligung an der Obsorge durch gerichtliche Anordnung, also gegen den Willen des anderen Elternteils, war bis 31.01.2013 weder für geschiedene noch für nichtverheiratete Elternteile möglich.

Da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in dieser Rechtslage eine Verletzung des Rechts auf Familienleben

erblickt hatte, ergab sich die Notwendigkeit, das österreichische Recht den Entscheidungen des EGMR anzupassen.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist eben das seit 01.02.2013 geltende Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, welches die bisherige Rechtslage teilweise wesentlich geändert hat.

Hervorzuheben ist z. B., dass das **Gesetz nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet**, sondern nur darauf abstellt, ob die Eltern eines Kindes bei seiner Geburt „miteinander verheiratet“ sind oder nicht. Auch dieser Unterschied wirkt sich nur dahingehend aus, dass **bei nichtverheirateten Eltern ab Geburt des Kindes jedenfalls die Mutter mit der Obsorge betraut** ist, da bei nichtverheirateten Eltern die Vaterschaft zu einem Kind auch strittig oder das Kind vom Vater auch nicht erwünscht sein könnte.

Dafür wird Unverheirateten die erleichterte Möglichkeit der Vereinbarung der Obsorge beider beim Standesamt eingeräumt. Dabei handelt es sich allerdings um eine wesentliche Entscheidung, die nicht voreilig getroffen werden sollte.

Schwangerschaft und Geburt sind einschneidende Ereignisse im Leben, nicht in allen Fällen festigen sie die Beziehung. Auch bei verheirateten Eltern kann es während der Schwangerschaft, unmittelbar nach der Geburt oder im ersten Lebensjahr des Kindes zu einer Zerrüttung der Ehe kommen, die zur Scheidung führen kann.

Verheiratete Mütter sind jedoch rechtlich wesentlich besser abgesichert als nicht Verheiratete: Sie haben, wenn sie einkommenslos sind, gegen den Ehemann einen Unterhaltsanspruch; sie haben das Recht, zumindest bis zur Scheidung in der Ehewohnung zu verbleiben, und oft auch die Möglichkeit, nach der Scheidung die Ehewohnung zu übernehmen oder doch noch für längere Zeit zu benützen; sie haben einen Anspruch auf Teilung ehelicher Ersparnisse, usw.

Die nicht verheiratete Mutter hat lediglich einen Anspruch auf die Kosten der Entbindung und Unterhalt für einen Zeitraum von acht Wochen nach der Geburt. Aus der Wohnung des Lebensgefährten kann sie mit Räumungsklage entfernt werden, einen Anspruch

auf Teilung von Ersparnissen hat sie nicht.

Hat sie jedoch dem Kindesvater bereits die Mitobsorge eingeräumt, so riskiert sie, dass nach einer unerwartet schnellen Auflösung der Lebensgemeinschaft das Kind in hauptsächlicher Betreuung des Vaters verbleiben wird, wenn nämlich dieser, im Gegensatz zur Mutter, über Wohnung, Einkommen und Vermögen verfügt, und somit dem Kind bessere Lebensverhältnisse bieten kann.

Die Bestimmung, dass die Vereinbarung der Obsorge beider vor dem Standesamt von jedem Elternteil binnen acht Wochen ohne Begründung widerrufen werden kann, soll vor unbedachten Entscheidungen schützen. Noch besser ist es allerdings, die Obsorge beider erst zu vereinbaren, wenn zwischen Vater und Kind eine gefestigte Beziehung besteht.

Aber auch bei geschiedenen Elternteilen sollte die Zweckmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Obsorge beider überlegt werden.

Dort, wo beide Ehegatten trotz ihrer Konflikte um die Kinder bemüht sind und dieses Bemühen der/des jeweils anderen auch respektieren, gibt es keinen Grund, auch noch um die Obsorge zu streiten, selbst dann, wenn die Aufgaben der Kinderbetreuung ungleich verteilt sind. Wenn hinsichtlich der Erziehungsziele, der angestrebten Bildung der Kinder, etc. ein Grundkonsens besteht, kann aus der Beibehaltung der Obsorge beider Elternteile nach der Trennung oder Scheidung kein Nachteil für das Kind entstehen.

Waren aber unterschiedliche Erziehungsziele, unterschiedliche Auffassungen über den Umgang mit Kindern, unterschiedliche Wünsche betreffend ihre Ausbildung in Wahrheit der Grund der Scheidung, so könnte die Obsorge beider Eltern nach Trennung oder Scheidung mit sich bringen, dass die in der Ehe nicht gelösten Konflikte auf Kosten der Kinder bis zu deren Volljährigkeit weiter ausgetragen werden. Wenn absehbar ist, dass jede Schulwahl, jede Auslandsreise, jede ärztliche Behandlung zu Streit und unterschiedlichen Vertretungshandlungen der Eltern führen werden, wäre es besser, für das Kind klare Verhältnisse durch alleinige Obsorge eines Elternteils zu schaffen.

Aber auch den nach der neuen Rechtslage gestellten Obsorgeanträgern längst geschiedener oder niemals mit der Mutter verheiratet

gewesener Väter muss nicht unbedingt zugestimmt werden.

Nach langen heftigen Debatten wurde nämlich davon Abstand genommen, das Gesetz so zu gestalten, dass jedem Obsorgeantrag eines noch nicht obsorgeberechtigten Elternteils jedenfalls statt zu geben wäre, sondern **es ist bei jedem diesbezüglichen Antrag zu prüfen, ob die vom Antragsteller gewünschte Obsorgeregelung dem Wohl des Kindes entspricht.**

Nun gibt es sowohl unter den kinderpsychologischen Sachverständigen als auch unter den RichterInnen VertreterInnen der Meinung, dass die Obsorge beider Elternteile jedenfalls für das Kind von Vorteil sei – angeblich, weil der Vater sich sonst „abgewertet“ fühlen und das Interesse am Kind verlieren würde.

Es lässt sich aber ebensogut auch die Meinung vertreten, dass die (Mit)-Betrachtung des nicht hauptbetreuenden Elternteils mit der **Obsorge nur dann sinnvoll ist, wenn dieser auch Betreuungsleistungen erbringt**, die über ein bloßes Besuchsrecht (neu: Kontaktrecht) hinaus gehen.

Wenn also ein Vater mit dem Kind regelmäßig Hausaufgaben macht und es für Prüfungen und Schularbeiten vorbereitet, so ist es sicher sinnvoll, wenn er auch in die Sprechstunden oder zum Elternabend gehen kann. Für einen Vater, der anlässlich der Erkrankung seines Kindes Pflegefreistellung in Anspruch nimmt, ist es wichtig, dass er Befunde abholen, ärztliche Behandlung veranlassen oder das Kind bei einer Einrichtung seiner Krankenversicherung für einen Kuraufenthalt anmelden kann – das alles sind Vertretungshandlungen, die nur einem obsorgebetrauten Elternteil zukommen.

Möchte der von der Mutter getrennt lebende Vater Elternteilzeit in Anspruch nehmen, um sich dem Kind mehr zu widmen, so müsste (auch) er mit der Obsorge betraut sein.

Tut ein Vater nichts von alledem, so muss er sich wohl die Frage gefallen lassen, wozu er Rechte braucht, wenn er die damit verbundenen Pflichten gar nicht wahrnehmen will? Und wann es für ihn, insbesondere aber für das Kind, in den letzten Jahren von Nachteil war, dass er mit der Obsorge nicht betraut war?

3.5 Informations- und Äußerungsrecht

Immerhin hat nämlich auch ein mit der Obsorge nicht betrauter Elternteil das Recht, von wichtigen Angelegenheiten, insbesondere von solchen, bei welchen im Fall einer Obsorge beider Eltern auch die Zustimmung beider erforderlich ist (§ 167 Abs 2 und 3 ABGB), aber auch von allen anderen das Kind betreffenden wesentlichen Maßnahmen (z. B. Übersiedlung!) **verständlich zu werden**, und zwar so **rechtzeitig**, dass sie/er die Möglichkeit hat, sich dazu in angemessener Frist zu äußern (§ 189 Abs 1 Z 1 ABGB).

Wenn der obsorgebetraute Elternteil auf die Äußerung der/des anderen nicht eingeht, so kann diese/r das Gericht anrufen. **Das Gericht hat die Äußerung des nichtobsorgebetrauten Elternteils zu berücksichtigen, wenn dessen Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.**

Wenn also beispielsweise die allein mit der Obsorge betraute Mutter das Kind aus Prestigegründen in einer Schule unterbringen will, die den Eignungen und Neigungen des Kindes nicht entspricht (zuviel oder zuwenig Fremdsprachen- oder Mathematikunterricht, usw.) oder dem Kind eine von ihm nicht erwünschte Berufsausbildung aufdrängen will, so könnte auch der nichtobsorgeberechtigte Vater einen Antrag bei Gericht einbringen, dass das Kind eine andere Schule besuchen oder eine andere Berufsausbildung beginnen möge. Ergibt das Verfahren, dass die Vorschläge des Vaters den Wünschen und Begabungen des Kindes besser entsprechen als die von der mit der Obsorge betrauten Mutter beabsichtigten Maßnahme, so hat das Gericht mit Beschluss anzuordnen, dass die vom Vater angeregten Maßnahmen zu treffen sind.

Das Informations- und Äußerungsrecht kann allerdings eingeschränkt werden, wenn es rechtsmissbräuchlich oder aus Streitsucht in Anspruch genommen wird. Das Informations- und Äußerungsrecht steht einem Elternteil auch dann nicht zu, wenn sie/er grundlos das Recht des Kindes auf persönliche Kontakte ablehnt (§ 189 Abs 2 ABGB).

Wird dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil hingegen das **Kontaktrecht vorenthalten**, so steht ihr/ihm ein **Verständigungs- und Äußerungsrecht auch in minderwichtigen Angelegenheiten** zu (nicht jedoch bei bloßen Angelegenheiten des täglichen Lebens, also etwa, ob das Kind am Nachmittag nach Erledigung der Hausaufgaben in den Park geht oder nicht) (§ 189 Abs 3 ABGB). Wenn der mit der Obsorge alleine betraute Elternteil das Informations- und Äußerungsrecht der/des anderen verletzt, indem sie/er sie/ihn beispielsweise zu spät oder gar nicht von beabsichtigten Maßnahmen wie Änderung des Namens, des Religionsbekenntnisses, Verlegung des Wohnsitzes, etc. verständigt, so hat das Gericht „angemessene Verfügungen“ zu treffen (§ 189 Abs 4 ABGB).

Tatsächlich ist also auch der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil nicht ohne Einfluss auf wichtige Maßnahmen betreffend sein Kind. Der Unterschied zum gleichfalls mit der Obsorge betrauten Elternteil besteht darin, dass dieser unmittelbar abweichende Vertretungshandlungen für das Kind setzen kann, während der nicht mit der Obsorge betraute sich an das Gericht um Abhilfe wenden muss. Ob allerdings wiederholte gegensätzliche Vertretungshandlungen uneiniger, mit der Obsorge betrauter Eltern dem Wohl des Kindes dienlich sind, darf ohnedies bezweifelt werden. In solchen Fällen wird früher oder später die Aufhebung der Obsorge beider Eltern durch das Gericht über Antrag eines der Elternteile unvermeidlich sein.

3.6 Persönliche Kontakte – Recht des Kindes, Pflicht der Eltern

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde das bisherige „Recht auf persönlichen Verkehr“ (besser bekannt als „**Besuchsrecht**“) maßgeblich verändert und erweitert:

- Das „Besuchsrecht“ sollte dem Elternteil, der das Kind nicht in seinem Haushalt betreute, die Möglichkeit geben, die dem

verwandtschaftlichen Naheverhältnis entsprechende Bindung zwischen Kind und Elternteil aufrecht zu erhalten, bzw. zu vertiefen und dem nicht hauptbetreuenden Elternteil die Möglichkeit geben, sich vom Gesundheits- und Erziehungsstand des Kindes zu überzeugen.

- Diesem Recht kommt wegen seiner besonderen Bedeutung der Rang eines allgemeinen **Grund- und Menschenrechts** zu.

Wegen seiner Wichtigkeit für Kinder, welche das Bedürfnis haben, enge und gute Kontakte zu beiden Elternteilen zu halten und stabile Bindungen zu ihnen zu entwickeln und aufrecht zu erhalten, war das Besuchsrecht seit dem Jahr 2001 im Gesetz auch als **Recht des Kindes** definiert.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch in der Zwischenzeit mehrfach in Fällen, in denen Kinder dieses Recht gegen den Elternteil, mit dem sie nicht zusammenleben, durchsetzen, oder diesen auch nur kennenlernen wollten, entschieden, dass das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr nicht durchsetzbar sei.

Dies wurde vor allem von Müttern negativ aufgenommen, welche eine Entlastung durch den Vater erreichen wollten. Zumal der gegenteilige Fall, nämlich die Verweigerung des Besuchsrechts durch den hauptbetreuenden Elternteil, sehr wohl durch Geld- und Haftstrafen sanktioniert war.

Aber auch die „Reduktion“ des nichthauptbetreuenden Elternteils auf eine/n „BesucherIn“ wurde allseits kritisiert: Mütter beschwerten sich, dass die Kinder mit dem Vater nur Angenehmes unternahmen, und den Müttern die Kontrolle der Hausaufgaben, Wahrnehmung von Arztterminen, etc. verblieben. Viele Väter hingegen waren unzufrieden, dass sie an ihren Besuchswochenenden weder Gelegenheit bekamen, Einblick in das Alltagsleben ihrer Kinder zu erlangen, noch, ihre Kinder an ihrem eigenen Alltag teilhaben zu lassen.

Letzterem wurde schon seit einigen Jahren damit begegnet, dass Vätern, sofern sie dies wünschten, das Besuchsrecht nicht nur an jedem zweiten Wochenende, sondern auch an Nachmittagen während der Woche eingeräumt wurde, sodass sie Gelegenheit hatten, die Kinder zum Fußballtraining oder zur Musikstunde zu begleiten.

Die seit 01.02.2013 geltende neue Rechtslage besagt, dass jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes mit dem Kind eine persönliche Beziehung einschließlich der Kontakte zu pflegen hat (§ 186 ABGB).

§ 187 ABGB führt dazu näher aus: „Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte.“

Diese Kontakte sollen zwischen Eltern und Kind einvernehmlich geregelt werden. Ist dies nicht möglich, muss das Gericht über Antrag eines der Beteiligten die Kontakte **in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise regeln**.

Wie schon bisher, soll das Kontaktrecht das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kind wahren, soll aber überdies **„möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen“**. Alter, Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass das Besuchsrecht grundsätzlich nicht nur durch Praterbesuche und Schiausflüge zu gestalten ist, sondern auch die Erledigung von Hausaufgaben, den Besuch des Zahnarztes zur Kontrolle der Zahnspange oder einer Aufführung eines englischen Theaterstücks umfasst.

3.6.1 Wem steht ein Kontaktrecht zu?

Persönliche Kontakte stehen nicht nur den Eltern zu, sondern auch Großeltern, jedoch nur dann, wenn dadurch das Familienleben der Eltern oder eines Elternteils nicht gestört würde (§ 188 Abs 1 ABGB). Darüber hinaus kann (sogar auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers oder von Amts wegen) das Gericht auch persönliche Kontakte zu einer Person anordnen, die zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht, und zur Wahrnehmung derartiger persönlicher Kontakte bereit ist, also etwa früheren Pflegeeltern, oder einer/einem früheren Lebensgefährten/in eines der Elternteile.

3.6.2 Welches Ausmaß sollen die Kontakte haben?

Viele Eltern erkundigen sich danach, was ihnen oder dem anderen Elternteil an Kontakten „gesetzlich zusteht“.

Es gibt aber dafür **keine gesetzliche Regelung**, sondern es sollen die Eltern (und das Kind) **auf Grund ihrer individuellen Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse** eine geeignete Regelung finden. Wenn ihnen dies nicht gelingt, und das Gericht die Kontakte regeln muss, ist gleichfalls auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen.

KinderpsychologInnen empfehlen bei sehr kleinen Kindern häufige, aber kurze Kontakte, also z. B. Besuche ein bis zwei Mal wöchentlich für 3 oder 4 Stunden. Haben die Eltern nie oder schon seit längerem nicht mehr zusammen gelebt, so wird diese Kontaktzeit wohl nur **im Beisein einer dem Kind vertrauten Person** wahrgenommen werden können. Größere Kinder sollten dem anderen Elternteil für die Dauer der Kontaktzeit anvertraut werden können.

Ob das Kind beim anderen Elternteil nächtigen möchte, wird auch davon abhängen, ob diese/r sich vor der Trennung an der Pflege des Kindes so weit beteiligt hat, dass Abendessen, Baden und Gute-Nacht-Geschichte für sie/ihn kein Problem darstellen.

Üblicherweise verbringen Kinder getrennt lebender Eltern die Wochenenden, mit oder ohne Nächtigung, abwechselnd bei Mutter und Vater. Sobald Nächtigungen beim anderen Elternteil möglich sind, werden die Kontakte in der Regel zumindest von Samstag Früh bis Sonntag Abend vereinbart, wobei die Rückbringung am Sonntag Abend dem Kind noch Gelegenheit geben soll, das Wochenende „ausklingen“ zu lassen und sich für den bevorstehenden Schultag vorzubereiten. Bei größeren Kindern beginnen die Wochenendbesuche oft schon am Freitag, in einzelnen Fällen auch schon am Donnerstag nach der Schule, und enden manchmal erst mit Schulbeginn am Montag. Derartige Vereinbarungen ersparen zwar den Eltern oft beiderseits unerwünschte Begegnungen, fordern aber vom Kind viel organisatorisches Vermögen: Schließlich muss es bereits am letzten Abend bei der Mutter bedenken, was es am ersten Morgen der kommenden Woche in der Schule benötigen wird. Auch wird bei derartigen Regelungen der Vater über ausreichend Bekleidung für das Kind verfügen müssen.

Um die Intervalle zwischen den Besuchswochenenden kleiner zu halten, wird häufig zumindest in den Wochen, in denen das Kind das Wochenende nicht beim Vater verbringt, manchmal auch wöchentlich, ein Kontakt an einem Nachmittag während der Woche vereinbart. In diesen Fällen möchten viele Väter diesen Nachmittag mit einer Nächtigung in ihrem Haushalt verbinden. Dabei wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob dies dem Wohl des Kindes besser entspricht, als eine Nächtigung in dem Haushalt, in dem es auch sonst lebt.

Gemeinsame Urlaube sind nur möglich, wenn zuvor Besuche mit (mehreren) Nächtigungen problemlos stattgefunden haben.

Je größer die Kinder sind, umso willkommener ist es dem hauptbetreuenden Elternteil, wenn die/der andere das Kind etwa gleichteilig in den Ferien zu sich nimmt.

Wichtige Festtage (Weihnachten, gegebenenfalls auch Ostern, Geburtstage, usw.) verbringen die meisten Kinder lieber bei dem Elternteil, mit dem sie hauptsächlich zusammenleben.

Die obigen Ausführungen sind aber nur allgemeine Richtlinien, die sich nicht auf jeden Fall in gleicher Weise anwenden lassen.

Wie schon gesagt, sind vor allem die bisherige Betreuungssintensität, aber auch die Lebensgewohnheiten einer Familie für die Gestaltung der Kontakte maßgeblich.

In einer Familie von Frühaufstehern könnte sich an schulfreien Tagen eine Abholung der Kinder um 7.00 Uhr morgens anbieten, sind alle Langschläfer, wäre die ideale Abholungszeit vermutlich nicht vor 10.00 Uhr.

Die meisten Kinder, welche am Weihnachtsabend die gewünschten Spielsachen bekommen haben, möchten am 25.12. lieber damit spielen, als um 9.00 Uhr vom anderen Elternteil abgeholt zu werden. Sind aber Kinder z. B. daran gewöhnt, dass der 25.12. bei der väterlichen Großmutter verbracht wird, so ist die Trennung der Eltern kein Grund, mit dieser Familientradition zu brechen.

Besuchstermine während der Woche mit oder ohne Nächtigung können überhaupt nur nach Maßgabe der beruflichen Verpflichtungen der Eltern und der schulischen Verpflichtungen der Kinder gestaltet werden.

Eine Kontaktregelung ist dann „richtig“, wenn alle Beteiligten gut damit leben können.

3.6.3 Soll das Kontaktrecht fix vereinbart werden?

Da das Kontaktrecht den Bedürfnissen des Kindes, des kontakt-haltenden, aber auch des hauptbetreuenden Elternteils, entsprechen soll, sind fixe Regelungen über Jahre schwer zu treffen und einzuhalten.

Trotzdem sollte das Kontaktrecht so genau wie möglich vereinbart werden und für die Zukunft zumindest Regeln vorsehen, nach denen vorgegangen wird.

So könnte man z. B. dem Vater für die unmittelbar bevorstehenden Sommerferien drei Wochen mit bereits fixierten Terminen einräumen, und für die Folgejahre vorsehen, dass die Ferienregelung für den Sommer bis längstens 31.03. (oder früher) zu treffen ist.

Manche Eltern vereinbaren auch, bei Unstimmigkeiten über die Besuchsregelung Mediation in Anspruch zu nehmen.

Probleme, die sich bei der Ausübung der persönlichen Kontakte ergeben könnten (Weihnachten im „Heim erster Ordnung“ oder alternierend? Urlaub nur in Österreich, in Europa, oder weltweit?), sollten jedenfalls schon anlässlich der Vereinbarung angesprochen und nach Möglichkeit einer Lösung zugeführt werden. Dabei kann man auch für eine bestimmte Zeit (z. B. die nächsten beiden Jahre) eine Regelung (z. B. Urlaub nur in Österreich) vereinbaren und für die Zeit danach eine neue Regelung vorbehalten.

Bis zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 war es möglich, bei einvernehmlichen Scheidungen die Regelung der Besuchskontakte völlig offen zu lassen und einer außergerichtlichen Einigung vorzubehalten. Dies hat dazu geführt, dass viele Eltern anlässlich der Vielzahl von Punkten, die bei einer einvernehmlichen Scheidung zu regeln sind (Unterhalt, Wohnung, Schulden, Obsorge, usw.), nicht einmal erkannt haben, welches Konfliktpotenzial in unregelten Besuchskontakten liegt.

Seit 01.02.2013 ist bei einer einvernehmlichen Scheidung auch die Regelung des Kontaktrechts erforderlich.

3.6.4 Wozu verpflichtet das Recht auf persönliche Kontakte?

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit persönlicher Kontakte zwischen Eltern und Kindern hat durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 eine Aufwertung erfahren – die verlässlichen Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen, sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen und die Vermeidung von Loyalitätskonflikten sind immerhin auch als Kriterien des Kindeswohls im § 138 ABGB ausdrücklich angeführt.

Der hauptbetreuende Elternteil ist daher so wie schon bisher verpflichtet, die Besuchstermine des anderen nicht nur zu ermöglichen und zu „dulden“, sondern auch dazu, das Kind auf die Kontakte zum anderen Elternteil **positiv einzustimmen**.

Der andere Elternteil ist seinerseits verpflichtet, das Kind **regelmäßig und pünktlich abzuholen**, und am Ende der mit dem Kind verbrachten Zeit das Kind pünktlich zurück zu bringen, und zwar ohne dass das Kind in eine durch Übereile oder Unpünktlichkeit (bei Ende der Kontaktzeit mit Schulbeginn!) belastende Situation gerät.

Wechselseitige Verhinderungen (Krankheit von Kind oder abholendem Elternteil, berufliche Verhinderung des Vaters, unerwartete schulische Termine des Kindes, etc.) **sind ehestmöglich bekanntzugeben**. Ständige Unpünktlichkeit und Unregelmäßigkeit bei der Ausübung der Kontakte sollte in geeigneter Weise besprochen werden (siehe Kapitel 3.6.8 „Was tun, wenn es zu Problemen bezüglich persönlicher Kontakte kommt?“). Ein gewisser „Selbstschutz“ besteht aber in der Vereinbarung einer „**Zuwartefrist**“: Holt die/der Berechtigte das Kind nicht innerhalb einer vereinbarten Frist (z. B. einer Stunde) ab, so wird angenommen, dass sie/er auf die Ausübung des Kontaktes verzichtet hat.

Hält sich das Kind viel beim Vater auf, ist anzunehmen, dass auch der Vater über ausreichend Wäsche und Kleidung für das Kind

verfügt. Möchte der Vater mit dem Kind allerdings Schiurlaub machen, sollte die Mutter die Schiausrüstung des Kindes rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen; der Vater sollte sie unmittelbar nach der Rückkehr ebenso vollständig zurückgeben.

3.6.5 Gibt es für versäumte Kontakte Ersatz?

Entfallen Kontakte wegen Krankheit des Kindes, so sind sie grundsätzlich nicht zu ersetzen, da ja dem hauptbetreuenden Elternteil auch gemeinsame Freizeit mit dem Kind zur Verfügung stehen soll: Es wäre daher unbillig, müsste die Mutter auf „ihr“ Wochenende mit dem Kind verzichten, nur weil es am vorangegangenen „Vaterwochenende“ krank war. Je nach Beziehung der Eltern sollte allerdings ein Anruf beim kranken Kind oder auch ein Krankenbesuch stattfinden können.

Ist dies zwischen den Eltern nicht möglich, und bezweifelt der Vater die Erkrankung des Kindes, so muss diese durch **ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen werden.

Auch durch den Urlaub der Mutter mit den Kindern in üblicher Länge (ca. 5 Wochen jährlich) entfallen Kontakte des Vaters, ohne, dass dafür Ersatz eingeräumt werden muss. Verreist aber z. B. die Mutter während der gesamten Dauer der Sommerferien, so wird sie dem Vater einige seiner entfallenden Besuchstage ersetzen müssen.

Eine Verhinderung des Vaters aus beruflichen Gründen seinerseits führt zu keinem Ersatz.

Findet jedoch in der Zeit, in der das Kind beim Vater sein soll, ein Fest bei einem Freund des Kindes statt oder ein Fest bei Verwandten der Mutter, wo der Vater unerwünscht wäre, so müsste ihm der Entfall seiner Betreuungszeiten jedenfalls ersetzt werden.

Im Interesse einer möglichst reibungslosen Gestaltung des Rechtes auf persönliche Kontakte ist **bei der Einräumung von Ersatzterminen grundsätzlich Großzügigkeit** zu empfehlen, da in der Regel das Bedürfnis nach gelegentlicher Terminverlegung auf beiden Seiten besteht.

3.6.6 Kann die Betreuung des Kindes delegiert werden?

Wie schon im § 187 ABGB ausdrücklich angeführt, soll durch die Kontaktregelung die Wahrung des besonderen Naheverhältnisses

zwischen Eltern und Kind sichergestellt werden, das heißt, die Kontakte sollen von der/vom Berechtigten selbst wahrgenommen werden.

Es macht sicher keinen Sinn, wenn das Kind in der dem Vater eingeräumten Betreuungszeit regelmäßig von seiner neuen Partnerin oder seiner Hausgehilfin beaufsichtigt wird, obwohl die Mutter selbst Zeit zur Betreuung des Kindes hätte.

Entspringt jedoch die Betreuung des Kindes an einem bestimmten Tag einem Bedürfnis der Mutter, weil sie z. B. als Bankangestellte oder Magistratsbeamtin an einem Tag in der Woche länger arbeiten muss, so sollte sie sich nicht darüber beschweren, wenn der Vater an diesem Tag das Kind von seiner neuen Partnerin oder seiner Mutter von der Schule abholen lässt.

3.6.7 Dürfen Kinder mit der neuen Partnerin / dem neuen Partner zusammen gebracht werden?

Solange die häusliche Gemeinschaft der Eltern besteht, sollten Kinder nicht mit, womöglich wechselnden, neuen PartnerInnen der Eltern konfrontiert und vielleicht sogar mit einem Verbot, dem anderen Elternteil davon zu erzählen, belastet werden.

Leben die Eltern getrennt, und ist die neue Beziehung auf Dauer angelegt, so soll das Kind über die neue Lebenswirklichkeit der Mutter/des Vaters in altersentsprechender Weise informiert werden.

Der Elternteil, der, vor allem wegen der neuen Beziehung, die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, sollte aber berücksichtigen, dass das Kind mit ihm auch alleine Zeit verbringen und den Vater nicht nur im Beisein seiner neuen Freundin und deren Kindern sehen will.

Hat die Mutter einen neuen Partner und bekommt vielleicht mit diesem ein weiteres Kind, so muss sie, ebenso wie der neue Partner, akzeptieren, dass das Kind Kontakte mit seinem leiblichen Vater halten möchte und soll, auch wenn das Familienleben der „neuen Familie“ dadurch vielleicht beeinträchtigt wird.

Das Eingehen einer Beziehung mit jemandem, die/der Kinder hat, stellt letztlich auch an die neuen PartnerInnen gewisse Anforderungen. Dass eine neue Ehefrau, welche nur für „ihre“ Familie kocht, während die zu Besuch weilenden Kinder des Mannes aus seiner

geschiedenen Ehe in der Küche Tiefkühlpizza zu essen bekommen, sich falsch verhält, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Aber auch Frauen, die sich bemühen dem neuen Partner zu zeigen, dass sie nicht nur die bessere Frau für ihn sind, sondern auch die bessere Mutter für seine Kinder wären, tragen zum reibungslosen Verlauf der Besuchskontakte weniger bei, als sie selbst glauben.

Das Leben als „Patchwork-Familie“ ist in der Realität leider nicht so heiter und einfach, wie in entsprechenden Fernsehfilmen, sondern bedarf sehr viel Einfühlungsvermögens und wechselseitiger Rücksichtnahme aller Beteiligten.

3.6.8 Was tun, wenn es zu Problemen bezüglich persönlicher Kontakte kommt?

Die hauptsächliche Quelle von Streit zwischen getrennt lebenden Eltern war schon bisher nicht die Obsorge, sondern das Besuchsrecht. Daran wird sich voraussichtlich durch das neue Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 nichts ändern.

Bei der Wahrnehmung der Kontakte zwischen Kind und getrennt lebendem Elternteil kommt es zu ständigen Berührungspunkten zwischen den Eltern, die sich zuvor, meist nicht im Guten, getrennt haben. Alte Verletzungen und Kränkungen, Differenzen in Fragen der Kindererziehung, das Bedürfnis, der/dem Ex-PartnerIn gegenüber Recht zu behalten, die Verteidigung des neu geschaffenen Lebensbereichs vor „alten“ Einflüssen, wirken sich oft negativ auf die wünschenswerte Kooperation der Eltern aus.

Wenn es daher bezüglich der persönlichen Kontakte zum nichtbetreuenden Elternteil zu Konflikten kommt, kann sich jeder Elternteil, aber auch das mündige (14-jährige) Kind an das Gericht um Abhilfe wenden.

Allerdings setzen die Gerichte mittlerweile auf „gelindere“ Mittel als ihr eigenes Repertoire an Beschlüssen, Verfügungen, Strafen, etc. Den Familiengerichten stehen insbesondere seit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 eine Reihe von Einrichtungen zur Verfügung, auf die die/der FamilienrichterIn zurück greifen kann, wie z. B. Kinderbeistand, Besuchsbegleitung,

Besuchsmittler, Familiengerichtshilfe, etc. (siehe Kapitel 3.7 „Wie läuft ein gerichtliches Verfahren betreffend die Kinder ab?“). An manche dieser Einrichtungen könnten sich Eltern auch gleich direkt wenden, ohne noch das Gericht in Anspruch zu nehmen, z.B. die Besuchsbegleitung, die Erziehungsberatung, oder die Mediation.

Wenn die Fronten zwischen den Eltern nicht total verhärtet sind, empfiehlt es sich, zur Beilegung von Problemen bei der Besuchsausübung diese Art von professioneller Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nur wenn der andere Teil dazu nicht bereit ist, sollte man das Gericht anrufen.

3.6.9 Kann das Recht auf Wahrnehmung persönlicher Kontakte eingeschränkt oder untersagt werden?

Auf Grund der besonderen Bedeutung der persönlichen Kontakte ist deren Einschränkung oder Untersagung nur in besonders schwerwiegenden Fällen möglich, insbesondere in Fällen

- der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson, oder aber, wenn
- der Elternteil, der das Kind nicht in seinem Haushalt betreut, gegen das Wohlverhaltensgebot verstößt, also den hauptbetreuenden Elternteil oder dessen Erziehungsmaßnahmen beharrlich schlecht macht oder herabwürdigt, und dadurch die Beziehung des Kindes zur/zum Hauptbetreuenden sich verschlechtert oder
- Probleme im Alltag entstehen (wenn beispielsweise der Vater dem Kind erklärt, es sei gar nicht notwendig, Matura zu machen, und das Kind unter Berufung darauf den Schulbesuch verweigert).

Gelegentliche abfällige Bemerkungen über den hauptbetreuenden Elternteil, die sich aus dem gegenseitigen Ressentiment frisch Geschiedener ergeben, sind zwar nicht wünschenswert, würden aber sicher nicht zu einer Untersagung der persönlichen Kontakte führen. Auch gelegentliche Verspätungen bei Abholung und Rückbringung oder häufige Absagen sind noch kein Grund für eine Entziehung. Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen der regelmäßigen

Leistung von Unterhalt und dem Recht auf persönliche Kontakte. Gegen verspätete, unvollständige oder unregelmäßige Unterhaltsleistung kann man sich nur mit Exekutionsführung, nicht aber mit der Verweigerung der persönlichen Kontakte zur Wehr setzen.

Lehnt allerdings ein Kind, welches das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, trotz Belehrung über die Rechtslage und die Sinnhaftigkeit der Aufrechterhaltung des Kontakts mit beiden Elternteilen die Ausübung der persönlichen Kontakte ab, so wäre ein Antrag der Person, welche das Gericht wegen Regelung der persönlichen Kontakte angerufen hat (nichthauptbetreuender Elternteil, Großeltern) abzuweisen (§ 108 AußStrG).

3.6.10 Was tun, wenn der Verdacht sexuellen Missbrauchs besteht?

In den letzten Jahren hat sich gegenüber dem früher häufig verdrängten, mehr oder minder absichtlich „übersehenen“ sexuellen Missbrauch von Kindern eine starke Sensibilität entwickelt. Diesbezügliche Beschwerden von Kindern werden von den Jugendämtern und Pflegschaftsgerichten ernst genommen und nicht nur durch Befragung aller Betroffenen, sondern auch durch psychologische Tests überprüft.

Die Verletzung der sexuellen Intimsphäre eines Kindes oder Jugendlichen wird durch mehrere Strafbestimmungen verpönt, überdies hat jeder als erwiesen angesehene derartige Übergriff selbstverständlich eine Auswirkung auf Obsorge und Kontakte: Ein obsorgebetrachter Elternteil, in dessen Sphäre das Kind sexuell belästigt wird, sei es durch ihn selbst, oder aber einen neuen Partner oder einen Verwandten, muss sich vergegenwärtigen, dass ihr/ihm die Obsorge sofort entzogen wird. Umgekehrt führt ein derartiger Zwischenfall bei der/beim Kontaktberechtigten zu einem Entzug, zumindest aber einer spürbaren Einschränkung des Besuchsrechts. Die Kontakte werden vermutlich, wenn überhaupt, nur im Beisein einer dritten Person („begleitet“) ausgeübt werden dürfen.

Da die sogenannten „Sittlichkeitsdelikte“ mit relativ strengen Strafen bedroht sind, sollte man sich allerdings davor hüten, einen Missbrauchsvorwurf leichtfertig oder nur aus „taktischen Gründen“ zu erheben: Erweist sich ein derartiger Vorwurf nicht als stichhaltig,

so kann dies zu einer **Strafverfolgung des Anzeigers wegen falscher Zeugenaussage oder Verleumdung** führen.

Hat man aufgrund von Äußerungen oder Verhaltensweisen des Kindes den Verdacht eines möglichen sexuellen Missbrauchs, so sollte man sich **unbedingt sofort an das Amt für Jugend und Familie** oder an eine der im Abschnitt „Hier finden Sie Rat“ angeführten **Interventionsstellen** wenden. Diese Einrichtungen erstatten nicht sofort Anzeige, ihre MitarbeiterInnen sind – meist besser als besorgte Eltern und Großeltern – in der Lage, in einer das Kind nicht verletzenden Weise über das möglicherweise Vorgefallene zu sprechen. Es gibt mittlerweile auch mehrere Vereine, die Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung derartiger Erlebnisse behilflich sind. Nicht alle derartigen Organisationen arbeiten jedoch gleich professionell. Es empfiehlt sich daher, auch bezüglich möglicher Therapieangebote, zumindest den Rat des Jugendamtes oder der Interventionsstelle einzuholen. Da Missbrauchsfälle von Kindern und Jugendlichen oft aus Scham oder wegen Drohungen des Täters verschwiegen oder häufig erst anlässlich der Scheidung der Eltern bekannt werden, ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass der Täter trotz erwiesener Schuld wegen Verjährung der Tat freigesprochen werden musste.

Deshalb wurde das Strafgesetzbuch (StGB) in seinen Bestimmungen über die Verjährung dahingehend ergänzt, **dass bei Sittlichkeitsdelikten die Verjährungszeit erst ab dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen beginnt, wenn dieses im Tatzeitpunkt minderjährig war** (§ 58 Abs 3 Z 3 StGB).

3.6.11 Kann das Recht auf Kontakte erzwungen werden?

Von den Eltern bei Gericht vereinbarte oder vom Gericht angeordnete **persönliche Kontakte können auch zwangsweise durchgesetzt werden** und zwar – was neu ist – auch **gegen den Willen des Elternteils, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt**.

Dabei hat das Gericht „angemessene Zwangsmittel“ anzuordnen, das sind sogenannte „Beugestrafen“, entweder in Form einer Geld-, aber auch in Form einer Haftstrafe.

Von der zwangsweisen Durchsetzung kann das Gericht nur Abstand nehmen, wenn dies das Wohl des Kindes gefährdet.

Allerdings bemühen sich die Familiengerichte, derartige Eskalationen zu vermeiden – ein Kind wird weder den Besuch beim Vater, der durch Haftstrafe der widerstrebenden Mutter erzwungen wird, noch einen Besuch des Vaters, der sich erst nach Vollzug von Zwangs- und Beugestrafen dazu bereit findet, sein Kind zu sehen, besonders genießen.

3.7 Wie läuft ein gerichtliches Verfahren betreffend die Kinder ab?

Für alle mit Kindern zusammenhängende Streitfragen – Zuteilung der hauptsächlichen Betreuung nach Trennungen oder Scheidungen, Betrauung der Obsorge bei Anträgen auf Änderung der Obsorge (Entziehung der Obsorge des anderen, Antrag auf Mitobsorge) und Ausübung persönlicher Kontakte, aber auch wegen Kindesunterhalt oder Verwaltung des Vermögens Minderjähriger – ist das „Pflegergericht“ zuständig, das ist das **Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält**.

Auch in Fällen mit Auslandsbezug gilt, dass grundsätzlich die Zuständigkeit des Gerichts am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden Kindes gegeben ist, und dieses Gericht in der Regel sein „eigenes“ Recht anzuwenden hat. **Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten betreffend in Österreich lebende Kinder sind daher, gleich welche Staatsangehörigkeit Eltern und Kinder haben, vor einem österreichischen Gericht und nach österreichischem Recht zu verhandeln und zu entscheiden**.

Angewendet wird dabei das „Außerstreitverfahren“. Diese Bezeichnung bedeutet nun keineswegs, dass in diesem Verfahren nicht gestritten wird – im Gegenteil, im Außerstreitverfahren werden vor allem rechtliche Materien des Familien- und Erbrechts behandelt, bei denen es höchst emotional zugeht – es handelt sich vielmehr um eine bestimmte **Verfahrensart**, die für Rechtssachen anzuwenden ist, die jede Bürgerin/**jeden Bürger, auch vermögenslose und rechtsun-**

kundige Personen betreffen können. Das Außerstreitverfahren ist weniger formstrenge als das Verfahren nach der Zivilprozessordnung. Man kann sich in 1. und 2. Instanz selbst vertreten, erst im Verfahren 3. Instanz ist anwaltliche Vertretung erforderlich.

Im Obsorgeverfahren und im Verfahren wegen persönlicher Kontakte gibt es keinen Kostenersatz, die unterliegende Partei muss also nicht der erfolgreichen Gegenseite deren Kosten ersetzen. Das „Kostenrisiko“, das viele Leute vor gerichtlichen Schritten zurückschrecken lässt, existiert im Außerstreitverfahren nur in Ausnahmefällen.

Im Verfahren um die Obsorge fallen keine Gerichtsgebühren an, seit 01.07.2015 ist auch die Regelung des Kontaktrechts gebührenfrei.

Im Außerstreitverfahren ist die Richterin/der Richter nicht, wie im Zivilprozess, an die Anträge der Parteien gebunden, sondern berechtigt und verpflichtet, **den wirklichen Sachverhalt zu erforschen**, also auch eigene Nachforschungen (Beischaffung von Unterlagen) anzustellen, ZeugInnen zu vernehmen, die von den Parteien gar nicht beantragt wurden, etc. Anträge an das Pflschaftsgericht können (formlos) schriftlich eingebracht oder (an den Amtstagen) mündlich bei Gericht gestellt werden.

Das Gericht lädt die Eltern einzeln oder gemeinsam ein, um sie zu befragen.

Auch die betroffenen Kinder sollen gehört werden, wobei das Gericht bei Kindern unter 10 Jahren die Befragung auch durch den Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Sachverständige) veranlassen kann. **Kinder über 10 Jahren sollen von der Richterin/vom Richter selbst befragt werden.** Von der Befragung des Kindes kann nur Abstand genommen werden, wenn dadurch (oder durch einen dadurch verbundenen Aufschub) das Kindeswohl gefährdet wäre, oder wenn das Kind zu jung oder zu naiv ist, um überlegte Äußerungen abzugeben.

Üblicherweise holt das Gericht einen Bericht des zuständigen **Jugendwohlfahrtsträgers** ein, welchen entweder nur die zuständige SozialarbeiterIn, oft aber in Zusammenarbeit mit der/dem Jugendamtspsychologen/in, erstellt.

Kann das Gericht auch dadurch noch zu keiner Entscheidungsgrundlage finden, kann es ein **kinderpsychologisches Gutachten** einholen.

Dabei werden die Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Entwicklung und das Verhalten des Kindes sowie die Beziehung zwischen Kind und Elternteilen überprüft. Die Kosten dieser Gutachten werden zunächst aus Amtsgeldern vorgestreckt, nach Beendigung des Verfahrens jedoch von derjenigen/demjenigen eingehoben, die/der das Gutachten beantragt hat oder in deren/dessen Interesse es von Amts wegen eingeholt wurde.

In der Regel wird angenommen, dass beide Elternteile an dem Gutachten Interesse haben, sodass sie für die Gutachtenserstellung je zur Hälfte aufkommen müssen.

Einkommensschwache Eltern können für die Kosten des Gutachtens Verfahrenshilfe (siehe 6. Kapitel) beantragen.

Mittlerweile, und insbesondere durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, wurden den Gerichten aber eine Reihe von weiteren Organisationen zur Hand gegeben, die ihnen die Entscheidungsfindung erleichtern sollen.

3.7.1 Besuchsbegleitung

Diese wird durch eine geeignete und dazu bereite Person geleistet, um Kind und Eltern bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte zu unterstützen. Wenn also z.B. zwischen Vater und Kind eine schwerwiegende Entfremdung eingetreten ist, oder der Vater das Kind durch ein Verhalten seinerseits so gekränkt hat, dass das Kind Scheu vor weiteren Besuchskontakten empfindet, könnte eine von beiden Elternteilen vorgeschlagene oder zumindest akzeptierte Vertrauensperson die ersten Be-

suchskontakte des Vaters „begleiten“. Die/Der BesuchsbegleiterIn kann während der ganzen Dauer des Eltern-Kind-Kontaktes anwesend sein, in manchen Fällen – wenn die Schwierigkeiten sich aus dem schlechten Verhältnis der Eltern ergeben – genügt eine „begleitete“ Übergabe.

Steht keine geeignete und zur Übernahme dieser Tätigkeit bereite Person zur Verfügung, können sich Eltern zur Wiederanbahnung des Besuchskontakts, insbesondere nach längerem Kontaktabbruch oder Gewaltvorfällen, an Organisationen wenden, welche Besuchsbegleitung anbieten. Diese Organisationen arbeiten nicht kostenlos, ihre Kapazitäten sind beschränkt. Wenn ein Besuchsrecht in dieser Weise „angebahrt“ werden soll, muss man daher zunächst rückfragen, welche Besuchsbegleitung den Fall betreuen kann, und welche Kosten damit verbunden sind (siehe www.bmask.gv.at/site/Soziales/Allgemeine_Sozialpolitik/Foerderung_der_Besuchsbegleitung).

3.7.2 Kinderbeistand

Für Kinder unter 14 Jahren (eventuell auch bis zum 16. Lebensjahr) ist ein „Kinderbeistand“ zu bestellen, wenn dies im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den Eltern zur Unterstützung des Kindes geboten erscheint. Der Kinderbeistand hat das Kind über das zwischen seinen Eltern anhängige Verfahren zu informieren und bei vollständiger Verschwiegenheitspflicht den Willen des Kindes zu erforschen. **Der Kinderbeistand darf dem Gericht nicht alles, was das Kind ihr/ihm anvertraut hat, sondern lediglich das mitteilen, was das Kind zur Weiterleitung frei gegeben hat.**

Für viele Kinder ist der Kinderbeistand, mit dem sie über alles, was sie bedrückt, offen sprechen können, ohne dass es Eltern und Gericht zwangsläufig erfahren müssen, eine echte Entlastung.

Für den Kinderbeistand fallen seit 01.07.2015 für die ersten sechs Monate seiner Bestellung keine Gerichtsgebühren an, für jedes weitere begonnenes Jahr € 276,- je Partei (Stand Juli 2015).

3.7.3 Familiengerichtshilfe

Dabei handelt es sich um eine Einrichtung auf Grund des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013: Die Familiengerichtshilfe soll das Gericht bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen im Verfahren wegen Obsorge und Kontaktrecht unterstützen, selbst die Anbahnung einer gütlichen Einigung der Eltern in die Wege leiten und die Parteien über ihre Rechte und Pflichten belehren.

Die Familiengerichtshilfe kann mit dem Kind selbst, aber auch mit Personen, die über seine Lebensumstände informiert sind – also nicht nur Eltern, sondern auch Großeltern, KindergärtnerInnen, LehrerInnen, etc. – Kontakt aufnehmen, und bei Behörden Auskünfte bzw. Akteneinsicht verlangen.

3.7.4 BesuchsmittlerInnen

Vorgesehen ist, dass sich das Gericht im Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte auch der Familiengerichtshilfe bedienen können soll, wobei MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe bei Konflikten über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte vermitteln sollen. Die/Der BesuchsmittlerIn soll das Recht haben, bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte, bei der Übergabe und der Rückgabe des Kindes anwesend zu sein.

Der Unterschied zwischen der/dem BesuchsmittlerIn und der Besuchsbegleitung besteht darin, dass letztere lediglich eine Serviceeinrichtung ist, die wohl dem Gericht berichten, aber anlässlich der Übergabe nicht eingreifen kann.

BesuchsmittlerInnen hingegen sollen ergründen, ob die Weigerung eines Kindes, mit dem besuchenden Elternteil mitzugehen, dem Willen des Kindes entspricht, oder auf Einflüsterungen des hauptbetreuenden Elternteils, oder die Enttäuschung des Kindes, das sich vom nichtbetreuenden Elternteil verlassen fühlt, zurückzuführen ist.

Soweit sie dazu befähigt sind, sollen BesuchsmittlerInnen auch überprüfen, ob das Kind wirklich zu krank ist, um die vereinbarten Betreuungszeiten mit dem anderen Elternteil zu verbringen.

Möglicherweise werden BesuchsmittlerInnen aber auch feststellen, dass die gespannte Stimmung vor und nach dem Besuch des Kindes auch darauf zurück zu führen ist, dass der Vater grußlos bei der Wohnung der Mutter erscheint, das fertig bekleidete („ausgehbe-reite“) Kind wort- und grußlos mit sich nimmt, um es einige Stunden danach ebenso wort- wie grußlos wieder zur Mutter zu bringen. Für eine/n BesuchsmittlerIn fallen seit 01.07.2015 für die ersten fünf Monate keine Gebühren an, danach für einen Zeitraum von jeweils (begonnenen) drei Monaten für jede Partei € 210,-.

3.7.5 Mediation

Mediation ist eine Verfahrensart, bei welcher die Streitteile unter der Anleitung eines fachlich dazu ausgebildeten Dritten eine Regelung ihrer Streitpunkte selbst zu erarbeiten versuchen. Mediation ist vorwärts gerichtet (dient daher nicht der Aufarbeitung des Paarkonfliktes, dies müsste in einer „Paartherapie“ versucht werden) und ergebnisoffen.

Die Erfahrung zeigt, dass Vereinbarungen, die in der Media-tion von den Parteien selbst erarbeitet und abgeschlossen werden, eine wesentlich größere Akzeptanz haben, als Regelungen, die das Gericht für die AntragstellerInnen trifft.

Allerdings beruht Mediation auf völliger Freiwilligkeit. Die MediatorInnen sind im Übrigen auch von einer Aussagepflicht in einem allfälligen Rechtsstreit der Parteien befreit.

Auch Mediation ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, es besteht für einkommensschwache Eltern jedoch die **Möglichkeit einer Förderung. Als MediatorInnen sollten nur solche herangezogen werden, die in der vom Bundesministerium für Justiz geführten Liste eingetragen sind** – nur bei diesen ist sichergestellt, dass sie über eine ausreichende Ausbildung und Weiterbildung, sowie eine **Haftpflichtversicherung** verfügen.

Damit streitende Eltern wenigstens Kenntnis von der Möglichkeit neuer Streitbeilegungsmethoden erhalten, kann das Gericht den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern-, oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, oder – besonders wichtig – einem zur Gewalt neigenden Elternteil die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression auftragen (§ 107 Abs 3 AußStrG).

3.7.6 Vereinbarung der Eltern oder Entscheidung durch das Gericht

Wenn solche Maßnahmen zielführend erscheinen, kann das Gericht mit dem Verfahren „innehalten“. Die Eltern können von ihnen getroffene Vereinbarungen über die Obsorge, die Betreuung oder die persönlichen Kontakte bei Gericht schriftlich zu Protokoll geben.

Eine Vereinbarung, die die Eltern (gleichgültig, ob im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung, eines Pflegschaftsverfahrens oder in der Mediation oder bei der Erziehungsberatung) getroffen und bei Gericht zu Protokoll gegeben haben, bedarf seit 01.02.2013 nicht mehr der gesonderten pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Wenn durch die Vereinbarung das Wohl des Kindes gefährdet wäre, hat aber das Gericht die Vereinbarung der Eltern für unwirksam zu erklären und gleichzeitig eine andere Anordnung zu treffen (§ 190 Abs 2 ABGB).

Kommt eine Einigung der Eltern nicht zustande, so entscheidet nach der Ermittlung aller wesentlichen Umstände das Pflegschaftsgericht durch Beschluss.

Der Beschluss eines PflEGschaftsgerichtes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bekämpft werden. Dazu muss ein an das Landesgericht gerichteter Rekurs beim Bezirksgericht eingebracht werden.

Allerdings kann das Gericht einem Beschluss „**vorläufig Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit**“ zuerkennen, wenn es dies zur Vermeidung erheblicher Nachteile für eine Partei notwendig erachtet (§ 44 AußStrG). Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde diese gerichtliche Befugnis ausdrücklich auch für Beschlüsse über die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte eingeräumt, **insbesondere zur Aufrechterhaltung verlässlicher Kontakte** (§ 107 Abs 2 AußStrG).

Durch die sofortige Vollstreckbarkeit soll verhindert werden, dass z. B. der Kontakt zwischen einem nicht betreuenden Elternteil und dem Kind für die Dauer des Verfahrens über die Ausübung des Kontaktrechts gänzlich abgebrochen wird. Aber auch bei Anträgen des nichtbetreuenden Elternteils auf ein **Ferienbesuchsrecht** wird von den Gerichten ihren Beschlüssen häufig vorläufige Verbindlichkeit zuerkannt, da ansonsten bis zur Erledigung eines Rekursverfahrens die Ferien, für die der Antrag gestellt wurde, wohl vorbei wären.

Entspricht der betreuende Elternteil einem solchen Beschluss nicht, so könnte dies nicht nur mit einer Zwangsstrafe geahndet werden, sondern würde dem anderen Elternteil auch ein **Schadenersatzanspruch**, z. B. für die Stornokosten einer Reise oder verfallende Flugtickets, entstehen.

Andererseits kann das Gericht zur Sicherung des Kindeswohls auch das **Verbot einer Ausreise** mit dem Kind oder die **Abnahme der Reisedokumente** des Kindes anordnen; auch derartige Maßnahmen werden wohl nur sinnvoll sein, wenn ihnen die sofortige Verbindlichkeit bzw. Vollstreckbarkeit zuerkannt wird.

Die Erhebung eines Rekurses gegen Beschlüsse, die für sofort vollstreckbar erklärt wurden, ist aber dennoch möglich.

Ist ein Elternteil mit der Entscheidung des Landesgerichts nicht zufrieden, so kann ein **Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof** (gleichfalls binnen 14 Tagen nach Zustellung) erhoben werden, der darüber allerdings nur entscheiden muss, wenn mit der Sache die Lösung einer **Rechtsfrage von „erheblicher Bedeutung“** verbunden ist; dies ist der Fall, wenn die zu lösende Rechtsfrage von über den Anlassfall hinausgehender Bedeutung ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn keine oder keine einheitliche Rechtsprechung vorliegt, oder die unteren Instanzen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweichen.

Im Verfahren 3. Instanz besteht absoluter Anwaltszwang, der Revisionsrekurs kann also nur durch eine Anwältin/einen Anwalt eingebracht werden.

Die Erledigung eines Pflegschaftsverfahrens mit „Innehaltung“ zwecks Versuchs einer gütlichen Einigung, Einholung von Sachverständigengutachten und Ausschöpfung des ganzen Instanzenzugs kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Da überdies bei jeder bedeutenden Änderung der Verhältnisse neue Anträge auf Gestaltung der persönlichen Kontakte, aber auch auf Änderung der Obsorge eingebracht werden können, wäre es streitbaren Eltern müheelos möglich, bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder ständig Auseinandersetzungen beim Pflegschaftsgericht zu führen. Gerade in Pflegschaftsverfahren gilt allerdings, dass jeder, einigermaßen akzeptable, Kompromiss besser ist, als die schönste gerichtliche Entscheidung.

4 Wer bekommt Unterhalt?

Eine weitere wesentliche Frage für alle Frauen in Ehekrisen ist die nach dem Unterhaltsanspruch. Hier muss zwischen dem

- **unbedingten Unterhaltsanspruch von Kindern** und dem doch
- **sehr eingeschränkten Unterhaltsanspruch der Ehefrau** nach der Scheidung unterschieden werden. (Zum Unterhaltsanspruch während der Ehe siehe 1. Kapitel.)

4.1 Unterhalt der geschiedenen Eheleute

4.1.1 Wer hat Anspruch gegen wen?

Wie schon im 2. Kapitel dargelegt, muss nur der allein oder überwiegend schuldig geschiedene Teil dem anderen „den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen“ Unterhalt leisten.

Dies allerdings auch nur dann, wenn die Berechtigte diesen angemessenen Unterhalt aus den Erträgen ihres Vermögens oder einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den „Umständen nach erwartet werden kann“ nicht zu bestreiten vermag (§ 66 EheG). Anders, als bei aufrechter Ehe, ist also zu prüfen, ob der Unterhaltsberechtigten eine eigene Berufstätigkeit zumutbar wäre

4.1.2 „Angemessener Unterhalt“

„Angemessener Unterhalt“ bedeutet einen Betrag, von dem nicht nur die elementarsten Lebensbedürfnisse, sondern auch darüber hinausgehende, den Ausbildungs- und Einkommensverhältnissen entsprechende Bedürfnisse (Zeitungen und Bücher, Kino- und Theaterbesuche, Urlaub, ...) befriedigt werden

können. Die Höhe des angemessenen Unterhalts nach einer Scheidung entspricht der Höhe des Unterhalts bei aufrechter Ehe (siehe 1. Kapitel).

Weitere Unterhaltspflichten für Kinder oder eine neue Ehegattin mindern den Anspruch der geschiedenen, es sei denn, die Scheidung wurde nach § 55 EheG ausgesprochen (siehe Punkt 4.1.5).

Die **Unterhaltspflicht reduziert sich** noch, wenn sich der zahlungspflichtige Ehegatte in so schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, dass er durch die Unterhaltszahlungen seinen **eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet**.

Würde die Leistung des angemessenen Unterhalts an die Ehefrau den angemessenen Unterhalt des Ehemannes **gefährden**, so kann der Ehemann unter Umständen sogar zur Gänze von der Unterhaltspflicht befreit werden, wenn die Frau aus dem sogenannten **Stamm ihres Vermögens** leben könnte. Das bedeutet, dass eher die an sich unterhaltsberechtigte (schuldlos) geschiedene Ehefrau verpflichtet ist, ihre Vermögenswerte, wie z. B. ein geerbtes Grundstück, zu veräußern, um davon zu leben, als dass der Mann verpflichtet wäre, sich für sich selbst auf den nur „notdürftigen Unterhalt“, eine bescheidene Lebensführung, zu beschränken.

4.1.3 „Notdürftiger Unterhalt“

Trifft keinen der Eheleute ein überwiegendes Verschulden an der Scheidung, sondern wurde die Ehe aus **„beiderseitigem Verschulden“** geschieden – was immer der Fall ist, wenn nicht das Verschulden eines Teiles gemessen an dem des anderen fast völlig in den Hintergrund tritt (siehe 2. Kapitel) – so kann dem Teil, der nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten, ein bescheidener Unterhaltsanspruch gegen den anderen zuerkannt werden (§ 68 EheG). Dieser sogenannte **„Billigkeitsunterhalt“**, auch „notdürftiger Unterhalt“ genannt, ist immer niedriger als der bei aufrechter Ehe oder im Fall eines zumindest überwiegenden Verschuldens des Zahlungspflichtigen zu leistende Unterhalt, in der Regel nur etwa **halb so hoch** wie der „angemessene Unterhalt“. Überdies wird der geschiedenen

Ehegattin, die Billigkeitsunterhalt beansprucht, zugemutet, jede sich ihr bietende Arbeit anzunehmen, auch wenn sie unter ihrer Qualifikation liegt. Eine aus gleichzeitigem Verschulden geschiedene Fremdsprachenkorrespondentin könnte also darauf verwiesen werden, eine Arbeit als Regalbetreuerin anzunehmen, bevor sie Unterhalt nach § 68 EheG vom geschiedenen Ehemann in Anspruch nehmen kann. Hat die Berechtigte ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (für 2013 € 927,40 im Monatsschnitt), so steht daneben kein Billigkeitsunterhalt mehr zu.

4.1.4 „Verschuldensunabhängiger Unterhalt“

Wie gleichfalls schon im 2. Kapitel dargelegt, brachte das Eherechtsänderungsgesetz 1999 eine sehr wesentliche **Erweiterung der Unterhaltsansprüche** mit sich, indem es mit § 68 a EheG in Fällen, in denen die Ehe nach dem 01.01.2000 geschieden wurde, **unabhängig vom Verschulden an der Scheidung** demjenigen Teil, der sich **aus familiär bedingten Gründen nicht selbst erhalten kann**, einen Unterhalt zuerkennt.

Konkret gibt es diesen Unterhaltsanspruch für **jüngere Geschiedene, die noch kleine Kinder** (unter 5 Jahren) **zu betreuen haben** und für **ältere**, denen **eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann**. Für die erste Fallgruppe in der Regel befristet, für die zweite in der Regel wohl unbefristet (siehe 2. Kapitel). Dieser verschuldensunabhängige Unterhalt soll sich allerdings **nur am Lebensbedarf** der Berechtigten orientieren.

Damit wurde ein Anspruch für eine aus Gründen der ehelichen Lebensgestaltung bedürftigen, allenfalls an der Scheidung (mit)schuldigen Ehegattin geschaffen, der aber niedriger sein soll als die Ansprüche der schuldlos Geschiedenen. Tatsächlich beträgt die Höhe des gemäß § 68 a EheG zuerkannten Unterhalts ca. **zwei Drittel** des „angemessenen Unterhalts“.

§ 68 a gilt für nach dem 01.01.2000 Geschiedene auch, wenn die Ehe aus einem Grund, der in der Person des beklagten Ehegatten liegt, an dem ihn aber kein Verschulden trifft (Geisteskrankheit, ansteckende oder ekelerregende Krankheit, siehe 2. Kapitel), geschieden wird und das Urteil keinen Schuldausspruch enthält. (Enthält das Urteil einen solchen Ausspruch, erhält die schuldlos Geschiedene angemessenen Unterhalt gemäß § 66 EheG.)

4.1.5 Unterhalt bei Scheidung nach dreijähriger Trennung

Eine **unterhaltsrechtliche Sonderstellung** nimmt, wie schon erwähnt, die Ehefrau ein, deren Ehe nach zumindest **dreijähriger Trennung** aufgrund einer Klage des Ehemannes geschieden wurde, sofern das Urteil einen Ausspruch über das **Verschulden des Klägers** enthält (§§ 55, 61 Abs 3 EheG). Sie hat weiterhin Anspruch auf Unterhalt wie bei aufrechter Ehe. Überdies mindert in diesen Fällen die Unterhaltspflicht des Ehemannes für seine neue Ehegattin nicht den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau.

Von dieser Bestimmung gibt es allerdings eine Ausnahme. Wenn es „bei Abwägung aller Umstände“ „aus Gründen der Billigkeit geboten“ ist, hat der Anspruch der zweiten Gattin doch Vorrang vor dem der geschiedenen – beispielsweise, wenn die geschiedene Frau über ein eigenes Einkommen verfügt, die zweite Frau aber aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig ist (§ 69 Abs 2 EheG). Wird die Ehe nach § 55 EheG geschieden, enthält jedoch keinen Verschuldensausspruch, so gilt für nach dem 01.01.2000 Geschiedene gleichfalls § 68 a EheG. Ebenso soll diese Bestimmung angewendet werden auf Fälle, in denen bei der einvernehmlichen Scheidung (entgegen den Vorschriften des Gesetzes) keine rechtswirksame Unterhaltsvereinbarung zustande kommt.

4.1.6 Die geschiedene Ehefrau scheidet aus der Mitversicherung aus

Eine Verschlechterung der Einkommenslage der nicht berufstätigen, geschiedenen Frau tritt ein, weil die Frau durch die Scheidung **aus der gesetzlichen Sozialversicherung ihres Gatten ausscheidet** und in der Folge für die Kosten der „Selbstversicherung“ aufkommen muss (eine Ausnahme besteht derzeit noch für Ehegattinnen von Beamten, siehe 7. Kapitel).

§ 69 Abs 2 EheG besagt zwar ausdrücklich, dass zumindest nach einer Scheidung gemäß § 55 EheG der Unterhaltsanspruch „jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ umfasst. Die Rechtsprechung hat sich aber eindeutig darauf festgelegt, dass die Höhe des zu leistenden Unterhalts deswegen nicht steigt, sondern

die Frau aus dem ihr an sich zustehenden Unterhalt den Versicherungsbeitrag zu leisten hat. Die zitierte Gesetzesbestimmung wird als eine Art „garantierter Mindestanspruch“ interpretiert.

4.1.7 Auch Verwandte können für Unterhalt haften

Prinzipiell hat in erster Linie der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte für den Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau aufzukommen.

Würde die Unterhaltsleistung jedoch den Unterhalt des Verpflichteten gefährden, so sind die Verwandten der Berechtigten (Eltern, Kinder) zur Unterhaltsleistung heranzuziehen.

Diese sind auch unterhaltspflichtig, wenn der Geschiedenen, die sich nicht selbst erhalten kann, kein Unterhalt gegen den geschiedenen Gatten zusteht (§ 71 EheG). Erwachsene Kinder, die der Mutter im Interesse des „Familienfriedens“ zum Unterhaltsverzicht raten, sollten bedenken, dass dies ihre eigene Unterhaltspflicht gegenüber der einkommens- und/oder pensionslosen Mutter zur Folge haben kann.

4.1.8 Wann endet der Unterhaltsanspruch?

Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn die Berechtigte noch einmal heiratet.

Er ruht, wenn sie eine Lebensgemeinschaft eingeht (in diesem Fall lebt der Anspruch nach Beendigung dieser Lebensgemeinschaft wieder auf).

Das bedeutet aber keineswegs, dass eine unterhaltsberechtigten geschiedene Frau keine intime Beziehung zu einem anderen Mann aufnehmen darf. Dies stellt weder einen „ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel“ dar, noch ist jede Beziehung zu einem Mann bereits als Lebensgemeinschaft im Sinn der Rechtsprechung zu werten.

Lebensgemeinschaft liegt dann vor, wenn neben einer Geschlechtsgemeinschaft auch eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht - wenn also die PartnerInnen ständig miteinander wohnen, einen gemeinsamen Haushalt führen, aus dem zusammengelegten beiderseitigen Einkommen wirtschaften und ihren Alltag und ihre Freizeit gemeinsam planen.

Für die Annahme einer Lebensgemeinschaft genügt es, dass von den drei Kriterien „Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ zwei verwirklicht sind.

Gelegentliche Übernachtungen eines Mannes hingegen werden nur als Folge der an und für sich „zulässigen“ intimen Beziehung gewertet.

Dass der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau **während ihrer Lebensgemeinschaft ruht**, ist nicht im Gesetz vorgesehen, sondern beruht auf einer seit Jahrzehnten geübten Rechtsprechung, die nicht zwingend logisch erscheint und für Frauen sehr nachteilig ist: Schließlich ist der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau keine „Treueprämie“, sondern steht ihr aufgrund ihres in der Regel wegen der geschiedenen Ehe niedrigen oder gänzlich fehlenden Einkommens zu. Der Lebensgefährte, dem man offenbar die Lasten für den Unterhalt der Frau aufhalsen möchte, erscheint hierzu in keiner Weise verpflichtet. Da die geschiedene Frau nur Anspruch auf Witwenpension hat, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Mannes von ihm Unterhalt erhalten hat (siehe 7. Kapitel), läuft sie Gefahr, durch den Tod des geschiedenen Mannes während ihrer Lebensgemeinschaft den Anspruch auf Witwenpension zu verlieren, ohne dass ihr aus der Lebensgemeinschaft ähnliche Rechte erwachsen.

Immerhin besteht die Möglichkeit, dass sich die Rechtsprechung in dieser Frage einmal zu Gunsten der Frauen ändert.

Es erscheint daher sinnvoll, die Aufnahme einer ausdrücklichen Vereinbarung, dass der Unterhaltsanspruch im Falle einer Lebensgemeinschaft ruht, in den Text eines Scheidungsvergleichs abzulehnen, da für den Fall, dass man dies ausdrücklich vereinbart hat, eine Änderung der diesbezüglichen Judikatur nichts nützen würde.

Weiters kann der Unterhaltsanspruch durch eine schwere Verfehlung gegen den Verpflichteten oder durch „ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel“ verwirkt werden. Z.B kann die grundlose dauernde Verweigerung von Besuchskontakten zu den Kindern (gilt als schwere Verfehlung) zur Verwirkung des Unterhalts führen.

Schließlich kann sich ein Unterhaltsanspruch vermindern, wenn die Berechtigte infolge ihres eigenen „sittlichen Verschuldens“ unterhaltsbedürftig geworden ist (aus eigenem Verschulden den Arbeitsplatz verloren hat oder ähnliches): In diesem Fall steht nicht der „angemessene“, sondern lediglich der „Billigkeitsunterhalt“ gemäß § 68 EheG zu.

4.1.9 Wie wird der Unterhalt berechnet?

Das Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsberechnung bildet, wird in der Weise ermittelt, dass das Jahresnettoeinkommen durch 12 geteilt wird (monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen).

Bei dieser Berechnung werden bei einem unselbständig Erwerbstätigen auch das 13. und 14. Gehalt, die Überstundenentlohnung, Zulagen (z.B Nachtdienst-, Sonntags-, Erschwerniszulage, usw.), Prämien, regelmäßige Trinkgelder und Kinderzulage hinzugerechnet. Auch Tag- und Nächtigungsgelder und Diätenpauschalen werden zum Teil in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Lediglich reine Aufwandsentschädigungen (Ersatz von Spesen und Barauslagen) werden nicht bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt.

Unrichtig wäre es das monatliche Nettoeinkommen mit 14 zu multiplizieren und diesen Betrag durch 12 zu dividieren: Da Sonderzahlungen nach wie vor begünstigt besteuert werden, das Monatsgehalt – insbesondere bei besser Verdienenden – aber mit einem viel höheren Steuersatz belastet ist, ergibt sich bei Urlaubs- und Weihnachtsgeld ein weitaus höherer Nettobetrag als beim üblichen Monatsbezug.

Man rechnet daher: $(12 \text{ Nettogehälter} + 2 \times \text{Nettosonderzahlungen})$ dividiert durch 12.

Auch Arbeitslosenunterstützung und Notstandshilfe, Invaliden- und Unfallrente gelten als Einkommen, welches für die Unterhaltsbemessung heranzuziehen ist, nicht jedoch Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld (ausgenommen das „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld“, welches sehr wohl als Einkommen gewertet wird).

Eine Abfertigung „alt“ ist in die Unterhaltsbemessungsgrundlage auch einzubeziehen. Bei selbständig Erwerbstätigen ist für die Unterhaltsbemessung zwar prinzipiell der Reingewinn heranzuziehen, **übersteigen jedoch die Privatentnahmen diesen Gewinn, so dienen diese Privatentnahmen als Bemessungsgrundlage.**

Vom Bruttoeinkommen werden Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohn- bzw. Einkommensteuer abgezogen (nicht jedoch Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratumlagen oder Kirchenbeiträge).

Von dieser Bemessungsgrundlage steht nach der Rechtsprechung der nicht erwerbstätigen Ehefrau eine „Geldrente“ in der Höhe von 33 % zu. Verfügen die Geschiedenen beide über Einkommen, so steht der schuldlos geschiedenen, schlechter Verdienenden Unterhalt im Ausmaß von 40% des gemeinsamen Einkommens, abzüglich des Eigeneinkommens zu (siehe 1. Kapitel).

Wie gleichfalls schon im 1. Kapitel gesagt, vermindert sich dieser Anspruch um etwa 4 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltspflichtigen (egal ob es sich um die eigenen Kinder der Berechtigten, außereheliche oder Kinder aus einer neuen Beziehung handelt), weiters zwischen 1 und 3 %, wenn der Mann für eine weitere (Ex-) Ehegattin (teilweise oder ganz) zu sorgen hat. Aufwendungen für eine Lebensgefährtin oder für Kinder aus einer früheren Ehe der zweiten Frau mindern den Anspruch der geschiedenen Frau allerdings nicht, da der Mann zu Zahlungen an diese Personen nicht verpflichtet wäre.

Aus dieser Unterhaltshöhe lässt sich bereits erkennen, dass der Unterhaltsanspruch für arbeitsfähige Frauen faktisch nur wenig Bedeutung hat: Von 33 % des Nettoeinkommens des Ehemannes kann eine Frau – es sei denn, der Mann ist ein „Superverdiener“ – kaum leben. Geht sie arbeiten, so wird der Unterhalt als 40 %-Anteil am gemeinsamen Familiennettoeinkommen errechnet, der sich bei jeder weiteren Sorgspflicht für ein Kind um 4 % und um den oben genannten Prozentsatz für die ganz oder teilweise unterhaltsberechtigten

weitere Gattin vermindert (siehe 1. Kapitel). Trotz des bestehenden Unterschieds zwischen Männer- und Frauenlöhnen wird die Frau in der Regel so viel verdienen, dass ihr bei dieser Berechnungsweise, zumindest neben Kindern, kein oder nur ein geringfügiger Unterhaltsanspruch zusteht.

In Ehekrisen taucht für Frauen, die bis dahin nur im Haushalt tätig waren, die Frage auf, ob sie eine Arbeit suchen sollen oder nicht. Grundsätzlich ergibt sich aus dem vorher Gesagten, dass **der Unterhaltsanspruch der Frau nur dann ein ausreichendes Einkommen sichert, wenn der Mann außerordentlich gut verdient und keine weiteren Sorgepflichten hat**. Reichen also die 33 % (oder im Fall des Vorhandenseins von Kindern noch weniger) für die Frau aus, war sie bisher zu Hause und hätte deshalb oder aus Altersgründen Schwierigkeiten, einen zumutbaren Posten zu finden, ist es überdies nachweisbar, dass nur den Mann das Verschulden an der Ehezerstörung trifft, so steht die Frage nach einem eigenen Erwerbseinkommen nicht im Vordergrund.

Dabei ist aber auch folgendes zu berücksichtigen: Auch ein zum Leben durchaus ausreichender Unterhalt vermindert sich drastisch, wenn der Ehemann in Pension geht und ihm selbst nur eine ASVG-Pension zusteht.

Die höchstmögliche Pension nach dem ASVG beträgt 2017 € 4.980,- brutto monatlich, die höchstmögliche Witwenpension (für Verheiratete oder nach § 55 EheG Geschiedene) demnach € 2.988,- brutto. Alle anderen Geschiedenen können zu Lebzeiten, aber auch nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen maximal 33 % seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens erhalten. Aus der vorgenannten Höchstpension resultiert ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von ca. € 4.046,70 (dies unter Berücksichtigung des 13. und 14. Bezuges), 33 % hiervon sind gerundet € 1.335,-. Ein höherer Unterhalts- und Pensionsanspruch kann daher der einkommenslosen geschiedenen Frau eines ASVG-

Pensionisten nicht zustehen. (Ausnahme: Pensionsanspruch der gemäß § 55 EheG schuldlos Geschiedenen, der bis zu € 2.988,- brutto 14 x betragen kann!)

Dazu kommt, dass auch ein anlässlich der Scheidung erkämpfter Unterhaltsanspruch verloren gehen kann, etwa weil die Frau zu einem späteren Zeitpunkt ein Eigeneinkommen hat, das den Mann von seiner Unterhaltspflicht befreit oder weil sie eine Lebensgemeinschaft eingeht. Stirbt der Mann, während seine Unterhaltspflicht aus einem derartigen Grund ruht, so verliert die Frau damit auch jeglichen Witwenpensionsanspruch. **Eine Absicherung der Lebensbedürfnisse der Frau lediglich durch den Unterhalt ist daher eine mit vielen Risiken behaftete und keineswegs lukrative Angelegenheit.**

Daraus ergibt sich fast zwangsläufig **die Frage, ob die Frau anlässlich einer Scheidung auf Unterhalt verzichten soll oder nicht.** Der materielle Wert eines Unterhaltsanspruchs ist für eine erwerbstätige Frau, wie oben dargelegt, gering. Besteht aber zumindest der prinzipielle Unterhaltsanspruch („dem Grunde nach“) gegenüber dem schuldig geschiedenen Ehegatten, dann kann die Frau, wenn sie arbeitslos oder arbeitsunfähig wird, doch Unterhaltsansprüche dem geschiedenen Mann gegenüber geltend machen. Verzichtet sie hingegen auf Unterhalt, so wird ein solcher Verzicht in der Regel für alle Fälle, auch für den der unverschuldeten Not oder Arbeitslosigkeit geleistet. (Verzichtet sie allerdings für den Fall unverschuldeter Not nicht auf Unterhalt, kann es ihr passieren, dass sie, wenn sie wirklich in Not gerät, die ihr an sich zustehende öffentliche Hilfe erst erhält, wenn sie versucht hat, ihre Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Mann durchzusetzen!)

Andererseits fürchten die meisten Männer die ständige Drohung eines möglichen Unterhaltsanspruchs ihrer geschiedenen Frau und sind zu großen Zugeständnissen bereit, um die Frau zu einem Unterhaltsverzicht zu bewegen. Einer berufstätigen Frau ist vielleicht mehr geholfen, wenn sich der Mann noch an der Rückzahlung des Wohnungskredits beteiligt, oder sich mit einer geringeren Ausgleichszahlung zufrieden gibt, als mit der Bewahrung eines Unterhaltsanspruchs „dem Grunde nach“, wenn sie gar nicht weiß, ob und wann und in welcher Höhe ihr daraus Zahlungen zukommen werden.

Es muss also immer im Einzelfall und nach reiflicher Überlegung

entschieden werden, ob eine Frau genügend abgesichert ist, um auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten zu können, und ob sie für diesen Verzicht eine angemessene Gegenleistung erhält.

Eines kann aber nicht oft genug betont werden: Nach der derzeitigen Rechtslage ist **jeglicher Anspruch auf Witwenpension einer geschiedenen Frau nur gegeben, wenn sie zu Lebzeiten ihres geschiedenen Ehemannes einen Unterhaltsanspruch gegen ihn hatte**. Frauen, die **noch keinen eigenen Pensionsanspruch** haben und bei der Scheidung in einem Alter sind, das ihnen die Schaffung der Voraussetzungen für eine Eigenpension (180 Versicherungsmonate) nicht mehr ohne weiteres erlaubt, **können sich einen Unterhaltsverzicht nicht leisten**, wenn sie nicht von Altersarmut bedroht sein wollen.

Eine Frau ohne eigenen Pensionsanspruch darf sich also auch bei allem Bemühen um eine friedliche Lösung nicht dazu hinreißen lassen, auf ihr zustehende Unterhaltsansprüche zu verzichten, da sie damit auch ihre Ansprüche auf Witwenpension verlieren würde.

4.2 Kindesunterhalt

4.2.1 Wer ist unterhaltspflichtig?

Für den Unterhalt eines Kindes (und zwar zur Deckung der „den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnisse“) haben die Eltern nach ihren Kräften anteilig beizutragen, wobei „Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“ des Kindes berücksichtigt werden müssen (§ 231 Abs 1 ABGB).

Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, hat dadurch seinen Beitrag geleistet. Der getrennt lebende Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrags verpflichtet; sollte er dazu nicht oder nicht zur Gänze imstande sein (Arbeitsunfähigkeit u.ä.), hat der Elternteil, der das Kind betreut, auch für die fehlenden finanziellen Mittel aufzukommen (§ 231 Abs 2 ABGB).

Sollten weder Vater noch Mutter zur Leistung des angemessenen Unterhalts imstande sein, sind die **Großeltern** heranzuziehen, soweit sie dadurch nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden (§ 232 ABGB).

Befinden sich Kinder in der Pflege dritter Personen, so müssen beide Elternteile Unterhalt bezahlen. Internatsunterbringung ist allerdings nicht mit der Pflege durch Dritte gleichzusetzen. Ist also die Mutter mit der Obsorge betraut worden und werden von ihr die Kinder in einem Internat untergebracht, so kann sich der Vater nicht darauf berufen, dass nun beide Elternteile für den Geldunterhalt aufzukommen hätten und seine Unterhaltsleistung herabgesetzt werden müsse. (Die Internatskosten selbst dürfen, wie unten noch ausführlich dargelegt, aber nicht dem Vater angerechnet werden.)

Die Unterhaltungspflicht besteht bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes; eigene Einkünfte jeder Art (nicht nur Arbeitseinkünfte) mindern den Unterhaltsanspruch (§ 231 Abs 3 ABGB). Auch für die Kinder gilt, dass ihnen bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft „Naturalunterhalt“ zu leisten ist, der Anspruch auf **Geldunterhalt entsteht erst bei Trennung der Haushalte**. Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft entsteht der Anspruch auf Geldunterhalt nur dann, wenn eine **Unterhaltsverletzung** vorliegt, ein Elternteil also für die Bedürfnisse der Kinder nicht angemessen aufkommt.

4.2.2 Wie hoch ist der Kindesunterhalt?

Der jeweils zu leistende Unterhalt hängt vom Alter und den Bedürfnissen des berechtigten Kindes einerseits, sowie vom Einkommen und den Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen andererseits ab.

Das Einkommen, von dem der Unterhalt berechnet wird, wird in gleicher Weise ermittelt, wie die Bemessungsgrundlage für den EhegattInnenunterhalt (siehe oben).

Immer wieder kommt es vor, dass Unterhaltspflichtige versuchen, sich ihren Verpflichtungen dadurch zu entziehen, dass sie ihr Einkommen reduzieren oder verschleiern oder überhaupt zu arbeiten aufhören. Diese Vorgangsweise ist nur bedingt erfolgversprechend. Aus der Bestimmung des § 23 I ABGB, dass die Eltern zum Unterhalt der Kinder „nach ihren Kräften“ beizutragen haben, wird abgeleitet, dass **jemand, der Unterhaltspflichten hat, auch verpflichtet ist, seine Kräfte einzusetzen** („anzuspannen“), um sich ein Einkommen zu verschaffen, aus dem er die Unterhaltszahlungen leisten kann. Wenn also ein Unterhaltspflichtiger aufhört zu arbeiten, nur mehr halbtags arbeitet oder eine Stellung annimmt, die seiner Ausbildung nicht entspricht, so wird der Unterhalt seiner Angehörigen nicht nach seinem tatsächlichen Einkommen bemessen, sondern nach einem **fiktiven Einkommen, das er erzielen könnte**, wenn er einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.

Es ist zwar niemand verpflichtet, eine besonders schwere oder gefährliche Arbeit anzunehmen, Überstunden zu leisten oder Nebenberufe auszuüben, damit er seiner Familie mehr Unterhalt leisten kann; es geht aber nicht an, dass beispielsweise ein ausgebildeter Techniker einen gut bezahlten Posten aufgibt und sich mit Gelegenheitsarbeiten durchschlägt, in der Hoffnung, so die Unterhaltsansprüche seiner Familie drücken zu können. In einem derartigen Fall findet die oben erklärte „**Anspannungstheorie**“ Anwendung und der Unterhalt der Familie richtet sich nach dem Einkommen, das der Techniker in seinem erlernten Beruf haben könnte.

Dies muss nicht identisch sein mit dem vor dem Berufswechsel zuletzt bezogenen Gehalt: Zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten wird berücksichtigt, welche Anstellung und Bezahlung er im Zeitpunkt der Unterhaltsfestsetzung erlangen könnte.

Von der Anspannung wird aber nur Gebrauch gemacht, wenn der Unterhaltspflichtige aufgrund seines tatsächlichen Einkommens

nicht einmal in der Lage ist, den **Regelbedarf** (siehe unten) zu bezahlen. Probleme werden sich überdies zwangsläufig bei der Einbringlichmachung des so festgesetzten Unterhalts ergeben, da man nur ein tatsächliches und kein fiktives Einkommen pfänden kann.

Problematisch sind die Fälle, in denen jemand einen Posten aufgibt, um sich **selbständig zu machen** oder aber sich für einen besseren Posten umschulen zu lassen. Hier geht die Meinung der Gerichte dahin, dass solche Maßnahmen im Interesse der Familie liegen und Frau und Kinder auch bei aufrechter Ehe Einschränkungen auf sich zu nehmen hätten, um dem Mann den beruflichen Aufstieg, von dem letztlich alle profitieren sollen, zu ermöglichen. Für die Dauer von Umschulungen und die Anfangsphasen selbständiger Erwerbstätigkeit (etwa 2–3 Jahre) werden daher in solchen Fällen die Unterhaltsleistungen reduziert oder zur Gänze ausgesetzt. Stellt sich allerdings nach einer gewissen Anlaufzeit der finanzielle Erfolg nicht ein, findet wieder die „Anspannungstheorie“ Anwendung: Es ist nicht einzusehen, warum sich jemand selbständig machen soll, wenn er damit auf Dauer weniger verdient als vorher.

Unter Umständen kann allerdings auch ein Berufswechsel, der das Einkommen auf Dauer vermindert, als im Interesse der Familie gelegen erscheinen: So z. B. wenn ein Angehöriger eines „Trinkgeldberufes“ (Kellner, Taxifahrer) in den Staatsdienst wechselt. Obwohl dieser Wechsel eine Einkommensreduktion zur Folge haben kann, ist die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Einkommens so vorteilhaft, dass eine „Anspannung“ auf das frühere Einkommen nicht stattfindet.

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit kann selbstverständlich nicht „angespannt“ werden; der Unterhaltspflichtige muss allerdings bereit sein, zu arbeiten, muss sich also auch beim Arbeitsamt melden. Kommt er dieser Verpflichtung nach, so muss er vom Arbeitslosenentgelt Unterhalt zahlen; gleiches gilt beim Bezug von Notstandshilfe und bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Die Anspannungstheorie wird auch unterhaltspflichtigen Müttern gegenüber angewendet. Gibt etwa eine unterhaltspflichtige Frau nach ihrer zweiten Eheschließung den Beruf auf, so hat sie dennoch an ihre Kinder aus 1. Ehe Unterhalt zu zahlen, so als ob sie den Beruf noch ausüben würde. Bekommt sie allerdings in der 2. Ehe Kinder,

so wäre ihr eine weitere Berufstätigkeit nicht mehr zumutbar, die Unterhaltsleistungen für die Kinder aus der 1. Ehe entfallen solange, bis der Frau wieder eine Berufstätigkeit zugemutet werden kann.

Der Grundsatz der Anspannung auf ein erzielbares Einkommen wird prinzipiell auch bei der Unterhaltsbemessung der Eheleute angewendet.

4.2.3 Regelbedarf und Prozentsätze

Für die Berechnung des angemessenen Unterhaltes des Kindes gibt es zwei theoretische Möglichkeiten. Man kann davon ausgehen, dass

- die Erhaltung eines Kindes einen bestimmten finanziellen Aufwand erfordert, für den der Unterhaltspflichtige aufzukommen hat; oder aber man kann auf dem Standpunkt stehen, dass
- die Erhaltung eines Kindes einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen kostet, so dass der Unterhaltsbeitrag sich als Prozentsatz des Einkommens des Unterhaltspflichtigen darstellt.

Letztere Methode ist günstig für die Kinder von Beziehern höherer Einkommen, erstere sichert – zumindest theoretisch – allen Kindern den für ihre Erhaltung notwendigen Betrag. Es schöpft jedoch ein solcher nach Durchschnittswerten ermittelter Regelbetrag die einem besser verdienenden Vater zumutbaren Leistungsmöglichkeiten nicht aus, während beispielsweise beim Bezieher einer Arbeitslosenunterstützung auch der Durchschnittsbetrag nicht hereinzubringen ist.

Die Durchschnittsbedarfssätze (**Regelbedarf**), nach denen sich die Gerichte im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien in der Regel richten, betragen von 01.07.2016 bis 30.06.2017

- für Kinder von 0 bis 3 Jahren € 200,- monatlich
- für Kinder von 3 bis 6 Jahren € 257,- monatlich
- für Kinder von 6 bis 10 Jahren € 331,- monatlich

- für Kinder von 10 bis 15 Jahren € 378,- monatlich
- für Kinder von 15 bis 19 Jahren € 446,- monatlich
- für Kinder von 19 bis 28 Jahren € 558,- monatlich

Die üblicherweise angewendeten Prozentsätze belaufen sich auf

- 16 % für ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren
- 18 % für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
- 20 % für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
- 22 % für ein Kind zwischen 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit.

Von diesen Prozentsätzen wird abgezogen für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind (egal ob aus der gleichen Ehe, einer anderen Ehe oder unehelich)

- unter 10 Jahren 1 %,
- über 10 Jahre 2 %.

Beispiel: Ein Mann ist für drei Kinder, und zwar im Alter von 3, 11 und 15 Jahren unterhaltspflichtig. Der Prozentsatz beträgt für das dreijährige Kind 12 %, für das elfjährige Kind 17 % und für das fünfzehnjährige Kind 19 %.

Ist der Vater für seine geschiedene und/oder neue Gattin unterhaltspflichtig, werden die Prozentsätze für jede seiner diesbezüglichen Sorgepflichten **um weitere 1 bis 3 % gekürzt**, je nachdem ob der Mann für die Frau nur in geringem Ausmaß, teilweise oder zur Gänze unterhaltspflichtig ist.

Grundsätzlich erfolgt die Unterhaltsfestsetzung anhand der prozentuellen Berechnung, wobei allerdings der Oberste Gerichtshof ausgesprochen hat, dass es für die Anwendung eines bestimmten Berechnungssystems im Gesetz keine Grundlage gibt, so dass der Oberste Gerichtshof keine Prozentsätze festlegen könne. Die Prozentsätze sind daher als Obergrenze der Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen zu verstehen. Die Durchschnittsbedarfssätze

hingegen werden als Korrektiv herangezogen, wenn sich aus der Anwendung der Prozentkomponente Beträge ergeben, die den Gerichten als unangemessen erscheinen.

Die Gerichte gehen zwar davon aus, dass das Kind an den gehobenen Lebensverhältnissen des Vaters „angemessen teilhaben“ soll, das heißt, bei einem höheren Einkommen des Vaters steht dem Kind ein höherer Unterhalt zu als der Durchschnittsbedarfssatz. Allerdings gibt es hier eine Obergrenze, mit der Begründung, dass einerseits der Unterhaltspflichtige nicht mehr leisten soll, als das Kind tatsächlich verbraucht und andererseits das unterhaltsberechtignte Kind sich nicht an Beträge gewöhnen soll, die höher sind, als das von ihm nach Abschluss der Berufsausbildung zunächst zu erwartende Arbeitseinkommen. Nach ständiger Judikatur liegt diese **Unterhaltsobergrenze bei Kindern bis zu 10 Jahren beim zweifachen Regelbedarfssatz, bei Kindern über 10 Jahren beim zweieinhalbfachen**. Lediglich bei besonders hohen Einkünften des Vaters (€ 10.000,- monatlich oder mehr) wird allenfalls auch der dreifache Regelbedarfssatz zuerkannt. Höhere Unterhaltsbeträge wären nach Meinung des Obersten Gerichtshofs „pädagogisch schädliche Überalimentierung“.

Ist hingegen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen so niedrig, dass der prozentuell errechnete Betrag unter dem Regelbedarf liegt, so erhält das Kind Unterhalt nur in der Höhe des altersentsprechenden Prozentsatzes – pädagogisch schädliche Unteralimentierung gibt es nicht.

4.2.4 Die Familienbeihilfe mindert den Unterhalt

Familienbeihilfe ist eine Leistung, die für jedes Kind, unabhängig vom Einkommen der Eltern, aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt wird und dem Elternteil zusteht, der das Kind in seinem Haushalt betreut.

Im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wurde 1977 ausdrücklich festgehalten, dass die Familienbeihilfe den Unterhaltsanspruch des Kindes nicht mindert. Diese Bestimmung in § 12a FLAG wurde 2002 über Antrag des Obersten Gerichtshofs an den Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Beide Höchstgerichte waren mittlerweile zur Überzeugung gelangt, dass von ihren

Familien getrennt lebende, geldunterhaltspflichtige Väter aus den für Kinder gewährten staatlichen „Transferleistungen“, insbesondere der Familienbeihilfe, steuerlich „entlastet“ werden müssen.

Seit dem Jahr 2002 werden daher Unterhaltsbeträge um einen Betrag vermindert, welcher 50% der Steuerlast des Unterhaltspflichtigen für den ihm nach der Prozentmethode obliegenden Unterhalt entspricht; die Kürzung darf allerdings die „Transferleistungen“ (den Unterhaltsabsetzbetrag, den der Unterhaltspflichtige selbst bezieht; den Kinderabsetzbetrag und die Familienbeihilfe, welche der betreuende Elternteil erhält) nicht übersteigen.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1.1.2016 monatlich:

- für Kinder unter 3 Jahren: € 111,80
- für Kinder über 3, aber unter 10 Jahren: € 119,60
- für Kinder über 10, aber unter 19 Jahren: € 138,80
- für Kinder ab 19 Jahren: € 162,00

Neben den oben genannten Beträgen pro Kind erhöht sich der Gesamtbetrag der monatlichen Familienbeihilfen durch die Geschwisterstaffelung

- für zwei Kinder um € 13,80
- für drei Kinder um € 51,00
- für vier Kinder um € 104,00
- für fünf Kinder um € 157,00
- für sechs Kinder um € 210,00
- für jedes weitere Kind je € 51,00

Es wurde bereits festgesetzt, dass die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschlägen und Geschwisterstaffel) **ab Jänner 2018 um weitere 1,9 Prozent erhöht** wird. Die Familienbeihilfe beträgt ab 1.1.2018 monatlich:

- für Kinder unter 3 Jahren: € 114,00
- für Kinder über 3, aber unter 10 Jahren: € 121,90
- für Kinder über 10, aber unter 19 Jahren: € 141,50
- für Kinder ab 19 Jahren: € 165,10

Weiters wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ein „Kinderabsetzbetrag“ von € 58,40 pro Kind ausbezahlt.

Unterhaltsleistungen geschiedener Väter oder Mütter werden durch einen Unterhaltsabsetzbetrag steuerlich berücksichtigt. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt pro Monat:

- für das erste Kind € 29,20
- für das zweite Kind € 43,80
- für das dritte und jedes weitere Kind € 58,40

Da gut verdienende Unterhaltspflichtige mehr Steuer zahlen als schlechter Verdienende, wird daher von der Unterhaltsleistung eines gut verdienenden Vaters zum Zwecke seiner Entlastung aus den öffentlichen Kinderleistungen wesentlich mehr abgezogen, als vom Unterhalt eines Vaters, der nur ein bescheidenes Einkommen hat und daher nach Meinung der Höchstgerichte keiner Entlastung bedarf.

Bei obigem Beispiel eines Vaters, der für drei Kinder im Alter von 3, 11 und 15 Jahren unterhaltspflichtig ist, ergibt sich folgendes Zahlenbeispiel:

1.) Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen des Vaters von € 2.200,00:

Unterhalt	nach steuerlicher Entlastung	
3-jähriges Kind 12%	= € 264,00	€ 258,00
11-jähriges Kind 17%	= € 374,00	€ 365,00
15-jähriges Kind 19%	= € 418,00	€ 408,00

2.) Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen des Vaters von € 4.200,00:

Unterhalt	nach steuerlicher Entlastung	
3-jähriges Kind 12%	= € 504,00	€ 455,00
11-jähriges Kind 17%	= € 714,00	€ 644,00
15-jähriges Kind 19%	= € 798,00	€ 720,00

Während also der Vater, der nur € 2.200,- netto monatlich verdient, nur um € 25,- monatlich steuerlich entlastet wird, beträgt die Entlastung des Vaters, der € 4.200,- netto monatlich verdient, € 197,-, **die er seinen Kindern vom Unterhalt abziehen darf.**

Würde der Vater € 6.200,- netto monatlich verdienen, wäre seine Entlastung noch höher; allerdings müsste dieser Vater auch nicht mehr 12, 17 und 19 % für seine Kinder zahlen, weil dies über dem zweifachen bzw. zweieinhalbfachen Regelbedarf läge.

Da die Berechnungsformel des Obersten Gerichtshofs außerordentlich kompliziert ist, empfiehlt es sich, eine der dafür **im Internet installierten Rechenhilfen** heranzuziehen, z. B. den der Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php.

4.2.5 Wer bezahlt besondere Auslagen?

Unter **Sonderbedarf** (auch Individualbedarf genannt) werden über den Durchschnittsbedarf hinausgehende gerechtfertigte Bedürfnisse des Kindes verstanden, die nur ausnahmsweise anfallen. Die Auslagen des täglichen Lebens bilden keinen Sonderbedarf, auch nicht die Kosten von Schulschikursen und Schulsportwochen, da solche Kosten ja allen Schulkindern erwachsen. Auch die Kosten eines Horts, eines Internats, einer Kinderkrippe oder eines Kindermädchens, deren sich die hauptbetreuende Mutter bedient, um einer Berufstätigkeit nachgehen zu können, sind kein Sonderbedarf des Kindes: Die Gerichte stellen sich auf den Standpunkt, dass die Mutter auf diese Weise einen Teil der von ihr übernommenen Verpflichtungen für das Kind delegiert und die dafür entstehenden Kosten nicht auf den Vater überwälzen darf. Dass die Mutter ja arbeiten muss, da sie von einer allfälligen Unterhaltszahlung des geschiedenen Mannes nicht leben könnte (siehe oben) und dass die ihr für die stundenweise Betreuung der Kinder erwachsenden Kosten oft höher sind als der vom Vater für das Kind geleistete Unterhalt, wird von den Gerichten nicht berücksichtigt.

Hingegen kann als Sonderbedarf das Schulgeld einer, z. B. fremdsprachigen, Privatschule anerkannt werden, wenn das Kind auf Grund einer gemeinsamen Entscheidung beider Elternteile dort eingeschult wurde – dem Kind soll nicht neben der Trennung der Eltern auch noch ein Schulwechsel zugemutet werden.

Die Rechtsprechung ist bei der Anerkennung von Sonderbedarf in den letzten Jahren immer kleinlicher geworden. Musik- und Ballettunterricht stellen nur bei besonders begabten Kindern, deren Talent zu fördern ist, einen Sonderbedarf dar. Auch Studienreisen, Sprachferien oder Tennisunterricht stellen keinen Sonderbedarf dar.

Die Kosten einer Zahnregulierung – soweit sie nicht von der Krankenkasse ersetzt werden – stellen nach wie vor einen Individualbedarf dar. Dieser ist von beiden Eltern anteilig zu tragen, d.h. der hauptbetreuende Elternteil kann vom anderen zusätzlich zum laufenden Unterhalt 50 % des von der Krankenkasse nicht ersetzten Teiles der Behandlungskosten begehren.

Allerdings vertreten die Gerichte seit einigen Jahren die Ansicht, dass Sonderbedarf überhaupt nur zugesprochen wird, wenn er nicht aus der Differenz zwischen Regelbedarfsbetrag und tatsächlich geleistetem Unterhalt abgedeckt werden kann („Deckungsmangel“). Zahlt also der Vater Unterhalt in der Höhe des zweieinhalbfachen Regelbedarfs (abzüglich Entlastung aus den Transferleistungen), so wird sich die Hälfte der von der Krankenkassa nicht refundierten Kosten der Zahnregulierung vermutlich innerhalb weniger Monate aus der Differenz zwischen Unterhalt und Regelbedarf bezahlen lassen, ein Anspruch auf Zuspruch von Sonderbedarf bestünde daher nicht.

4.2.6 Welche Leistungen des Unterhaltspflichtigen werden auf den Kindesunterhalt angerechnet?

Wie schon gesagt, ist bei aufrechter häuslicher Gemeinschaft der Unterhaltsanspruch des Kindes ein **Anspruch auf Naturalunterhalt**, der erst bei Unterhaltsverletzung oder Trennung der Eltern zum Geldunterhalt wird.

Bevor allerdings ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bei Gericht anhängig ist, werden Naturalleistungen des Vaters, die Unterhaltscharakter haben (die Zahlung von Wohnungskosten, Einkäufe an Lebensmitteln und Kleidung, etc.) auf den Unterhalt angerechnet. Erbringt der Vater regelmäßig und pünktlich Zahlungen für die Wohnversorgung des Kindes, so wird dies auch bei der Unterhaltsfestsetzung als **teilweise Erfüllung der Unterhaltspflicht** gewertet und nur der darüber hinausgehende Anspruch in Geld festgesetzt. Ansonsten war zumindest nach

bisher ständiger Rechtsprechung **nach der Unterhaltsfestsetzung** eine vom Vater für das Kind getätigte **Anschaffung nur abzugsfähig**, wenn sie **im Einvernehmen mit dem betreuenden Elternteil** getätigt wurde (z.B.: die Mutter ersucht den Vater, für das Kind eine neue Schiausrüstung zu kaufen). In letzter Zeit gab es allerdings Entscheidungen, mit denen Bekleidungskäufe des Vaters auch dann als anrechenbare Naturalleistung gewertet wurden, wenn sie ohne Einverständnis der Mutter getätigt wurden und überdies den Kindern zum Geschenk gemacht wurden – nach Meinung des Obersten Gerichtshofs wären die Kinder, denen der Vater etwa zu Weihnachten Pullover geschenkt hat, im Bereich ihres Bedürfnisses nach Bekleidung „**überversorgt**“, würde man diese Geschenke nicht auf den Unterhalt anrechnen und dem Vater einen Abzug dieser Kosten von seiner Geldunterhaltsleistung gestatten. Ob derartige Entscheidungen eine Ausnahme bleiben oder in Zukunft zum Regelfall werden, kann derzeit nicht gesagt werden.

4.2.7 Fiktive Miete

Schon jetzt steht fest, dass sich die Rechtsprechung in einem anderen sehr wesentlichen Punkt zu Gunsten der Unterhaltspflichtigen und **zum Nachteil der unterhaltsberechtigten Kinder** geändert hat:

Jahrzehntelang herrschte die Meinung vor, dass ein Unterhaltspflichtiger, der den gemeinsamen Haushalt verlassen hatte, zwar nicht mehr verpflichtet war, die (verbrauchsabhängigen) Betriebskosten der vormals gemeinsam benützten Wohnung zu bezahlen, wohl aber weiterhin zumindest für die Hälfte der Miete oder, im Fall einer Eigentumswohnung, der Kreditrückzahlungen aufzukommen hatte. Vom Unterhaltspflichtigen weiterhin bezahlte Betriebskosten konnte er daher, nach Köpfen aufgeteilt, vom Kindesunterhalt abziehen, seinen Anteil an Miete oder Kreditrückzahlung jedoch nicht.

Auch darin hat der Oberste Gerichtshof in den letzten Jahren eine **Übersorgung der Kinder** erblickt und rechnet auf den Kindesunterhalt auch, nach Köpfen aufgeteilt, Mietzahlungen an.

Kreditrückzahlungen des Vaters werden zwar nicht auf den Kindesunterhalt angerechnet, dafür wird aber den Kindern eine „**fiktive Miete**“ quasi in Rechnung gestellt, das heißt, es wird eine für die konkrete Wohnung **ortsübliche Miete (!)** angenommen und dem

Vater hiervon die Hälfte zugebilligt; diese Hälfte der für die **Wohnung angemessenen Miete** wird auf die in der Wohnung verbliebenen Familienmitglieder aufgeteilt und **von deren Unterhaltsanspruch abgezogen** (war der Auszug des Unterhaltspflichtigen offenbar rechtswidrig, so ist er selbst bei der Aufteilung nach Köpfen noch mizurechnen, solange die Ehe nicht rechtskräftig geschieden ist).

Diese Anrechnung „fiktiver Miete“ findet auch statt, wenn für die Wohnung oder das Haus gar keine Kredite mehr zu bezahlen sind; der Unterhaltspflichtige kann Kindern (und Ehefrau) auch dann den Unterhalt um eine bei Vermietung der Ehwohnung erzielbare Miete kürzen, wenn er nach seinem Auszug überhaupt keine Zahlung für Haus oder Wohnung leistet.

Diese Unterhaltsverminderung kann bis zu 25% des Unterhalts betragen, unter Umständen auch mehr.

4.2.8 Unterhaltsverminderung in Folge überdurchschnittlicher Betreuung

Darüber hinaus kann der Kindesunterhalt weiter gekürzt werden, wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil die Kinder in überdurchschnittlichem Ausmaß betreut.

Dabei wird ein Besuchsrecht von 4 bis 5 Tagen monatlich als Maß herangezogen, obwohl, wie schon im 3. Kapitel dargestellt, die Kontakte zwischen dem nichthauptbetreuenden Elternteil und seinen Kindern üblicherweise wesentlich umfangreicher sind.

Leistungen, die bei der **Ausübung eines bloßen Besuchskontaktes** erbracht werden (Mahlzeiten, Nächtigungen, Eintrittskarten, etc.), **mindern den Geldunterhalt nicht**. Auch ein mit den Kindern verbrachter **Urlaub des Vaters mindert seine Geldunterhaltungspflicht nicht**, zumal ja bei der Mutter die fixen Kosten auch während des Urlaubs des Kindes weiterlaufen und die „Ersparnis“ an Mahlzeiten, Strom und Gas durch die fälligen Neuanschaffungen zu Schulbeginn

im September sicher kompensiert wird.

Lediglich wenn der Vater die Kinder für einen überdurchschnittlich langen Urlaub (etwa von vier Wochen aufwärts) mit sich nimmt, kann er vorher eine Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung für diesen Zeitraum beantragen.

Kontakte, die über 4 – 5 Tage im Monat deutlich hinausgehen, führen aber zu Abzügen vom laufenden Unterhalt von 10 – 20 %.

Bei annähernd gleichzeitiger Betreuung und annähernd gleichem Einkommen der Eltern ist überhaupt kein Geldunterhalt mehr zu bezahlen, bei einer großen Einkommensdifferenz zwischen den Eltern nur mehr ein (relativ geringer) „Lebensstandardausgleich“. Theoretisch sollten in solchen Fällen größere Anschaffungen wie Schuhe und Mäntel, aber auch die Kosten von Schikursen, Hobbys, Nachhilfeunterricht, etc. von den Eltern im Verhältnis ihrer Einkommen gemeinsam bezahlt werden.

Da allerdings viele Eheleute oder LebensgefährtenInnen sich trennen, weil es zwischen ihnen wegen genau dieser Fragen immer zu Streit kam, ist zu bezweifeln, ob dieses angedachte Modell des „Betreuungsunterhalts“ wirklich zukunftsweisend ist.

4.2.9 Wann endet die Unterhaltspflicht?

Die Unterhaltsberechtigung eines Kindes endet erst mit dessen Selbst-erhaltungsfähigkeit; darunter wird in der Regel der Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums verstanden. Allerdings muss dem Kind auch eine angemessene Zeit zur Arbeitssuche eingeräumt werden.

Schüler- und Studienbeihilfen, die ein unterhaltsberechtigtes Kind während seiner Ausbildungszeit bezieht, gelten nicht als Einkommen.

Hingegen wird Lehrlingen, deren Lehrlingsentschädigung – unter Berücksichtigung derjenigen Beträge, die sie für die Berufsausbildung aufbringen müssen, wie etwa Arbeitskleidung, Material, Lehrbehelfe – sehr wohl als eigenes Einkommen angerechnet.

Nach einer richtungweisenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 1992 wird davon ausgegangen, dass der Geldunterhaltsanspruch eines Lehrlings bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen etwa in der Höhe des Regelbedarfssatzes liegt, seine gesamten Bedürfnisse jedoch etwa in der Höhe des Ausgleichs-

zulagenrichtsatzes nach dem ASVG. Das **Eigeneinkommen des Lehrlings** soll sowohl den **geldunterhaltspflichtigen**, als auch den **haushaltsführenden Elternteil entlasten**, und zwar in dem Verhältnis, das zwischen dem Durchschnittsbedarf einerseits (Anspruch gegen den Geldunterhaltspflichtigen) und dessen Differenz zur Mindestpensionshöhe (Anspruch gegen den betreuenden Elternteil) besteht. So hat z. B. ein 16 jähriger Lehrling einen Regelbedarf von € 446,- die „Mindestpension“ unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen würde (2017) monatlich etwa € 1.166,70 betragen.

Auch die Kinder von NichtakademikerInnen haben einen Anspruch darauf, zu studieren und während der Studienzzeit Unterhalt zu bekommen, sofern sie einigermaßen zielstrebig und erfolgreich studieren. **Das Studium muss nicht in der Mindestzeit**, aber doch in der für die jeweilige Studienrichtung üblichen **Durchschnittszeit** absolviert werden. Ein **einmaliger Studienwechsel**, wenn das zunächst gewählte Studium in Wahrheit den Eignungen und Neigungen des Kindes nicht entspricht, **schadet nichts** (ebensowenig wie ein einmaliger Ausbildungs- oder Lehrplatzwechsel dem berufstätigen Jugendlichen). Hat allerdings ein Jugendlicher **bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen** und möchte erst dann mit einem Studium beginnen, sind die Eltern zur Unterhaltsleistung nur dann verpflichtet, wenn das Kind für dieses Studium **besonders geeignet** ist und überdies ein **besseres Fortkommen** des Kindes nach Absolvierung des Studiums erwartet werden kann.

Bemüht sich das Kind nicht um eine zielführende Berufs- oder Schulausbildung, und nimmt auch zumutbare Arbeit grundlos nicht an, so wird es als selbsterhaltungsfähig angesehen, die Unterhaltspflicht ihm gegenüber erlischt.

4.2.10 Kann auf Kindesunterhalt verzichtet werden?

Immer wieder kommt es vor, dass Frauen so interessiert an der Scheidung sind, dass sie nicht nur für sich selbst auf alle Ansprüche

dem Mann gegenüber verzichten wollen, sondern am liebsten auch auf Unterhalt für die Kinder verzichten würden und der Meinung sind, sie könnten ihre Kinder auch alleine „durchbringen“.

Dagegen lässt sich viel einwenden, z.B. dass die Mutter keine Garantie hat, bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder gesund und arbeitsfähig zu bleiben, oder, dass es ja wohl keinen Grund gibt, warum der Vater zum Unterhalt seiner Kinder nichts beitragen sollte.

Derartige Vereinbarungen zu Lasten eines minderjährigen Kindes können aber ohnedies nicht rechtswirksam geschlossen werden.

Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 schützt Kinder diesbezüglich in zweifacher Weise:

- **Vor Gericht geschlossene Vereinbarungen** über den Unterhalt minderjähriger Kinder (anlässlich einer Scheidung oder eines Verfahrens über den Kindesunterhalt) sind **nur für den Unterhaltsverpflichteten sofort verbindlich – für das Kind kann**, wenn die Mutter irrtümlich oder, weil sie unter Druck stand, einer zu niedrigen Unterhaltsleistung zugestimmt hat, **sofort wieder ein neuer Antrag** auf Festsetzung des gesetzlichen Unterhalts von der Mutter selbst oder vom Jugendwohlfahrts-träger gestellt werden (§ 190 Abs 3 ABGB).
- Und die zur Umgehung der Unverzichtbarkeit von Kindesunterhalt immer wieder getroffene **Vereinbarung**, dass ein Elternteil sich verpflichtet, den anderen „**gegen Unterhaltsansprüche der Kinder schad- und klaglos zu halten**“ (dem anderen also seine Unterhaltsleistungen, zu denen er allenfalls verpflichtet werden sollte, wenn z.B. der Jugendwohlfahrtsträger die Ansprüche der Kinder geltend macht, zu ersetzen!) **wurde für unwirksam erklärt**, mit **einer Ausnahme**: Wenn eine derartige Vereinbarung **Teil einer umfassenden Scheidungsvereinbarung ist** und dafür eine adäquate Gegenleistung erbracht wird, so ist sie gültig.

Z.B.: der Mann überträgt der Frau seine Hälfte des lastenfreien ehelichen Wohnhauses, ohne eine Ausgleichszahlung zu bekommen – sie verpflichtet sich dafür, für den Unterhalt der Kinder zur Gänze oder überwiegend aufzukommen und den Mann für den Fall seiner Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten (§ 231 Abs 4 ABGB).

4.2.11 Muss man über die Verwendung des Kindesunterhalts Rechnung legen?

Wichtig zu wissen ist es auch, dass die umfassenden Befugnisse des obsorgebetrauten Elternteils diesen auch ermächtigen, über den Geldunterhalt nach seinem Gutdünken zu verfügen, und zwar für die **laufenden Bedürfnisse** des Kindes. Unterhalt ist nicht zur Anlegung von Ersparnissen gedacht. Der geldunterhaltspflichtige Elternteil kann nicht bestimmen, welche Kleidungsstücke, Sportgeräte usw. angeschafft werden sollen. Der schon vorstehend kritisch erwähnte „Betreuungsunterhalt“, bei dem beide Elternteile das Kind in ihrem jeweiligen Haushalt mit Wohnung und Nahrung versorgen und darüber hinausgehende Anschaffungen „gemeinsam“ tätigen, wäre ein Abgehen von dieser klaren Regelung. **Hat der Geldunterhaltspflichtige begründete Bedenken** dagegen, dass der Unterhalt sinnvoll für die Bedürfnisse des Kindes verwendet wird, so kann er sich an das **Pflegschaftsgericht** wenden, welches, wenn es die Bedenken teilt, den betreuenden Elternteil sehr wohl auffordern kann, die Verwendung des Unterhalts zu erläutern.

4.3 Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches

4.3.1 Unterhalt kann auch für die Vergangenheit begehrt werden

Da Unterhalt im ABGB grundsätzlich ein Naturalanspruch ist, der durch Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und Wohnung erfüllt

wird, konnte lange Zeit Unterhalt nur für die Zukunft geltend gemacht werden. Erst mit einem als „Jahrhundertentscheidung“ bezeichneten Urteil aus dem Jahr 1988 wurde erstmals entschieden, dass Geldunterhalt auch für die Vergangenheit begehrt werden kann.

Da aber gemäß § 1495 ABGB zwischen Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen sowie zwischen Minderjährigen und den mit ihrer Obsorge betrauten Personen, die Verjährung gehemmt ist, solange die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufrecht ist oder die Obsorge andauert, könnten Unterhaltsansprüche nunmehr rückwirkend auch ab Beginn einer Ehe oder eingetragenen PartnerInnenenschaft bzw. für die ganze Dauer der Minderjährigkeit eines Kindes geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung für einen so langen Zeitraum wird in der Regel an Beweisproblemen scheitern, aber wenn eine Frau bei Unterhaltsverletzung nicht gleich den Gerichtsweg beschreitet, sondern erst eine gütliche Lösung versucht, oder vielleicht erst nach Jahren erfährt, dass ihr (Ex-)Mann wesentlich mehr verdient, als er ihr gesagt hat, so ist kein unwiederbringlicher Schaden eingetreten, sondern **der Unterhalt kann eben auch für die Vergangenheit nachverlangt werden.**

Im Übrigen hat der Oberste Gerichtshof auch ausgesprochen, dass sich ein Unterhaltspflichtiger nicht darauf berufen kann, er hätte durch das Unterbleiben einer früheren Geltendmachung der Unterhaltsansprüche darauf vertraut, dass er nicht zur Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtung herangezogen würde.

Vielmehr stehen den Unterhaltsberechtigten **aus einem Unterhaltsrückstand sogar Zinsen** zu, da es eigentlich die Pflicht des Unterhaltsschuldners wäre, die nach dem Gesetz obliegende Unterhaltserhöhungen von sich aus zu leisten.

4.4 Die Durchsetzung des EhegattInnenunterhalts

Der Unterhaltsanspruch der Ehegattin ist durch Klage im sogenannten streitigen Verfahren geltend zu machen.

- Begehrt die Ehefrau während der Ehe oder nach der Scheidung Unterhalt, so ist die Klage beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat, geltend zu machen.
- Während eines Scheidungsverfahrens ist die Unterhaltsklage bei dem Gericht einzubringen, bei welchem das Scheidungsverfahren anhängig ist.
- Ist der Mann derjenige, der auf Scheidung klagt, so kann die Frau, wenn sie selbst (noch) gar nicht geschieden werden will, der Scheidungsklage auch eine **nur auf Unterhalt gerichtete Widerklage** entgegensetzen.

Der Anspruch kann grundsätzlich nur geltend gemacht werden, wenn eine **Unterhaltsverletzung** vorliegt, wenn also der Ehemann nichts oder zu wenig zahlt. Kommt er seiner Zahlungsverpflichtung ohnedies nach, wird die Klage abgewiesen. Wenn also keine konkrete Unterhaltsverletzung vorliegt, kann man durch Einbringung der Klage keine für die Zukunft verbindliche und vollstreckbare Entscheidung über die Höhe des zustehenden Unterhalts erwirken, einen solchen „Exekutionstitel“ ohne vorangegangene Unterhaltsverletzung kann man nur durch einen Vergleich schaffen.

Eine **Ausnahme** davon besteht in den **Fällen einer Scheidung**: Da der **Pensionsanspruch** der geschiedenen Ehefrau **davon abhängt**, dass ihr aufgrund eines gerichtlichen „Titels“ (**Urteil, Vergleich**) Unterhalt bezahlt wird, wird ihr „**Rechtsschutzinteresse**“ an der Schaffung eines derartigen Titels, also ihr Recht, eine Unterhaltsklage einzubringen, **auch anerkannt, wenn der Mann seine Pflicht zur Unterhaltszahlung immer brav erfüllt hat**.

Im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren oder einer Unterhaltsklage kann auch stets ein Antrag auf Bestimmung eines „**einstweiligen Unterhalts**“ gestellt werden, das bedeutet, dass – vorbehaltlich einer anderen Endentscheidung – der Frau, die eine

Verletzung ihres Unterhaltsanspruches bescheinigen kann, ein **vorläufiger Unterhalt** zuerkannt wird (§ 382 Abs 1 Z 8 EO). **Aufgrund eines solchen Beschlusses kann auch sofort, schon vor Eintritt der Rechtskraft, Exekution geführt werden.**

Allerdings muss in der Praxis selbst bei diesem beschleunigten Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehreren Monaten gerechnet werden.

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist auch folgendes zu beachten:

Jeder Prozess im „streitigen Verfahren“ hat einen „**Streitwert**“, das ist ein nach gesetzlichen Richtlinien anzunehmender Betrag, auf dessen Grundlage **Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren** errechnet werden (siehe auch 6. Kapitel). Im Unterhaltsprozess beträgt der Streitwert für die Anwaltskosten das Einfache des begehrten Jahresbetrages. Wenn die Frau € 300,- Unterhalt monatlich fordert und der Mann nichts bezahlt, beträgt der Streitwert € 3.600,-. Dies gilt auch für die an den Staat zu entrichtenden Gebühren, wobei jedoch bei den Gebühren ein allfälliger Rückstand für die Vergangenheit dem einfachen Jahresbetrag hinzuzurechnen ist. Klagt die Frau also € 300,- monatlich nur für die Zukunft ein, so ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren gleichfalls € 3.600,-, die Klagsgebühr beträgt daher € 299,-. Besteht aber für ein Jahr ein Unterhaltsrückstand, so beträgt der Streitwert € 7.200,- (2 Jahresbeträge), die Gebühr daher schon € 707,-.

Für einen Antrag auf „einstweiligen Unterhalt“ ist gleichfalls Gerichtsgebühr auf Basis des einfachen begehrten Jahresbetrages zu entrichten.

Da im streitigen Verfahren der unterliegende Teil dem anderen dessen Kosten ersetzen muss, ist eine Unterhaltsklage immer mit einem gewissen Kostenrisiko verbunden. Wenn man nicht genau weiß, wie hoch das Einkommen des Beklagten tatsächlich ist, empfiehlt es sich, lieber etwas zu wenig als zuviel einzuklagen. Stellt sich im Laufe des Prozesses heraus, dass der Beklagte mehr leisten kann, als man ursprünglich begehrt hat, kann man das Klagebegehren ja schließlich ausdehnen, und zwar, wie eingangs dieses Kapitels

ausgeführt wurde, auch für die Vergangenheit.

Über eine Unterhaltsklage entscheidet das Gericht mit Urteil. Dagegen kann binnen 4 Wochen nach Zustellung eine Berufung an das übergeordnete Landesgericht erhoben werden. **Für dieses sogenannte Rechtsmittelverfahren braucht man eine anwaltliche Vertretung.** Erscheint einem die Berufungsentscheidung des Landesgerichts unrichtig, so ist eine Revision an den Obersten Gerichtshof nur möglich, wenn das Berufungsgericht (Landesgericht) die ordentliche Revision ausdrücklich für zulässig erklärt hat, also der mit dem Prozess verbundenen Rechtsfrage eine so weit reichende Bedeutung zumisst, dass es eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für erforderlich hält (trotz dieser Zulassung könnte allerdings der Oberste Gerichtshof das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage verneinen und die Revision zurück weisen). Erklärt das Landesgericht den Revisionsrekurs nicht für zulässig, so kann bei einem Streitwert von mehr als € 30.000,- von der unterliegenden Partei dennoch eine außerordentliche Revision eingebracht und darin das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage behauptet und dargestellt werden. Bei niedrigeren Streitwerten müsste eine sogenannte „Zulassungsvorstellung“ an das Landesgericht erhoben werden, das heißt, die Partei müsste versuchen, das Landesgericht zu überzeugen, die Revision an den Obersten Gerichtshof entgegen seiner ursprünglichen Entscheidung doch zuzulassen; die Erfolgsaussichten einer derartigen „Zulassungsvorstellung“ sind, wie sich denken lässt, bescheiden.

4.5 Die Durchsetzung des Kindesunterhalts

Der **Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder** ist in dem schon im letzten Kapitel behandelten **Außerstreitverfahren** geltend zu machen.

Innerhalb der PflEGsgerichtsbarkeit werden diese Unterhaltssachen nicht von RichterInnen entschieden, sondern von sogenannten „**RechtspflegerInnen**“, das sind rechtskundige Beamtinnen und Beamte, die zur Entlastung der RichterInnen ein-

gesetzt werden. Während also über die elterlichen Rechte und das Besuchsrecht die RichterIn/der Richter entscheiden muss, entscheidet über den Unterhalt desselben Kindes die RechtspflegerIn/der Rechtspfleger. Dies führt unter Umständen dazu, dass über einen später eingebrachten Antrag des Vaters auf Regelung seiner Besuchskontakte früher verhandelt und entschieden wird, als über den schon lang vorher namens der Kinder eingebrachten Unterhaltsantrag der Mutter.

4.5.1 Wer vertritt das Kind in Unterhaltssachen?

Sind die Eltern bereits geschieden oder leben sie getrennt, so ist es klar, dass der obsorgeberechtigte Elternteil bzw. der, in dessen Haushalt das Kind lebt, dieses auch in Unterhaltssachen vertritt.

Nun kann es aber durchaus vorkommen, dass ein Elternteil auch bei aufrechter (ehelicher) Lebensgemeinschaft den Unterhalt seiner Kinder verletzt. Auch in einem solchen Fall kann der andere Elternteil beim PflEGschaftsgericht eine Unterhaltsfestsetzung begehren. Wechselt das Kind während eines Unterhaltsverfahrens vom Haushalt der Mutter in den des Vaters, und stellt nunmehr der Vater, der noch Unterhalt für die Vergangenheit schuldet, einen Unterhaltsantrag gegen die Mutter, so ist für das Kind ein „Kollisionskurator“ zu bestellen.

Für minderjährige Kinder kann aber auch das **Amt für Jugend und Familie** den Unterhalt geltend machen:

Zeichnen sich bei der Hereinbringung des Unterhalts Schwierigkeiten ab, so kann die Mutter sofort beantragen, dass das Jugendamt zum Sachwalter des Kindes in Unterhaltssachen bestellt wird und das Jugendamt übernimmt es dann, die erforderlichen Anträge im PflEGschaftsverfahren zu stellen, Erhöhungsanträge einzubringen, den Eingang der Zahlungen zu überwachen und erforderlichenfalls Exekution zu führen. Die Mutter erhält das hereingebrachte Geld vom Jugendamt und ist durch das Verfahren selbst nicht belastet.

Allerdings hat die Bestellung des Jugendamtes zum Sachwalter auch einen Nachteil: Die Mutter kann nämlich, auch wenn sie mit der Obsorge für die Kinder betraut ist, in Unterhaltsfragen nicht mehr für die Kinder tätig werden.

Wenn ihr also eine Unterhaltsfestsetzung des PflEGschaftsge-

richtes zu niedrig erscheint, muss sie den zuständigen Amtsvormund des Jugendamtes dazu bewegen, einen Rekurs gegen den Unterhaltsbeschluss einzubringen – sie selbst wäre zur Ergreifung eines Rechtsmittels nicht mehr berechtigt. Will die Mutter selbst tätig sein, glaubt sie beispielsweise, selbst die erforderlichen Maßnahmen (Exekutionsanträge oder ähnliches) schneller einbringen zu können, muss sie erst wieder die Enthebung des Jugendamtes beantragen.

4.5.2 Gerichtliches Verfahren

Im Verfahren betreffend die Unterhaltsfestsetzung für minderjährige Kinder gibt es keinen Kostenersatz, man muss daher im Gegensatz zum Unterhaltsprozess der Ehegattin bei der Errechnung des begehrten Unterhaltsbetrages keine besondere Vorsicht an den Tag legen.

Da das PflEGschaftsgericht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen durch Einholung von Gehaltsauskünften usw. ermittelt, empfiehlt es sich, zunächst das Ergebnis dieser Erhebungen abzuwarten und erst dann die Klage für den Ehegattenunterhalt selbst einzubringen.

Das PflEGschaftsgericht entscheidet über den Unterhaltsanspruch mit Beschluss, gegen den binnen 14 Tagen ein beim Erstgericht einzubringender Rekurs an das Landesgericht zulässig ist. Hinsichtlich einer allfälligen Anrufung des Obersten Gerichtshofes gilt das im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Ehegattenunterhalts Gesagte. Im Verfahren wegen Kindesunterhalt besteht **erst im Verfahren 3. Instanz Anwaltpflicht**.

4.5.3 Vorläufiger Unterhalt für minderjährige Kinder

Die Unterhaltsfestsetzung ist naturgemäß sehr zeitaufwendig. Insbesondere, wenn der Vater ein Selbständiger ist, dessen Einkommen nicht aus Gehaltsabrechnungen ersehen werden kann, sondern dessen Bilanzen, Steuererklärungen und Steuerbescheide meist ein Sachver-

ständiger interpretieren muss, um Auskunft über das tatsächliche Einkommen geben zu können, kann es jahrelang dauern, bis der Unterhalt erstmals rechtskräftig festgesetzt wird. In dieser Zeit können gegen den Unterhaltspflichtigen keine exekutiven Schritte gesetzt werden, ja es ist vor Unterhaltsfestsetzung nicht einmal möglich, Unterhaltsvorschüsse (siehe Kapitel 4.8.2) zu erhalten.

Auf Antrag eines Minderjährigen kann aber zumindest sofort ein vorläufiger Unterhalt höchstens in der Höhe der Familienbeihilfe gewährt werden, soweit sich aus dem PflEGschaftsakt nicht ergibt, dass der Antrag ungerechtfertigt ist. Das bedeutet, dass ab Antragstellung dem Kind zumindest Unterhalt in der Höhe der Familienbeihilfe seiner Altersstufe (siehe oben) vorläufig zuerkannt wird (§ 382 a EO). **Dieser vorläufige Unterhalt kann auch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bevorschusst werden.**

4.5.4 Unterhalt für volljährige Kinder

Volljährige Kinder werden nicht mehr von einem Elternteil oder dem Amt für Jugend und Familie vertreten, sondern müssen ihre Unterhaltsansprüche selbst im Außerstreitverfahren geltend machen, wobei in diesem Verfahren allerdings **sehr wohl Kostenersatzpflicht** der/des Unterliegenden vorgesehen ist.

4.6 Wie kann der Wert des Unterhalts gesichert werden?

Jedes Urteil, jeder Beschluss, ja sogar jeder Vergleich in Unterhaltssachen gilt als unter der Bedingung der „**Umstandsklausel**“ erlassen. Das heißt, der Unterhalt kann über Antrag geändert werden, wenn sich die Umstände im Laufe der Zeit „nicht unbedeutend“ geändert haben.

Eine „**nicht unbedeutende Änderung**“ ist jede Änderung im Einkommen des Verpflichteten oder der Berechtigten im **Ausmaß von etwa 8–10 %**, aber z. B. auch der **Wegfall einer Sorgspflicht** (wird z. B. das älteste Kind selbsterhaltungsfähig, können Ehefrau und die

jüngeren Kinder mehr Unterhalt verlangen). Umgekehrt kann der Unterhaltspflichtige eine Herabsetzung seiner Leistungen begehren, wenn er für eine zweite Ehegattin unterhaltspflichtig wird oder aus einer neuen Verbindung Kinder bekommt.

Beim Unterhalt für minderjährige Kinder ist überdies die Erreichung der **Altersstufen 6, 10 und 15** als Änderung der Umstände anzusehen, da die Bedürfnisse von Kindern bei Erreichung jeder dieser Altersstufen steigen. Auch wenn sich die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten nicht geändert haben, kann also für Kinder bei Erreichung der genannten Altersgrenzen jeweils ein Antrag auf Erhöhung gestellt werden.

Man kann zwar nicht alle paar Monate und nach jeder Gehaltserhöhung eine Unterhaltserhöhung erwirken, ein einmal vom Gericht festgesetzter Unterhalt gilt aber nicht für alle Zeiten.

Da, wie gesagt, die Umstandsklausel auch für Unterhaltsvergleiche gilt, wird bei Abschluss eines derartigen **Vergleichs zwischen Eheleuten die Umstandsklausel häufig ausgeschlossen** – das heißt, die Frau verzichtet z. B. auf eine Unterhaltserhöhung auch dann, wenn sich die Verhältnisse des Mannes wesentlich ändern, er einen „Karrieresprung“ macht. In diesem Fall sollte allerdings der Mann ebenfalls auf Geltendmachung der „Umstandsklausel“ – also auf Herabsetzung des Unterhalts, z. B. wenn die Frau in Zukunft ganztags statt halbtags arbeitet – weitgehend verzichten.

Während allerdings der Verzicht der anspruchsberechtigten Ehefrau auf Unterhaltserhöhung unter allen Umständen wirksam ist, **kann der Verpflichtete**, der auf Herabsetzung des verglichenen Unterhalts verzichtet hat, später trotzdem **„Unmöglichkeit der Leistung“ einwenden** – wenn nämlich bei Leistung des vereinbarten Unterhalts sein eigenes Einkommen unter das Existenzminimum fiele.

In Unterhaltsvergleiche wird häufig eine „Wertsicherungsklausel“ aufgenommen, das heißt, der Unterhalt ändert sich, wenn sich ein amtlich verlautbarter Preisindex, in der Regel der Index der Verbraucherpreise, ändert.

Dieser Index wird von der „Statistik Austria“ errechnet, zuletzt im Jahr 2010. Für früher abgeschlossene Vergleiche werden aber auch der Verbraucherindex 1994, 2002 u.a. weitergerechnet und können bei der „Statistik Austria“ unter der Telefonnummer 01/71128 – 7070 Durchwahl oder über den Tonbanddienst 0800 501544 oder per E-Mail: vpi@statistik.gv.at in Erfahrung gebracht werden.

Ist der Unterhaltspflichtige bereits in Pension, erfolgt die Wertesicherung entsprechend dem „Pensionsanpassungsfaktor“ des ASVG, das heißt, der Unterhalt erhöht sich im gleichen Ausmaß wie eine ASVG-Pension.

4.6.1 Für RechnerInnen: Die Indexklausel konkret

Wird eine Unterhaltsleistung nach einem Index wertgesichert, so bedeutet das, dass der Unterhalt im gleichen Ausmaß steigt (theoretisch auch sinkt), wie der Index. Als Ausgangsbasis wird meist die Indexziffer für den Monat des Vergleichsabschlusses herangezogen. Der jeweilige Unterhalt ist nach folgender Formel zu berechnen:

neuer Unterhalt = (alter Unterhalt x neuer Index) dividiert durch alter Index

Hierzu ein Beispiel: Ein Unterhaltsvergleich über € 500,- wurde im November 2013 abgeschlossen und anhand des Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Indexsicherung war die Indexzahl für November 2013, das waren 108,5 %. 3 Jahre später, im November 2016 betrug die Indexzahl 112,5, der Unterhalt für November 2016 errechnet sich also

$$\frac{500,- \times 112,5}{108,5} = \text{€ } 518,- \text{ (gerundet)}$$

Da aber die Berechnung für Leute, die nicht begeisterte RechnerInnen sind, einigermaßen kompliziert ist, vereinfacht man sich die Wertsicherung in der Regel in zweierlei Hinsicht: Zunächst wird der Unterhalt nicht jeden Monat in einem anderen Betrag gezahlt, sondern werden ein oder zwei Verrechnungsstichtage pro Jahr vereinbart (etwa 30. Juni und 31. Dezember), zu denen die Indexschwankungen abgerechnet und die nachzuzahlenden Differenzen bekanntgegeben werden.

Darüber hinaus wird häufig eine sogenannte „5 %-Klausel“ vereinbart, das heißt, Schwankungen bis zu 5 % bleiben zunächst unberücksichtigt und wirken sich erst aus, wenn diese 5 %-Marke überschritten ist.

Achtung: Es wäre ein rechnerischer Fehler, zu glauben, dass die 5 % bereits erreicht sind, wenn der Basisindex um 5 gestiegen ist. Nimmt man die im vorstehenden Beispiel genannte Indexziffer von 108,5 als Basis, so bedeutet eine Indexziffer von 112,5 noch keine 5 %-ige Schwankung, diese wäre erst ab einer Indexzahl von 113,9 erreicht. (Die die Indexsicherung auslösende Indexzahl errechnet sich aus $\text{Basisindex} \times 105 : 100$.)

Im Fall obigen Zahlenbeispiels wäre also seit Vergleichsabschluss im November 2013 bis November 2016 noch gar keine 5 %ige Indexsteigerung eingetreten.

Wäre keine 5 %-Klausel vereinbart worden, beliefe sich der Unterhalt im November 2016 immerhin schon auf € 528,-.

Auf Grund von Wertsicherungsvereinbarungen im Unterhaltsvergleich kann auch für die Erhöhung Exekution geführt werden. Allerdings muss im Exekutionsantrag die Tatsache, die die Erhöhung begründet (also z. B. die Änderung des Verbraucherpreisindex) nachgewiesen werden; dazu genügt die Tabelle, die von der „Statistik Austria“ veröffentlicht wird.

Bei der Unterhaltsfestsetzung zwischen Eheleuten, wo jede Klage auf Unterhaltserhöhung Kenntnis der Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen zur Voraussetzung hat und – wie schon

gesagt – immer mit einem gewissen Kostenrisiko behaftet ist, ist die Wertsicherung sicherlich eine Hilfe. Beim Kindesunterhalt kann man sich die mit der Wertsicherung verbundenen, doch recht mühseligen Berechnungen ohne weiteres ersparen, da man ja ohnedies ohne Kostenrisiko regelmäßig Erhöhungsanträge einbringen kann.

4.7 Noch ein Wort zum Unterhaltsvergleich

Da viele Ehen im Einvernehmen geschieden werden, ist der Vergleich eine sehr häufige Form der Bereinigung von Unterhaltsstreitigkeiten. Es handelt sich hier aber um eine wichtige Frage, und man sollte sich rechtzeitig genau überlegen, was durch den Unterhaltsvergleich alles geregelt werden muss, damit man dann nicht in der Verhandlung, noch dazu von der Aussicht auf eine baldige einvernehmliche Beendigung der Streitigkeiten freudig bewegt, auf wichtige Punkte vergisst.

Von den meisten Männern wird ein Unterhaltsverzicht der Frau angestrebt. Ob man hierauf eingehen soll oder nicht, wurde bereits vorstehend erörtert. Ein Kompromiss wird oft dahingehend geschlossen, dass der Mann der Frau noch für einige Zeit Unterhalt zahlt und sie erst ab einem bestimmten Zeitpunkt auf Unterhalt verzichtet. Dabei wird immer wieder der Vorschlag gemacht, dass die Frau bis zur Einschulung der Kinder Unterhalt beziehen und danach wieder berufstätig sein soll.

Es gibt aber in Wirklichkeit gar keinen ungünstigeren Zeitpunkt für die (Wieder-)Aufnahme einer Berufstätigkeit durch die Mutter, als das erste Volksschuljahr eines Kindes. Viel günstiger wäre es, die Mutter würde (wieder) zu arbeiten beginnen, solange das Kind in den (ganztägig geführten, ganzjährig geöffneten) Kindergarten geht. Das bedeutet aber nicht, dass der Unterhaltsanspruch nicht für etwas längere Zeit, z. B. bis zur 2. Volksschulklasse, vereinbart werden sollte (allenfalls mit einem etwas geringeren Betrag).

Weder die Probleme der Mutter mit einem „Wiedereinstieg“ ins Berufsleben noch die Probleme einer Schulanfängerin/eines Schul-

anfängers dürfen unterschätzt werden und man sollte es vermeiden, dass diese „kritischen Phasen“ zusammen fallen.

Weiters sollte bei einem befristeten Unterhalt vereinbart werden, dass der Ehemann ein eigenes Arbeitseinkommen der Frau nicht als Grund für eine Herabsetzung oder gar Einstellung seiner Unterhaltszahlungen geltend machen kann. Der Verzicht des Mannes auf Herabsetzung des befristeten Unterhalts ermöglicht es nämlich der Frau, schon vor Auslaufen ihrer Unterhaltsberechtigung eine passende Arbeitsstelle zu suchen, ein günstig erscheinendes Stellenangebot anzunehmen und allenfalls auch wieder aufzugeben und etwas Geeigneteres zu suchen.

Verliert die Frau, sobald sie zu arbeiten beginnt, den Unterhaltsanspruch, so wird sie an einer vorherigen Arbeitssuche nicht interessiert, bei Auslaufen ihres Unterhaltsanspruchs aber gezwungen sein, jede sich bietende Arbeit anzunehmen. Wird das Dienstverhältnis dann nach kurzer Zeit wieder aufgelöst oder erweist es sich aus irgendwelchen Gründen für die Frau als untragbar, hat sie noch keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, aber auch keinen Unterhaltsanspruch mehr.

Auch an dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach geltendem österreichischem Recht keinen Witwenpensionsanspruch ohne Unterhaltsanspruch gibt. Eine Frau, die keinen eigenen Pensionsanspruch hat und, etwa aus Altersgründen, auch keinen mehr erwerben kann (180 Versicherungsmonate!), sollte daher niemals auf einen ihr zustehenden Unterhaltsanspruch verzichten, sondern eine andere Lösung suchen.

4.8 Wenn der Unterhalt nicht freiwillig bezahlt wird...

Wird trotz Vorliegens eines gültigen Unterhaltstitels (Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) der Unterhalt nicht bezahlt, so kann **Exekution geführt**, der Unterhalt also mit gesetzlicher Hilfe „zwangsweise“ eingebracht werden.

Die Exekution ist beim zuständigen **Exekutionsgericht (am Wohnsitz des Verpflichteten)** einzubringen. Dies gilt auch, wenn

der Verpflichtete im Ausland lebt. Allerdings leisten sich die Staaten diesbezüglich Rechtshilfe, das heißt, Exekutionsanträge werden über die jeweiligen Justizministerien weitergeleitet.

Eine Ausnahme besteht bei einer „Forderungsexekution“ (siehe unten): Lebt der Verpflichtete zwar im Ausland, hat aber im Inland eine pfändbare Forderung (z. B. einen Pensionsanspruch gegen die Pensionsversicherungsanstalt), so kann die Unterhaltsberechtigte diese Forderung pfänden, und wäre diesfalls der Gerichtsstand des „Drittschuldners“ (der Pensionsversicherungsanstalt) zuständig.

4.8.1 Was bedeutet Exekution?

- Es kann entweder das **Eigentum des Unterhaltspflichtigen** – z. B. sein Auto, Haus, ein Grundstück u. ä. – **gepfändet und versteigert**,
- oder es können **Teile des Arbeitseinkommens oder der Pension**, die dem Zahlungsunwilligen zustehen, gleich **von dessen ArbeitgeberIn bzw. der Pensionsversicherung** eingezogen werden. Dasselbe gilt auch für **andere offene Forderungen an Dritte**.

Da die Pfändung von beweglichen Sachen (Fahrnissen) und Liegenschaften und gar erst die Verwertung stets längere Zeit in Anspruch nimmt und Kosten (z. B. für die Schätzung durch eine/n Sachverständige/n) verursacht, die zunächst diejenige vorstrecken muss, die die Exekution betreibt, ist die Forderungsexekution die schnellste und daher erfolgversprechendste Form, zum Geld zu kommen.

Die häufigste Spielart davon ist die **Gehaltsexekution**, die überdies den Vorzug hat, dass sie **auch für die Zukunft** erwirkt werden kann. Wird also der Unterhalt von einem unselbständig Erwerbstätigen auch nur einmal nicht bezahlt, kann man seine Dienstbezüge pfänden. Der Unterhalt muss dann auch in Zukunft direkt von seiner Arbeitgeberin/seinem Arbeitgeber ausbezahlt werden.

Bei einer solchen Gehaltsexekution zu Gunsten von Unterhaltsansprüchen kann auch das **Existenzminimum** nach dem Lohnpfändungsgesetz **um ein Viertel unterschritten** werden.

Es ist auch möglich, eine Gehaltsexekution zu beantragen, wenn man nicht weiß, wo der Verpflichtete beschäftigt ist: Es genügt, seine

Geburtsdaten anzugeben, das Gericht kann dann eine **Anfrage an den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger** richten, um festzustellen, ob der Verpflichtete ein aufrechtes Dienstverhältnis hat. Die Bekanntgabe der Dienstgeberin/des Dienstgebers kann vom Gericht beim Verpflichteten erzwungen werden.

Bei Selbständigen gibt es diese praktische Möglichkeit nicht, auch hier ist es aber zweckmäßiger, anstelle von (wertlosen oder bereits gepfändeten) Einrichtungsgegenständen und (unpfändbaren, weil betriebsnotwendigen) Maschinen und Materialien, **Forderungen gegenüber KundInnen, AuftraggeberInnen, Banken, usw. zu pfänden.**

4.8.2 „Vater Staat“ springt ein...

Manche Unterhaltspflichtige versuchen sich ihren Verpflichtungen durch häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes zu entziehen und Gehaltsexekutionen dadurch unmöglich zu machen.

Um sicherzustellen, dass in solchen Fällen zumindest den Kindern der Unterhalt gesichert wird, wurde im Jahr 1976 das sogenannte **Unterhaltsvorschussgesetz** geschaffen, welches mittlerweile **mehrmals verbessert und erweitert** wurde.

Dieses Gesetz besagt im Wesentlichen, dass der Staat durch die Oberlandesgerichte unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern einen **„Vorschuss“ auf ihre gesetzlichen Unterhaltsansprüche** gewährt, wenn ein Unterhaltstitel (siehe oben) vorliegt und eine Exekution gegen den Unterhaltspflichtigen beantragt wurde oder von vornherein als aussichtslos erscheint. Der Vorschuss wird prinzipiell in der Höhe des vorliegenden Unterhaltstitels gewährt, jedoch **nur bis zu einer Höchstgrenze**, die sich nach dem ASVG-Richtsatz der Halbwaisenpensionen richtet und derzeit (2017) € 581,60 beträgt. **Verhindert der Unterhaltspflichtige die Festsetzung eines angemessenen Unterhalts** (indem er etwa ins Ausland geht o. ä.), so wird der Vorschuss in folgender Höhe gewährt (Stand: 1.1. 2017):

- für Kinder bis 6 Jahre: 35 % der Halbwaisenpension, d.s. € 204,-
- für Kinder von 6 bis 14 Jahren: 50 % der Halbwaisenpension, d.s. € 291,-

- für Kinder von 14 bis maximal 18 Jahren: 65 % der Halbwaisenpension, d.s € 379,-

Anspruch auf Vorschüsse in dieser Höhe haben Kinder auch dann, wenn sich der **Unterhaltspflichtige im Inland in strafgerichtlich angeordneter Haft** von mehr als einem Monat Dauer befindet.

Das Oberlandesgericht übernimmt es, die von ihm an die Kinder geleisteten Vorschüsse bei den Unterhaltspflichtigen wieder hereinzubringen.

Ändert sich etwas an den Voraussetzungen für die Gewährung des Vorschusses (nimmt beispielsweise der Unterhaltspflichtige seine Leistungen wieder auf, oder lebt das Kind mit dem Unterhaltsschuldner wieder im gemeinsamen Haushalt, oder bezieht das Kind eigenes Einkommen), so hat die/der VertreterIn des Kindes dies dem Gericht mitzuteilen; **zu Unrecht bezogene Vorschüsse müssen rückerstattet werden**; dafür haftet auch der betreuende Elternteil!

Achtung: Aufgabe des Unterhaltsvorschussgesetzes ist es, dem berechtigten Kind bzw. seiner / seinem VertreterIn die Schwierigkeiten mit der Einbringlichmachung eines bestehenden Unterhaltsanspruches abzunehmen, eben wenn sich der Verpflichtete der Exekution zu entziehen versucht. Ist der Unterhaltsverpflichtete leistungsunfähig, etwa durch unverschuldete Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, gibt es – in Ermangelung eines Unterhaltsanspruches – auch keinen Vorschuss.

Die Abwicklung der Vorschusszahlung erfolgt durch die Jugendämter, die ab Bewilligung der Vorschussgewährung als „besonderer Sachwalter“ für das anspruchsberechtigte Kind tätig werden.

4.9 Was gilt für „internationale“ Unterhaltsstreitigkeiten?

Für eheliche und nacheheliche **Unterhaltsansprüche** (ebenso wie für den **Unterhalt von Kindern!**) gilt die Grundregel, dass hinsichtlich der Unterhaltspflichten das **Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Unterhaltsberechtigten** anzuwenden ist. Für in Österreich lebende Unterhaltsberechtigte gilt also grundsätzlich österreichisches Unterhaltsrecht.

Inländische Gerichtsbarkeit für Unterhaltsstreitigkeiten ist gegeben, wenn der Unterhaltspflichtige, aber auch, wenn die Unterhaltsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Auch dies gilt in gleicher Weise für die Unterhaltsansprüche von Kindern.

Hat also ein Österreicher ein in Polen lebendes Kind, so können dessen Unterhaltsansprüche in Österreich, wenngleich nach polnischem Recht, geltend gemacht werden. Das Verfahren könnte aber auch in Polen stattfinden.

Hat ein in Österreich lebendes Kind oder eine in Österreich lebende Ehefrau Unterhaltsansprüche gegen einen Vater bzw. Gatten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr in Polen hat, so wäre sowohl österreichisches Recht anzuwenden, als auch österreichische Gerichtsbarkeit gegeben.

5 Was geschieht mit dem Vermögen?

5.1 Was mein ist, ist auch dein... stimmt das wirklich?

§ 1237 ABGB besagt:

„Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht und auf das, was ein jeder Teil während der Ehe erwirbt und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere, solange die Ehe besteht, keinen Anspruch.“

Das bedeutet, dass in Österreich zwischen Eheleuten grundsätzlich „Gütertrennung“ herrscht, man also nicht durch die Eheschließung automatisch Miteigentum am Vermögen der/des anderen erwirbt, aber ebenso wenig schon aufgrund der Eheschließung für deren/dessen Schulden haftet.

Obwohl diese gesetzliche Bestimmung in Österreich seit dem Jahr 1811 in Kraft ist, ist sie doch weitgehend unbekannt. Insbesondere Frauen glauben oft, als Ehefrau für Schulden des Mannes haftbar zu sein und übernehmen überflüssigerweise Rückzahlungsraten. Allerdings glauben viele Ehepaare auch schon bei aufrechter Ehe, irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der/des anderen zu besitzen, was genauso falsch ist.

Eine „Gütergemeinschaft“ muss ausdrücklich durch Notariatsakt begründet werden. Im städtischen Bereich sind Vereinbarungen dieser Art eine Ausnahme. Da jedoch die Auflösung einer Ehe rechtliche Auswirkungen auf eine derartige Gütergemeinschaft hat, muss bei Einbringung einer Scheidungsklage stets angegeben werden, ob derartige Ehepakete bestehen.

Wie im 1. Kapitel kurz erwähnt, galten bis 1978 derartig antiquierte gesetzliche Bestimmungen über das während der Ehe erworbene Vermögen, dass anlässlich einer Auflösung der Ehe die Frau fast immer das Nachsehen hatte. Dem wurde durch die Einführung der Bestimmungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (§§ 81 ff Ehegesetz) ein Ende bereitet.

5.2 Was wird geteilt?

Das geltende Eherecht sieht vor, dass im Fall der Auflösung einer Ehe das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse zwischen den Eheleuten aufgeteilt werden.

Unter ehelichem Gebrauchsvermögen versteht man die „beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben“, insbesondere auch Hausrat und Ehwohnung.

Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, „die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind“. Darunter fallen nicht nur Sparbücher, Bausparverträge und Wertpapiere, sondern auch Lebensversicherungen (mit dem Rückkaufswert am Tag der Trennung), nicht aber Pensionsansparungen. Schulden, die mit der Anschaffung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse zusammenhängen, sind bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Gemäß § 82 EheG sind nicht zu teilen

1. Sachen, die einer der Eheleute in die Ehe eingebracht, geerbt oder von einer/einem Dritten geschenkt bekommen hat,
2. Sachen, die dem persönlichen Gebrauch eines der Eheleute allein oder der Ausübung ihres/seines Berufes dienen,
3. Sachen, die zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen sind, es sei denn, es handelt sich um bloße Wertanlagen.

Die Ehwohnung und Hausrat sind auch dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn sie einer der Eheleute in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat – allerdings nur, wenn die/der Ehegatte/in auf die Weiterbenützung der Wohnung und /oder des Hausrats zur Sicherung ihrer/seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an der Weiterbenützung der Wohnung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Weiters sind bei der Aufteilung Sachen zu berücksichtigen, die zwar Teil eines Unternehmens sind, aber während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft von beiden Eheleuten benützt wurden; ebenso Sachen, die ohne Zustimmung des anderen als Hausrat oder Wohnung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einbringung der Scheidungsklage oder vor Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft aus dem Vermögen ausgeschieden (verkauft, verschenkt usw.) wurden, wenn diese Vermögensverringerung mit den bisherigen Lebensverhältnissen des Ehepaares im Widerspruch steht (§ 91 EheG).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich folgendes: Grundsätzlich soll anlässlich der Beendigung der Ehe zwischen den Eheleuten nur Vermögen aufgeteilt werden, das **während der Ehe erworben**, also gemeinsam geschaffen und benützt wurde. Allfälliges **vor der Ehe**, z. B. während einer der Ehe vorangehenden Lebensgemeinschaft, **gemeinsam erworbenes Vermögen gilt nicht als eheliches Vermögen** und kann nicht entsprechend den Bestimmungen des §§ 81 ff EheG aufgeteilt werden.

Diente eine Sache nur dem Gebrauch eines der beiden Eheleute oder der Ausübung ihres/seines Berufs, so ist sie nicht aufzuteilen. Dies gilt etwa für Schmuck, den nur eine/einer getragen hat (wäre der Schmuck jedoch überhaupt nicht getragen worden, sondern nur als Geldanlage gedacht, dann wäre er sehr wohl bei der Aufteilung als Ersparnis zu berücksichtigen). Kunstgegenstände oder Antiquitäten, die nur von einem Teil in Ausübung ihres/seines Hobbys angeschafft und verwahrt wurde, gehören der/dem SammlerIn allein; wurden sie zur Einrichtung oder Ausschmückung des Hauses verwendet und benützt, so gelten für sie die Bestimmungen über die Teilung von Hausrat.

Problematisch ist es beispielsweise, wenn Eheleute aus gemeinsamen Mitteln und gemeinsamer Arbeit ein Haus gebaut haben, die Ehe jedoch noch vor Fertigstellung des Baues scheitert, es einen „Gebrauch der Sache“ also nie gegeben hat und nur einer der Eheleute EigentümerIn ist.

In solchen Fällen haben die Gerichte entschieden, dass ein derartiges Bauwerk als Wertanlage anzusehen und daher bei der Aufteilung zu berücksichtigen ist.

Schon vorher besessene, geerbte oder von dritter Seite geschenkte Sachen werden grundsätzlich nicht geteilt. Dies geht so weit, dass selbst eine Liegenschaft, die während der Ehe nur aus den nachweislich schon vor der Ehe erworbenen (oder geerbten oder von dritter Seite geschenkten) Mitteln eines der Eheleute gekauft wurde, nicht in die Aufteilung einbezogen wird.

Angesparte Erträge aus solchem geerbten oder eingebrachten Vermögen stellen aber schon aufzuteilendes Vermögen dar.

Lediglich bei der Ehwohnung und dem dringendst erforderlichen Hausrat gibt es eine „Ausnahme von der Ausnahme“. Auch die Ehwohnung und Hausrat, die ein Teil schon vor der Ehe besessen (oder geerbt oder geschenkt bekommen) hat, ist in die Teilung einzubeziehen, wenn die/der andere Ehegatte/in auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung ihrer/seiner Lebensbedürfnisse oder wegen des Bedarfs eines gemeinsamen Kindes angewiesen ist.

Das bedeutet nicht, dass die Wohnung der/dem Wohnbedürftigen tatsächlich zugewiesen wird, wohl aber, dass ihr/ihm zumindest eine Ausgleichszahlung für die Beschaffung einer Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden muss.

Kücheneinrichtung, die beispielsweise dem Ehemann von seinen Eltern geschenkt wurde, kann sehr wohl der in der Ehwohnung verbleibenden Frau zugesprochen werden – eine von seinen Eltern geschenkte Stereoanlage aber nicht, da diese von der Ehefrau nicht „zur Sicherung ihrer Lebensbedürfnisse“ benötigt wird.

Nur, wenn die/der WohnungsbesitzerIn nicht imstande wäre, dem/der anderen eine Ausgleichszahlung zu leisten, könnte der/dem auf die Wohnung existentiell Angewiesenen die vom anderen Teil eingebrachte (geerbte, geschenkt erhaltene) Ehwohnung auch zugewiesen werden.

Die Übertragung des Eigentums an der von einem Teil eingebrachten Ehwohnung an die/den andere/n kann für alle Fälle aber schon vor oder bei Eheschließung durch eine in Form eines Notariatsakts getroffene Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Auch wenn diejenige/derjenige, die/der eine Liegenschaft eingebracht (geerbt, geschenkt bekommen) hat, der Ehegattin/dem Ehegatten diese Liegenschaft zur Gänze oder zum Teil während der Ehe schenkt, wird die Liegenschaft nach neuerer Rechtsprechung bei der Aufteilung so behandelt, als wäre die Schenkung nicht erfolgt – die Liegenschaft wird an die/den ursprüngliche/n EigentümerIn rückübertragen, ohne dass der/die andere eine Ausgleichszahlung erhält.

Werden hingegen in die Liegenschaft eines Teils **während der Ehe werterhöhende Investitionen** gemacht (Renovierung, Zubau, usw.), **so wird die Wertsteigerung im Fall der Scheidung sehr wohl geteilt.**

Bringt eine/einer eine Liegenschaft ein, für die sie/er nur eine kleine Anzahlung geleistet hat, und wird ein Wohnungskredit, der wesentlich höher ist als die Anzahlung während der Ehe abgestattet, so erfolgte die **maßgebliche Wertschöpfung** während der Ehe, und die gesamte Liegenschaft ist zu teilen.

Wie schon im 1. Kapitel ausführlich dargelegt, gibt es keine Teilung betrieblichen Vermögens; lediglich wenn jemand Unternehmensanteile als Geldinvestitionen kauft (z. B. Aktien), sind diese Anteile im Rahmen der Teilung der Ersparnisse zu berücksichtigen. Für Mittätigkeit im Betrieb des anderen Ehegatten gibt es nur die „angemessene Abgeltung“ gemäß § 98 ABGB.

Die Rechtsprechung interpretiert die gesetzlichen Bestimmungen, die die Aufteilung von Betriebsvermögen ausschließen, sehr unternehmerfreundlich: Eine Liegenschaft, die mit einem Betriebskredit in der Höhe ihres Verkehrswerts belastet ist, wird beispielsweise bereits als betriebliches Vermögen behandelt und nicht aufgeteilt, auch wenn es sich dabei um die Ehwohnung handelt.

Ein Ausgleich kann in solchen Fällen nur dadurch geschaffen werden, dass die/der Ehegatte/in, der/dem der Betrieb nicht gehört, dafür einen größeren Teil des aufzuteilenden (nichtbetrieblichen) Vermögens (falls vorhanden) erhält.

Es kommt häufig vor, dass ein Ehepaar, wenn eine/r der Eheleute ein im Aufbau befindliches eigenes Unternehmen betreibt, sehr sparsam lebt, um z. B. Firmenkredite schneller tilgen zu können. Scheitert die Ehe gegen Ende dieser Aufbauphase, dann besitzt der Unternehmer einen (fast) lastenfreien Betrieb, es gibt aber so gut wie kein aufzuteilendes Privatvermögen.

Wer also mit einem Unternehmer verheiratet, aber selbst nicht am Betrieb beteiligt ist, sollte während aufrechter Ehe eigene Geldmittel dem Unternehmen nur offiziell als „Firmendarlehen“ zur Verfügung stellen, nicht für Betriebsdarlehen die persönliche Haftung übernehmen und keinesfalls dulden, dass Betriebskredite des anderen auf der eigenen Liegenschaft, insbesondere nicht auf der Ehewohnung, sichergestellt werden.

Um für Benachteiligungen die im Fall einer Ehe mit einem Unternehmer entstehen können, einen Ausgleich zu schaffen, gibt es im § 91 Abs 2 EheG die Bestimmung, dass Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse, die in ein Unternehmen eingebracht oder für das Unternehmen verwendet werden, in die sogenannte „Aufteilungsmasse“ einzubeziehen sind. Hierbei wird aber zu berücksichtigen sein, inwieweit der Ehegattin/dem Ehegatten durch die Einbringung oder Verwendung Vorteile entstanden sind und inwieweit die eingebrachten oder verwendeten Ersparnisse aus den Unternehmensgewinnen stammen.

Wurden also private Ersparnisse des Ehepaares dafür verwendet, um einen Firmen-PKW anzuschaffen, mit welchem die beim Ehemann angestellte Ehefrau dienstliche, aber auch private Fahrten vornahm, so hat die Ehefrau aus der Einbringung der Ersparnisse in das Unternehmen des Mannes selbst Vorteile gehabt. Wenn der Ehemann nicht bereit ist, den PKW aus dem Firmenvermögen auszuscheiden und der geschiedenen Frau zu überlassen, so wird das Gericht bei seiner Entscheidung allenfalls den Zeitwert des PKW in die Aufteilungsmasse einbeziehen. Wurde aus ehelichen Ersparnissen ein Sportcoupé für den Chef angeschafft, so könnte allenfalls der gesamte dafür aufgewendete Betrag bei der Aufteilung berücksichtigt werden. Dass aber die wirtschaftlichen Interessen den familienrechtlichen vorgehen, ergibt sich aus dem letzten Satz des § 91 Abs 2 EheG:

„Der Bestand des Unternehmens darf durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.“

Nun kommt es allerdings vor, dass aus steuerlichen oder anderen Gründen Gegenstände zum Anlagevermögen eines Unternehmens gehören, die ausschließlich privat benützt werden (z. B. Bilder und Teppiche, die sich in der Wohnung des Unternehmers befinden, ein „Firmen-PKW“, mit dem nur die nicht im Unternehmen tätige Ehefrau fährt, usw.). Wenn derartige Bestandteile des „Anlagevermögens“ nach Auflösung der Ehe nur einem Ehegatten (dem Unternehmer) verbleiben, so hat das Gericht dies bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse zu Gunsten des anderen Teils angemessen zu berücksichtigen (§ 91 Abs 3 EheG). Auch hier gilt allerdings, dass dieser Ausgleich nur möglich ist, wenn es überhaupt aufzuteilendes Vermögen gibt.

§ 91 Abs 1 EheG sieht generell einen Ausgleich von Benachteiligungen bei der Vermögensteilung vor: Wenn die Ehegattin/der Ehegatte im Hinblick auf eine beginnende Ehekrise das Vermögen in einer Weise verringert, die der bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse widerspricht, **so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung einzubeziehen**. Nicht jede Verringerung ist bereits als Benachteiligung anzusehen: Wenn z. B. der Ehemann jedes Jahr eine schöne Reise aus den ehelichen Ersparnissen finanziert, so kann ihm dies auch unmittelbar vor einer Scheidung nicht als „absichtliche Vermögensverringering“ angelastet werden. Dies wäre aber sehr wohl der Fall, wenn er das Spargbuch auflöst und den Gegenwert „im Casino verspielt“, eine vorhandene Eigentumswohnung verschenkt oder ein wertvolles Auto verschleudert.

Um bei der Durchführung der Aufteilung nicht allzuweit in die Vergangenheit zurückgehen zu müssen, **wurde der für den Ausgleich von Vermögensverringeringen maßgebliche Zeitraum mit zwei Jahren vor Einbringung der Scheidungsklage oder Aufhebung der Lebensgemeinschaft befristet**. Vermögensverschiebungen, die länger zurückliegen, können im Aufteilungsverfahren nicht mehr aufgegriffen werden, wohl aber solche, die erst nach der Trennung oder Scheidung bis zum Schluss des Aufteilungsverfahrens vorgenommen werden.

Wenn ein Ehegatte während des Scheidungs- oder des Aufteilungs-

verfahrens eheliches Vermögen verbringt oder verschleudert, oder der Partnerin anders zu entziehen versucht, kann man mit einstweiliger Verfügung eine Sicherstellung oder eine vorläufige Benützungsergung erwirken (§ 382 Z 8c Exekutionsordnung). Hier ergibt sich allerdings gelegentlich ein prozessuales Dilemma: Wenn z. B. der Ehemann Vermögen verschleudert, aber keine Scheidungsklage einbringt, so ist die Frau, die seinem Treiben Einhalt gebieten will, im Zugzwang. Eine einstweilige Verfügung kann sie nur beantragen, wenn sie gleichzeitig eine Scheidungsklage gegen ihn einbringt. Wenn die Frau eine derartige Klage nicht einbringen will, weil sie z. B. aus unterhalts- und pensionsrechtlichen Gründen eine Klage des Mannes gemäß § 55 EheG abwarten möchte, muss sie sich entscheiden, ob sie auf die unterhalts- und pensionsrechtliche Besserstellung verzichtet und doch auf Scheidung klagt, oder ob sie weiterhin die Ehe aufrecht erhält, die Klage des Gatten abwartet und dafür keine Handhabe gegen seine Vermögensverschleuderungen hat.

Lediglich die im 1. Kapitel genannte einstweilige Verfügung nach § 382h EO zwecks Erhaltung der Ehwohnung kann im Zusammenhang mit einer Klage gemäß § 97 ABGB unabhängig von einem Scheidungsverfahren beantragt und auch im Grundbuch ersichtlich gemacht werden.

5.3 Wie wird geteilt?

Das österreichische Recht sieht für die Teilung ehelichen Vermögens keinen zwingenden „Teilungsschlüssel“ vor. Im Gegensatz zu ausländischen Mustern ist die Aufteilung nicht nach strengen mathematischen Regeln, sondern nach „Billigkeit“ vorzunehmen.

Das bedeutet, dass das Gericht nach Überprüfung aller möglichen Kriterien zu einem den Umständen nach möglichst gerechten Ergebnis gelangen soll. Gemäß § 83 EheG sollen bei der Aufteilung insbesondere auf Gewicht und Umfang

des Beitrags jeder/s Ehegatten/in zur Anschaffung des Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der Ersparnisse sowie auf das Wohl der Kinder Bedacht genommen werden.

Als „Beitrag“ ist dabei nicht bloß ein finanzieller Beitrag anzusehen, sondern auch z. B. die Führung des gemeinsamen Haushalts oder die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder. Auch wenn beispielsweise die einkommenslose Ehefrau durch sparsame Lebensführung und eigenen Konsumverzicht die Ansammlung von Ersparnissen überhaupt erst ermöglicht hat, wird dies als Beitrag gewertet, der ihr einen Anspruch auf einen Teil dieser Ersparnisse verschafft.

Grundsätzlich wird bei Ehepaaren mit durchschnittlichem Einkommen üblicherweise 50 : 50 geteilt, auch die Frau, die Kinder betreut hat, erhält in der Regel die Hälfte des Vermögens.

Hat der Ehemann ein überdurchschnittliches Einkommen, und wird der Frau die Hausarbeit von Personal abgenommen, so könnte ihr aber auch weniger als die Hälfte zugesprochen werden.

Andererseits könnte einer Ehefrau, die während der Ehe mehr verdient hat als der Mann und darüber hinaus Kindererziehung und Haushaltsführung alleine bewerkstelligt hat, auch mehr als die Hälfte des erworbenen ehelichen Vermögens zuerkannt werden.

Wen das Verschulden an der Ehescheidung trifft, wird im Gesetz nicht als Kriterium für die Billigkeitsentscheidung erwähnt. **Dennoch hat die Rechtsprechung der Frage des Verschuldens auch bei der Vermögensteilung Bedeutung beigemessen.**

Vor allem wird dem schuldlosen Teil aus der Erwägung heraus, dass dieser keine einschneidende Änderung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen muss, ein Wahlrecht bei der Vermögensteilung zugestanden. Sie/Er soll also beispielsweise darüber entscheiden können, ob sie/er eine Liegenschaft lieber behalten und die/den PartnerIn auszahlen will, oder ob sie/er die Liegenschaft gegen Leistung einer Ausgleichszahlung der/dem anderen übergibt. **Der schuldlose Teil soll durch die Aufteilung nicht in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen**, während der/dem Schuldigen auch eine äußerste Einschränkung ihrer/seiner Lebensverhältnisse

zugemutet wird. Dies kann sich auch auf Höhe und Zahlungsmodalitäten (Abstattung in Raten) einer allfälligen Ausgleichszahlung auswirken.

Irrig ist die Vorstellung, dass bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens das gesamte Vermögen veräußert und der Erlös geteilt wird. Es sollen im Gegenteil die geschaffenen Vermögenswerte erhalten und die einzelnen Bestandteile des Vermögens möglichst gerecht im Sinne obiger Ausführungen auf die geschiedenen Eheleute aufgeteilt werden. Dort, wo durch Aufteilung der Vermögenswerte kein gerechtes Ergebnis erzielt werden kann (weil beispielsweise alles Vermögen in eine Liegenschaft oder in eine Wohnung investiert wurde), wird dem Teil, der die höheren Vermögenswerte erhält, eine **Ausgleichszahlung** an den anderen auferlegt werden.

Hierbei ist allerdings auf die Leistungsfähigkeit der/des zur Zahlung Verpflichteten Rücksicht zu nehmen. Ist es ihr/ihm zumutbar und die/der andere auf die Ausgleichszahlung dringend angewiesen, etwa zur Beschaffung einer neuen Wohnung, so kann sie/er auch zur Aufnahme eines Kredites verhalten werden. Bei mangelnder Leistungsfähigkeit kann der/dem Zahlungspflichtigen aber auch Ratenzahlung oder Stundung bewilligt werden. Es ist also keinesfalls so, dass eine einkommenslose Ehefrau befürchten muss, ihrem geschiedenen Mann für die Überlassung der Ehwohnung den auf dem freien Markt erzielbaren Preis dieser Wohnung, oder auch nur die Hälfte davon, binnen 14 Tagen bar auf den Tisch legen zu müssen. Die gerichtlichen Entscheidungen werden – wie schon eingangs betont – unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen getroffen, die auch auf die Lage beider PartnerInnen ausreichend Rücksicht nehmen müssen.

Allerdings darf die einkommenslose oder einkommensschwächere Ehefrau (auch, wenn sie an der Scheidung schuldlos ist) nicht darauf vertrauen, nichts, oder nur das, was sie leicht leisten kann, bezahlen zu müssen: Vermögenslosigkeit und geringes Einkommen einer/eines Ehegatten/in dürfen nicht dazu führen, dass die/der andere ihr/sein Eigentum entschädigungslos oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung aufgeben muss.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz, der bei der Aufteilung berück-

sichtigt wird, besagt, „**dass sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren**“ sollen – das Vermögen soll möglichst so geteilt werden, dass die geschiedenen Eheleute nicht wegen der Verwaltung oder Benützung gemeinsamen Vermögens häufig Kontakt miteinander halten müssen. Kontakt zwischen geschiedenen Eheleuten ist ja dort, wo minderjährige Kinder vorhanden sind, ohnedies unumgänglich und bietet, wie die Praxis zeigt, genügend Reibungsflächen.

Es soll also, wenn es irgendwie möglich ist, die Frau nicht gerade in einem Haus wohnen, das dem Ehemann gehört, ein vorhandener Garten sollte besser einer/einem allein ins Eigentum übertragen werden (allenfalls gegen eine Ausgleichszahlung), als abwechselnd genützt werden usw.

Eine schwierige Frage, die im Zusammenhang mit der Vermögensteilung auftaucht, ist die Frage nach dem Stichtag, der der Vermögensteilung zugrunde zu legen ist. Diesbezüglich steht fest, dass für den Umfang des aufzuteilenden Vermögens der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft maßgeblich ist, das bedeutet, **es wird nur das Vermögen geteilt, das im Zeitpunkt der Trennung bereits vorhanden war**. Hinsichtlich der Frage der Bewertung sind allerdings verschiedene Lösungen möglich, wobei immer vom Prinzip der Billigkeit ausgegangen werden muss. Hat beispielsweise die Ehefrau nach dem Auszug des Mannes Investitionen in der Ehwohnung vorgenommen oder Kreditraten weiterbezahlt, so wäre es unbillig, wenn der dadurch gesteigerte Wert der Wohnung dem Mann zugute käme. Ist aber der Wert der Ehwohnung in den Jahren der Trennung gestiegen, weil die Wohngegend zur verkehrsberuhigten Zone erklärt wurde, so wäre es unbillig, diese Wertsteigerung nicht zu berücksichtigen.

5.4 Was geschieht mit der Ehwohnung?

Wie schon gesagt, gelten für die Zuweisung der Ehwohnung besondere Bestimmungen. Die Ehwohnung soll, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie steht (wer MieterIn ist usw.), von wem sie angeschafft wurde u. a. m., der Person verbleiben, die sie dringender benötigt. Hierbei gilt die Faustregel, dass die Ehwohnung dem Teil zugesprochen wird, bei dem die Kinder hauptsächlich wohnen.

Schwieriger ist es bei kinderlosen Ehen oder Ehepaaren, deren Kinder schon erwachsen sind. Hier wird die Ehwohnung in der Regel dem Teil verbleiben, dem ein Auszug schwerer zuzumuten ist. Eine besonders billige Wohnung wird vermutlich der/dem einkommensschwächeren EhepartnerIn verbleiben. Aber auch andere Gesichtspunkte, etwa eine besonders günstige Lage zum Arbeitsplatz, können eine Rolle spielen.

Wie schon oben gesagt, könnte selbst die von einem Teil in die Ehe eingebrachte, geerbte oder als Geschenk erhaltene Wohnung dem anderen Teil zugesprochen oder zumindest zur Nutzung überlassen werden, wenn diese/dieser und/oder gemeinsame Kinder die Wohnung dringend benötigen, wenn z. B. die Kinder ihre sozialen Kontakte (Schule, Freunde, Tagesmutter) in der bisherigen Wohnumgebung haben und die Beschaffung einer Ersatzwohnung in dieser Wohnumgebung nicht möglich ist, **was aber durch Notariatsakt von vornherein ausgeschlossen werden kann.**

5.4.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen

Handelt es sich bei der Ehwohnung um eine Miet- oder Genossenschaftswohnung, so kann das Gericht anordnen, dass ein/e Ehegatte/in anstelle der/des anderen als MieterIn oder Nutzungsberechtigte/r eintritt oder – wenn beide Eheleute MieterInnen bzw.

GenossenschaftlerInnen waren – nur eine/einer das Rechtsverhältnis allein fortsetzt. Diese gerichtliche Anordnung muss von der/vom EigentümerIn des Hauses akzeptiert werden.

5.4.2 Eigentumswohnungen

Handelt es sich bei der Ehwohnung um Eigentum eines der oder beider Eheleute (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung), so könnte das Gericht, wenn sich eine der Billigkeit entsprechende Regelung anders nicht erzielen ließe, sogar die Übertragung des Eigentums von einer/einen auf die/den andere/n anordnen, allenfalls auch ein Benützungsrecht oder Mietrecht an dem im Eigentum der/des anderen stehenden Objekt einräumen. Letzteres wird mit Rücksicht auf den vorhin erwähnten Grundsatz, dass sich die Lebensbereiche der Geschiedenen nicht berühren sollen, nicht gerne gehandhabt.

Es ist aber z. B. der Fall denkbar, dass eine Familie mit mehreren Kindern in einem Haus mit Garten wohnt, das zum größeren Teil aus einer Erbschaft des Ehemanns finanziert wurde. Wenn nun nach der Scheidung dieser Ehe die Kinder bei der Mutter bleiben, wäre die Einräumung eines (entgeltlichen) Miet- oder Nutzungsrechtes zugunsten der Mutter, begrenzt auf eine bestimmte Zeit (z. B. bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes), denkbar – sie selbst könnte vermutlich weder den Mann auszahlen, noch aus der ihr zustehenden Ausgleichszahlung eine adäquate Ersatzwohnung finanzieren. Zu Eigentumswohnungen ist folgendes zu sagen:

Gemeinsames Wohnungseigentum von Eheleuten an einer Eigentumswohnung ist seit 1975 möglich, wobei allerdings keine/keiner der beiden allein über ihre/seine „halbe“ Wohnung verfügen darf. Wird von einem der Eheleute die Wohnung zur Befriedigung ihres/seines dringenden Wohnbedürfnisses benötigt, so darf die/der andere, solange die Ehe aufrecht ist, nicht einmal das tun, was ansonsten MiteigentümerInnen einer Liegenschaft durchaus gestattet ist, nämlich die sogenannte „Teilungsklage“ (bzw., im Fall einer Eigentumswohnung, „Klage auf Aufhebung der EigentümerInnenpartnerschaft“) einbringen, die eine Versteigerung der Wohnung zur Folge hätte. Es handelt sich dabei um eine Schutzbestimmung für die/den Ehegatten/in, die/der die Wohnung benötigt, ähnlich den

Bestimmungen des § 97 ABGB, die im 1. Kapitel beschrieben wurden. Die Teilungsklage wird von der Rechtsprechung auch dann nicht zugelassen, wenn es sich um ein im gemeinsamen Eigentum stehendes, aber nicht dem Wohnungseigentumsgesetz unterliegendes Objekt handelt, welches als Ehewohnung dient (z. B. ein Einfamilienhaus).

Können sich die Geschiedenen nicht einigen und versäumen sie darüber hinaus auch die einjährige Frist zur Stellung eines Antrags auf Vermögensteilung (siehe unten), so ist danach eine Teilungsklage (Klage auf Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft) allerdings sehr wohl möglich.

Im Verfahren über eine derartige Teilungsklage wird auf Kriterien, die im Aufteilungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären, wie z. B. Einbringung der Mittel zum Erwerb, eigene Arbeitsleistungen oder die von Verwandten und FreundInnen, nicht Bedacht genommen, sondern wird der Erlös entsprechend den Anteilen im Grundbuch geteilt.

5.4.3 Dienstwohnungen

Problematisch ist die Verfügung über Dienstwohnungen. Hier darf das Gericht über die Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen nur mit Zustimmung der Dienstgeberin/des Dienstgebers verfügen, nämlich wenn

1. die Dienstwohnung überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient (z. B. Dienstwohnung eines Portiers – es wäre der Eigentümerin/dem Eigentümer wohl nicht zumutbar, dass in der Portierwohnung derjenige Ehegatte verbleibt, der nicht Portier ist),
2. die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloß geringfügiges Entgelt benützt wird (hier wäre nicht einzusehen, warum die/der DienstgeberIn solche Vergünstigungen betriebsfremden Personen leisten sollte), oder
3. die Wohnung von der/vom DienstgeberIn als Teil des Entgelts zur Verfügung gestellt wird (gilt etwa für Hausangestellte in eigener Dienstwohnung).

Wird eine Dienstwohnung doch der/dem Ehegatten/in, die/der nicht DienstnehmerIn ist, zugewiesen, so muss das Gericht gleichzeitig auch ein angemessenes Benützungsentgelt festlegen. Überdies kann das Benützungsrecht von dem Teil, der die Wohnung aufgrund gerichtlicher Zuweisung erhält, auf niemanden weiter übertragen werden. Ihr/Sein Benützungsrecht erlischt, sobald sie/er wieder heiratet.

Der/Dem unmittelbaren DienstgeberIn gleichgestellt sind übrigens auch Wohnungsgenossenschaften oder andere Rechtsträger, die im wirtschaftlichen Interesse der/des Dienstgebers/in die Wohnung vergeben. (Derartige Wohnungsgenossenschaften gibt es beispielsweise im Bereich der Bahn, der Post usw.)

5.5 Was ist bei einer Einigung zu beachten?

Glücklicherweise sind gerichtliche Verfahren wegen Zuweisung der Ehwohnung eher die Ausnahme als der Regelfall, da sich die meisten EhepartnerInnen anlässlich der Scheidung darüber einigen können. Bei einer derartigen Einigung sind jedoch wieder einige Probleme zu beachten: Angesichts der steigenden Wohnungskosten kommt es immer wieder vor, dass die Ehwohnung so kostspielig ist, dass sie sich nach der Scheidung eigentlich keiner der Eheleute mehr leisten kann. **Bevor man also die Zuweisung der Ehwohnung anstrebt, sollte man überlegen, was sie kostet und ob man von dem, was nach Zahlung der Wohnungskosten noch übrig bleibt, leben kann.** Zweifellos steht vielen Frauen nach Auflösung der Ehegemeinschaft (bei geförderten Wohnungen) eine Beihilfe zu. Nicht durch Beihilfe „gestützt“ werden jedoch die sogenannten Betriebskosten.

Dennoch ist es gerade im Hinblick auf die gegenwärtige Situation auf dem Wohnungsmarkt in der Regel besser, doch die Übertragung der Ehwohnung anzustreben: Es ist keineswegs gesagt, dass man für die Ausgleichszahlung eine gleichwertige Ersatzwohnung findet, man erspart Übersiedlungskosten und Kindern einen Milieuwechsel. Nur dann, wenn die Ehwohnung wirklich

unerschwinglich ist (zu groß, hohe Kreditbelastung o. ä.), sollte man auf sie verzichten.

Auf keinen Fall sollte man sich auf Vereinbarungen einlassen, denen zufolge die/der in der Wohnung verbleibende Ehegatte/in der/dem anderen eine „Ersatzwohnung“ zu verschaffen hat. Eine solche Lösung ist in Wirklichkeit für beide Teile unzumutbar. Um nur die wesentlichsten Möglichkeiten gröblichen Missbrauchs auszuschließen, müsste ein seitenlanger Vertrag aufgesetzt werden. Nur einige Probleme, die sich aus dieser scheinbar so „praktischen“ Lösung ergeben können, sind:

1. **Wohnungskosten** (die/der die Wohnung besorgen soll, wird eher an einer niedrigeren einmaligen Zahlung und einer höheren Dauerbelastung interessiert sein, die/der die Wohnung bekommen soll am Gegenteil),
2. **Lage** (Erwünschte Wohnbezirke ließen sich ja allenfalls noch vereinbaren, aber die Gasse? Stockwerk? Hof- oder Straßenlage? Auch die Vereinbarung „Hoflage“ trifft für eine im dritten Stock gelegene Wohnung mit begrüntem Innenhof ebenso zu wie für eine in den Lichthof führende Parterrewohnung!)
3. **Schließlich:** Was geschieht, wenn die/der Ehegatte/in, die/der die Verpflichtung übernommen hat, nicht in der Lage ist, eine entsprechende Wohnung zu beschaffen – eine mögliche Konsequenz könnte sein, dass die geschiedenen Eheleute gezwungen sind, weiterhin miteinander zu leben.

Aus all dem ergibt sich, dass es für die/den „weichende/n“ Ehegatten/in wesentlich zweckmäßiger ist, sich die neue Wohnung selbst zu suchen.

Viele Frauen neigen, um Konflikte zu vermeiden, dazu, dem Ehemann die Wohnung zu überlassen in der Annahme, dass sie und die Kinder dann ohnedies eine **Sozialwohnung** erhalten müssten.

Vor dieser Vorgangsweise muss gewarnt werden, da die Vergabe von Sozialwohnungen üblicherweise strengen Richtlinien unterliegt und jemand, der seine Obdachlosigkeit selbst verschuldet hat, von vornherein von der Zuweisung einer derartigen Wohnung ausgeschlossen ist. Diejenige/Derjenige EhepartnerIn, bei der/dem die Kinder verbleiben, hat im gerichtlichen Streit um die Ehwohnung in

der Regel die besseren Aussichten. Verzichtet sie/er darauf, wird dies als Selbstverschulden an der drohenden Obdachlosigkeit gewertet. Ist ein Verbleib in der Ehwohnung tatsächlich nicht möglich (weil beispielsweise die Wohnungskosten zu hoch sind oder es sich um ein Zweifamilienhaus handelt, das im Eigentum der Schwiegermutter steht usw.), so sollte dies in der gerichtlichen Vereinbarung, mit der auf die Wohnung verzichtet wird, ausdrücklich festgehalten werden.

In der Regel ist es für die Zuweisung einer Sozialwohnung überdies erforderlich, dass der Teil, dem die Wohnung verbleiben soll, die Zwangsräumung („Delogierung“) bei Gericht beantragt.

Es empfiehlt sich jedenfalls, sich bereits vor der Scheidung genau zu erkundigen, unter welchen Voraussetzungen die Zuweisung einer Sozialwohnung erfolgt und mit welcher Wohnungsgröße man rechnen kann.

In Wien besteht für MieterInnen von Gemeindewohnungen die Möglichkeit des „Splitting“, d.h. ein geschiedenes Ehepaar könnte gemeinsam auf die bisherige Ehwohnung verzichten und jede/r bekommt dafür eine eigene, kleinere Wohnung.

Bei Vereinbarung der Räumungsfrist ist zu beachten, dass ein gerichtlicher **Räumungsaufschub** nur dann möglich ist, wenn der betreffenden Person gekündigt wurde. Personen, die aufgrund eines Räumungsvergleichs die Wohnung zu verlassen haben, kann kein Räumungsaufschub gewährt werden. Die Räumungsfrist sollte also nicht im Vertrauen darauf, dass ohnedies ein Aufschub erwirkt werden kann, kürzer vereinbart werden, als dies realistischerweise einzuhalten ist.

Wie schon gesagt, werden in den meisten Fällen anlässlich der Ehescheidung die Vermögensteilung und die Wohnungsfrage einvernehmlich geregelt; bei der einvernehmlichen Ehescheidung gemäß § 55 a EheG ist eine solche Einigung ja sogar Voraussetzung für die Scheidung.

Die einvernehmliche Regelung der Vermögensteilung hat auch den Vorteil, dass die (geschiedenen) Eheleute Lösungen vereinbaren können, die das Gericht nicht anordnen dürfte: So kann z.B. die Ehefrau geerbtes (und daher nicht aufzuteilendes) Geld dafür verwenden, dem Ex-Mann eine Ausgleichszahlung für die Ehwohnung zu bezahlen; die geschiedenen Eheleute könnten vereinbaren, die (beiden zu teure)

Ehewohnung gemeinsam zu verkaufen; sie könnten auch die gemeinsame Weiterbenützung eines Ferienhauses oder eines PKW vereinbaren. Man sollte allerdings darauf achten, dass die einvernehmliche Regelung in rechtsverbindlicher Form zustande kommt, also am besten in Form eines gerichtlichen Vergleichs, allenfalls eines vollstreckbaren Notariatsaktes. Die Einhaltung von bloßen Zusagen der/des anderen, die Vermögensteilung in dieser oder jener Form durchzuführen, ist, auch wenn sie schriftlich abgegeben wird, nicht exekutierbar.

Allerdings sind außergerichtliche schriftliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Ehescheidung durchaus verbindlich: Vereinbarungen, die unmittelbar vor Einleitung eines Scheidungs- oder Aufteilungsverfahrens oder während eines solchen Verfahrens zustande kommen und die Regelung der Scheidungsfolgen bezwecken, binden die Eheleute, die diese Vereinbarung treffen.

Es muss also nachdrücklich davor gewarnt werden, voreilig, „um endlich Ruhe zu haben“ und ohne ausreichende Überlegung und Beratung, ein von der/vom EhepartnerIn vorgelegtes Papier zu unterschreiben, in der Hoffnung, dass dieses ja letztlich doch keine Gültigkeit hätte – wer im Rahmen einer derartigen Vereinbarung auf wesentliche Bestandteile des ehelichen Vermögens verzichtet, kann diese nachher in einem Aufteilungsverfahren nicht mehr beanspruchen.

Wichtig ist auch die Einhaltung entsprechender Formvorschriften bei der Übertragung von Liegenschaften und Wohnungen.

Eine Vereinbarung betreffend ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung muss auch die wichtigsten Bestandteile eines Vertrages über ein derartiges Objekt (insbesondere die sogenannte „Aufsandungserklärung“, das ist die Zustimmung zur Eintragung im Grundbuch) enthalten und gegebenenfalls beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern angezeigt bzw. vergebührt werden.

Wird dies anlässlich der Scheidung bzw. Vermögensteilung verabsäumt, so ist die nachträgliche „Reparatur“ solcher Fehler, wenn überhaupt noch möglich, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten und Mühe verbunden.

Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen kann aufgrund des § 12 Mietrechtsgesetz die/der ausziehende HauptmieterIn (Nutzungs-

berechtigte/r) ihre/seine Miet- oder Nutzungsrechte an die/den EhegattIn und Kinder, die mit ihr/ihm schon bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, abtreten; die/der VermieterIn muss nicht um Zustimmung ersucht, von der Abtretung aber verständigt werden. Die in die Mietrechte eintretenden Angehörigen benötigen keinen neuen Mietvertrag. Gegenüber (ehemaligen) **EhegattInnen und minderjährigen Kindern darf auch die Miete nicht erhöht werden.**

Ist hingegen die Übertragung einer Wohnung von der Zustimmung einer/eines Dritten abhängig (Dienstwohnung!), so kann ein Vergleich zwischen den Eheleuten diese Zustimmung nicht ersetzen, sondern es muss in einem solchen Fall **eine gerichtliche Entscheidung** eingeholt werden.

Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Einigung zwischen den (geschiedenen) Eheleuten nicht zustande kommt.

5.6 Wie wird das Aufteilungsverfahren durchgeführt?

Der **Antrag auf gerichtliche Aufteilung** ist beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen. Das ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Eheleute ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Außer-streitverfahrens mit der Besonderheit, dass der obsiegenden Partei der Ersatz ihrer/seiner Kosten zuerkannt werden kann. Im Antrag muss man konkret angeben, was geteilt werden soll.

Man sollte schon während der Ehe auch den finanziellen Angelegenheiten Augenmerk schenken und ein Verzeichnis vorhandener Sparbücher, Wertpapierdepots, Lebensversicherungen, usw. mit Konto- bzw. Polizzennummer und Einlagestand führen, noch besser ist es, Fotokopien anzufertigen.

Banken verweigern unter Berufung auf das Bankgeheimnis immer wieder Auskünfte über Wertanlagen, selbst dann, wenn beide An-

tragstellerInnen mit der Auskunftserteilung einverstanden sind, was die Beweisführung im Aufteilungsverfahren nicht gerade erleichtert.

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geltend gemacht werden, und zwar ab Eintritt der sogenannten „formellen Rechtskraft“. Das ist der Zeitpunkt, ab dem gegen den Beschluss bzw. das Urteil über die Ehescheidung kein Rechtsmittel mehr eingebracht werden kann.

Wird also ein Scheidungsurteil mündlich verkündet und **verzichten die Parteien im Anschluss an die Verhandlung auf Rechtsmittel, so beginnt die Jahresfrist an diesem Tage zu laufen**. Dies gilt auch wenn die schriftliche Urteilsausfertigung erst viele Wochen später zugestellt und das Urteil daher erst später (nämlich ab Zustellung) „materiell rechtskräftig“, d.h. den Parteien gegenüber rechtswirksam wird.

Die Frist beginnt auch zu laufen, wenn zunächst nur über die Ehescheidung an sich entschieden wird und das Verfahren wegen des Verschuldensauspruchs noch weitergeführt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beide Eheleute die Scheidung wünschen, wenngleich jeweils aus dem Verschulden des anderen, und das Gericht eine Entscheidung trifft, mit der einer oder beider Scheidungsklagen Folge gegeben wird. In einem derartigen Fall geschieht es häufig, dass die Parteien den Ausspruch der Scheidung an sich unbekämpft lassen, wegen der Verschuldenszuweisung aber noch viele Jahre das Verfahren weiterführen. Obwohl, wie oben ausgeführt, die Frage des Verschuldens für die Vermögensteilung durchaus bedeutsam sein kann, muss hier dennoch **innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Ausspruchs der Scheidung** der Antrag auf Vermögensteilung eingebracht werden.

Wird der Antrag **nicht fristgerecht** bei Gericht eingebracht, **so verfällt der Anspruch** auf Teilung. Bei Liegenschaften, an denen beiden Ex-EhegattInnen Eigentum zusteht, ist nach Versäumung der An-

tragsfrist zumindest noch die schon erwähnte Teilungsklage möglich.

Alle anderen Ansprüche sind nach Ablauf der Frist rettungslos untergegangen.

Der Teil, der vom anderen etwas will (beispielsweise die Herausgabe eines Bildes oder die Teilung eines Wertpapierdepots oder ähnliches), ist also im Zugzwang.

Das Gericht kann die Übertragung von Vermögenswerten von einer/einem auf die/den anderen Ehegatten/in anordnen. Die Übertragung von Liegenschaften sollte allerdings vom Gericht nur dann angeordnet werden, wenn sich auf andere Weise keine gerechte Regelung herstellen lässt. Das Gericht bestimmt auch, welche Ehegattin/welcher Ehegatte zur Rückzahlung der gemeinsamen Schulden verpflichtet ist.

Gegen einen Beschluss im Aufteilungsverfahren ist binnen 14 Tagen ein Rekurs an das Landesgericht möglich, eine Anrufung des Obersten Gerichtshofs aber nur, unter den gleichen Voraussetzungen, wie eine Revision wegen Ehegattenunterhalt (siehe Punkt 4.4.: Grundsätzlich nur, wenn der ordentliche Revisionsrekurs für zulässig erklärt wurde, darüber hinaus „außerordentlicher Revisionsrekurs“ bei einem Streitwert von mehr als € 30.000,- und erheblicher Rechtsfrage, bei niedrigeren Streitwerten „Zulassungsvorstellung“).

Mit einem Aufteilungsantrag sind Gerichtsgebühren von € 320,- verbunden, die Gebühr für einen Rekurs beträgt das Doppelte, für einen Revisionsrekurs das Dreifache. Die Anwaltskosten richten sich nach der Höhe des aufzuteilenden Vermögens, können also wesentlich höher sein als die Kosten des Scheidungsverfahrens (siehe Punkt 6.10).

5.7 Vorsicht bei gemeinsamen Schulden!

In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass weder die Scheidung noch eine freiwillige Verpflichtung eines der Eheleute noch eine gerichtliche Entscheidung die / den anderen von ihrem / seinen einer / einem Dritten gegenüber übernommenen Verpflichtungen als MitschuldnerIn oder Bürge / in gänzlich befreien können.

Das bedeutet, dass eine Ehegattin/ein Ehegatte, die/der für einen Kredit der Bank mitunterschrieben (gebürgt) hat, auch nach der Scheidung weiter für diesen Kredit haftet, auch dann, wenn sich die/der andere zur alleinigen Rückzahlung verpflichtet hat. Gerät die/der eigentlich zur Zahlung Verpflichtete in Rückstand, so kann sich die Bank auch weiterhin an die / den andere / n halten und wird dies auch sicherlich tun, wenn beispielsweise die Bürgin / der Bürge über ein regelmäßiges Einkommen verfügt, die / der SchuldnerIn aber nicht.

Die beste Möglichkeit, dieser Haftung der Bank gegenüber zu „entkommen“, besteht darin, dass die / der zur Zahlung Verpflichtete auch gleichzeitig eine / n neue / n Bürgen / in, die / der von der Bank akzeptiert wird, oder sonstige Sicherheiten, z. B. Sparbücher, beibringt, und die Bank die / den andere / n Ehegatten / in aus der Haftung entlässt. Derartige Vereinbarungen sind aber nicht immer durchzusetzen.

Es besteht jedoch zumindest die Möglichkeit, anlässlich der Scheidung oder innerhalb eines Jahres nach der Scheidung **einen gerichtlichen Beschluss gemäß § 98 EheG zu erwirken**, wonach diejenige Ehegattin / derjenige Ehegatte, die / der die Zahlung wirklich erbringen soll, auch der Bank gegenüber als HauptschuldnerIn, die / der andere aber **nur als Ausfallsbürgin / Ausfallsbürge** gilt. Dies bedeutet, dass die Bank verpflichtet ist, zunächst gegen die / den HauptschuldnerIn Exekution zu führen, also z. B. auch die dem Hauptschuldner verbliebene Liegenschaft zu versteigern. (Die Erfah-

nung zeigt, dass Banken es ansonsten bevorzugen würden, bei der Bürgin/dem Bürgen eine Gehaltspfändung vorzunehmen.)

Lediglich wenn die Exekutionsführung gegen den Hauptschuldner ergebnislos bleibt, kommt dennoch die Ausfallsbürgin/der Ausfallsbürge zum „Handkuss“.

Wie schon gesagt, erfolgt der entsprechende Ausspruch des Gerichts **nur auf Antrag** eines der Eheleute, der entweder sofort anlässlich der Scheidung, spätestens innerhalb der gleichen **Jahresfrist** gestellt werden muss, wie ein allfälliger Antrag auf Vermögensteilung.

Durch den Beschluss gemäß § 98 EheG ist allerdings nur eine Haftungseinschränkung bei privaten – ehelichen – Schulden möglich, hat eine Ehegattin/ein Ehegatte für einen Betriebskredit der/des anderen gebürgt, ist § 98 EheG nicht anwendbar!

Zum Thema Bank noch ein weiterer wichtiger Hinweis: **Die ansich begrüßenswerte Übung vieler Eheleute, dass beide KontomitinhaberInnen sind, kann sich auch als „Bumerang“ erweisen – in diesem Fall haften nämlich auch beide für Kontoüberziehungen.** Anlässlich einer einvernehmlichen Ehescheidung oder einer gerichtlichen Vermögensteilung gehört daher auch geregelt, welcher Teil den Negativsaldo abdeckt, und wer dieses Konto übernimmt.

5.8 Kann auf den Aufteilungsanspruch verzichtet werden?

Wenn anlässlich der Ehescheidung die Fragen betreffend Wohnung, Vermögen und Ersparnisse einvernehmlich geregelt werden, ist ein Aufteilungsverfahren überflüssig. Es wird dann in der Regel „auf eine Antragstellung nach §§ 81 ff EheG“ verzichtet.

Wie bereits gesagt, können überdies „im Zusammenhang“ mit einem (schon anhängigen oder zumindest von einem Teil beabsichtigten) Scheidungsverfahren bindende Vereinbarungen über die Vermögensteilung völlig formfrei getroffen werden.

Darüber hinaus kann aber auch schon vor oder nach Eheschließung durch Eheverträge auf die Rechte auf Vermögensteilung ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 97 EheG).

Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse oder der Ehewohnung regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes.

Wird diese Formvorschrift (Notariatsakt) eingehalten, so können Vereinbarungen dahingehend, dass auch eine gemeinsam erworbene und bezahlte Ehewohnung im Trennungsfall einem der Eheleute verbleiben soll, rechtswirksam getroffen werden, obwohl sich anlässlich der Scheidung vielleicht herausstellt, dass der andere Teil, sie – z.B. wegen der Kinderbetreuung – wesentlich dringender brauchen würde.

Ebenso kann durch einen Notariatsakt auf die Teilung der ehelichen Ersparnisse verzichtet werden bzw. enthalten solche Verträge meistens die Formulierung, dass „jeder Teil für sich Ersparnisse anlegen wird“.

Derartige Vereinbarungen benachteiligen in der Regel Frauen, da bei ihnen die höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihr Arbeits-einkommen während der Ehe durch Karenz oder Teilzeitarbeit sinkt, sodass sie gar nicht die Möglichkeit haben, während der Ehe eigene Ersparnisse anzulegen oder zu vermehren. Auf einen Anteil an den Sparbüchern, Wertpapierdepots oder Lebensversicherungen des Ehe-mannes hätte die Frau durch einen derartigen Vertrag aber verzichtet.

Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung sonstigen ehelichen Gebrauchsvermögens (ausgenommen die Ehewohnung, siehe oben!) **regeln, sind sogar gültig, wenn sie nur schriftlich** (ohne Beurkundung durch einen Notar) abgeschlossen werden. Macht also z.B. der Ehemann den Ankauf eines zum Einkaufen oder für den Transport der Kinder dringend benötigten PKWs davon abhängig, dass die Frau eine Erklärung unterschreibt, wonach sie für den Fall

der Scheidung auf die Aufteilung des Autos verzichtet, so kann er sich bei einer Scheidung erfolgreich auf diese „Vereinbarung“ berufen – das Auto wird ihm verbleiben, die Frau bekommt nicht einmal eine Ausgleichszahlung dafür (§ 97 Abs 1 EheG).

Von im Voraus geschlossenen Vereinbarungen über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und von ehelichen Ersparnissen kann nämlich das Gericht im Aufteilungsverfahren nur abweichen, wenn die Vereinbarung einen Teil so drastisch benachteiligt, dass ihr/ihm die Zuhaltung „unzumutbar“ wäre (§ 97 Abs 2 EheG).

Dabei ist auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe, aber auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist (§ 97 Abs 4 EheG). Von einer Vorausvereinbarung über die Nutzung der Ehwohnung könnte das Gericht abweichen, wenn die Ehegattin/der Ehegatte oder ein gemeinsames Kind bei Einhaltung dieser Vereinbarung ihre/seine Lebensbedürfnisse nicht decken könnte oder eine deutliche Verschlechterung ihrer/seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste (§ 97 Abs 3 EheG).

Das bedeutet, dass von einer im Vorhinein getroffenen Vereinbarung über das eheliche Vermögen nur abgegangen werden kann, wenn diese für einen Teil so auffallend benachteiligend ist, dass ihr/ihm die gesetzlichen Ansprüche (fast) zur Gänze vorenthalten werden – dass sich die vorweg getroffene Vereinbarung bloß als ungerecht, unzumutbar oder für einen der Eheleute nachteilig erweist, würde an ihrer Wirksamkeit hingegen nichts ändern. Zweck einer derartigen Vereinbarung ist es ja schließlich, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen.

Auch wenn das Gericht von der Vereinbarung wegen „Unzumutbarkeit“ abweichen will, ist die grob nachteilige Vereinbarung deswegen nicht zur Gänze unwirksam: Das Gericht kann sich also auch über die unzumutbare Vereinbarung nicht einfach hinwegsetzen und auf Grund des Gesetzes entscheiden, es kann nur für einen „gewissen Ausgleich“ sorgen – es könnte also der Frau, die auf ein in der Ehe erworbenes Haus schon bei Ankauf desselben verzichtet hat, obwohl in der Folge der Ehemann seinen gut dotierten Job verloren hat, jahrelang arbeitslos war und die Frau nicht, wie geplant, bei den

Kindern zu Hause blieb, sondern arbeiten ging, um die Kreditraten zu bedienen, einen Geldbetrag zusprechen, der zum Erwerb einer Genossenschaftswohnung ausreicht.

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass es überaus riskant ist, im Vorhinein Vereinbarungen über die Vermögensteilung zu treffen, da niemand vorher sagen kann, wie sich die Ehe und die Lebensumstände der Eheleute gestalten werden.

Eheverträge, mit denen ein Teil im Voraus auf Ansprüche auf Vermögensteilung verzichten soll, werden von der/vom anderen oft unter Berufung auf die Bewahrung ihres/seines „Familienvermögens“ verlangt.

In Wahrheit ist aber derartiges „Familienvermögen“ eines der Eheleute ohnedies der Teilung entzogen, weil sie/er es entweder schon vor Eheschließung besessen hat, oder während der Ehe erbt oder von dritter Seite als Geschenk erhält.

Zu einem Vorausverzicht auf in der Ehe erworbenes Vermögen sollte man sich daher nicht überreden lassen.

Die Bestimmungen der §§ 81 ff EheG gehen von der an sich richtigen Erwägung aus, dass bei einer funktionierenden Ehegemeinschaft beide Teile einen Beitrag zum Erwerb ehelichen Vermögens beigetragen haben. Überwiegt der Beitrag eines der Eheleute deutlich, so wird dies im Rahmen der Billigkeitserwägungen ohnedies berücksichtigt.

5.9 Die Teilung des partnerschaftlichen Vermögens

Hinsichtlich der Teilung des Vermögens eingetragener PartnerInnen gelten genau die gleichen Bestimmungen wie bei der Teilung ehelichen Vermögens: Es gilt die gleiche Unterscheidung zwischen Gebrauchsvermögen und Ersparnissen, es sind die gleichen Vermögenswerte der Teilung entzogen, es gelten die gleichen Ausnahme-

bestimmungen für die partnerschaftliche Wohnung, die gleichen Aufteilungsgrundsätze, die gleichen Bestimmungen für das Erlöschen des Anspruchs (Jahresfrist!) und den Abschluss von Vorausvereinbarungen, usw. Auch die Möglichkeit, gegenüber einer/einem GläubigerIn die Stellung einer Ausfallsbürgin/eines Ausfallbürgen zu erlangen, besteht auch für eingetragene PartnerInnen (§ 4 I EPG).

§ 9 EPG schafft eine Schutzbestimmung der partnerschaftlichen Wohnung, entsprechend § 97 ABGB.

Da allerdings das EPG erst seit 01.10.2010 in Geltung ist, gibt es zur Vermögensteilung eingetragener PartnerInnen derzeit noch keinerlei Judikatur.

5.10 Rechtsstellung von LebensgefährtnInnen

Bei LebensgefährtnInnen gilt auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft, dass jede/jeder EigentümerIn ihres/seines bisherigen Vermögens bleibt und in der Lebensgemeinschaft angeschafftes Vermögen als Eigentum derjenigen/desjenigen gilt, in deren/dessen Namen oder auf deren/dessen Rechnung es erworben wurde.

Würden Sachen von beiden erworben, so gelten die Bestimmungen des ABGB über das Miteigentum.

Sind also LebensgefährtnInnen MiteigentümerInnen eines Hauses oder einer Eigentumswohnung, und können sie sich nicht einigen, wer von ihnen AlleineigentümerIn werden und was sie/er der/dem anderen dafür zahlen soll, bleibt ihnen nur die Teilungsklage bzw. (bei Eigentumswohnungen) die Klage auf Aufhebung der EigentümerInnenpartnerschaft, die eine Versteigerung und Teilung des Erlöses zur Folge hat.

Eine Abgeltung für nicht in Geld bestehende Leistungen (Beistand, Konsumverzicht, Führung des gemeinsamen Haushalts, Erziehung der gemeinsamen Kinder, ...) gibt es nicht.

Mitarbeit im Betrieb der/des anderen oder Mitwirkung beim Bau eines Hauses gelten im Zweifel als unentgeltlich (siehe 1. Kapitel).

Lediglich **nachweisliche Investitionen** einer LebensgefährtnIn/ei-

nes Lebensgefährten an der Liegenschaft der/des anderen, die **von bleibendem Wert** sind (Swimmingpool, Dachausbau, Wintergarten, ...) und die **in der erkennbaren Absicht** geleistet wurden, die **Lebensgemeinschaft fortzusetzen** und die Investitionen selbst zu nutzen, führen im Fall der Trennung zumindest zu einem Anspruch auf Abgeltung der „**Bereicherung**“ der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

In einem derartigen Prozess muss aber die/der LebensgefährteIn sowohl ihre/seine Investitionen, als auch die Höhe der dadurch bewirkten Bereicherung, als auch ihren/seinen „Entgeltwillen“ beweisen. Einen Anteil an einer Wertsteigerung z. B. wegen gestiegener Grundstückspreise kann sie/er nicht verlangen.

Ein Anspruch darauf, das Haus oder die Eigentumswohnung der/des anderen, beispielsweise wegen gemeinsamer Kinder, auch nur vorübergehend weiter zu benützen, steht LebensgefährteInnen keinesfalls zu.

Wohnen LebensgefährteInnen gemeinsam in einer Mietwohnung, so hat auch hier diejenige/derjenige die/der nicht MieterIn ist, keinerlei Anspruch: Die/Der WohnungsmieterIn kann (ebenso wie die/der EigentümerIn eines Hauses oder einer Eigentumswohnung) den anderen Teil zur **Räumung binnen 14 Tagen** auffordern, bzw. dies durch sofortige **Einbringung einer Räumungsklage** begehren.

Lediglich im Falle des Todes des Hauptmieters besteht gemäß § 14 MRG ein „**Eintrittsrecht**“, also das Recht, das Mietrecht fortzusetzen, wenn der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod mindestens drei Jahre lang in der Wohnung in Haushaltsgemeinschaft gelebt oder aber die Wohnung gemeinsam mit dem verstorbenen Hauptmieter bezogen hat.

Hingegen könnte der Hauptmieter der Wohnung, auch wenn er dazu bereit wäre, seine Mietrechte anlässlich der Auflösung einer Lebensgemeinschaft nicht an die Lebensgefährtin abtreten, wie es gegenüber einer Ehegattin/einem Ehegatten möglich ist. Gibt es gemeinsame Kinder, so wäre eine Mietrechtsabtretung an diese möglich, allerdings mit dem Nachteil, dass diese ab Erreichung

der Volljährigkeit u.U. einen höheren Mietzins zahlen müssten.

Nun gibt es durchaus VermieterInnen, welche auch Mietverträge mit beiden LebensgefährtInnen abschließen.

Auch in einem solchen Fall kann aber die Trennung problematisch werden: Erweist sich nämlich der Lebensgefährte anlässlich der Auflösung der Lebensgemeinschaft als grob rücksichtslos oder gewalttätig, entstehen nahezu unlösbare Probleme.

Eine Kündigung der Wohnung durch die/den VermieterIn könnte zwar erfolgen, wenn das Verhalten des Gewalttäters so schwerwiegend war, dass es den Kündigungsgrund des „unleidlichen Verhaltens“ darstellt. Die Kündigung der/des Vermieters/in müsste sich aber gegen beide MieterInnen richten, womit der schuldlosen Lebensgefährtin nicht geholfen wäre. Eine Mitmieterin selbst hat keine Möglichkeit, den anderen Mitmieter auf Ausschluss aus dem Mietrecht zu klagen, sondern allenfalls die Möglichkeit, bei Gericht eine Unterteilung der Wohnung in getrennte Wohnbereiche zu erwirken, was auch keine praktikable Lösung darstellt.

Zwar kann auch eine Lebensgefährtin gegen ihren Lebensgefährten eine Wegweisung aus der Wohnung, die der Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses dient, erwirken, wenn ihr dieser durch Gewalt, Drohung oder Psychoterror das weitere Zusammenleben unzumutbar macht (siehe 6. Kapitel). Eine derartige einstweilige Verfügung kann aber gegenüber dem Gewalttäter **nur für einen Zeitraum von sechs Monaten erwirkt werden**. Wäre die Lebensgefährtin alleinige Mieterin, könnte sie innerhalb dieser sechs Monate eine Räumungsklage gegen den anderen durchsetzen. Ist aber der Lebensgefährte über die Wohnung (gleichfalls) verfügungsberechtigt und bleibt er auch nach diesem Zeitraum gewalttätig, muss sie wohl oder übel „das Feld räumen“.

So wenig Ehefrauen oder eingetragenen Partnerinnen der Abschluss von Vereinbarungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensteilung umgehen oder abändern sollen, anzuraten ist, so dringend ist es Lebensgefährtinnen zu empfehlen, die bestehenden Regelungslücken des Gesetzes durch individuelle Vereinbarungen zu schließen.

Wem von den zwei MiteigentümerInnen das Haus verbleiben soll, wie Investitionen der/des anderen abgegolten werden sollen, ob Ersparnisse geteilt werden, die die/der eine nur anlegen konnte, weil die/der andere zur Gänze für die Kosten des Haushalts aufgekomen ist, sollte man schriftlich (**ein Notariatsakt ist nicht erforderlich**) regeln, solange (noch) gutes Einvernehmen zwischen den LebensgefährtInnen besteht.

6 Wie wird die Scheidung durchgeführt?

Ob man eine Ehescheidung anstrebt oder nicht, ist eine Entscheidung von größter persönlicher und finanzieller Tragweite. Sie muss nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände von den Betroffenen selbst gefällt werden; kein/e Dritte/r, kein/e BeraterIn, kein/e Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, schon gar nicht diese Broschüre, kann die Entscheidung abnehmen.

6.1 Einige Überlegungen vorher

Über einige Aspekte der Ehescheidung sollte man sich jedenfalls von vornherein im Klaren sein.

1. Viele Frauen halten, oft nur aus dem Bestreben, den Kindern ein „intaktes“ Familienleben zu erhalten, eine schon lange zerrüttete Ehe aufrecht. Es stimmt zwar, dass Kinder meist an Mutter und Vater hängen und ein intaktes Familienleben einer Scheidung vorziehen würden. Wenn aber zum Beispiel der Ehemann alkoholabhängig oder gewalttätig ist, wenn er Frau und Kinder entwürdigend behandelt, wenn das Familienleben durch ständigen Streit beeinträchtigt ist, dann hat es wenig Sinn, den Kindern gegenüber den Schein eines harmonischen Familienlebens wahren zu wollen.

2. (Fast) Jede Scheidung senkt den Lebensstandard. Dies deshalb, da in der Regel durch die Scheidung nicht die Einnahmen, wohl aber die Ausgaben der Familie vergrößert werden – die Führung zweier Haushalte kostet eben mehr als die eines Haushaltes. Wenn man von den Fällen absieht, in denen der Mann den größten Teil des Familieneinkommens vertrinkt oder verspielt, in denen die Trennung daher zu einer fühlbaren finanziellen Entlastung der Frau führt, werden nach einer Scheidung beide Teile Einschränkungen auf sich nehmen müssen; und es ist sicher verständlich, dass der Teil, der die Scheidung anstrebt, eher bereit sein wird, Einbußen auf sich zu nehmen, als derjenige, der die Scheidung gar nicht will.

3. (Fast) Jede Scheidung kostet Zeit und Geld. Sind sich beide Teile

über die Scheidung einig, so lässt sich zwar die Scheidung nach § 55 a EheG innerhalb weniger Tage konkurrenzlos billig durchführen (näheres siehe unten), ist aber ein Teil mit der Scheidung nicht einverstanden, muss man sich auf ein langwieriges Verfahren gefasst machen. Ein Streitiges Scheidungsverfahren kann Jahre dauern, erst nach rechtskräftiger Scheidung ist die gerichtliche Vermögensteilung möglich.

Ein Zusammenleben während der Scheidung kann sich unter Umständen sehr aufreibend gestalten. Ein Auszug kostet Geld für eine neue Wohnung. Für Frauen, die misshandelt werden, gibt es als vorübergehende Wohnmöglichkeiten Zufluchtsstätten, sogenannte Frauenhäuser. (Wo sich diese befinden, erfahren Sie im Kapitel „Hier finden Sie Zuflucht“.)

Bis Unterhaltszahlungen rechtskräftig festgesetzt sind, können Monate vergehen. (In dringenden Notfällen helfen allerdings die Sozialreferate der Gemeinden aus.)

Da es die oben erwähnten öffentlichen Hilfen (Frauenhäuser, Mindestsicherung) gibt, ist Geldmangel nicht unbedingt ein Scheidungshindernis. Besser ist es allerdings, wenn man auf finanzielle Reserven zurückgreifen kann.

4. (Fast) Jede Scheidung kostet Nerven. Sind sich beide Teile nicht über die Scheidung und die wichtigsten damit zusammenhängenden Fragen einig, kommt es fast immer zu heftigen Auseinandersetzungen, in denen oft physische oder psychische Gewalt eingesetzt wird. **Egal, ob die Frau diejenige ist, die die Scheidung anstrebt, oder ob sie sich der vom Mann gewünschten Scheidung widersetzt:** Oft wird ihr gedroht. Hier ein Auszug der „gängigsten“ Drohungen:

- der Mann werde sie psychiatrieren lassen,
- in der Wohnung werde sie nicht bleiben können,
- die Kinder werden ihr „weggenommen“,
- sie bekomme keinen Cent Geld, werde „mit der Handtasche gehen“ müssen,
- er werde zu arbeiten aufhören,
- er kenne einflussreiche Persönlichkeiten.

Die Widerlegung dieser „Argumente“ ergibt sich aus den ersten fünf Kapiteln.

All diese Auseinandersetzungen, eine oft verständnislose Umwelt und die lange Dauer der Gerichtsverfahren wirken schon gelegentlich entmutigend. Man muss sich jedoch vor Augen führen, dass einen derartigen Scheidungsstreit nicht unbedingt die/der gewinnt, die/der mehr Geld oder Macht hat, sondern die/der, die/der über die nötige Entschlossenheit und die besseren Nerven verfügt. Auch und gerade im Scheidungsverfahren gilt, dass am ehesten Beharrlichkeit ans Ziel führt.

6.2 Vorbereitung der Scheidung

Ist man zur Überzeugung gelangt, dass die Scheidung unvermeidlich geworden ist, weil der Bruch nicht mehr gekittet werden kann, so sollte man nicht mehr allzu lang zögern, bis man die erforderlichen Schritte einleitet – die Sache wird durch Verzögerung nicht angenehmer.

In erster Linie soll man eine einvernehmliche Scheidung anstreben. Auch dann, wenn man fest davon überzeugt ist, dass der Partner „schuldig“ ist, sollte man versuchen, einen Scheidungsprozess zu vermeiden. Durch die Einbringung einer Scheidungsklage verhärten sich in der Regel die Fronten, z. B. der Mann stellt sich womöglich auf einen „Justamentstandpunkt“, erklärt, nicht geschieden werden zu wollen und man muss ihm in langwierigen Verhandlungen sein ehewidriges Verhalten nachweisen. Dadurch entstehen auf beiden Seiten Kosten, das Gesprächsklima für eine einvernehmliche Vermögensregelung wird immer schlechter, so dass sich dann letztlich an das Scheidungsverfahren womöglich noch ein Aufteilungsverfahren anschließt.

Es lohnt also etwas Zeit und Bemühung, um den Partner für eine einvernehmliche Regelung zu gewinnen.

Liegen allerdings die Voraussetzungen für eine Scheidung nach § 55 EheG und die Erhaltung des vollen Witwenpensionsanspruchs vor, so sollte man von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; auch im Rahmen einer derartigen Scheidung kann über alle Scheidungs-

folgen ein Vergleich geschlossen werden.

Kann das Ehepaar nicht mehr emotionsfrei miteinander sprechen, so kann man auch gemeinsam eine **Beratungsstelle** aufsuchen oder dem Partner **durch eine Anwältin/einen Anwalt** einen Brief mit entsprechenden Vorschlägen schreiben lassen.

Schließlich kann man „**Mediation**“ in Anspruch nehmen, also mit Hilfe einer/eines dazu ausgebildeten vermittelnden Dritten einvernehmliche Lösungen für alle zu regelnden Streitpunkte selbst suchen und finden. In der Mediation wird auf die Ursachen der Zerrüttung der Ehe nicht eingegangen, es werden Lösungen für die Zukunft gesucht. Da diese Lösungen nicht Ergebnis einer Beratung oder Entscheidung durch Dritte (Rechtsanwälte/innen, RichterInnen) sind, sondern von den Eheleuten selbst gestaltet werden, werden sie von den Betroffenen als ihre eigene Entscheidung in der Regel auch auf Dauer akzeptiert (siehe auch 3. Kapitel, insbesondere den Hinweis auf die **MediatorenInnenlisten!**).

Auch im streitigen Verfahren sollen die Parteien auf die Möglichkeit gütlicher Regelung, insbesondere der Mediation, hingewiesen werden. Wenn die Parteien von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist ihnen hierzu Gelegenheit zu geben. **Durch die Inanspruchnahme von Mediation wird das Gerichtsverfahren unterbrochen**, alle Fristen, auch die zur Stellung eines Aufteilungsantrags, werden gehemmt. Die Fristen beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Mediation scheitern sollte, worüber man von den MediatorInnen eine Bestätigung erhält.

MediatorInnen können für den Fall, dass die angestrebte gütliche Lösung doch nicht zustande kommt, **nicht als Zeuginnen** in einem anschließenden strittigen Verfahren herangezogen werden. Sie sind sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess zur Verschwiegenheit verpflichtet und können von dieser Verpflichtung auch nicht entbunden werden.

6.3 Die einvernehmliche Scheidung nach § 55 a EheG

Die einvernehmliche Ehescheidung gemäß § 55 a EheG wird bei dem Bezirksgericht durchgeführt, in dessen Sprengel das Ehepaar den letzten gemeinsamen Wohnsitz hatte, sofern zumindest einer von ihnen noch im Sprengel wohnt; ist dies nicht mehr der Fall, richtet sich die Zuständigkeit nach dem nunmehrigen Wohnsitz der AntragstellerInnen.

Es empfiehlt sich, beim zuständigen Bezirksgericht zunächst in Erfahrung zu bringen, ob man zuerst einen von beiden unterschriebenen schriftlichen Antrag einbringen und dann auf Vorladung zu einem bestimmten Termin warten soll, oder ob man sofort mit den nötigen Unterlagen beim Gericht erscheinen kann.

6.3.1 Die Ehegemeinschaft muss aufgehoben sein

Wesentliche Voraussetzung der einvernehmlichen Ehescheidung: Die Ehegemeinschaft muss **seit zumindest sechs Monaten aufgehoben** sein, die Ehe muss **zerrüttet** sein **und beide Teile müssen die Scheidung wollen**.

Die Aufhebung der Ehegemeinschaft bedeutet nicht unbedingt Trennung der Wohnsitze – auch wenn die Eheleute notgedrungen noch in der gleichen Wohnung leben, kann die Geschlechts- und die Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben sein. Die Gerichte verlassen sich hierbei im Wesentlichen auf die übereinstimmende Aussage des Ehepaares und stellen keine Nachforschungen darüber an, wann denn nun wirklich der letzte eheliche Verkehr oder die letzte gemeinsame Mahlzeit stattgefunden haben. Gelangt das Gericht allerdings zur Überzeugung, dass Aussicht auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft besteht, so hat es das Verfahren (längstens auf ein halbes Jahr) zu unterbrechen.

Voraussetzungen der einvernehmlichen Scheidung

Für die Ehescheidung benötigt man folgende Dokumente:

- Heiratsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis (und zwar muss dieser auch bei der Ehefrau bereits auf ihren Ehenamen, nicht auf den Mädchennamen, lauten),
- Geburtsurkunden der minderjährigen gemeinsamen Kinder,
- Meldezettel sowie einen
- amtlichen Lichtbildausweis, mit dem man seine Identität nachweisen kann.

Ist keiner der Eheleute anwaltlich vertreten, sollte man auch Unterlagen betreffend die Wohnung (Mietvertrag etc.), einen allfälligen PKW-Zulassungsschein etc., vorhandenes Vermögen (Sparbücher/Bausparverträge) und Unterlagen über bestehende Kredite mitbringen.

Seit 01.02.2013 benötigt man, wenn Vereinbarungen über minderjährige Kinder zu treffen sind, auch einen Nachweis gemäß § 95 Abs 1a Außerstreitgesetz, dass man Erziehungsberatung (z.B. bei einer Familienberatungsstelle) über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse der minderjährigen Kinder, in Anspruch genommen hat.

Ist eine Partei anlässlich der einvernehmlichen Ehescheidung nicht anwaltlich vertreten und hat keine Beratung über die Scheidungsfolgen in Anspruch genommen, so muss das Gericht auf die Notwendigkeit einer solchen Beratung und diesbezügliche Beratungsangebote hinweisen, und allenfalls die Verhandlung einmal kurzfristig erstrecken, **um der unvertretenen Partei Gelegenheit zu geben, Beratung einzuholen.**

6.3.2 Eine Vereinbarung über Kinder und Vermögen muss getroffen werden

Wie schon wiederholt gesagt, ist eine einvernehmliche Scheidung nur möglich, wenn man sich über alle Fragen betreffend Kinder und Vermögen geeinigt hat, und anlässlich der Scheidung einen Vergleich zu Protokoll gibt.

Von der gleichfalls bestehenden Möglichkeit, eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vorzulegen, sollte man eher keinen Gebrauch machen: Man müsste für diese „Vereinbarung“ wesentlich höhere Gebühren bezahlen als für den gerichtlichen Vergleich.

Darüber hinaus ist die „Vereinbarung“ nicht exekutierbar. Hält sich also der andere Teil nicht daran, müsste man ihn erst auf Einhaltung der Vereinbarung klagen und kann erst dann Exekution führen. Auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs hingegen kann man sofort Exekution führen, wenn die Leistung des anderen nicht erfolgt.

Angesichts dieser schwer wiegenden Nachteile der außergerichtlichen Vereinbarung ist es daher zum Regelfall geworden, dass die zu treffende Vereinbarung von der RichterIn/vom Richter als Vergleich protokolliert und erst danach von beiden Teilen unterschrieben wird.

Eine einvernehmliche Scheidung gemäß § 55 a EheG kann auch im Zuge eines streitigen Scheidungsprozesses durchgeführt werden: Erklären nämlich beide Teile, dass die Voraussetzungen vorliegen und sie eine einvernehmliche Scheidung wünschen, so wird das anhängige Streitverfahren unterbrochen und die einvernehmliche Ehescheidung durchgeführt, dies ist sogar noch im Berufungsverfahren möglich.

6.4 Die streitige Scheidung

Ist es nicht möglich, eine einvernehmliche Scheidung zu erreichen, so sollte man sich dadurch nicht einschüchtern lassen, sondern überprüfen, welche Aussichten man hat, aus einem streitigen Scheidungsverfahren als Gewinnerin hervorzugehen.

Dass man zunächst einmal zur Einbringung einer Scheidungsklage gezwungen ist, heißt noch nicht, dass nun überhaupt keine Möglichkeit für eine einvernehmliche Regelung mehr besteht. Gelegentlich nehmen Männer die Scheidungsabsichten ihrer Frauen zunächst gar nicht ernst und können nur durch Zustellung einer Klage eines Besseren belehrt werden. Auch in solchen Fällen ist es aber unter Umständen nach ein oder zwei Verhandlungen möglich, eine einvernehmliche Scheidung herbeizuführen.

6.4.1 Wie kann die „Schuld“ bewiesen werden?

Bei einem streitigen Scheidungsverfahren muss man sich zunächst überlegen, welche Scheidungsgründe man angeben und beweisen kann.

Wie schon im 2. Kapitel ausführlich erläutert wurde, sind nicht nur ein Seitensprung oder Alkoholexzesse Scheidungsgründe, sondern auch Verletzung der Unterhaltspflicht, Vernachlässigung, Lieblosigkeit, Beschimpfungen usw.

Schwierig ist freilich die Beweisfrage. Natürlich spielen sich die meisten heftigen Auseinandersetzungen nicht im Beisein von Zeuginnen ab – normalerweise wird auch der erbittertste Streit kurz unterbrochen, wenn es an der Tür läutet. Besonders Frauen neigen dazu, nach außen hin ein harmonisches Familienleben vorzuspielen, sie vertuschen Zwistigkeiten, Misshandlungen und – soweit es möglich ist – auch den Alkoholismus des Ehemannes. Wollen sie sich scheiden lassen, stehen sie plötzlich vor dem Problem, dass selbst Freunde/innen und Nachbarn/innen glauben, es handle sich ohnedies um eine ideale Ehe.

6.4.2 Wer kann Zeugin / Zeuge sein?

Trägt man sich also schon eine Weile mit Scheidungsabsichten, sollte man mit diesem Versteckspiel aufhören, sich z. B. an einsamen Abenden Bekannte einladen, die bestätigen können, dass der Mann erst spät in der Nacht oder gar nicht nach Hause gekommen ist, oder einen offenen Streit im Familienkreis nicht mit aller Gewalt verhindern.

- Im Gegensatz zu einem häufig vertretenen Irrglauben **sind nämlich auch Familienmitglieder vollwertige ZeugInnen**, das Gericht muss sich von jeder Zeugin/jedem Zeugen, egal ob sie/er mit den Streitteilen verwandt ist oder nicht, einen persönlichen Eindruck machen und danach die Glaubwürdigkeit der Zeugin/des Zeugen beurteilen.
- Es ist auch keineswegs richtig, dass man ZeugInnen um Erlaubnis fragen muss, ob man sie namhaft machen darf. **Es ist Pflicht jeder Staatsbürgerin/jedes Staatsbürgers, einer Zeugenladung zu folgen und bei Gericht wahrheitsgemäß auszusagen.** Falsche ZeugInnenaussagen sind strafbar. Nichterscheinen der Zeugin/des Zeugen trotz Ladung kann mit Ordnungsstrafen, ja sogar mit der Verpflichtung zum Ersatz der Kosten dieser einen Verhandlung geahndet werden.

Allerdings kann sich ein/e „unwillige/r“ Zeuge/in auf die Behauptung zurückziehen, sie/er könne sich an die Vorfälle, zu denen sie/er befragt werden soll, nicht erinnern, habe nichts gehört oder gesehen. Auf ZeugInnen, die einem im Gespräch versichert haben, dass sie eigentlich nicht aussagen wollen, sollte man daher nur im Notfall, wenn man gar keine anderen Beweismittel hat, zurückgreifen.

Leider muss auch gesagt werden, dass in Fällen, in denen die Wogen der Emotion sehr hoch gehen und in denen jeder der Streitteile einen Teil der Familie und des Freundeskreises in sein „Lager“ gezogen hat, die ZeugInnen trotz Wahrheitspflicht gelegentlich, gelinde gesagt, etwas übers Ziel schießen. Man sollte sich darauf gefasst machen, dass solche ZeugInnen unter Umständen Vorfälle, bei denen sie dabei waren, in übertriebener oder entstellter Form schildern.

Auch die Sammlung von schriftlichem Beweismaterial vor Einleitung gerichtlicher Schritte lohnt sich, gleichgültig, ob es sich

um Unterlagen betreffend die Scheidungsgründe (Liebesbriefe, Hotelbuchungen, usw.) oder um Unterlagen betreffend das vorhandene Vermögen (Sparbuchnummern, Wertpapierdepots usw.) handelt.

Dieses „Beweissammeln“ darf allerdings nicht so weit gehen, dass man sich der „Verletzung des Briefgeheimnisses“ oder der „Unterdrückung von Briefen“ schuldig macht – also entweder einen verschlossenen Brief öffnet, der an eine andere Person gerichtet ist oder diesen aus einem „verschlossenen Behältnis“ entnimmt oder einen Brief, bevor ihn die Empfängerin/der Empfänger gelesen hat, unterschlägt.

Immer wieder taucht die Frage auf, ob man zur Vorbereitung des Prozesses ein Detektivbüro einschalten soll. Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass selbstverständlich durch eine Beobachtung des Partners hohe Kosten auflaufen, die man vorläufig selbst tragen muss, auch wenn man ihren Ersatz später einfordern kann.

- Hat man keine konkreten Anhaltspunkte für eine vermutete Treuelosigkeit des Partners, so steigen die Kosten der Beobachtung ins Unerschwingliche, die Erfolgsaussichten sind mäßig.
- Hat man jedoch konkrete Anhaltspunkte, nimmt also mit ziemlicher Sicherheit an, dass der Partner um eine bestimmte Zeit eine bestimmte Person treffen oder einen bestimmten Ort aufsuchen wird, so ist erstens die Überwachung nur für einige Stunden notwendig, zweitens sind die Chancen, dass die Detektivin/der Detektiv etwas zu sehen bekommt, günstig.

Die Detektivin/Der Detektiv ist also eine Art „bezahlter Zeuge/in“, die/den man einschalten sollte, wenn es um viel Geld geht:

- wenn ein Unterhaltsanspruch davon abhängt, dass man dem Mann eine ehewidrige Beziehung nachweisen kann, oder
- wenn der Mann zu einer fairen Vermögensteilung erst angesichts derartiger „erdrückender“ Beweismaterialien bereit ist.

Die für das Detektivbüro aufgewendeten Kosten können überdies – sofern die Beobachtungen ein „positives“ Ergebnis erbracht haben – sowohl gegen den Ehepartner als auch gegen die/den Dritte/n aus dem Titel des Schadenersatzes gerichtlich zurückverlangt werden.

(Nach neuerer Judikatur kann die/der Dritte nur belangt werden, wenn sie/er wusste, dass der andere noch verheiratet ist.)

6.4.3 Welche Fristen sind zu beachten?

Besonders wichtig ist, dass Scheidungsgründe innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem man davon erfahren hat, geltend gemacht werden müssen, da das Recht auf Scheidung ansonsten erlischt. Die sechsmonatige Frist läuft nicht, wenn die Hausgemeinschaft der EhegattInnen aufgehoben ist. Liegt der „Scheidungsgrund“ schon mehr als zehn Jahre zurück, so kann er übrigens auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er dem verletzten Teil erst nach Ablauf dieser Zeit bekannt geworden ist (§ 57 EheG).

Ein Beispiel: Ein Ehemann, der erfährt, dass das 15-jährige Kind der Familie gar nicht von ihm stammt, kann zwar bei Gericht einen Antrag auf Nichtabstammung gegen das Kind stellen, nicht jedoch gegen die Frau wegen Ehebruchs eine Scheidungsklage einbringen.

Will man also geschieden werden, soll man sich nicht durch allzu langwierige Verhandlungen, Versprechungen usw. so lange hinhalten lassen, bis die Klagefrist versäumt ist.

Bei fortgesetzten Eheverfehlungen, z.B. einer ehewidrigen Beziehung der/des anderen, ist es allerdings nicht erforderlich, binnen 6 Monaten ab erstmaliger Kenntnis von der Eheverfehlung auf Scheidung zu klagen. Durch jedes neue Rendezvous, Übernachten, gemeinsame Wochenenden etc. wird die sechsmonatige Frist aufs neue ausgelöst. Lediglich wer z.B. mehr als 6 Monate **nach Beendigung** einer derartigen Beziehung noch keine Scheidungsklage eingebracht hat, hat die Frist versäumt.

Es ist also keineswegs zutreffend, wenn manche Frauen vermeiden, die nach wie vor bestehende ehewidrige Beziehung des Gatten nicht mehr als Scheidungsgrund geltend machen zu können, bloß weil sie „ohnedies schon ein Jahr davon wissen“.

6.4.4 Wann ist die Schuld verziehen?

Scheidungsgründe können auch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Eheverfehlung verziehen wurde.

In diesem Punkt ist die Rechtsprechung nicht mehr so streng wie früher. Es wird nicht mehr jeder Geschlechtsverkehr als Verzeihung interpretiert, sondern es muss aus dem Gesamtverhalten der verletzten Ehegattin/des verletzten Ehegatten hervorgehen, dass sie/er der/dem anderen verziehen hat, obwohl sie/er von der Verfehlung wusste. Ist eine Eheverfehlung einmal verziehen, kann man es sich allerdings nicht mehr anders überlegen. Solange man sich also nicht darüber im Klaren ist, ob man trotz allem die Ehe fortsetzen möchte, sollte man keine voreiligen „Versöhnungen feiern“.

Werden jedoch in der Folge neuerliche Eheverfehlungen gesetzt und wird deshalb die Scheidungsklage eingebracht, so können in diesem Verfahren verziene oder verjährte Eheverfehlungen immerhin noch „zur Illustration“ herangezogen werden.

6.4.5 Wo wird die Klage eingebracht?

Jede Scheidungsklage ist beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen. Das ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Eheleute ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, sofern eine/r von ihnen noch dort wohnt.

Dieses Gericht ist auch für die Entscheidung über den abgesonderten Wohnsitz (siehe 1. Kapitel), für die Vermögensteilung sowie für die Pflugschaftssachen im Sprengel lebender minderjähriger Kinder zuständig.

Es entscheidet daher über die familienrechtlichen Angelegenheiten einer Familie ein und derselbe Richter, was naturgemäß sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen kann.

Die Klage kann entweder schriftlich eingebracht oder an den Amtstagen mündlich zu Protokoll gegeben werden. **Für die Einbringung der Scheidungsklage benötigt man:**

- Heiratsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis, der auf den Ehenamen lautet,
- Meldezettel und
- Geburtsurkunden der gemeinsamen minderjährigen Kinder.

Die Richterin / Der Richter ist verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung und auch im weiteren Verlauf des Verfahrens auf eine Versöhnung hinzuwirken, wenn eine solche möglich erscheint, wenn dies nicht der Fall ist, eine einvernehmliche Regelung anzuregen.

Möchte man dem Partner nach Einbringung der Klage noch eine Chance geben, **so kann man das Verfahren jederzeit „ruhen“ lassen**. Das bedeutet, dass innerhalb der nächsten drei Monate keine gerichtlichen Schritte gesetzt werden können und danach auch nur, wenn einer der Streitteile einen sogenannten „Fortsetzungsantrag“ stellt.

Unklug wäre es hingegen, beim ersten Anschein einer Versöhnung bereits die Klage zurückzuziehen. Stellt sich dann nämlich heraus, dass die Versöhnung nicht von Dauer war, müsste man, statt ein bereits anhängiges Verfahren einfach fortzusetzen, eine neue Klage einbringen und noch einmal die damit verbundene Gebühr bezahlen.

6.4.6 Wie wird ein Scheidungsverfahren durchgeführt?

Das Scheidungsverfahren unterscheidet sich in einigen Punkten von anderen Zivilverfahren.

Die Scheidungsklage wird der beklagten Partei vom Gericht (nicht, wie manche meinen, von der Anwältin/vom Anwalt!) zugestellt; üblicherweise wird auch sofort eine Ladung zur Verhandlung übersendet. Auf dieser wird die/der Beklagte aufgefordert, zur Verhandlung zu erscheinen. Im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Zivilprozess aber kann gegen die/den Beklagten, wenn sie/er der Ladung dennoch keine Folge leistet, **kein Versäumnisurteil** erlassen werden, wie es beispielsweise geschieht, wenn jemand zu einer Verhandlung über eine Klage wegen einer unbezahlten Rechnung nicht erscheint. Allerdings kann die/der Beklagte die Scheidung durch beharrliches Nichterscheinen zu Verhandlungen nicht verhindern: Leistet sie/er den Ladungen des Gerichts mehrmals keine Folge, obwohl ihr/ihm die Ladungen ordnungsgemäß zugestellt wurden

(dafür ist persönliche Entgegennahme nicht erforderlich; Hinterlegung am Postamt des Wohnsitzes nach entsprechender Aufforderung durch die/den PostzustellerIn genügt), so kann **von ihrer/seiner Vernehmung Abstand genommen** werden, und die Scheidung lediglich auf Grund der Aussage der klagenden Partei, allfälliger ZeugInnen usw. ausgesprochen werden.

Da auch im Scheidungsverfahren das „**Neuerungsverbot**“ und die „**Prozessförderungspflicht**“ gelten (d.h. alle wichtigen Tatsachen und Beweisanträge müssen im Verfahren 1. Instanz gestellt werden, und zwar so früh wie möglich), muss man darauf achten, alle wichtigen Umstände rechtzeitig vorzubringen und alle in Frage kommenden Beweismittel dazu (ZeugInnen, Urkunden usw.) anzuführen. Das klingt einfacher, als es ist: Abzuschätzen, was alles für die Entscheidungsfindung des Gerichts wichtig sein könnte, welche Behauptungen der Gegenseite man entkräften bzw. widerlegen muss usw., erfordert viel Überlegung und Erfahrung.

Ein im Prozess in 1. Instanz unterlaufener diesbezüglicher Fehler lässt sich nach Schluss der Verhandlung 1. Instanz nicht mehr gutmachen. In komplizierteren Scheidungsverfahren ist es daher auch deshalb ratsam, sich anwaltlich vertreten zu lassen. **Achtung:** Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch der **Mitschuldantrag** (siehe unten) bereits im Verfahren in 1. Instanz gestellt werden muss; selbst wenn also z.B. die Beklagte die Scheidung aus prinzipiellen Gründen oder weil sie sich keiner Schuld bewusst ist, ablehnt, muss sie dennoch „für den Fall der Scheidung“ den Antrag stellen, ein Mitverschulden ihres Gatten auszusprechen: Gelangt nämlich das Erstgericht trotz ihres Widerstandes gegen die Scheidung zu der Ansicht, dass auch die Frau Eheverfehlungen begangen hat und die Ehe daher zu scheiden ist und fehlt ein derartiger Mitschuldantrag, so würde die Ehe aus dem Alleinverschulden der Frau geschieden werden, was nicht nur zu drastisch unbilligen Ergebnissen führen, sondern auch fatale unterhaltsrechtliche Folgen haben könnte.

Im Übrigen ist das Scheidungsverfahren doch erkennbar von dem Grundsatz geprägt, dass die Ehe aufrechterhalten werden soll.

Es soll nicht nur die RichterIn/der Richter, wie schon oben gesagt, „in jeder Lage des Verfahrens soweit tunlich auf die Versöhnung hinwirken“, es wird auch beispielsweise das Nichterscheinen der KlägerIn/des Klägers zur Verhandlung als Klagsrücknahme interpretiert: Stirbt einer der Eheleute vor Rechtskraft des Urteils, so ist das bereits ergangene Urteil wirkungslos. Schließlich wird den Parteien auch noch die Möglichkeit eingeräumt, bis zur Rechtskraft des Urteils die Klage zurückzunehmen.

Sobald alle beantragten ZeugInnen und die Parteien vernommen sind, wird die Verhandlung geschlossen und es ergeht das Urteil. In streitigen Fällen wird das Urteil aber in der Regel nicht mündlich verkündet, sondern es ergeht schriftlich, was meist einige Wochen, unter Umständen auch Monate in Anspruch nimmt.

Wird allerdings ein Urteil mündlich verkündet und ist man damit nicht einverstanden, so muss man dagegen – am besten sofort mündlich nach der Verkündung, spätestens jedoch schriftlich binnen 14 Tagen ab Zustellung der Protokollabschrift – beim Bezirksgericht ein Rechtsmittel anmelden, da ansonsten die Ausführung einer schriftlichen Berufung gegen das mündlich verkündete Urteil nicht mehr zulässig ist.

Hat man diese Rechtsmittelanmeldung vorgenommen oder wurde das Urteil überhaupt nicht mündlich verkündet, so kann diejenige Partei, die durch das Urteil nicht zufriedengestellt wird, binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung Berufung erheben. Häufig ist es der Fall, dass beide Teile gegen ein Urteil berufen, beispielsweise die klagende Partei, weil die Ehe zwar geschieden wurde, aber nicht aus dem alleinigen Verschulden der beklagten Partei, die beklagte Partei, weil sie die Scheidung überhaupt nicht will; oder aber beide Eheleute meinen, die/der jeweils andere sei allein oder überwiegend an der Zerrüttung schuld, während das Gericht beidseitiges Verschulden festgestellt hat. Diese Berufungen müssen sich an das jeweils zuständige Landesgericht richten (eingebracht werden aber Rechtsmittel immer bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat).

Gegen Entscheidungen der 2. Instanz ist in Scheidungssachen noch die Revision an den Obersten Gerichtshof möglich, allerdings

nur dann, wenn diese Revision vom Landesgericht ausdrücklich für zulässig erklärt wird oder wenn die/der RechtsmittelwerberIn verneint, dass mit der Entscheidung in seiner Scheidungssache Rechtsfragen von erheblicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung verbunden sind (ob dies tatsächlich der Fall ist, entscheidet allerdings der Oberste Gerichtshof selbst, dem es daher freisteht, eine derartige, nicht von der 2. Instanz ausdrücklich für zulässig erklärte „außerordentliche Revision“ einfach mit der Begründung zurückzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof – eben das Vorliegen von Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung – fehlen).

Ein streitiges Scheidungsverfahren, das durch alle drei Instanzen geführt wird, kann mehrere Jahre dauern.

6.4.7 So kann man sich gegen eine Scheidungsklage wehren...

Die beklagte Partei kann, wenn sie findet, das Scheidungsbegehren sei zu Unrecht erhoben, Abweisung der Klage beantragen. Ist sie der Meinung, die/der andere sei gleichfalls an der Zerrüttung der Ehe schuld, kann sie einen sogenannten „Mitschuld Antrag“ stellen; dies empfiehlt sich aus Gründen der Vorsicht auf jeden Fall (siehe die obigen Ausführungen zum „Neuerungsverbot“). Kann die Mitschuld der/des anderen bewiesen werden, so bedeutet das, dass im Fall der Stattgebung der Scheidungsklage die Scheidung aus beiderseitigem Verschulden, allenfalls dem überwiegenden - aber nicht alleinigen - Verschulden der klagenden Partei ausgesprochen wird.

Ist die beklagte Partei der Meinung, sie träge an der Zerrüttung überhaupt kein Verschulden, ist aber mit der Scheidung an sich einverstanden, so muss sie eine sogenannte **Widerklage** einbringen. Ergebnis einer erfolgreichen Widerklage kann es sein, dass die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der klagenden und widerbeklagten Partei erfolgt.

Wie schon einleitend gesagt, werden auch die meisten Scheidungsprozesse nicht bis zum bitteren Ende und durch alle Instanzen

geführt. Sobald sich herausstellt, dass die Parteien über alle die Kinder und das Vermögen anlangenden offenen Fragen eine Einigung erzielt haben, kann das **Streitverfahren unterbrochen und eine einvernehmliche Scheidung durchgeführt** werden.

Diese Umwandlung in eine Ehescheidung nach § 55 a EheG ist allerdings nicht in allen Fällen sinnvoll:

- So wird beispielsweise eine verlassene Ehefrau, die gemäß § 55 EheG nach mehrjähriger Trennung auf Scheidung geklagt wird, auf einem Urteil unter Ausspruch des Verschuldens des Ehemannes bestehen müssen, da sie sich nur auf diese Art und Weise die besonderen unterhalts- und pensionsrechtlichen Vorteile sichern kann (siehe 2. und 7. Kapitel).
- Aber auch in Fällen, in denen zwar eine weitgehende, jedoch keine vollständige Einigung möglich ist, kommt eine Scheidung nach § 55 a EheG nicht in Betracht, weil diese Form der Scheidung eben die **komplette** Einigung über Vermögensregelung und Kinder zur Voraussetzung hat. Es sind aber Fälle denkbar, in denen sich das Ehepaar beispielsweise über die Frage der Scheidung an sich einig ist, nicht jedoch darüber, wie sie die Kinderbetreuung regeln werden, oder wem von ihnen der Schrebergarten verbleiben soll.

In einem solchen Fall wäre es unwirtschaftlich, den Scheidungsprozess lang und erbittert zu betreiben. Es ist in diesem Fall zweckmäßiger, die Scheidungsklage aus nichtssagenden Gründen einzureichen, etwa mit „Lieb- und Interesselosigkeit“ zu begründen, einer Scheidung aus beiderseitigem Verschulden zuzustimmen und danach, tunlichst mit Hilfe von Erziehungsberatung und Mediation eine Einigung über die Kinderbetreuung zu suchen oder wegen des Schrebergartens beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Aufteilung zu stellen. Diese Vorgangsweise spart Nerven und erhält ein besseres Gesprächsklima, als es bei Führung eines streitigen Scheidungsverfahrens der Fall wäre.

Auch wenn die Scheidungsklage ursprünglich weniger nichtsagend abgefasst war, als Scheidungsgrund etwa die Freundin des Mannes angegeben war, kann man, wenn eine derartige Einigung möglich ist, die Scheidungsgründe noch immer auf „Interesselosig-

keit“ oder ähnliches einschränken.

Es gibt auch Fälle, in denen über den Unterhalt für die Kinder keine Einigung herbeigeführt werden kann. Auch in solchen Fällen wäre es möglich, diese Frage im Scheidungsvergleich vorläufig auszuklammern (was aber eine einvernehmliche Ehescheidung gemäß § 55 a EheG unmöglich macht) und die Klärung dem Pflschaftsgericht zu überlassen.

Freilich können derartige Teillösungen zur Folge haben, dass bis zur vollständigen Bereinigung aller offenen Fragen viel Zeit vergeht.

Wird beispielsweise über den Kindesunterhalt nicht anlässlich der Scheidung eine Einigung erzielt, können bis zur endgültigen Unterhaltsfestsetzung noch Monate, in extremen Fällen sogar Jahre vergehen. Man sollte also nicht leichtfertig Entscheidungen vor sich herschieben, oder alle Streitfragen ausklammern, um Konflikte vorläufig zu vermeiden.

Es hat aber insbesondere für den Teil, der die Scheidung will, keinen Wert, das Scheidungsverfahren – in dem ja, wie gesagt, nur über die Frage der Scheidung an sich und die des Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe entschieden wird! – in die Länge zu ziehen.

Etwas anders stellt sich die Lage für den Teil dar, der die Scheidung eigentlich gar nicht will (Näheres siehe nächster Punkt). Wie so oft im Scheidungsverfahren gibt es hier keine allgemein verbindlichen Spielregeln – sondern muss die zweckmäßigste Lösung immer abgestimmt auf die Besonderheiten des Einzelfalles gesucht werden.

6.5 Was tun, wenn man nicht geschieden werden will?

Mit der zunehmenden Berufstätigkeit und Selbständigkeit der Frauen ist auch die Zahl derjenigen Ehefrauen gestiegen, die auf eine echte Partnerschaft in der Ehe Wert legen und, wenn sich diese nicht erreichen lässt, eine Ehescheidung anstreben – oft sehr zur Überraschung ihrer Ehemänner, die sich selbst für „Mustergatten“ halten, die Scheidungsabsicht der Frau als persönliche Beleidigung auffassen und sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

einer Scheidung widersetzen.

Daneben gibt es aber auch viele Fälle, in denen der Mann nach einigen Jahren der Ehe eine andere Partnerin findet, oder aus irgendwelchen anderen Gründen seiner Ehefrau überdrüssig wird. Dies trifft besonders diejenigen Frauen schwer, die bereits eine längere Ehedauer hinter sich haben, die in wirtschaftlich bescheidenen Anfangszeiten Entbehrungen auf sich genommen und auf eine eigene Berufsausübung verzichtet haben.

Wie schon in der Einleitung dieses Kapitels gesagt, senkt eine Ehescheidung den Lebensstandard. Auch von einer dem Gesetz entsprechenden Unterhaltszahlung kann die geschiedene Frau in der Regel nicht mehr so gut leben wie zu der Zeit, als der größte Teil des Einkommens des Mannes dem gemeinsamen Haushalt zufluss. Durch die Scheidung verliert sie die Mitversicherung in der Krankenversicherung (außer der Mann ist Beamter). Sobald die Ehe geschieden ist, kann der Mann die Teilung des ehelichen Vermögens begehren, auch wenn die Frau noch nicht weiß, ob sie in der Ehe-wohnung bleiben will, wenn ja, wie sie den Mann auszahlen soll.

Es wäre daher falsch, sofort willfährig in eine Scheidung einzuwilligen, oder, wie es manche Frauen quasi als „letzten Liebesdienst“ tun, gegen den Mann – der ja mangels eines Verschuldens der Ehefrau vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Trennung keine Scheidung erwirken könnte – eine Scheidungsklage einzubringen.

Den Auszug des Ehemannes und die damit verbundene Umwandlung des Unterhaltsanspruchs in einen Anspruch auf Geldunterhalt in der von Gesetz und Rechtsprechung festgelegten Höhe, kann man freilich nicht verhindern.

Wie schon im 4. Kapitel erwähnt, ist die unterhaltsrechtliche Stellung der Frau, die nach dreijähriger Trennung über Verlangen des Mannes geschieden wird, wesentlich besser als die derjenigen Frau, die selbst auf Scheidung klagt. Die nach § 55 EheG geschiedene Frau kann sich unter bestimmten Voraussetzungen überdies den Anspruch auf die volle Witwenpension erhalten (näheres siehe 7. Kapitel).

Das bedeutet nun nicht, dass man in jedem Fall eine Scheidung vor Ablauf der drei Jahre ablehnen muss. Legt man es darauf an, wirklich die dreijährige Trennungsdauer abzuwarten, so muss man

bedenken, dass sich innerhalb dieser drei Jahre die Verhältnisse ändern können, dass man selbst einen anderen Partner findet (immerhin ist man während der gesamten Dauer der Trennung noch zur Treue verpflichtet, da die Ehe formell aufrecht ist), oder dass der Ehegatte seine anderweitige Beziehung aufgibt und die Ehegemeinschaft wieder aufnehmen will. Die Ablehnung der Scheidung vor Ablauf der dreijährigen Trennung hat also nur dann einen Sinn, wenn man entweder innerlich die Trennung noch nicht verwunden hat und zu einer Fortsetzung der Ehe noch bereit ist oder aber, wenn man sich dadurch den Unterhalts- und Witwenpensionsanspruch wie bei aufrechter Ehe sichern kann, und darauf mangels eigenem ausreichendem Einkommen und/oder ausreichender Pensionsansprüche angewiesen ist. Ist beides nicht der Fall, spricht nichts gegen eine Scheidung zu einem früheren Zeitpunkt, allerdings sollten alle Fragen betreffend Kinder, Unterhalt, Wohnung und Vermögensteilung zufriedenstellend gelöst sein.

Mit Rücksicht darauf, dass ältere Frauen, die eine längere Berufspause hinter sich haben, nicht ohne weiteres damit rechnen können, einen Arbeitsplatz zu finden und zu behalten, und einen existenzsichernden Pensionsanspruch zu erwerben, muss Frauen in dieser Situation, wie schon vorstehend mehrfach ausgeführt, von einem Unterhaltsverzicht abgeraten werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, sich zumindest einen Unterhaltsanspruch für den Fall der unverschuldeten Not vorzubehalten. Hat man allerdings einen derartigen Unterhaltsanspruch, so erhält man im Notfall öffentliche Leistungen (Mindestsicherung, Ausgleichszulage u. ä.) nur dann, wenn man zumindest versucht hat, und zwar durch Klage, vom geschiedenen Gatten Unterhalt zu erhalten.

6.6 Ab wann ist man geschieden?

Die Ehe wird mit Rechtskraft des Beschlusses (bei der einvernehmlichen Scheidung nach § 55 a EheG) bzw. des Urteils (bei der Scheidung auf Grund einer Scheidungsklage), mit dem die Scheidung ausgesprochen wird, aufgelöst.

Wie schon oben ausgeführt, kann man gegen ein Scheidungsurteil binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung die Berufung einbringen (wurde das Urteil mündlich verkündet, dann nur, wenn man binnen 8 Tagen Rechtsmittel angemeldet hat). Gegen den Beschluss über die einvernehmliche Scheidung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung ein Rekurs zulässig; dieser kann aber im Wesentlichen nur aus formalen Gründen erhoben werden.

Darüber hinaus kann aber der Antrag auf einvernehmliche Scheidung binnen 14 Tagen nach Zustellung zurückgenommen werden. Damit würde eine abgeschlossene einvernehmliche Scheidung samt Scheidungsvergleich hinfällig.

Nach ungenütztem Verstreichen der Rechtsmittelfrist erwachsen Urteil bzw. Beschluss in Rechtskraft.

Bei einvernehmlichen Scheidungen ist es üblich, auf Rechtsmittel zu verzichten, damit entfällt die Möglichkeit der Einbringung von Berufung oder Rekurs oder Rücknahme des Antrags. Man sollte aber einen solchen Rechtsmittelverzicht nur abgeben, wenn man den Scheidungsvergleich reiflich überlegt hat.

Wie schon im 5. Kapitel dargelegt, wird die Entscheidung auch im Fall eines Rechtsmittelverzichtes dennoch erst nach Zustellung „materiell rechtskräftig“, der Rechtskraftvermerk wird daher erst ausgestellt, wenn die schriftlichen Ausfertigungen der Scheidungsurkunden den Parteien zugestellt wurden.

Stirbt eine Partei beispielsweise vor der Zustellung, so entfaltet das Urteil oder der Scheidungsbeschluss keine Rechtswirksamkeit, der/die Überlebende erhält Witwen(er)pension, auch wenn im Vergleich auf Unterhalt verzichtet wurde!

Die einjährige Frist zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche beginnt aber, wie schon gesagt, ab der formellen Rechtskraft, also schon ab Rechtsmittelverzicht!

Während bis 31.01.2013 Vereinbarungen zwischen Eltern betreffend ihrer Kinder vom PflEGschaftsgericht genehmigt werden mussten, entfällt diese Genehmigung seit 01.02.2013. Gefährdet allerdings eine zwischen den Eltern getroffene Vereinbarung das Kindeswohl, so hat das Gericht sie für unwirksam zu erklären und gleichzeitig eine andere Anordnung zu treffen.

Auch Vereinbarungen, für deren Einhaltung eine Frist bestimmt wurde (z. B. Räumung binnen drei Monaten oder Zahlung eines Geldbetrages innerhalb eines Jahres o.ä.) werden erst nach Ablauf dieser Frist mit dem Rechtskraftvermerk versehen. Das kann zur Folge haben, dass man den Vergleich dem Gericht ein zweites Mal zwecks Einholung der Rechtskraftbestätigung vorlegen muss.

Die schriftliche Ausfertigung der Scheidungsurkunden nimmt in der Regel einige Wochen in Anspruch. Das ist ärgerlich für Frauen, die infolge der Scheidung Anträge auf Wohnungsbeihilfe, Weiterversicherung in der Krankenversicherung o.ä. stellen wollen und dazu die Scheidungsurkunde benötigen. In den meisten Fällen kann man aber den Antrag sofort nach der Scheidung stellen und sich darauf berufen, dass man Urteil bzw. Beschluss und einen allfälligen Vergleich sofort nach Erhalt vorlegen werde.

Jede/r Geschiedene kann übrigens eine Ausfertigung des Scheidungsurteiles verlangen, in der lediglich der Umstand der Scheidung, nicht aber die Scheidungsgründe enthalten sind.

6.7 Der Scheidungsvergleich

Aus allem bisher Gesagten geht hervor, dass der vergleichsweisen Regelung aller mit der Scheidung verbundenen Fragen im Scheidungsverfahren große Bedeutung zukommt. Aus Gründen der Zeit – und Kostenersparnis ist dieser Form der Vorzug vor allen anderen Möglichkeiten der Austragung von Verfahren zu geben. Man soll also auf eine vergleichsweise Beilegung nur dann verzichten, wenn über wirklich existenzielle Fragen (Kinder, Wohnung, Unterhalt) keine Einigung erzielt werden kann. Ansonsten aber sollte man kompromissbereit sein und einen Vergleich insbesondere nicht an Kleinigkeiten, wie etwa einem Monat mehr oder weniger Räumungsfrist, einer Stereoanlage, oder einer „chinesischen Porzellanvase“ scheitern lassen.

Da allerdings ein solcher Vergleich unter Umständen die Basis für die Gestaltung des gesamten weiteren Lebens beider Teile ist, muss man sich genau überlegen, welche Vereinbarungen man treffen will und welche Konsequenzen sie in der näheren und weiteren Zukunft haben werden.

Wie schon mehrmals betont, müssen bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55 a EheG alle Fragen betreffend Kinder und Vermögen geregelt sein, bei einer anderen Form der Ehescheidung genügt ein Teilvergleich.

Ein vollständiger Scheidungsvergleich umfasst etwa die folgenden Punkte:

I.

Mit der Obsorge zu dem / der / den Minderjährigen

1. geboren am
2. geboren am
3. geboren am
4. geboren am

wohnhaft in

a) wird alleine die Mutter / der Vater, oder

b) bleiben beide Elternteile betraut.

Falls b): die Kinder sollen hauptsächlich im Haushalt der Mutter / des Vaters betreut werden.

II.

Der Vater (Die Mutter) ist berechtigt und verpflichtet seine / ihre minderjährigen Kind / er zu den Wochenenden der geraden Kalenderwochen von Freitag 15.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr zu betreuen. Der Vater / die Mutter ist berechtigt und verpflichtet, den / die Minderjährige / n jeweils zu Beginn der Besuchszeit von abzuholen und ist verpflichtet, ihn / sie jeweils um ... Uhr dorthin zurückzubringen.

Die Mutter / der Vater ist verpflichtet, den / die Minderjährige / n jeweils am Beginn der Besuchstermine ausgehbereitet dem Vater / der Mutter zu übergeben.

Weiters wird dem Vater / der Mutter ein Kontaktrecht an jedem Mittwoch (Abholung von der Schule) bis 19.00 Uhr (Rückbringung zum Wohnsitz der Mutter / des Vaters) eingeräumt.

Schließlich ist der Vater / die Mutter berechtigt, mit den Kindern 5 Wochen Ferien jährlich zu verbringen, und zwar: die 2. Hälfte der Weihnachtsferien, jährlich alternierend Semester- oder Osterferien, sowie die 2., 3. und 4. Woche der Sommerferien (oder: die genauen Termine der Ferienwochen werden bis 31.3. eines jeden Jahres für die folgenden 12 Monate vereinbart).

III.

Der Vater / die Mutter ist schuldig, zum Unterhalt des Kindes / der Kinder ab bis zu dessen / deren Selbsterhaltungsfähigkeit einen monatlichen Unterhaltsbetrag von

€ für, geboren am

€ für, geboren am

€ für, geboren am

zu Händen des jeweiligen Vertreters, das ist derzeit die Mutter / der Vater / das Amt für Jugend und Familie für den Bezirk bei Exekution zu bezahlen.

Die bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung fäl-

lig gewordenen Beträge sind binnen 14 Tagen, die weiteren Beträge am Ersten eines jeden Monats im Vorhinein zu bezahlen.

IV.

Beide Elternteile legen gemäß § 95 Abs 1a AußStrG eine Bestätigung darüber vor, dass sie sich über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder beraten haben lassen.

V. a)

Die Ehegatten verzichten wechselseitig auf Unterhalt auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage und unverschuldeter Not, auch ein anlässlich der Scheidung bewusst nicht geprüftes Verschulden soll ohne Auswirkung bleiben.

oder

V. b)

Der Ehemann anerkennt, dass er dem Grunde nach gemäß § 66 EheG zum Unterhalt verpflichtet ist. Aufgrund der Höhe der beiderseitigen Einkommen und der Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber den ehelichen Kindern ergibt sich hieraus derzeit der Höhe nach kein Anspruch.

oder

V. c)

Der / Die Ehegatte / in verpflichtet sich, ab * (bis zum) einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von € bei Exekution an die / den Ehegattin / en zu bezahlen, und zwar jeweils am Ersten eines jeden Monats im Vorhinein.

Die bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung fällig gewordenen Beträge sind binnen 14 Tagen, die weiteren Beträge am Ersten eines jeden Monats im Vorhinein zu bezahlen.

Der monatliche Unterhaltsbeitrag von € wird anhand des Index der Verbraucherpreise wertgesichert; er steigt und fällt in dem Ausmaß, in dem der genannte Index steigt oder fällt. Ausgangsbasis ist der für den Monat des Vergleichsabschlusses verlaubliche Index. (Schwankungen bis zu 5% werden nicht berücksichtigt, wirken sich aber voll aus, sobald diese Stufe überschritten wird.) Stichtag für die Verrechnung der sich aus den Indexschwankungen ergebenden Differenz ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Allenfalls:

Der / die Unterhaltsberechtigte verzichtet auf jede über die Indexsicherung hinausgehende Erhöhung des obigen Unterhaltsbetrages.

(* Es ist darauf zu achten, dass der Unterhaltsanspruch nicht erst nach der (materiellen) Rechtskraft der Ehescheidung wirksam wird – im Falle des Todes des Unterhaltspflichtigen zwischen Rechtskraft der Scheidung und Beginn der Unterhaltsverpflichtung ginge ansonsten der Anspruch auf Witwenpension verloren!)

Der / die Unterhaltsverpflichtete verzichtet auf jeglichen Herabsetzungsantrag hinsichtlich des obigen Unterhalts außer für den Fall

Diese Unterhaltsvereinbarung basiert auf einem Einkommen des Unterhaltspflichtigen von € netto im Monatsdurchschnitt (allenfalls: sowie einem Einkommen der Unterhaltsberechtigten von € netto im Monatsdurchschnitt).

Allenfalls:

Der Unterhaltsanspruch des / der ... endet am Ab diesem Zeitpunkt verzichtet ... auf jeglichen Unterhalt, (auch) oder: (nicht jedoch) für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage und unverschuldeter Not.

(Alle erforderlichen Informationen zu diesen Punkten finden

Sie im 3. und 4. Kapitel.)

VI.

Der / die Ehegatte / in verzichtet auf sein Miet(Nutzungs)recht an der in gelegenen Ehwohnung, Tür ... Er / sie verpflichtet sich, alle Erklärungen abzugeben, damit die / der..... die alleinigen Miet(Nutzungs)rechte an obgenannter Wohnung erhält.

VII.

Der / die Ehegatte / in anerkennt das Eigentumsrecht der / des an sämtlichen in der obgenannten Ehwohnung befindlichen Einrichtungsgegenständen und sonstigen Fahrnissen mit Ausnahme seiner / ihrer persönlichen Fahrnisse (d. h. Kleider, Wäsche, persönliche Erinnerungsstücke usw.) sowie

(Hierher gehört eine genaue Aufstellung all dessen, was der ausziehende Ehegatte für sich beansprucht, wie z. B. ein TV-Apparat Marke X, ein Plattengriller Marke Y, ein sechsteiliges Kaffeeservice mit Goldrand o. a.).

VIII.

Der / die Ehegatte / in verpflichtet sich, die im Punkt VI. genannte Wohnung unter Verzicht auf jeglichen Räumungsaufschub bis längstens zu räumen und der / dem geräumt zu übergeben.

IX.

Der PKW Marke Type Baujahr ... Fahrgestell-Nr. ..., Motor-Nr... mit dem pol. Kennzeichen ... verbleibt dem / der ...

X.

Jedem Teil verbleibt der auf seinen Namen lautende Bausparvertrag, die 20 einfachen Golddukatens verbleiben

XI.

Der / die Ehegatte / in verpflichtet sich, der / dem Ehegatte / in

eine Ausgleichszahlung von € bis längstens zu bezahlen.

XII.

Der/die Ehegatte/in verpflichtet sich, den bei der Bank zur Kontonummer mit einem Betrag von € mehr oder weniger aushaftenden Kredit zur alleinigen Rückzahlung zu übernehmen und die/den ... für jede Inanspruchnahme aus diesem Kredit schad- und klaglos zu halten.

(Befreit nicht, wie schon im 5. Kapitel gesagt, von der Haftung gegenüber der Bank, es empfiehlt sich überdies die Stellung eines Antrags nach § 98 EheG).

Weitere Kredite, für die beide Ehegatten haften, bestehen nicht.

XIII.

Der/die ... verpflichtet sich, der/dem einen Betrag von € als Kostenbeitrag zu Händen ihres/seines Rechtsvertreters binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen und die mit der einvernehmlichen Scheidung verbundenen Gebühren alleine zu tragen.

Allenfalls:

Die mit der einvernehmlichen Scheidung verbundenen Gebühren tragen die Parteien je zur Hälfte, die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung trägt jeder Teil selbst.

XIV.

Weiteres eheliches Gebrauchsvermögen und weitere eheliche Ersparnisse sind nicht vorhanden oder wurden bereits geteilt, so dass die Ehegatten diesbezüglich keine weiteren Ansprüche gegeneinander haben. Sie verzichten daher wechselseitig auf Antragstellung gemäß §§ 98 ff ABGB, 81 ff EheG.

Auf Grund des Antrags nach § 98 EheG fasst das Gericht einen Beschluss, der ungefähr folgenden Wortlaut hat:

Familienrechtssache Frau M gegen Herrn M: Mit Wirkung für den Gläubiger spricht das Gericht gemäß § 98 EheG aus, dass hinsichtlich des bei der X-Bank zu Darlehenskonto Nummer aushaftenden Kredites der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtete Zweitantragsteller Hauptschuldner ist, während die Erstantragstellerin Ausfallsbürge ist.

Je nach Lage des Falles kann in dem Vergleich über Bausparverträge, Sparbücher, Wertpapierdepots, Lebensversicherungen, Schmuck und Kunstgegenstände verfügt werden, können Ausgleichszahlungen vereinbart, Liegenschaften (Eigentumswohnungen, Wochenendhäuser usw.) übertragen, oder Pfand- und Nutzungsrechte an Liegenschaften begründet werden.

In der Form des gerichtlichen Scheidungsvergleiches können also Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, die ansonsten in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden müssen. **Da Liegenschaftsübertragungen bei dieser Gelegenheit nur eine Grunderwerbssteuer von 2 % auslösen, ist ein Scheidungsvergleich die billigste Form der Liegenschaftsübertragung.**

Allerdings muss man darauf achten, dass, wenn im Vergleich solche Verfügungen getroffen werden sollen, **auch die erforderlichen Formvorschriften eingehalten werden**, damit auf Grund des Vergleichs die notwendigen Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden können, die Gebührenanzeige an das Finanzamt fristgerecht erfolgt etc. Hier liegt also ein Fall vor, **wo man sich auch bei bestem gegenseitigem Einvernehmen unbedingt eines Rechtsbeistandes bedienen sollte.**

6.8 Was tun, wenn man mit dem Partner nicht mehr zusammenleben kann?

Wie schon im 1. Kapitel dargelegt, sind Eheleute und eingetragene PartnerInnen prinzipiell zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet. Wird aber einem Teil das Zusammenleben mit der/dem anderen unzumutbar, so darf sie/er vorübergehend auch gesondert Wohnung nehmen.

Unzumutbarkeit ist vor allem, aber nicht nur, bei körperlicher Bedrohung gegeben. Nicht jede schwere Eheverfehlung des anderen macht das Zusammenleben unzumutbar, gelegentliche Beschimpfungen etwa reichen nach Ansicht der Gerichte als Grund für eine gesonderte Wohnungsnahme nicht aus. Ständige Beschimpfungen, Drohungen, unleidlich schikanöses Verhalten, Aussperrern aus der Ehwohnung, berechtigen jedoch die/den anderen zu einem vorübergehenden Auszug. Jeder der Eheleute kann vom zuständigen Bezirksgericht die Feststellung verlangen, ob ihr/sein Auszug oder der der/des anderen gerechtfertigt war oder nicht (§ 92 Abs 2 ABGB). Ein solches Verfahren kann auch noch geführt werden, wenn bereits ein Scheidungsverfahren anhängig ist, es ist aber nicht zwingend vorgeschrieben (siehe 1. Kapitel).

Ergeht in einem derartigen Verfahren eine Entscheidung in Rechtskraft, so hat diese sicher Auswirkungen auf die Lösung der Verschuldensfrage im Scheidungsverfahren, im Zusammenhang damit auch auf die Frage des Unterhalts: **Wer gerechtfertigt ausgezogen ist, hat damit den Scheidungs- und den Unterhaltsprozess so gut wie gewonnen.**

Man muss aber bedenken, dass in einem derartigen Verfahren fast die gleichen Fragen zu klären sind wie im Scheidungsverfahren, das bedeutet, dass fast alle ZeugInnen sowohl im Verfahren wegen des gesonderten Wohnortes als auch im Scheidungsprozess vernommen werden. Ein derartig zweigleisig geführtes Verfahren erfordert einen hohen Aufwand an Zeit und Nerven und letztlich auch an Geld. Man soll also ein derartiges Verfahren nur anstrengen, wenn man unbedingt auf Unterhaltszahlungen angewiesen ist oder die Klärung der Frage der Rechtmäßigkeit des Auszugs für die Lösung

anderer Fragen von entscheidender Bedeutung ist, wenn beispielsweise die Entscheidung über die Obsorge davon abhängen sollte.

Nun setzt ein Auszug aus der Ehewohnung freilich eine andere Wohnmöglichkeit, zumindest in Form eines Frauenhauses mit freien Plätzen, voraus. Es ist auch nicht einzusehen, warum Gewaltopfer dem Gewalttäter weichen sollen.

Die Möglichkeit, einen Gewalttäter aus der Wohnung wegweisen zu lassen, wurde durch das 1997 eingeführte, 2009 wesentlich erweiterte **Gewaltschutzgesetz**, entscheidend verbessert.

Den Antrag auf Entfernung eines Gewalttäters aus einer Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis der antragstellenden Partei dient, können aufgrund dieses Gesetzes nicht nur Ehepaare, sondern alle Personen (also auch LebensgefährtenInnen, Verwandte, aber selbst UntermieterInnen) stellen, die mit dem Gewalttäter in dieser Wohnung leben und über keine andere Wohnmöglichkeit (gleichwertig hinsichtlich Größe, Lage, Rechtsverhältnissen) verfügen.

Die einstweilige Verfügung kann ohne Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren erlassen werden, in einem solchen Fall allerdings nur für die Dauer von sechs Monaten.

Will die Bedrohte die einstweilige Verfügung auf längere Zeit erwirken, müsste sie sich innerhalb dieser sechs Monate entschließen, doch ein gerichtliches Verfahren, das die Rechtsverhältnisse dauerhaft regelt (Scheidung, Aufteilungsverfahren, Räumungsklage betreffend die Wohnung, . . .) anhängig zu machen. Ist ein derartiges „Hauptverfahren“ schon anhängig, oder wird es innerhalb der sechsmonatigen Frist eingeleitet, so kann die einstweilige Verfügung für die gesamte Dauer dieses Verfahrens erlassen (verlängert) werden.

Dem Antrag auf einstweilige Verfügung ist Folge zu geben, wenn der Wegzuweisende der Antragstellerin durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht (§ 382 b EO). Das bedeutet also, dass nicht nur physische Gewalt die Ausweisung rechtfertigt, sondern auch Psychoterror, der die andere Person in ihrer Gesundheit beeinträchtigt („gewöhnliche“ Schikanen und Bosheitsakte, wie sie zwischen in Scheidung lebenden Ehepaaren

leider immer wieder vorkommen, führen aber noch zu keiner einstweiligen Verfügung).

Mit der einstweiligen Verfügung kann dem Weggewiesenen nicht nur **das Verlassen der Wohnung**, sondern auch **deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen** und die **Rückkehr in die Wohnung** und deren unmittelbare Umgebung **verboten** werden, und zwar **ohne Bedachtnahme darauf, ob der Weggewiesene eine andere Wohnmöglichkeit hat**.

Die einstweiligen Verfügungen sind **sofort zu vollziehen**, wobei der Gerichtsvollstrecker berechtigt ist, den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm die Wohnungsschlüssel abzunehmen. In den Vollzug können durch das Gericht auch die Sicherheitsbehörden eingeschaltet werden.

Dem Antragsgegner ist allerdings Gelegenheit zu geben, sofort seine persönlichen Wertsachen, Dokumente und die für seinen persönlichen Gebrauch oder seine Berufsausübung notwendigen Sachen aus der Wohnung mitzunehmen. Ist der Weggewiesene bei Vollzug der einstweiligen Verfügung nicht anwesend, kann er diese Sachen binnen zwei Tagen im Beisein des Vollzugsorgans holen.

Schnellen Schutz und schnelle Abhilfe gegen einen gewalttätigen oder mit Gewalt drohenden Mitbewohner bietet das **Sicherheitspolizeigesetz**, demzufolge die Organe des Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, jemanden aus einer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen, wenn zu befürchten ist, dass dieser Mensch einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Bewohnerin/eines Bewohners dieser Wohnung begehen könnte. **Diese Wegweisung ist mit 48 Stunden befristet**, innerhalb dieser Frist muss die Sicherheitsbehörde prüfen, ob Wegweisung und Rückkehrverbot gerechtfertigt sind.

Wird die Wegweisung aufgehoben, muss die Anzeigerin hiervon verständigt werden! Ansonsten verlängert sich die Dauer von Wegweisung und Rückkehrverbot auf insgesamt 2 Wochen, und, wenn spätestens am 14. Tag (**Einlangen bei Gericht!**) eine einstweilige Verfügung (siehe oben) beantragt wird, um weitere 2 Wochen, was in der Regel ausreicht, damit das Gericht über den Antrag entscheiden kann. (Entscheidet das Gericht innerhalb dieser Frist

nicht, tritt die Wegweisung allerdings außer Kraft. Gibt das Gericht danach dem „Antrag auf einstweilige Verfügung“ Folge, so wird sie wieder gültig.)

Die Einhaltung von Wegweisung und Rückkehrverbot ist von den Organen des Sicherheitsdienstes zumindest einmal während der ersten drei Tage zu überprüfen.

Die Gefährdeten erhalten ein Merkblatt, in dem sie über die Möglichkeit der Erwirkung einstweiliger Verfügungen und geeignete Opferschutzeinrichtungen (**Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen**) informiert werden, welche ihnen bei der Einbringung der erforderlichen Anträge behilflich sein können.

Auf Grund einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz ist ab 01.09.2013 der Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt als Verwaltungsstraftat anzusehen und mit einer Geldstrafe bis € 500,- zu bestrafen. Will man sich also mit dem Gewalttäter versöhnen, so sollte man ihn keineswegs einfach wieder in die Wohnung lassen, sondern erst bei Gericht die Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragen. Da aber einer Gewaltschutz-Einstweiligen Verfügung in der Regel ein schwerwiegender Vorfall vorangegangen ist, sollte man ohnedies vor einer Versöhnung eine „Nachdenkpause“ einlegen, rechtliche Beratung und therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen.

Über die endgültigen Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung sagt die vorübergehende Ausweisung noch nichts aus. Es kann im Aufteilungsverfahren einem Mann, der wegen Gewalttätigkeit aus der Ehwohnung ausgewiesen wurde, diese Wohnung letztlich dennoch zugesprochen werden, beispielsweise, weil er die Wohnung schon vor der Ehe besessen hat oder die Frau nicht in der Lage ist, eine Ausgleichszahlung für die während der Ehe erworbene Wohnung zu leisten, der Mann sie aber sehr wohl auszahlen könnte.

Neben der einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen, gibt es auch eine **einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt durch Anordnung eines Aufenthalts- und Kontaktverbots** (§ 382 e EO): Einer Person, die jemandem

durch körperlichen Angriff, Drohung damit oder die psychische Gesundheit einer anderen Person erheblich beeinträchtigendes Verhalten das **weitere Zusammentreffen** unzumutbar macht, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten und aufgetragen werden, das Zusammentreffen oder die Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden, **soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen**.

Eine solche Verfügung könnte z. B. der neue Partner zum Schutz vor dem gewalttätigen (Ex-)Ehemann erwirken. Allerdings findet hier, im Gegensatz zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen, eine **Interessensabwägung** statt: Handelt es sich etwa bei Antragsteller und Antragsgegner um Arbeitskollegen, so wird man dem Antragsgegner das Betreten der Betriebsräumlichkeiten nicht verbieten können.

Derartige einstweilige Verfügungen können für die Dauer eines Jahres verhängt und bei Zuwiderhandeln um ein Jahr verlängert werden.

Dies gilt auch für die „**Anti-Stalking-Verfügung**“ des § 382 g EO: Diese Bestimmung **schützt vor Eingriffen in die Privatsphäre** und sieht vor, dass **Verfolgungen** oder beharrliche unerwünschte (persönliche, briefliche, telefonische) **Kontaktaufnahme**, der **Aufenthalt** an bestimmten Orten, die **Weitergabe** von Daten oder Lichtbildern, u.a. **untersagt werden kann**.

In besonders extremen Fällen ist „beharrliche Verfolgung“ sogar strafbar (§ 107 a StGB).

6.9 Braucht man eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt?

Es ist möglich, sich in allen Verfahren (Unterhalt, Ehescheidung, Aufteilung des Gebrauchsvermögens, . . .) in erster Instanz selbst zu vertreten.

Im Scheidungsverfahren, sowie im Verfahren um Ehegattenunterhalt muss man sich im Rechtsmittelverfahren sowohl vor dem

Landesgericht, als auch beim Obersten Gerichtshof, durch eine/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt vertreten lassen.

Im „Außerstreitverfahren“ (Aufteilungsverfahren, Verfahren wegen Obsorge und Kontaktrecht, Unterhalt für minderjährige, aber auch volljährige Kinder) besteht dieser „absolute Anwaltszwang“ erst beim Obersten Gerichtshof. Beim Landesgericht kann man sich noch selbst vertreten; lässt man sich allerdings vertreten, so muss diese/r VertreterIn Rechtsanwältin/Rechtsanwalt sein („relativer Anwaltszwang“).

Es wäre allerdings trügerisch zu glauben, dass man durch die Lektüre der vorliegenden Broschüre bereits zur Expertin Scheidungsfragen geworden ist. Die Broschüre soll zwar eine umfassende Information geben, bei der Vielfalt der in der Praxis möglichen Probleme ist es aber unmöglich, alle denkbaren Schwierigkeiten und Fragen, die sich im Einzelfall ergeben können, zu behandeln.

Dazu kommt, dass man in eigener Sache oft nicht die nötige Distanz hat, um ohne kompetente Beratung die richtigen Entscheidungen zu treffen. **Man soll also keinesfalls auf individuelle Beratung verzichten** (wo man solche Beratung bekommen kann, finden Sie im Kapitel „Hier können Sie sich Rat holen“).

Stellt sich im Zuge von Vorgesprächen mit dem Partner heraus, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist, oder hat der andere bereits von sich aus eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eingeschaltet, geht es um Unterhaltsansprüche der Ehegattin, ist ein größeres Vermögen oder ein Liegenschaftsbesitz vorhanden, so sollte man lieber von Anfang an eine anwaltliche Vertretung seines Vertrauens beiziehen, als erst dann, wenn „der Karren bereits verfahren ist“. **Der Schaden, den man sich durch ungeschickte Vorgangsweise selbst zufügen kann, ist in der Regel höher als die Kosten anwaltlicher Vertretung.**

6.10 Was kann eine Scheidung kosten?

(Stand 1.1.2017)

6.10.1 Gerichtsgebühren

Die billigste Scheidung ist – wie schon gesagt – die einvernehmliche Scheidung vor dem Bezirksgericht. Sind sich die Eheleute in allen Fragen einig, so können sie gemeinsam (mit oder ohne Anwältin/Anwalt) am Amtstag bei Gericht erscheinen und die Ehescheidung durchführen. Die Gerichtsgebühren hierfür belaufen sich auf € 279,- für den Antrag. Für den bei der einvernehmlichen Ehescheidung abzuschließenden Vergleich über die Scheidungsfolgen sind weitere € 279,- an Gebühren zu bezahlen, wenn aufgrund des Vergleiches keine Eintragung im Grundbuch erfolgt. Sieht der Vergleich eine Änderung des Grundbuchs vor (Änderung der Eigentumsverhältnisse an einer Wohnung, Pfandrecht, o.ä.), so beträgt die Vergleichsgebühr € 418,-. (Die Durchführung des Vergleiches im Grundbuch ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden.)

Die **Gerichtsgebühren** für das Verfahren auf einvernehmliche Scheidung der Ehe und die Scheidungsfolgenvereinbarung entfallen für denjenigen Ehegatten, dessen Vermögen nicht mehr als € 4.414,- beträgt und dessen Jahreseinkünfte € 13.244,- nicht übersteigen. Liegen diese Voraussetzungen bei beiden Ehegatten vor, so sind beide von den Gebühren befreit. Die „Gebührenbefreiung“ muss beantragt werden. Liegen diese Voraussetzungen nur bei einem Ehegatten vor, hat der andere den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Diese Gebührenerleichterung gilt seit 1. Juli 2015 und ist auf Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2015 anhängig gemacht wurden.

Die Einbringung einer Scheidungsklage kostet an Gerichtsgebühren € 297,-.

Für die Berechnung der Kosten für die anwaltliche Vertretung beträgt der Streitwert eines Scheidungsverfahrens € 4.360,-.

Wird eine Unterhaltsklage eingebracht, so berechnet sich der Streitwert für die Gerichtsgebühren und für die Kosten der anwalt-

lichen Vertretung mit dem Jahresbetrag des begehrten Unterhalts. Wird jedoch zusätzlich ein Rückstand eingefordert, berechnet sich die Gerichtsgebühr von der Bemessungsgrundlage des begehrten Jahresbetrages zusätzlich des Rückstandes.

Während die Pauschalgebühr bei einem Streitwert zwischen € 3.500,- und 7.000,- mit € 299,- noch relativ erschwinglich ist, steigt sie ab einem Streitwert von über € 7.000,- auf € 707,-, über € 35.000,- bis € 70.000,- auf € 1.389,-.

Da Unterhaltsprozesse, wie schon gesagt, mit dem einfachen geforderten Jahresbetrag bewertet werden, muss eine Frau, die Unterhalt von € 500,- monatlich, gerichtlich geltend machen will, daher eine Gebühr von € 299,- bei Klageeinbringung entrichten (Streitwert: € 500,- x 12 = € 6.000,-). Würde sie € 600,- monatlich einklagen, wäre die Gebühr bereits € 707,- (Streitwert: € 600,- x 12 = € 7.200,-) (es kann allenfalls ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt werden, dazu siehe Kapitel 6.10.3).

Nun ist es aber gerade im Scheidungsverfahren möglich, dass zwar keine einvernehmliche Scheidung gemäß § 55 a EheG zustande kommt, aber im Rahmen eines Scheidungsprozesses ein Teilvergleich geschlossen wird, beispielsweise über den Unterhalt oder die Ehewohnung.

Derartige Vergleiche lösen die gleiche Vergleichsgebühr aus wie die einvernehmliche Scheidung, also € 279,- bzw. € 418,-, wenn bürgerliche Rechte übertragen oder begründet werden (Eigentum, Pfandrechte). Dies muss man bei Abschluss eines derartigen Vergleiches bedenken und die Frage regeln, wer diese zusätzliche Gebühr zahlen soll.

Wird jedoch von der/vom Beklagten eine Widerklage eingebracht, so beträgt der Streitwert für alle weiteren Verfahrensschritte € 8.720,-.

Der Streitwert wird meistens auf der 1. Seite eine Klage angegeben; viele auf Scheidung Geklagte glauben daher zu Unrecht, man wolle von ihnen € 4.360,-, in Wirklichkeit handelt es sich aber nur – wie schon gesagt – um die Bemessungsgrundlage für die anwaltlichen Kosten.

6.10.2 Kosten für die anwaltliche Vertretung

Im Streitverfahren gilt in Österreich das **Prinzip der „vorläufigen Kostentragung“** das heißt, dass zunächst jeder Teil seine Kosten selbst bezahlen muss, diejenige/derjenige, die/der den Prozess verliert, muss der/dem anderen Kosten und Barauslagen (Gerichtsgebühr!) ersetzen. **„Verloren“ hat den Scheidungsprozess diejenige/derjenige, die/der aus ihrem/seinem Verschulden geschieden wird, oder deren/dessen Klage als ungerechtfertigt abgewiesen wird.**

Wird infolge eines Mitschuldanantrages der/des Beklagten beiden Teilen ein Verschulden zugemessen, werden die Kosten geteilt. Kommt es zu keinem Ausspruch über das Verschulden (Scheidung nach §§ 50–52, oder nach § 55 EheG, wenn die/der Beklagte keinen oder einen erfolglosen Verschuldensantrag stellt), so gibt es keinen gegenseitigen Kostenersatz. Bringt aber z. B. der Mann nach mehrjähriger Trennung eine Klage gemäß § 55 EheG ein, und wird über Antrag der Frau sein Verschulden gemäß § 61 Abs 3 EheG festgestellt, so hat er der Frau ihre Kosten zu ersetzen.

Die Rechtsanwaltskosten sind in Österreich in einem eigenen Gesetz, dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, genau „preisgeregelt“. Derzeit belaufen sich z. B. die Kosten für eine Scheidungsklage oder die erste Stunde einer jeden Verhandlung auf € 154,90, die Kosten jeder weiteren, begonnenen Stunde einer jeden Verhandlung belaufen sich auf die Hälfte dieses Ansatzes, also auf € 77,50.

Die Kostennote in einem Scheidungsverfahren könnte sich also etwa so zusammensetzen:

Klage	€	154,90
Verhandlung 1/2 Stunde	€	154,90
Verhandlung 4/2 Stunden	€	232,40
Verhandlung 3/2 Stunden	€	<u>232,40</u>
	€	774,60

Dazu kommt ein Zuschlag, der sogenannte Einheitssatz, welcher zur Abgeltung von Nebenleistungen (Informationsaufnahme, Konferenzen, Korrespondenz und Telefonate) dient und dessen Höhe

bei Prozessen mit einem Streitwert von höchstens € 10.170,- 60 % beträgt, bei höheren Streitwerten 50 %.

Neben dem Einheitssatz werden zur Kostennote noch die 20 %ige Umsatzsteuer sowie die Barauslagen (Gerichtsgebühren, Kosten für Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), Fahrtspesen) hinzugerechnet.

Obige Kosten wären also zu vervollständigen:	€	774,60
60% Einheitssatz	€	464,76
ERV-Kosten	€	3,60
Fahrtspesen (3 x € 4,40)	€	13,20
	€	1.256,16
20% USt.	€	251,23
Gerichtsgebühr	€	297,00
	€	1.804,39

Am Schluss eines Streitverfahrens wird von den AnwältInnen bei der Teile ein Kostenverzeichnis dieser Art vorgelegt, das Gericht entscheidet im Urteil auch über die Kosten.

Das bedeutet aber nicht, dass man, wenn man den Prozess gewinnt, der/dem eigenen Anwältin/Anwalt nichts schuldet. Zum einen haftet man ja als „AuftraggeberIn“ der/dem eigenen Anwältin/Anwalt selbst für deren/dessen Kosten. **Nicht die Anwältin/der Anwalt hat den Ersatzanspruch gegenüber der/dem unterliegenden GegnerIn, sondern die/der KlientIn selbst.** Sind Kosten bei der/dem GegnerIn nicht einbringlich zu machen, weil sie/er z. B. in Konkurs oder ins Ausland geht, so kann es einem passieren, dass man trotz des gewonnenen Prozesses „auf den Kosten sitzen bleibt“.

Dazu kommt noch zweierlei: Wie schon gesagt, beträgt – für die Berechnung der Anwaltskosten – der Streitwert eines Scheidungsprozesses € 4.360,-. Tatsächlich hängen aber mit einer Scheidung fast immer viele andere Fragen zusammen (Unterhalt, Wohnung, Teilung der Ersparnisse usw.), die gleichfalls mit der Anwältin/dem Anwalt besprochen werden, das bedeutet, der

anwältlichen Honorarnote liegt meist ein höherer Streitwert zugrunde als der des Scheidungsprozesses.

Zum anderen ist die Anwältin/der Anwalt berechtigt, der Klientin/dem Klienten für jede Leistung (Konferenz, Brief, Telefonat) tarifmäßige Kosten zu verrechnen. Wie aus dem vorstehend Gesagten hervorgeht, muss die/der GegnerIn auf diese Nebenleistungen nur einen Pauschalbetrag in der Höhe von 50-60% der reinen Prozesskosten (eben den Einheitssatz) vergüten. Sind also die Nebenleistungen besonders umfangreich, werden sie in diesem Zuschlag kaum mehr Deckung finden.

Das bedeutet: Wer es sich zur Gewohnheit macht, während einer Ehekrise seine Anwältin/seinen Anwalt wöchentlich oder mehrmals wöchentlich anzurufen, um ihr/ihm von jedem Wortwechsel, jeder unbezahlten Rechnung, jeder Differenz in der Behandlung der Kinder sofort zu berichten, muss damit rechnen, dass sie/er die Kosten dafür selbst tragen muss.

In jedem Fall ist es ratsam, anlässlich der Vollmachtserteilung mit der Anwältin/dem Anwalt über die Höhe der möglicherweise auflaufenden Kosten zu sprechen. In Fällen, in denen kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist und die sich nach kurzen Vorverhandlungen einvernehmlich abwickeln lassen, sind viele Rechtsanwältinnen zu einer Pauschalierung ihres Honorars bereit.

In komplizierten Fällen, in denen um ein großes Vermögen (Liegenschaften, Wertpapiere, Sammlungen) gestritten wird, in denen Besitzstörungsklagen, Pflegschaftsverfahren, Unterhaltsstreitigkeiten, einstweilige Verfügungen usw. durchgeföhrt werden, in denen durch Monate oder Jahre hindurch regelmäßig korrespondiert, telefoniert und konferiert wird, lassen sich allerdings auch auf jeder Seite € 10.000,- oder mehr „verprozessieren“.

6.10.3 Verfahrenshilfe

Wer über kein oder nur ein geringfügiges Einkommen verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe. Das bedeutet, dass man von der vorläufigen Bezahlung von Gerichtsgebühren, allfälligen Sachverständigen- und Dolmetschkosten usw. befreit wird. Eine Anwältin / Einen Anwalt bekommt man allerdings nur dann beigelegt, wenn Vertretung durch diese / n erforderlich ist, also im Rechtsmittelverfahren oder ausnahmsweise in besonders komplizierten Scheidungs- und Aufteilungsstreitigkeiten (beispielsweise wenn sich Teile des ehelichen Vermögens im Ausland befinden o.ä.).

Die Verfahrenshilfe bezieht sich allerdings nur auf die eigenen Kosten, sie schützt nicht davor, im Fall des Prozessverlustes der/dem GegnerIn deren/dessen Kosten ersetzen zu müssen.

Überdies wird einige Zeit nach Abschluss des Verfahrens vom Gericht überprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe noch immer gegeben sind. Haben sich die **Einkommensverhältnisse gebessert** (ein Bezieher von Notstandshilfe ist wieder berufstätig, das Karenzjahr vorbei, aufgrund des gewonnenen Prozesses bezieht die Klägerin namhaften Unterhalt, usw.) muss der vorläufig erlassene Betrag **nachentrichtet** werden; **nach Ablauf von drei Jahren** nach Abschluss des Verfahrens kann vom Gericht die Verpflichtung zur Nachzahlung aber **nicht mehr auferlegt werden**.

Während im Strafverfahren angesichts der hohen Kosten der Wahlverteidigung die Gewährung von Verfahrenshilfe relativ großzügig gehandhabt wird, ist die Rechtsprechung im Zivilverfahren diesbezüglich eher streng.

Überdies ist im Verfahrenshilfeantrag auch genauestens anzugeben, ob der Antragsteller über Vermögen verfügt. Während es selbstverständlich niemandem zugemutet werden kann, zum Zweck der Beschaffung der Mittel für eine Gerichtsgebühr eine Liegenschaft zu veräußern oder zu belasten, müssen Ersparnisse

für die Aufbringung der Gerichtsgebühr sehr wohl herangezogen werden. Auch Anschaffungen, die der Antragsteller in jüngster Zeit getätigt hat, z. B. ein neuer PKW, können von der Gewährung der Verfahrenshilfe ausschließen.

Unrichtige Angaben über Einkommen oder Vermögen im Verfahrenshilfeantrag sind strafbar.

6.11 Was gilt für Scheidungen mit Auslandsbezug?

Bei Scheidungen von Paaren, von welchen nur ein Teil oder keiner die österreichische Staatsbürgerschaft hat, sind zwei Fragen wesentlich:

- Welches Recht ist anzuwenden?
- Ist ein inländisches Gericht zuständig?

Hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ehe geschieden werden kann, haben die Eheleute die Möglichkeit, **einvernehmlich festzulegen**, ob sie nach österreichischem Recht, nach dem Recht ihres Herkunftslandes oder des Herkunftslandes eines von ihnen, oder nach dem Recht eines anderen Staates, zu dem sie einen engen Bezug haben, geschieden werden wollen. Wenn also z. B. eine deutsche Staatsbürgerin und ein Österreicher die letzten 30 Jahre in der Schweiz gelebt haben, und erst anlässlich der Pensionierung des Mannes nach Österreich übersiedelt sind, könnten sie vereinbaren, dass ihre Scheidung nach Schweizer Recht durchgeführt wird.

Können sich Eheleute nicht auf das anzuwendende Recht einigen,

- so ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehepaares zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts anzuwenden;
- besteht kein solcher gemeinsamer Aufenthalt, dann das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts der Eheleute, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete, und einer der Eheleute zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

- andernfalls das Recht des Staates, dem das Ehepaar zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts angehört (Staatsbürgerschaft).
- Liegt dies alles nicht vor, so gilt das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Sollte also das deutsch-österreichische Ehepaar sich nicht auf die Anwendung Schweizer Rechts einigen (Rechtswahl), so wäre nach ihrer Übersiedlung nach Österreich österreichisches Recht anzuwenden; Schweizer Recht käme nur zur Anwendung, wenn einer von ihnen noch immer in der Schweiz den Aufenthalt hätte und der andere vor nicht mehr als einem Jahr nach Österreich übersiedelt wäre. Wäre hingegen nach der Pensionierung nur der Ehemann nach Österreich zurückgekehrt, die Frau hingegen nach Deutschland, so hätte das vom Ehemann angerufene österreichische Gericht auch österreichisches Recht anzuwenden – allerdings läge unmittelbar nach seiner Rückkehr noch keine inländische Gerichtsbarkeit vor.

Inländische Gerichtsbarkeit für Ehescheidungsstreitigkeiten, also die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts, ist – unabhängig davon, dass das österreichische Gericht allenfalls ausländisches Recht anwenden muss – dann gegeben, wenn die beklagte Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, oder einer der Eheleute ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und ein gemeinsamer Scheidungsantrag (einvernehmliche Scheidung) gestellt wird, oder die/der KlägerIn ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und sich dort unmittelbar vor Klags- einbringung ein Jahr aufgehalten hat. Diese einjährige Frist verkürzt sich für österreichische StaatsbürgerInnen auf sechs Monate.

Für das deutsch-österreichische Ehepaar wäre also inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn die beklagte Partei ihren Aufenthalt in Österreich hätte: Würden sie beide aus der Schweiz nach Österreich übersiedeln, könnte jede/r von ihnen gegen den anderen, unmittelbar nach der Übersiedlung eine Scheidungsklage in Österreich einbringen. Ginge die Frau nach Deutschland, der Mann nach Österreich, so könnte sie gegen ihn gleichfalls sofort eine Scheidungsklage in Österreich einbringen. Sie könnten auch in Österreich eine einvernehmliche Scheidung durchführen. Wollte

aber der nach Österreich zurück gekehrte Mann gegen seine nach Deutschland zurück gekehrte Frau eine Scheidungsklage einbringen, so wäre inländische (österreichische) Gerichtsbarkeit erst sechs Monate nach seiner Rückkehr aus der Schweiz gegeben.

Ein weiteres Beispiel

Lebt ein türkisches Ehepaar in Österreich und einigt sich nicht auf die Anwendung türkischen Scheidungsrechts, so ist ihre Ehe nach österreichischem Recht zu scheiden und es ist auch inländische Gerichtsbarkeit gegeben.

Würde der Ehemann in die Türkei zurückkehren, so könnte die in Österreich verbleibende Frau innerhalb eines Jahres noch immer die Scheidung in Österreich und nach österreichischem Recht begehren. Tut sie dies nicht innerhalb eines Jahres, so könnte sie zwar vor einem österreichischen Gericht die Scheidung begehren, dieses hätte aber das gemeinsame Heimatrecht der beiden, also türkisches Recht, anzuwenden.

Wäre ein Türke mit einer Deutschen verheiratet und hätte das Ehepaar in Deutschland gelebt, und würde der Ehemann in der Folge nach Österreich übersiedeln, könnte die in Deutschland verbliebene Frau sowohl in Deutschland, als auch in Österreich auf Scheidung klagen. Tut sie dies innerhalb eines Jahres nach der Übersiedlung des Mannes nach Österreich, so wäre deutsches Recht anzuwenden, klagt sie erst nach Ablauf eines Jahres, wäre das Recht des Staates des angerufenen Gerichts, in diesem Fall also österreichisches Recht, anwendbar – durch die Wahl des Gerichtsortes könnte die Klägerin auch das anzuwendende Recht bestimmen. Allerdings könnte der türkische Ehemann von Österreich aus sofort nach seiner Übersiedlung in Deutschland die Scheidung nach deutschem Recht begehren.

Wenn beide Eheleute in unterschiedlichen Staaten zur Erhebung einer Scheidungsklage berechtigt sind, ist es für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts und die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts maßgeblich, wer von ihnen als erste/r die Scheidungsklage erhoben hat – entscheidend ist also das zeitliche Zuvorkommen.

Besteht also die Gefahr, dass ein/e ins Ausland übersiedelte/r EhepartnerIn in einem anderen Staat die Scheidung nach einem an-

deren als dem österreichischen Recht begehren könnte, sollte sich die/der in Österreich verbliebene PartnerIn mit der Einbringung der Scheidungsklage nicht zu viel Zeit lassen – ein Scheidungsprozess in einem anderen Land ist sicher mit einem erheblichen Aufwand von Zeit und Geld verbunden.

Ein Verfahren zur Aufteilung ehelichen Vermögens kann in Österreich eingeleitet werden, wenn einer der Eheleute österreichische/r Staatsbürger/in ist, das auch wenn beide (geschiedenen) PartnerInnen tatsächlich ihren Aufenthalt im Ausland haben, oder aber, wenn einer der Eheleute ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, obwohl beide nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen.

Bei solchen Verfahren könnte allerdings die Frage der Anerkennung bzw. der Durchsetzbarkeit einer österreichischen Entscheidung im Ausland auftreten, da hinsichtlich der nahehelichen Vermögensteilung Abkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten bzw. sonstige multilaterale Abkommen noch fehlen.

Haben die geschiedenen Eheleute eine gemeinsame Staatsangehörigkeit (bzw. hatten sie diese während der Ehe und zumindest einer von ihnen hat sie noch beibehalten) wird von der inhaltlichen Anwendbarkeit dieser Rechtsordnung auszugehen sein, anderenfalls kommt das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts zur Anwendung, mangels eines solchen das Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn eine/r von ihnen beibehalten hat.

6.12 Was gilt für die Auflösung eingetragener PartnerInnenschaften?

Hinsichtlich der Besonderheiten der Auflösung eingetragener PartnerInnenschaften gegenüber der Ehescheidung wird auf das 2. Kapitel verwiesen.

Für die Durchführung gelten alle Ausführungen des 6. Kapitels in gleicher Weise.

Lediglich bei Auflösung von PartnerInnenschaften, bei welchen eine/ein oder beide PartnerInnen **nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind**, ist zu beachten, dass die im vorstehenden Abschnitt abgehandelten **EU-Regelungen nur für (heterosexuelle) Ehepaare gelten**.

Die internationale Zuständigkeit Österreichs für die Auflösung eingetragener PartnerInnenschaften ergibt sich daher nach allgemeinem Prozessrecht (§§ 76 Abs 2 und 3, 114 a Abs 4 Jurisdiktionsnorm): Inländische Gerichtsbarkeit ist demzufolge gegeben, wenn auch **nur eine der Parteien** die österreichische Staatsbürgerschaft hat, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder wenn die PartnerInnenschaften in Österreich eingetragen wurde.

Haben die eingetragenen PartnerInnen ein gemeinsames Heimatrecht („Personalstatut“), sind also z.B. beide deutsche StaatsbürgerInnen, oder hatten sie ein solches gemeinsames Personalstatut, und hat es eine/einer von ihnen beibehalten, so ist dieses „Heimatrecht“ anzuwenden, ansonsten gilt österreichisches Recht.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass mit familienrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Ehepaaren und eingetragenen PartnerInnen unterschiedlicher Nationalitäten trotz aller Bemühungen um internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung des Familienrechts zusätzliche Probleme hinsichtlich des anzuwendenden Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit verbunden sind, die individuelle Rechtsberatung in solchen Fällen nahezu unerlässlich machen.

Bei derartigen Streitigkeiten wird daher von den Gerichten üblicherweise Verfahrenshilfe durch Beigabe einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwaltes gewährt, auch wenn für das Verfahren an sich (z.B. Scheidungsverfahren) die anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben wäre.

7 Sonstige Rechtsfolgen der Scheidung

7.1 Namensrecht

Die geschiedene Frau behält prinzipiell den gemeinsamen Familiennamen, egal ob es sich um einen Doppelnamen, den früheren Familiennamen des Ehemannes oder der Ehefrau handelt. Sie kann jedoch (durch Erklärung beim Standesamt) jeden früheren Familiennamen wieder annehmen. In den Fällen, in denen die Eheleute von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den Namen der Ehefrau oder einen Doppelnamen zu führen, gelten diese Bestimmungen selbstverständlich auch für den geschiedenen Mann.

7.2 Sozialversicherungsrecht

7.2.1 Krankenversicherung

Eine besonders wichtige Folge der Ehescheidung für Frauen, die keine eigene Sozialversicherung haben, ist, dass sie nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze mit Rechtskraft der Ehescheidung aus der Krankenversicherung des Mannes als Mitversicherte ausscheiden (Ausnahme: Bundesbeamte, siehe unten).

- Sie können eine freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung beantragen, die nahtlos an die Beendigung der Mitversicherung anschließt; diese Selbstversicherung muss jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Rechtskraft der Ehescheidung beantragt werden.

Versäumt man diese Frist, so gilt die Selbstversicherung nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung, wobei sogar

für einen Leistungsanspruch in der Regel eine Wartefrist von 6 Monaten absolviert werden muss, d.h. es könnte zu einer „Lücke“ kommen. Es empfiehlt sich daher, innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch der Scheidung den Antrag auf Selbstversicherung bei der zuständigen Krankenversicherung zu stellen, auch wenn man zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Scheidungsurkunden (Beschluss bzw. Urteil, Vergleichsausfertigung) verfügt.

Die Kosten dieser Selbstversicherung muss die Frau selbst tragen, wenn es ihr nicht gelingt, mit dem Mann anlässlich der Scheidung zu vereinbaren, dass er diese Kosten übernimmt. Den von den Gerichten bestimmten Unterhaltsanspruch der Frau erhöhen die Kosten der Selbstversicherung aber nicht.

In der Krankenversicherung nach dem ASVG beläuft sich der Beitrag für diese Selbstversicherung im Jahr 2017 auf € 406,88 monatlich. Wenn die Frau nur einen besonders geringen Unterhaltsanspruch hat und auch ihre sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, kann über Ersuchen der Frau der Beitrag ermäßigt werden, jedoch nicht unter € 56,74 monatlich. Die Gewährung sowie die Höhe eines derartigen Nachlasses sind aber davon abhängig, dass dies dem Krankenversicherungsträger aufgrund der vorgelegten Einkommensunterlagen begründet erscheint. Eine Herabsetzung gilt bis zum Ende des der Antragstellung folgenden Kalenderjahres und muss dann neuerlich beantragt und geprüft werden.

- Unter bestimmten Voraussetzungen werden seit 01.01.2013 die Kosten einer Selbstversicherung für Elternteile übernommen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen und keine andere Möglichkeit eines Krankenversicherungsschutzes haben. In diesem Fall besteht also keine Beitragspflicht der/des Versicherten, ein entsprechender Antrag ist aber trotzdem erforderlich.
- Etwas besser gestellt als EhepartnerInnen von ASVG-Versicherten sind EhepartnerInnen von BundesbeamtenInnen: Sie gelten weiterhin als Angehörige und bleiben in der Krankenversicherung mitversichert, sofern sie nicht anderweitig pflichtversichert sind und Unterhalt beziehen.

Da insbesondere bei den Bediensteten der Länder höchst unterschiedliche Regelungen bezüglich der Sozialversicherung bestehen, empfiehlt es sich, schon zu Beginn einer Ehekrise Informationen über die Möglichkeiten und Kosten einer Weiterversicherung beim zuständigen Sozialversicherungsträger einzuholen.

- In diesem Zusammenhang muss auf die großen Vorteile hingewiesen werden, die Frauen aus der Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherung erwachsen: Grundsätzlich besteht bei geringfügiger Beschäftigung nur eine Unfallversicherung. **Auf Antrag der Versicherten** werden diese Arbeitsverhältnisse aber sowohl in die Kranken- als auch in die Pensionsversicherung einbezogen, auch geringfügig beschäftigte Frauen sind dann krankenversichert und erwerben durch ihre Tätigkeit Pensionszeiten.

Die jährlich valorisierte Geringfügigkeitsgrenze liegt im Jahr 2017 bei € 425,70 brutto monatlich. Der Beitrag für eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt € 60,09.

Eine Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen (über die Unfallversicherung hinaus) trifft auch die/den ArbeitgeberIn, wenn sie/er für geringfügig beschäftigte ArbeitnehmerInnen insgesamt mehr als das 1,5fache der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 638,55) aufwendet.

Für eine Frau, die durch Aushilftätigkeit bis zu € 425,70 monatlich verdient, sind € 60,09 monatlich sicher viel Geld – wenn man aber bedenkt, dass sie, wäre sie nicht geringfügig beschäftigt, schon für die bloße Krankenversicherung zumindest € 56,74 monatlich zu bezahlen hätte und dadurch überhaupt nicht pensionsversichert wäre, erkennt man, welche Bedeutung die Möglichkeit der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte hat. Allerdings ist man durch diese Form der Versicherung nicht arbeitslosenversichert.

Durch diese Art der Versicherung wird weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe erworben. Geringfügig Beschäftigte unterliegen jedoch sehr wohl der „Abfertigung Neu“. Die/Der DienstgeberIn muss daher einen Beitrag in Höhe von 1,53 % des Entgelts an die betriebliche MitarbeiterInnen-Vorsorgekasse leisten.

7.2.2 Pensionsversicherung

Die geschiedene Frau hat prinzipiell nur dann **Anspruch auf Witwenpension**, wenn im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes ein vor der Scheidung geschlossener Vertrag, ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Vergleich betreffend die an die Frau zu leistenden Unterhaltszahlungen vorlag. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so erhält die frühere Ehefrau eine Witwenpension, die allerdings nicht höher sein kann, als der von ihr zuletzt bezogene Unterhalt, das heißt, sie erhält auch nach dem Tod des geschiedenen Mannes weiter das, was der Mann im Zeitpunkt seines Ablebens an sie bezahlt hat.

Lediglich die nach § 55 EheG geschiedene Frau kann sich unter besonderen Voraussetzungen den Anspruch auf volle Witwenpension wahren. Diese Voraussetzungen sind:

1. Das Scheidungsurteil muss **einen Verschuldensauspruch gemäß § 61 Abs 3 EheG** enthalten (näheres siehe 2. Kapitel).
2. Die Ehe muss **mindestens 15 Jahre** gedauert haben.
3. **Die Frau** muss im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils **das 40. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sein oder im Zeitpunkt des Todes des Mannes aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind** haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die nach § 55 und § 61 Abs 3 EheG, also nach zumindest dreijähriger Trennung auf Grund einer Klage des Mannes aus seinem Verschulden geschiedene Ehefrau nach seinem Tode die volle Witwenpension erhalten, so, als ob sie nicht geschieden wäre. **Da die Witwenpension** (bei etwa gleichhoher Pension) **40 %, höchstens 60 % der Pension des Verstorbenen beträgt** (je nachdem, ob und in welcher Höhe die Witwe einen eigenen Pensionsanspruch hat), der der Ehefrau zustehende **Unterhalt aber bestenfalls 33 % seines Einkommens**, kann die Erhaltung des vollen Witwenpensionsanspruches zur Folge haben, dass sich nach dem Tod des geschiedenen Mannes **das Einkommen der Frau wesentlich erhöht**. Der finanzielle Vorteil ist also so beachtlich, dass man, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, besonders

gründlich erwägen muss, ob man gegen den Mann, der zu seiner Freundin gezogen ist, selbst eine Scheidungsklage einbringen soll (und damit diese Rechte aufgibt), oder ob man es nicht lieber darauf ankommen lassen soll, dass er nach drei Jahren auf Scheidung gemäß § 55 EheG klagen wird.

Hat der Ehegatte in der Folge eine weitere Ehe geschlossen und besteht für die neue Partnerin gleichfalls ein Anspruch auf Witwenpension, so kann es dazu kommen, dass mehrere Witwenpensionen ausbezahlt werden.

Es muss aber nochmals hervorgehoben werden: Jedweder Anspruch auf Witwenpension hängt davon ab, dass zur Zeit des Todes des Unterhaltspflichtigen ein rechtsgültiger Unterhaltstitel zugunsten der Frau vorliegt, auf Grund dessen auch Zahlungen geleistet wurden.

Hat die Frau auf Unterhalt verzichtet, oder hätte sie zwar theoretisch einen Anspruch (weil der Mann schuldig geschieden ist), hat ihn aber nie geltend gemacht, so bekommt sie keinerlei Witwenpension.

Auch wenn ein bestehender Unterhaltsanspruch der Frau wegen einer Änderung der Einkommensverhältnisse (z. B. bei Arbeitslosigkeit des Mannes, während die Frau weiterhin verdient; oder Pensionierung des Mannes, solange die Frau noch aktiv ist) erlischt oder (wegen einer Lebensgemeinschaft der Frau) ruht, hat sie im Fall des Todes des geschiedenen Mannes keinen Anspruch auf Witwenpension, auch wenn ihr, hätte der Mann nur länger gelebt, zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach ihrer eigenen Pensionierung oder Beendigung der Lebensgemeinschaft) wieder Unterhalt zugestanden wäre.

Aufgrund des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993 wird eine Witwenpension höchstens in der Höhe des zuletzt bezahlten Unterhalts auch denjenigen Witwen gewährt, die **nach zumindest zehnjähriger Ehe geschieden wurden und zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Tode vom Verstorbenen regelmäßig Unter-**

haltsleistungen erhalten haben, dies unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene keine neue Ehe geschlossen hat.

Damit sollen Härtefälle vermieden werden, die sich früher daraus ergaben, dass schuldlos geschiedene Ehefrauen es verabsäumt haben, sich einen Unterhaltstitel zu verschaffen, weil der Mann seinen Unterhaltsverpflichtungen immer freiwillig nachkam und die dann nach seinem Tod erfahren mussten, dass sie mangels eines Unterhaltstitels leider keinen Pensionsanspruch hatten.

Durch die verschiedenen Bedingungen, die mit dieser Bestimmung verknüpft sind (zehnjährige Ehe, keine neue Eheschließung des Versicherten, regelmäßige – nachweisbare! - Zahlungen für die Dauer zumindest des letzten Jahres vor seinem Tod), kann diese gesetzliche Regelung zwar extreme Härtefälle ausschließen, zur Absicherung eines benötigten Witwenpensionsanspruchs erscheint sie jedoch unzureichend. Um den Anspruch auf Witwenpension bestmöglich zu sichern, ist es daher unbedingt empfehlenswert, für die Schaffung eines entsprechenden Titels (Urteil, Vergleich, vor Auflösung der Ehe geschlossener Vertrag) zu sorgen.

Es gibt allerdings auch Fälle, wo zwar alle Voraussetzungen für den Erhalt der Witwenpension vorliegen, der Frau aber im Zeitpunkt der Scheidung kein Unterhalt zusteht, weil sie ein Eigeneinkommen bezieht und sich bei Zusammenrechnung der beiderseitigen Einkommen und Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes (Berücksichtigung der weiteren Sorgepflichten des Mannes) kein vom Mann zu leistender Unterhalt ergibt. Z.B.: Das Einkommen des Mannes beträgt € 1.500,-, das der Frau € 800,-, der Mann ist noch für zwei Kinder sorgepflichtig:

Vom Familiennettoeinkommen von € 2.300,- stünden der Frau, mit Rücksicht auf die Sorgepflicht des Mannes für die beiden Kinder 32 % zu, das sind € 736,-.

Da sie selbst € 800,- verdient, hat also der Mann in diesem Zeitpunkt nichts zu zahlen. Sobald aber auch nur ein Kind infolge Selbsterhaltungsfähigkeit wegfällt, steigt der Anteil der Frau am Familieneinkommen auf 36 % (im Beispiel: € 828,-), dies ergäbe einen Unterhaltsanspruch von € 28,-; nach Wegfall der Sorgepflicht für

beide Kinder stünden der Frau 40 % des gemeinsamen Einkommens zu, das wären € 920,-, also immerhin € 120,- Unterhalt monatlich.

Auch in Fällen, wo der Mann keine Sorgepflichten für Kinder hat, ist in der Regel davon auszugehen, dass sich die Einkommensrelation im Laufe der Jahre ändern wird: Männer in gehobener Position machen noch „Karrieresprünge“, Frauen, die viel seltener gehobene Positionen einnehmen, eher nicht. Überdies fehlen den meisten Frauen, die sich einige Jahre Haushaltsaufgaben gewidmet haben, in der Regel Versicherungsjahre, so dass sie spätestens in der Pension ein deutlich niedrigeres Einkommen zu erwarten haben, als der ehemalige Ehepartner.

Wenn nun aber der geschiedene Gatte zu einem Zeitpunkt stirbt, zu dem die Einkommensverhältnisse noch so ausgeglichen waren oder er noch so viele Sorgepflichten hatte, dass er zu keiner Leistung verpflichtet war (siehe obiges Beispiel), so hilft es der Frau nichts, wenn sich nach seinem Tode ihre Einkommensverhältnisse (z. B. durch Pensionsantritt) verschlechtern:

Mangels eines Unterhaltstitels erlangt sie niemals Anspruch auf Witwenpension, auch wenn die Ehe nach §§ 55, 61 Abs 3 EheG geschieden wurde, mehr als 15 Jahre gedauert hat und die Frau bei der Scheidung 40 Jahre alt war usw.

Angesichts dieses Risikos empfiehlt es sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen auf jeden Fall die Schaffung eines Unterhaltsvergleiches anzustreben, da auch ein Vergleich über einen relativ geringfügigen Betrag (z. B. € 100,- monatlich) genügen würde, um den Pensionsanspruch zu sichern. Überall dort, wo zwischen den geschiedenen Eheleuten noch eine einigermaßen gute menschliche Beziehung besteht, ist der Versuch, den Mann aus den oben dargelegten Gründen zu einer Unterhaltsleistung, zu der er nicht unbedingt im gegenwärtigen Zeitpunkt verpflichtet wäre, zu bewegen, nicht aussichtslos. Insbesondere dann nicht, wenn sich die Frau als „Gegenleistung“ in anderen Punkten, beispielsweise bei der Vermögensteigerung, als großzügig erweist, und dem Mann z. B. einen Bausparvertrag oder eine aufwendige Stereoanlage überlässt.

Allerdings muss vor dem Abschluss von Scheingeschäften zu Lasten der Sozialversicherung (also z. B. einer Unterhaltsvereinba-

nung, die nur zur Sicherung eines Pensionsanspruchs dient, ohne dass die Absicht besteht, wirklich Unterhalt zu leisten oder in Anspruch zu nehmen) dringen gewarnt werden. **Zudem sind Scheingeschäfte grundsätzlich nichtig.**

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass im Zuge von Scheidungsverhandlungen Frauen, die auf einer pensionsrechtlichen Absicherung bestehen, entgegengehalten wird, dass es bis zu dem für sie in Frage kommenden Zeitpunkt ohnehin keine Witwenpension mehr geben werde und es daher sinnlos sei, diesbezüglich Vorkehrungen treffen zu wollen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es jedenfalls wichtig erscheint, sich die nach der derzeitigen Rechtslage bestmögliche Versorgung zu sichern, da auch bei Gesetzesänderungen in bereits erworbene Rechte so wenig wie möglich eingegriffen wird.

Trennen sich Eheleute zu einem Zeitpunkt, da die Frau nach Ablauf selbst der sechsjährigen Frist entweder noch nicht 40 Jahre alt oder noch keine 15 Jahre verheiratet ist, so sind die Voraussetzungen der Begünstigung ohnedies nicht zu erreichen. (Würden ihr eine oder beide zeitlichen Voraussetzungen nach 3jähriger Trennung fehlen, innerhalb von 6 Jahren aber erreicht werden, so könnte dies einen „Härteeinwand“ gemäß § 55 Abs 2 EheG rechtfertigen – siehe 2. Kapitel).

Auch wenn der Ehemann keine Anstalten macht, auszuziehen, die Frau die Ehe aber unter keinen Umständen aufrecht erhalten will, macht es keinen Sinn, sich um den Erhalt der vollen Witwenpension zu bemühen.

Wenn die Frau über ein ausreichendes Eigeneinkommen inklusive Pensionsanspruch verfügt oder die Absicht hat, sich wieder zu verhehelichen, erscheint es überhaupt entbehrlich, die Begünstigungen einer Scheidung nach § 55 EheG anzustreben.

In den Fällen aber, wo die Voraussetzungen für die Erhaltung des vollen Witwenpensionsanspruchs gegeben sind oder durch Zuwarten bis zum Ende einer 6jährigen Trennungsfrist erreicht werden können und die Frau weder ein ausreichendes Einkommen noch Heiratsabsichten hat, sollte sie unbedingt trachten, sich diese Begünstigung zu sichern.

Eine bereits erworbene **Witwenpension erlischt** im Übrigen bei

Wiederverhehlung der Witwe; in diesem Fall gebührt der Witwe eine Abfertigung. Diese beträgt nach dem ASVG die zweieinhalbfache, nach dem Pensionsgesetz die fünffache Jahrespension. Wird diese neue Ehe aufgelöst, so kann der Anspruch aus der früheren Ehe wieder aufleben (bei ASVG-Pensionen allerdings frühestens nach 2 1/2 Jahren, bei Beamtenpensionen nach 5 Jahren nach dem ursprünglichen Erlöschen), sofern die neue Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe geschieden wurde (ein beiderseitiges Verschulden schadet in diesem Fall also nicht).

Sowohl für Frauen als auch für Männer besteht die Möglichkeit einer Weiter- bzw. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, die Beiträge machen allerdings 22,8 % des Einkommens aus. Der Mindestbeitrag liegt 2017 bei € 177,91, der Höchstbeitrag bei € 1.324,68.

Kindererziehungszeiten werden zudem für die Pensionsversicherung angerechnet, wobei die Höhe der dafür berücksichtigten Beitragsgrundlagen im Zuge der jüngeren Pensionsreformen geändert wurde und je nach zeitlicher Lage der Erziehungszeiten unterschiedlich sein kann.

Personen, die wegen der Pflege eines erheblich behinderten Kindes zuhause bleiben, werden, wie seit 01.01.2013 auch in der Krankenversicherung, hinsichtlich der Beitragsübernahme durch die öffentliche Hand bzw. bei der Möglichkeit und Dauer der Selbstversicherung (in der Pensionsversicherung) begünstigt.

Wie schon im Abschnitt zur Krankenversicherung ausgeführt, empfiehlt es sich, im konkreten Fall Rat bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt einzuholen, da alle Fragen betreffend die Sozialversicherung einerseits oft lebenswichtig, andererseits aber meist schwierig zu beantworten sind.

Nicht nur bei den schon oben erwähnten LandesbeamtInnen, sondern auch bei den Angehörigen freier Berufe gelten zum Teil völlig andere, oft wesentlich weniger günstige pensionsrechtliche Regelungen. Hier muss man sich vor der Scheidung unbedingt bei der zuständigen Kammer erkundigen, welche Leistungen der geschiedenen Frau überhaupt zustehen und welche Voraussetzungen zu ihrer Erlangung eingehalten werden müssen.

8 Hier können Sie sich Rat holen

Wie schon mehrmals betont, soll die vorliegende Broschüre eine Orientierungshilfe anbieten. Sie kann aber qualifizierte Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Wo finde ich nun Rat?

- In den im Folgenden aufgelisteten Frauenservicestellen sind neben Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen, auch Juristinnen tätig.
- Wenn es um die Einbringung der Scheidung, den Unterhaltsanspruch, Obsorge und Kontaktrecht zu den Kinder geht, so erhalten Sie Auskünfte an den Amtstagen der Bezirksgerichte (üblicherweise Dienstag Vormittag).
- Die Rechtsanwaltskammern haben eine „Erste anwaltliche Auskunft“ eingerichtet.
- Für Fälle von Gewalt in der Familie wurden Interventionsstellen eingerichtet, die bei allen Formen von Gewaltausübung den betroffenen Frauen und Kindern zur Seite stehen. Im Folgenden finden Sie Adressen der Interventionsstellen in den einzelnen Bundesländern.

Frauenservicestelle des Bundesministeriums: 0800 20 20 11

Das **Frauenservice des Bundesministeriums** informiert unter der Nulltarifnummer 0800 20 20 11 kostenlos und unbürokratisch zu frauenspezifischen Anliegen:

Montag bis Donnerstag: 10 Uhr bis 14 Uhr

Freitag: 10 Uhr bis 12 Uhr

Bei Bedarf werden die Informationen auch in kurdisch und türkisch angeboten.

Frauenhelpline gegen Gewalt: 0800 222 555

Beratung: rund um die Uhr, anonym und kostenlos.

Ein Team von Expertinnen bietet Erst- und Krisenberatung an und vermittelt gezielt an regionale Frauenschutzeinrichtungen und -beratungsstellen weiter. Weiters informiert es über rechtliche und soziale Fragen und sorgt in Akutsituationen für rasche Hilfe.

fem:HELP-App - mobiler Service für Frauen

Die fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones soll von Gewalt betroffenen Frauen in Österreich helfen, Hilfseinrichtungen rasch und unkompliziert zu kontaktieren. Außerdem ist es möglich, Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art zu dokumentieren. Frauen, die Gewalt erfahren haben und rasche Hilfe benötigen haben einen direkten Zugriff auf den Polizei-Notruf und die Frauenhelpline (auch Gehörlosen-Notruf), die App verbindet direkt mit der Hilfseinrichtung.



IOS (Apple) <https://itunes.apple.com/at/app/fem-help/id696880217?mt=8>



Android <https://play.google.com/store/apps/details?id=at.gv.bka.frauen.femhelp&hl=de>

Frauenservicestellen / Frauen- und Mädchenberatungsstellen /
Frauennotrufe

Burgenland

Der Lichtblick
Frauen- und Familienberatung
Obere Hauptstraße 1
7100 Neusiedl am See
Tel.: 02167 33 38
E-Mail: office@der-lichtblick.at
www.der-lichtblick.at

Frauenberatungsstelle Oberpullendorf
Spitalstraße 11
7350 Oberpullendorf
Tel.: 02612 42 905
E-Mail: office@frauen-op.at
www.frauen-op.at

Frauenservicestelle „Die Tür“
Joachimstraße 11/5
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 661 24
E-Mail: die.tuer-eisenstadt@aon.at
www.frauenservicestelle.org

Frauenservicestelle „Die Tür“
Brunnenplatz 3/2
7210 Mattersburg
Tel.: 02626 626 70
E-Mail: fsst.dietuer@aon.at
www.frauenservicestelle.org

Verein Frauen für Frauen
Frauen-, Mädchen- und Familienberatungsstelle Güssing
Marktplatz 9/4
7540 Güssing
Tel.: 03322 43 001
E-Mail: info@frauenberatung-guessing.at
www.frauenberatung-oberwart.at

Verein Frauen für Frauen
Frauen-, Mädchen- und Familienberatungsstelle Güssing - Außen-
stelle in Jennersdorf
Hauptplatz 27
8380 Jennersdorf
Mobil: 0664 15 91 373
E-Mail: frauenberatung-je@gmx.at
www.frauenberatung-oberwart.at

Verein Frauen für Frauen
Frauen-, Mädchen- und Familienberatungsstelle Oberwart
Prinz-Eugen-Straße 12
7400 Oberwart
Tel.: 03352 33 855
E-Mail: info@frauenberatung-oberwart.at
www.frauenberatung-oberwart.at

Kärnten

Belladonna
Frauen- und Familienberatung
Paradeisergasse 12
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 51 12 48
E-Mail: frauenberatung.belladonna@aon.at
www.frauenberatung-belladonna.at

Frauenberatung Villach
Peraustraße 23
9500 Villach
Tel.: 04242 246 09
E-Mail: info@frauenberatung-villach.at
www.frauenberatung-villach.at

Frauenberatung Villach – Außenstelle in Hermagor
FrauenInfoPoint Hermagor
Gasserplatz 3a
9620 Hermagor
Tel.: 04242 246 09
E-Mail: info@frauenberatung-villach.at
www.frauenberatung-villach.at

Frauenservice- und Familienberatungsstelle Wolfsberg
Johann-Offner-Straße 1
9400 Wolfsberg
Tel.: 04352 526 19
E-Mail: office@fraueninfo.at
www.fraueninfo.at

Lichtblick
Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen
Heftgasse 3
9560 Feldkirchen
Tel.: 04276 29 8 29
E-Mail: office@lichtblick-fe.at
www.lichtblick-fe.at

Mädchenzentrum Klagenfurt
Karfreitstraße 8
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 50 88 21
E-Mail: office@maedchenzentrum.at
www.maedchenzentrum.at

Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung
Postfach 9
9800 Spittal/Drau
Tel.: 04762 359 94
E-Mail: office@frauenhilfe-spittal.at
www.frauenhilfe-spittal.at

vitamin R
Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit
Neue Heimat 24
9545 Radenthein
Tel.: 04246 4920-4
E-Mail: office@vitamin-r.at
www.vitamin-r.at

Wiff Frauen- und Familienberatung
Herzog-Bernhard-Platz 13
9100 Völkermarkt
Tel.: 04232 47 50
E-Mail: wiff.vk@aon.at
www.wiff-vk.at

Niederösterreich

Beratungsstelle Klosterneuburg
Information-Beratung-Hilfe für Frauen, Familien und Partnerschaften
Hundskehle 21/5
3400 Klosterneuburg
Tel.: 02243 38118
Mobil: 0699 815 69 796
E-Mail: beratungsstelle.klosterneuburg@aon.at
www.beratungsstelle-klosterneuburg.net

Frauenberatung Mostviertel

Hauptplatz 21

3300 Amstetten

Tel.: 07472 632 97

E-Mail: info@frauenberatung.co.at

www.frauenberatung-mostviertel.riscompany.net/

Frauenberatung Mostviertel – Außenstelle in Scheibbs

Kapuzinerplatz 1

3270 Scheibbs

Tel.: 07472 632 97

E-Mail info@frauenberatung.co.at

www.frauenberatung-mostviertel.riscompany.net/

Frauenberatung Undine

Elisabethstraße 35/2

2500 Baden

Tel.: 02252 25 50 36

E-Mail: frauenberatung@undine.at

www.undine.at

Frauenberatung Waldviertel

Galgenbergstraße 2

3910 Zwettl

Tel.:02822 52 271

E-Mail: office@fbwv.at

www.fbwv.at

Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle in Gmünd

Weitraer Straße 46

3950 Gmünd

Tel.: 02852 20 357

E-Mail: office@fbwv.at

www.fbwv.at

Frauenberatung Waldviertel – Außenstelle in Waidhofen an der
Thaya
Böhmgasse 30
3830 Waidhofen/Thaya
Tel.: 02842 24 132
E-Mail: office@fbwv.at
www.fbwv.at

Frauenberatung Waldviertel – Beratungsangebot in Horn
Adolf-Fischer-Gasse 1
3580 Horn
Mobil 0664 50 56 116
E-Mail: office@fbwv.at
www.fbwv.at

Frauenberatungsstelle Freiraum
Werkstraße 4, Top 5
2630 Ternitz
Tel.: 02630 347 47-90
E-Mail: office@fb-freiraum.at
www.frauenberatung-freiraum.at

Frauenberatungsstelle Freiraum - Außenstelle in Gloggnitz
Dr.-Martin-Luther-Straße 3
2640 Gloggnitz
Tel.: 02630 347 47-90
E-Mail: office@fb-freiraum.at
www.frauenberatung-freiraum.at

Frauenforum Gänserndorf
Beratungsstelle und Kurszentrum für erwerbslose Frauen und
Familienangelegenheiten
Hans-Kudlich-Gasse 11/1/1
2230 Gänserndorf
Tel.: 02282 2638
E-Mail: frauenforum.gsdf@aon.at
www.frauenforum-gsdf.at

Frauen- und Familienberatungsstelle „Kassandra“
Klostergasse 9/Top 3
2340 Mödling
Tel.: 02236 420 35
E-Mail: kassandra-beratung@a1.net
www.frauenberatung-kassandra.at

Haus der Frau
Beratungsstelle für Migrantinnen
Maximilianstraße 69
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 36 65 14
E-Mail: migrantinnenberatung@pgv.at
www.frauenhaus-stpoelten.at

Jugend und Kultur Wr. Neustadt
LOTTA - Girls Base
Plattform für Mädchenarbeit in Niederösterreich
Engelbrechtgasse 2
2700 Wr. Neustadt
Tel.: 0699 121 30 231
E-Mail: beratunge@auftrieb.co.at
www.auftrieb.co.at

Lilith Frauenzimmer Krems
Hafnerplatz 12
3500 Krems
Tel.: 02732 85 555
E-Mail: lilith.krems@aon.at
www.lilith-frauenberatung-krems.at

Niederösterreichisches Hilfswerk
Frauntelefon
Ferstlergasse 4
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 2491502
Beratungshotline: 0800 800 810
E-Mail: service@noe.hilfswerk.at
www.hilfswerk.at

Verein Frauen für Frauen
Frauenberatungs- und Bildungszentrum Hollabrunn
Dechant-Pfeifer-Straße 3
2020 Hollabrunn
Tel.: 02952 2182
E-Mail: frauenberatung@frauenfuerfrauen.at
www.frauenfuerfrauen.at

Verein Frauen für Frauen
Frauenberatungs- und Bildungszentrum Mistelbach
Franz-Josef-Straße 37
2130 Mistelbach
Tel.: 02572 207 42
E-Mail: frauenberatung@frauenfuerfrauen.at
www.frauenfuerfrauen.at

Verein Frauenzentrum St. Pölten
Frauen- und Mädchenberatungsstelle
Linzer Straße 16
3100 St. Pölten
Mobil 0676 30 94 773
E-Mail: office@frauen-zentrum.at
www.frauen-zentrum.at

Verein Wendepunkt
Frauenberatung und frauenspezifische Psychotherapie
Neunkirchnerstraße 65a
2700 Wiener Neustadt
Tel.: 02622 82 5 96
E-Mail: frauenberatung@wendepunkt.or.at
www.wendepunkt.or.at

Volkshilfe Wien
SOPHIE Bildungsraum - Beratungsangebot für Prostituierte in
Niederösterreich
Tel.: 01 897 55 36
E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at
www.sophie.or.at

Oberösterreich

ARGE SIE Frauenberatung
Marienstraße 11
4020 Linz
Tel.: 0732 77 83 61
E-Mail: sie@arge-obdachlose.at
www.arge-obdachlose.at

Autonomes Frauenzentrum
Starhembergstraße 10/2
4020 Linz
Tel: 0732 60 22 00
E-Mail: hallo@frauenzentrum.at
www.frauenzentrum.at

BABSI
Frauenbetreuungs- und Frauenservicestelle in Freistadt
Ledererstraße 5
4240 Freistadt
Tel.: 07942 72 140; 07942 73 263
E-Mail: babsi.freistadt@aon.at
www.babsi-frauenberatungsstelle.at

BABSI
Frauenbetreuungs- und Frauenservicestelle in Traun
Heinrich-Gruber-Straße 9/2
4050 Traun
Tel.: 07229 62 533
E-Mail: babsi.traun@aon.at
www.babsi-frauenberatungsstelle.at

berta - Beratung für Frauen und Mädchen
Pfarrhofgasse 2
4560 Kirchdorf an der Krems
Tel.: 07582 517 67
E-Mail: office@frauenberatung-kirchdorf.at
www.frauenberatung-kirchdorf.at

Caritas für Menschen in Not
Beratungsstelle LENA
Steingasse 25/2. Stock
4020 Linz
Tel.: 0732 77 55 08
E-Mail: lena@caritas-linz.at
www.caritas-linz.at

Caritas für Menschen in Not
Haus für Mutter und Kind
Kapellenstraße 1
4040 Linz
Tel.: 0732 73 80 10
E-Mail: haus.mutter.kind@caritas-linz.at
www.caritas-linz.at

FIFTITU% - Beratungs- und Vernetzungsstelle für kulturschaf-
fende Frauen
Am Graben 3
4020 Linz
Tel.: 0732 77 03 53
E-Mail: fiftitu@servus.at
www.fiftitu.at

Verein Frauenarbeit-Frauenstiftung Steyr
Hans-Wagner-Straße 2-4
4400 Steyr
Tel.: 07252 87 37 30
E-Mail: office@frauenstiftung.at
www.frauenstiftung.at

Frauenberatung Bezirk Perg
Dr.-Schober-Straße 23
4320 Perg
Tel.: 07262 544 84
E-Mail: office@frauenberatung-perg.at
www.frauenberatung-perg.at

Frauenberatungsstelle Inneres Salzkammergut
Bahnhofstraße 14
4820 Bad Ischl
Tel.: 06132 213 31
E-Mail: info@frauensicht.at
www.frauensicht.at

Frauenberatungsstelle Wels
Martin-Luther-Platz 1
4600 Wels
Tel.: 07242 452 93
E-Mail: office@frauenberatung-wels.at
www.frauenberatung-wels.at

Frauenforum Salzkammergut
Soleweg 7/3
4802 Ebensee
Tel.: 06133 4136
E-Mail: verein@frauenforum-salzkammergut.at
www.frauenforum-salzkammergut.at

Frau für Frau - Infozentrum
Stadtplatz 6/1
5280 Braunau am Inn
Tel.: 07722 646 50
E-Mail: office@frau fuer frau.at
www.frau fuer frau.at

Frauennetzwerk3
Johannesgasse 3
4910 Ried im Innkreis
Mobil 0664 85 88 033 oder 0664 51 78 530
E-Mail: frauenberatungsstelle@inext.at
www.frauennetzwerk3.at

Frauennetzwerk Linz-Land
Kirchenplatz 3
4470 Enns
Mobil 0664 731 751 73
E-Mail: beratung@frauennetzwerk-linzland.net
www.frauennetzwerk-linzland.net

Frauennotruf Linz 0732 60 22 00
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen aus Oberösterreich
Starhembergstraße 10/2
4020 Linz
Tel.: 0732 60 22 00
E-Mail: hallo@frauenzentrum.at
www.frauenzentrum.at

Interessensverband Frauenkultur
Frauennetzwerk Rohrbach
Stadtplatz 16
4150 Rohrbach
Tel.: 07289 6655
E-Mail: office@frauennetzwerk-rohrbach.at
www.frauennetzwerk-rohrbach.org

IMPULS Kinderschutzzentrum/Familienberatung
Stelzhamerstraße 17
4840 Vöcklabruck
Tel.: 07672 277 75
E-Mail: impuls@sozialzentrum.org
www.sozialzentrum.org/impuls

INSEL - Mädchen- und Frauenzentrum
Grubbachstraße 6
4644 Scharnstein
Tel.: 07615 7626
E-Mail: office@imfz.at
www.imfz.at

Maiz
Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen
Hofgasse 9
4020 Linz
Tel.: 0732 890204
E-Mail: maiz@servus.at
www.maiz.at

migrare Zentrum für Migrantinnen OÖ
Humboldtstraße 49
4020 Linz
Tel.: 0732 66 73 63
E-Mail: office@migration.at
www.migrare.at

NORA – Beratung für Frauen und Familien
Schloßhof 6/Top 2
5310 Mondsee
Tel.: 0664 1050055
E-Mail: info@nora-beratung.at
www.nora-beratung.at

Sozialzentrum Vöcklabruck
Gmundnerstraße 102
4840 Vöcklabruck
Tel.: 07672 75 145
E-Mail: verein@sozialzentrum.org
www.sozialzentrum.org

Verein Pia
Prävention, Beratung und Therapie bei sexuellem Missbrauch
Niederreithstraße 33
4020 Linz
Tel.: 0732 65 00 31
Mobil: 0664 134 24 67
E-Mail: office@pia-linz.at
www.pia-linz.at

Verein Spektrum - Frau-Familie-Fortbildung
Alte Straße 3
4210 Gallneukirchen
Tel.: 07235 659 69
E-Mail: spektrum@utanet.at
www.spektrum-gallneukirchen.at

VFQ Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH
Fröbelstraße 16
4020 Linz
Tel.: 0732 65 87 59
E-Mail: office@VFQ.at
www.vfq.at

Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung
Frauen-Zentrum Olympe
Stockhofstraße 40
4020 Linz
Tel.: 0732 60 30 99
E-Mail: sigrid.lamberg@volkshilfe-ooe.at
www.volkshilfe-ooe.at

Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit
Frauenberatung woman
Martin-Luther-Platz 3/4
4020 Linz
Tel.: 0732 797 626
E-Mail: woman@vsg.or.at
www.vsg.or.at

Salzburg

Frau & Arbeit gGmbH
Kompetenzzentrum
Griesgasse 2, Stiege 3, 1. Stock
5020 Salzburg
Tel.: 0662 880 723-0
E-Mail: info@frau-und-arbeit.at
www.frau-und-arbeit.at

Beratungsstelle für einen familiengerechten Arbeitsmarkt
Frauenberatung Bürmoos
Anton-Seywald-Gasse 3
5111 Büromoos
Tel.: 06274 6003
E-Mail: fb.buermoos@aon.at
www.buermoos.at

Frauennotruf Salzburg 0662 88 11 00
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen
und Mädchen aus Salzburg
Paracelsusstraße 12
5020 Salzburg
Tel.: 0662 88 11 00
E-Mail: beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
www.frauennotruf-salzburg.at

KoKon - beratung + bildung für frauen
KoKon - Außenstelle in Pinzgau
Seniorenhaus Farmach
5760 Saalfelden am Steinernen Meer
Rathaus Mittersill 5730 Mittersill
Mobil 0650 8800 279
E-Mail: office@kokon-frauen.com
www.kokon-frauen.com

Verein Frauentreffpunkt
Frauenberatung Salzburg
Strubergasse 26/5. Stock
5020 Salzburg
Mobil 0662 87 54 98
E-Mail: office@frauentreffpunkt.at
www.frauentreffpunkt.at

Verein VIELE
Verein für interkulturellen Ansatz in Erziehung und Entwicklung
Rainerstraße 27/1
5020 Salzburg
Tel.: 0662 87 02 11
E-Mail: office@verein-viele.at
www.verein-viele.at

Steiermark

akzente - frauenservice
Beratungsstelle Voitsberg
Grazer Vorstadt 7
8570 Voitsberg
Tel.: 03142 930 30
E-Mail: office@akzente.or.at
www.akzente.or.at

akzente – frauenservice – Außenstelle in Deutschlandsberg
Rathausgasse 4, 1. Stock
8530 Deutschlandsberg
Tel.: 03142 930 30
E-Mail: office@akzente.or.at
www.akzente.or.at

Beratungsstelle COURAGE Graz
Plüddemangasse 39/1.OG/Tür 5
8010 Graz
Mobil 0699 166 166 62
E-Mail: graz@courage-beratung,.at
www.courage-beratung.at

Caritas der Diözese Graz-Seckau - Beratungsstelle Divan
Grabenstraße 39 (Bergstraße 24)
8020 Graz
Tel.: 0676 880 153 60
E-Mail: office@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Frauen- und Mädchenberatung Hartberg
Rotkreuzplatz 1
8230 Hartberg
zusätzliches Beratungsangebot in Fürstenfeld
AMS-Fürstenfeld, Kommendegasse 5
8280 Fürstenfeld
Tel.: 03332 62 8 62
E-Mail: office@frauenberatunghartberg.org
www.frauenberatunghartberg.org

Hazissa - Prävention sexualisierter Gewalt
Karmeliterhof
Karmeliterplatz 2/2
8010 Graz
Tel.: 0316/90 370 160
E-Mail: office@hazissa.at
www.hazissa.at

INNOVA Austria
Frauenservicestelle Feldbach
Hauptplatz 30/2
8330 Feldbach
Frauen- und Mädchenberatung in Weiz
Franz-Pichler-Str. 28
8160 Weiz
zusätzliches Beratungsangebot in Mureck
Siebenbrunnweg 2
8480 Mureck
Tel.: 03152 395 54 54; 0699 166 64 605
E-Mail: frauenberatung@innova.or.at
www.innova.or.at

MAFALDA - Verein zur Förderung und Unterstützung
von Mädchen und jungen Frauen
Arche Noah 11
8020 Graz
Tel.: 0316 33 73 00
E-Mail: office@mafalda.at
www.mafalda.at

Mädchen- und Frauenberatungsstelle Verein Weitblick
Schemerlhöhe 84
8076 Vasoldsberg
Mobil: 0676 659 90 69 und 0650 300 74 19
E-Mail: office@verein-weitblick.at
www.verein-weitblick.at

Novum - Zentrum für Frauen und Mädchen
Heiligenstatt 1
8850 Murau
Mobil 0664 885 00 377
E-Mail: office@novum.co.at
www.novum.co.at

nowa - Training, Beratung, Projektmanagement
Jakominiplatz 16
8010 Graz
Tel.: 0316 482 600 17
E-Mail: office@nowa.at
www.nowa.at

Omega - Transkulturelles Zentrum für psychische und physische
Gesundheit und Integration
Albert-Schweitzer-Gasse 22
8020 Graz
Tel.: 0316 77 35 54-0
E-Mail: office@omega-graz.at
www.omega-graz.at

Verein Avalon
Frauenberatungsstelle Liezen
Fronleichnamsweg 4/1
8940 Liezen
Tel.: 0316 26 9 54
E-Mail: office@verein-avalon.at
www.verein-avalon.at

Verein Danaida - Beratung und Bildung für Migrantinnen
Marienplatz 5
8020 Graz
Tel.: 0316 71 06 60
E-Mail: danaida@aon.at
www.danaida.at

Verein Frauenservice Graz
Lendplatz 38
8020 Graz
Tel.: 0316 71 60 22
E-Mail: office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

Verein Frauenservice Graz – Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen und Multiplikator_innen – SXA
Lendplatz 38
8020 Graz
Tel.: 0316 71 60 22
E-Mail: office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

verein-freiraum
Karl-Morre-Gasse 11
8430 Leibnitz
Tel.: 03452 20 200
E-Mail: office@verein-freiraum.at
www.verein-freiraum.at

Verein Rettet das Kind Steiermark
Merangasse 12
8010 Graz
Tel.: 0316 83 16 90
E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Verein Tara/Frauennotruf Graz: 0316 31 80 77
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen aus der Steiermark
Haydngasse 7/Top 1
8010 Graz
Tel.: 0316 31 80 77
E-Mail: office@taraweb.at
www.taraweb.at

Tirol

AEP – Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft für Sexarbeiterinnen – Beratungsangebot iBus für Sexarbeiterinnen
Schöpfstraße 19
6020 Innsbruck
Tel.: 0660 4757345
E-Mail: ibus@aep.at
www.aep.at

ARANEA Mädchenzentrum
Schöpfstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: 0650 283 19 02
E-Mail: info@aranea.or.at
www.aranea.or.at

BASIS – Zentrum für Frauen im Außerfern
Frauen- und Familienberatung
Planseestraße 6
6600 Reutte
Tel.: 05672 726 04
E-Mail: office@basis-beratung.net
www.basis-beratung.net

Beratungsstelle COURAGE Innsbruck
Österreichisches Institut für Beziehungs- und Sexualforschung
in Innsbruck
Salurner Straße 15/2.Stock
6020 Innsbruck
Mobil 0699 166 166 63
E-Mail: innsbruck@courage-beratung.at
www.courage-beratung.at

DOWAS für Frauen
Adamgasse 4/2
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 56 24 77
E-Mail: beratung@dowas-fuer-frauen.at
www.dowas-fuer-frauen.at

Frauen aus allen Ländern
Bildungs- und Beratungsangebote für Frauen mit
Migrationsgeschichte und/oder Fluchterfahrung
Tschamlerstraße 4
6020 Innsbruck
Tel: 0512 56 47 78
E-Mail: info@frauenausallenlaendern.org
www.frauenausallenlaendern.org

Frauennotruf Innsbruck: 0512 57 44 16
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen aus Tirol
Sonnenburgstraße 5
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 57 44 16
E-Mail: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

EVITA Frauen- und Mädchenberatungsstelle
Oberer Stadtplatz 6
6330 Kufstein
Tel.: 05372 636 16
E-Mail: evita@kufnet.at
www.evita-frauenberatung.at

Frauzentrum Osttirol
Beratung für Mädchen und Frauen
Schweizergasse 26
9900 Lienz
Tel.: 04852 671 93
E-Mail: info@frauenzentrum-osttirol.at
www.frauzentrum-osttirol.at

Initiative Frauen helfen Frauen
Museumstraße 10
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 58 09 77
E-Mail: info@fhf-tirol.at
www.fhf-tirol.at

Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel
Schwimmbadweg 3a
6380 St. Johann in Tirol
Tel.: 05352 622 22
E-Mail: info@frauenberatung-stjohann.at
www.frauenberatung-stjohann.at

Netzwerk Essstörungen
Templstraße 22
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 57 60 26
E-Mail: info@netzwerk-essstoerungen.at
www.netzwerk-essstoerungen.at

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen,
Wien – Außenstelle West in Innsbruck
Gutenbergstraße 9/3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 56 28 65
E-Mail: netzwerk.ibk@netzwerk-frauenberatung.at
www.netzwerk-frauenberatung.at

Verein Frauen im Brennpunkt
Innrain 25
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 58 76 08
E-Mail: info@fib.at
www.fib.at

Verein Frauen im Brennpunkt – Außenstelle in Landeck
Innstraße 15/Zimmer 305 (ehem. Gesundheitsamt)
6500 Landeck
Tel.: 0512 58 76 08
E-Mail: info@fib.at
www.fib.at

Vorarlberg

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg e.V.
Marktgasse 6
6800 Feldkirch
Tel.: 05522 310 02
E-Mail: info@femail.at
www.femail.at

Verein Amazone
Kirchstraße 39
6900 Bregenz
Tel.: 05574 458 01
E-Mail: office@amazone.or.at
www.amazone.or.at

Wien

abz*austria
Arbeitsmarktpolitische Beratungsstelle für Frauen
Fockygasse 14/2/16-18
1120 Wien
Tel.: 01 66 70 300
E-Mail: abzaustria@abzaustria.at
www.abzaustria.at

Afrikanische Frauenorganisation
Schwarzspanierstraße 15/1/2
1090 Wien
Tel.: 01 925 15 76
E-Mail: afrikanisc.frauenorganisation@chello.at
www.african-women.org

Beratungsstelle COURAGE Wien
Österreichisches Institut für Beziehungs- und Sexualforschung
in Wien
Windmühlgasse 15/1/7
1060 Wien
Tel.: 01 585 69 66
E-Mail: info@courage-beratung.at
www.courage-beratung.at

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge
Frauen
Ziegelofengasse 33/2
1050 Wien
Tel.: 01 587 10 89
E-Mail: maedchenberatung@aon.at
www.maedchenberatung.at

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Hoher Markt 8/4/2/2
1010 Wien
Tel.: 01 712 56 04
E-Mail: migrant@migrant.at
www.migrant.at

Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not
FrauenWohnZimmer
Springergasse 5
1020 Wien
Tel.: 01 971 80 07
E-Mail: frauenwohnzimmer@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not
*peppamint – Interkulturelle Mädchenberatung
Hasnerstraße 61/11
1160 Wien
Tel.: 01 494 19 96
E-Mail: peppamint@caritas-wien.at
www.peppa.at

FIBEL: Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und
Lebensgemeinschaften
Traungasse 1/3/9
1030 Wien
Tel.: 01 212 76 64
E-Mail: fibel@verein-fibel.at
www.verein-fibel.at

Frauen beraten Frauen
Beratungsstellen
Seitenstettengasse 5/7
1010 Wien
Lehargasse 9/2/17
1060 Wien
Tel.: 01 587 67 50
E-Mail: office@frauenberatenfrauen.at
www.frauenberatenfrauen.at

Frauengesundheitszentrum FEM Süd
Frauenberatung im Kontext weiblicher Genitalverstümmelung im
Kaiser Franz-Josef-Spital
Kundratstraße 3
1100 Wien
Tel.: 01 601 91-5201
E-Mail: femsued.post@wienkav.at
www.fem.at

HEMAYAT

Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende

Sechsschimmelgasse 21

1090 Wien

Tel.: 01 216 43 06

E-Mail: office@hemayat.org

www.hemayat.org

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Kettenbrückengasse 15/4

1050 Wien

Tel.: 01 581 18 81

E-Mail: office@lefoe.at

www.lefoe.at

Miteinander Lernen - Birlikte Ögrenelim

Koppstraße 38/8

1160 Wien

Tel.: 01 493 16 08

E-Mail: birlikte@miteinlernen.at

www.miteinlernen.at

Nanaya - Zentrum für Schwangerschaft, Geburt und

Leben mit Kinder

Zollergasse 37

1070 Wien

Tel.: 01 523 17 11

E-Mail: rundumgeburt@nanaya.at

www.nanaya.at

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41-43/2/3

1060 Wien

Tel.: 01 595 37 60

E-Mail: netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at

www.netzwerk-frauenberatung.at

Ninlil - Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung
Hauffgasse 3-5/4. Stock
1110 Wien
Tel.: 01 714 39 39
E-Mail: office@ninlil.at
www.ninlil.at

Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und
Mädchen: 01 523 22 22
Röttergasse 13/8
1170 Wien
Tel.: 01 523 22 22
E-Mail: notruf@frauenberatung.at
www.frauenberatung.at

Orient Express
Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen
Gegen Zwangsheirat & Gegen Genitalverstümmelung
Schönngasse 15-17/Top 2
1020 Wien
Tel.: 01 728 97 25
E-Mail: office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com
www.gegen-zwangsheirat.at

Peregrina
Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
Wilhelm Weber Weg 1, Stiege 2, EG, Top 1+2
1110 Wien
Tel.: 01 408 33 52
E-Mail: information@peregrina.at
www.peregrina.at

Psychosoziale Intensivbetreuung im Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien
Tel.: 01 212 35 20
E-Mail: info@integrationshaus.at
www.integrationshaus.at

Romano Centro
Lebens- und Sozialberatung für Romnja und Sintize
Hofmannsthalgasse 2
1030 Wien
Tel.: 01 749 63 36
E-Mail: office@romano-centro.org
www.romano-centro.org

Schwarze Frauen Community
Stutterheimstrasse 16-18
1150 Wien
Mobil 0680 302 05 17
E-Mail: kuermayr@schwarzefrauen.net
www.schwarzefrauen.net

SELBSTLAUT – Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Thaliastraße 2/2a
1160 Wien
Tel.: 01 810 90 31
E-Mail: office@selbstlaut.org
www.selbstlaut.org

Tamar
Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen,
Mädchen und Kinder
Wexstraße 22/3/1
1200 Wien
Tel.: 01 33 404 37
E-Mail: beratungsstelle@tamar.at
www.tamar.at

Verein Frauen-Rechtsschutz
Josefstädterstraße 52/11
1080 Wien
Tel.: 01 890 62 44
E-Mail: office@frauenrechtsschutz.at
www.frauenrechtsschutz.at

Vereinigung für Frauenintegration
Amerlinghaus
Stiftgasse 8/14
1070 Wien
Tel.: 01 524 06 15
E-Mail: info@frauenintegration.at
www.frauenintegration.at

Verein sprungbrett
Hütteldorfer Straße 81b/1/4
1150 Wien
Tel.: 01 789 45 45
E-Mail: sprungbrett@sprungbrett.or.at
www.sprungbrett.or.at

Volkshilfe Wien
SOPHIE Bildungsraum für Prostituierte
Oelweingasse 6-8
1150 Wien
Tel.: 01 897 55 36
E-Mail: sophie@volkshilfe-wien.at
www.sophie.or.at

Frauennotruf der Stadt Wien: 01 717 19 (0 – 24 Uhr)
Tel.: 01 717 19 (0 – 24 Uhr)
E-Mail: frauennotruf@wien.at
www.frauennotruf.wien.at

Gewaltshutzzentren/ Interventionsstellen (IST)

Gewaltshutzzentrum Burgenland

Steinamangerer Straße 4/2
7400 Oberwart
Tel.: 03352 314 20
E-Mail: burgenland@gewaltshutz.at
www.gewaltshutz.at

Gewaltshutzzentrum Kärnten

Radetzkystraße 9
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 59 02 90
E-Mail: info@gsz-ktn.at
www.gsz-ktn.at

Gewaltshutzzentrum Niederösterreich

Grenzgasse 11/4. Stock
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 31 9 66
E-Mail: office.st.poelten@gewaltshutzzentrum-noe.at
www.gewaltshutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Stockhofstraße 40

4020 Linz

Tel.: 0732 60 77 60

E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3a/1/6

5020 Salzburg

Tel.: 0662 87 01 00

E-Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum.eu

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2

8020 Graz

Tel.: 0316 77 41 99

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a

6020 Innsbruck

Tel.: 0512 57 13 13

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Ifs-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Johannitergasse 6

6800 Feldkirch

Tel.: 05 175 55 35

E-Mail: gewaltschutzstelle@ifs.at

www.ifs.at/gewaltschutzstelle.html

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Neubaugasse 1/3

1070 Wien

Tel.: 01 585 32 88

E-Mail: office@interventionstelle-wien.at

www.interventionstelle-wien.at

9 Hier finden Sie Zuflucht

In Ehekrisen, besonders dann, wenn eine Frau bereits die Scheidung eingereicht hat, kommt es häufiger als sonst zu Gewalttätigkeiten in der Familie.

Durch die Einrichtung von Frauenhäusern für misshandelte Frauen und ihre Kinder haben die davon Betroffenen die Möglichkeit, kurzfristig aus der Wohnung auszuziehen, auch wenn vielleicht keine Eltern, Freunde oder andere Menschen da sind, die sie aufnehmen können.

Die Frauenhäuser sind rund um die Uhr geöffnet. Die bedrohte Frau kann also auch mitten in der Nacht anrufen und kommen.

Die Frauenhäuser sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Eisenstadt:	02682 612 80
Klagenfurt	0463 449 66
Villach:	04242 310 31
Wolfsberg:	04352 369 29
Spittal/Drau:	04762 613 86
Amstetten:	07472 665 00
St. Pölten:	02742 36 65 14
Neunkirchen:	02635 689 71 oder 0676 539 27 90
Mistelbach:	02572 5088
Mödling:	02236 465 49
Wr. Neustadt:	02622 880 66
Wels:	07242 678 51
Linz:	0732 60 67 00
Ried im Innkreis:	07752 717 33
Steyr:	07252 877 00
Vöcklabruck:	07672 227 22
Hallein:	06245 802 61
Salzburg:	0662 458 458
Saalfelden:	0664 500 68 68
Graz:	0316 42 99 00
Kapfenberg:	0316 42 99 00
Innsbruck:	0512 34 21 12

Innsbruck: 0512 58 09 77
Osttirol: 04852 671 93
Kufstein: 05372 636 16
Dornbirn: 05 1755 577
Wien (Verein Wiener Frauenhäuser): 05 77 22 (Notruf)

Wenn Sie Mediation machen wollen:

Bei folgenden Adressen erhalten Sie Informationen über Mediationsangebote:

AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation
und kooperatives Verhandeln

Wollzeile 1-3

1010 Wien

E-Mail: office@avm-mediation.at

Tel: 01/533 34 03 - 0

oder Tel: 01/718 44 88 - 0

Österreichischer Verein für Co-Mediation

Weißgerberlände 40/10

1030 Wien

E-Mail: office@co-mediation.or.at

Tel: 0664/101 11 59

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)

Löwengasse 3/3/Top 4

1030 Wien

E-Mail: oebvp@psychotherapie.at

Tel: 01/512 70 90

www.bmgf.gv.at

